Gesetz vom-- betreffend die Einführung eines Strafgesetzes ...

Austria, Austria. Reichsrat. Abgeordnetenhaus


VE
RI
TAS

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden sechsten Kalendermonates in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 117) sammt allen in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche Gegenstände des gegenwärtigen Strafgesetzes betreffen, außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

Wenn in anderen Gesetzen, in Verordnungen oder Vorschriften Verweisungen auf strafgesetzliche Bestimmungen, welche nach Artikel I außer Kraft treten, oder auf in denselben enthaltene Benennungen vorkommen, sind dieselben auf die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes zu beziehen.

Die Bestimmungen der derzeit in Wirksamkeit stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf Verbrechen im allgemeinen beziehen, haben, insofern in dem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet wird, von allen vorsätzlichen Handlungen

zu gelten, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze als Verbrechen anzusehen oder mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind.

Unter derselben Voraussetzung gelten derlei Bestimmungen, die sich auf eine Freiheitsstrafe oder eine gewisse Dauer derselben beziehen, in der Regel von jeder im gegenwärtigen Strafgesetze wie immer benannten Freiheitsstrafe und von der gleichen Dauer; nur wenn auf die Strafe des Kerkers oder des schweren Kerkers hingewiesen wird, ist im ersteren Falle nur eine wegen eines Verbrechens angedrohte, rücksichtlich verhängte Freiheitsstrafe, im letzteren Falle nur die Zuchthausstrafe zu verstehen.

Artikel III.

Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Übertretungen zu behandeln.

Statt der in diesen Gesetzen angedrohten Arten von Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängnis, bei Übertretungen Haft anzuwenden.

Statt Gefängnis kann, wenn die Verurtheilung nach dem Pressgesetze vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und dem Gesetze vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142), oder nach dem Gesetze über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 134), oder nach dem Gesetze über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 135) erfolgte, auf Staatsgefängnis erkannt werden (§. 16 St. G.). Die nach den erwähnten Gesetzen verhängten Freiheitsstrafen können nicht verschärft werden. (§. 13 St. G.)

Ist in einem solchen Gesetze Freiheitsstrafe allein angedroht, so kann dieselbe nach Maßgabe der §§. 15, 24 und 26 des Strafgesetzes in eine Geldstrafe umgewandelt werden; ist dagegen in einem solchen Gesetze eine Geldstrafe allein angedroht und nur für den Fall der Uneinbringlichkeit oder besonderer Empfindlichkeit derselben die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe zugelassen, so hat, wenn ein solcher Fall eintritt, die Umwandlung ebenfalls nach dem Maßstabe des §. 26 des Strafgesetzes zu erfolgen.

Die in diesen Gesetzen bestimmten Mindestmaße der Strafen haben zu entfallen. Die Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R.G.Bl. Nr. 51), betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, bleibt jedoch unberührt.

Artikel IV.

Die hinsichtlich der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes,

der Delegationen, der Landtage und der Staatsschulden-Controlscommissionen bestehenden besonderen Gesetze bleiben unberührt.

Artikel V.

Insofern das Strafgesetz die Bestrafung einer Handlung von der Übertretung einer Verordnung abhängig macht, kann dieser Voraussetzung nur durch ein unter Mitwirkung des Reichsrathes oder eines Landtages erlassenes Gesetz oder durch eine vom Kaiser, von einem oder mehreren Ministern erlassene Verordnung entsprochen werden.

Dagegen ist unter einer Anordnung, einer Vorschrift, einem Gebote oder Verbote, deren Nichtbeobachtung das Strafgesetz mit Strafe bedroht, auch jede Verfügung zu verstehen, welche von einer öffentlichen Behörde oder deren Organen innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises erlassen wird.

Die in dem Absatze 1 erwähnten Verordnungen müssen durch das Reichs- oder Landesgesetzblatt, die in dem Absatze 2 erwähnten Verfügungen müssen, wenn sie für das ganze Land gelten, durch das Landesgesetzblatt, sonst aber auf die übliche oder gesetzlich vorgeschriebene Weise kundgemacht sein.

Artikel VI.

Insolange die im Strafgesetze vorausgesetzten Verordnungen, Anordnungen, Vorschriften, Gebote und Verbote nicht auf die im vorausgehenden Artikel bezeichnete Art erlassen wurden, sind die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes auf die zur Zeit seiner Kundmachung zu Recht bestehenden, den Gegenstand betreffenden Verordnungen und Verfügungen zu beziehen.

Artikel VII.

Die Militärstrafgesetze und die gesetzlichen Bestimmungen über die Personen, welche denselben unterworfen sind, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere auch von der Bestimmung der Zahl 5 des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, (R. G. Bl. Nr. 78) hinsichtlich der Behandlung der von der k. k. Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

An die Stelle des §. 7 des eben angeführten Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Im Falle einer theilweisen oder allgemeinen Mobilisirung sind auch Civilpersonen wegen der in den §§. 93, 95 und 98 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und zwar auch in dem Falle, wenn die Handlung in hochverrätherischer Absicht (§§. 89 bis 91 St. G.) unternommen wurde.“

„Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Zuständigkeit für die Militärgerichte einzutreten oder aufzuhören hat, wird der Justizminister bestimmen, und durch das Reichsgesetzblatt bekannt machen.“

Artikel VIII.

Die strafrechtlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes und des Gesetzes wegen Bestrafung der Nichtbefolgung des Militär-Einberufungsbefehles und der Verleitung hiezu bleiben unberührt; für die den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Handlungen findet jedoch die Bestimmung des Artikels III Anwendung.

Artikel IX.

Insoferne kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften mit der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung, abgesehen von den im Strafgesetze bestimmten nachtheiligen Wirkungen der Verlust einer Stelle, eines Befugnisses oder einer Berechtigung oder der Verlust der gesetzlichen Befähigung, eine Stelle, ein Befugnis oder eine Berechtigung zu erlangen, verbunden ist, tritt dieser Verlust bei den auf Grund des gegenwärtigen Strafgesetzes erfolgenden Verurtheilungen nur dann ein, wenn Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verhängt wird oder von rechtswegen mit der Strafe verbunden ist; der Verlust einer gesetzlichen Befähigung hört mit dem Ende der im Urtheile oder im Strafgesetze bestimmten Dauer der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte auf.

Artikel X.

Durch das Strafgesetz wird jedoch an denjenigen besonderen Gesetzen, Disciplinar- und anderen Vorschriften oder Statuten nichts geändert, vermöge welcher bestimmten Behörden oder Körperschaften das Recht zukommt, infolge der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung den Verlust oder die zeitige Einstellung von Ämtern, Diensten oder Berufsstellungen, gewerblichen Befugnissen und anderen Berechtigungen oder von Titeln, Würden, Auszeichnungen u. s. w. auszusprechen. Dieses Recht bleibt insbesondere auch in dem Falle unberührt, wenn das Strafgericht bei Aburtheilung einer strafbaren Handlung gegen den Schuldigen eine solche Wirkung herbeiführende Nebenstrafe nicht verhängt hat, obgleich auf dieselbe hätte erkannt werden können.

Artikel XI.

Inwieferne die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer in dem Strafgesetze vorgesehenen strafbaren Handlung weitere Wirkungen in Beziehung auf Dienstesstellungen, Würden, Auszeichnungen und gesetzliche Begünstigungen im Heere, in der Marine oder der Landwehr nach sich zieht, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Artikel XII.

Die im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und alle

nicht mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, welche von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen werden, sind durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen und mit den nachstehend bezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Diese Strafen sind:

1. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als dreimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

2. Hartes Lager auf Brettern, welches nur dreimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

3. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

4. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als drei Monate und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf.

5. Enge Fesselung (Anhaltung am Ringe), welche nicht über drei Stunden und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf. Beim Vollzuge hat nach anderthalb Stunden eine einstündige Unterbrechung einzutreten.

Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) bleibt unberührt.

Artikel XIII.

Alle Übertretungen und die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, welche von den zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer derselben begangen werden, sind auf dem Disciplinarwege zu bestrafen. Hiebei können sowohl die in den Vorschriften für Gefangenhäuser vorgesehenen, als die im vorhergehenden Artikel XII bezeichneten Strafen, jedoch mit der Beschränkung des Fastens und des harten Lagers auf höchstens zwei Tage in der Woche, der Dunkelhaft auf höchstens vierundzwanzig Stunden, der Fesselung auf höchstens zwei Monate und der engen Fesselung auf höchstens anderthalb Stunden in Anwendung gebracht werden.

Artikel XIV.

Die im §. 1339 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 enthaltene Strafbestimmung tritt außer Wirksamkeit.

Die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) bleibt unberührt.

Artikel XV.

1. Die derzeit noch geltenden Bestimmungen des Pressgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und des Gesetzes vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142) bleiben aufrecht, insoweit nicht durch dieses Gesetz etwas Abweichendes angeordnet wird.

2. An die Stelle des letzten Absatzes des §. 28 des Pressgesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegationen begründen niemals eine strafbare Handlung."

3. Für Handlungen und Umstände, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze zu beurtheilen sind, tritt an die Stelle des §. 35 des Pressgesetzes folgende Bestimmung:

„Wird jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist neben der gesetzlichen Strafe auch auf Verfall der Caution zu erkennen."

„Der Verfall der Caution ist, wenn die Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgt, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Caution, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen."

„In demselben Ausmaße ist auf den Verfall der Caution auch dann zu erkennen, wenn der Inhalt einer solchen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründet und jemand aus diesem Anlasse wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt wird."

„Die für verfallen erklärten Cautionsbeträge sind gleich den Geldstrafen, welche auf Grund des Strafgesetzes verhängt werden, zu verwenden."

Artikel XVI.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 89), womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, bleiben in Geltung; es kann aber, wenn der Ausspruch auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt nicht erfolgt, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Artikel XVII.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend Abhilfe wider

unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, bleiben insbesondere auch bezüglich der Zulässigkeit der Abschaffung (§. 37 St. G.) in Geltung.

Artikel XVIII.

Die strafbaren Handlungen, auf welche §. 3, lit. b) und §. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66), betreffend die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen, Anwendung zu finden haben, sind die in den §§. 89 bis 98, 100 bis 103, 109 bis 111, 118, 120 bis 128, 132 bis 142, 144 bis 148, 150, 175, Z. 2, 178, 179, 204, Absatz 2, 219, 220, 223, 224, 236, 242, 247 bis 256, 268, 271, 272, 321, 322, 324, 326 bis 328, 331 bis 336, 338, 339, 341, 343, 344, 346, 349 bis 354, 356 bis 358, 396 bis 405, 409 bis 411, 417, 424, 426 bis 433, 440 bis 443, 488, 505 und 507 des Strafgesetzes vorgesehenen, dann die nach dem angeführten Gesetze selbst zu bestrafenden Handlungen.

Die Untersuchung und Bestrafung der im §. 9 des gedachten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen kommt den Bezirksgerichten zu.

Artikel XIX.

Die Ministerialverordnung vom 5. October 1854 (R. G. Bl. Nr. 255) wird aufgehoben.

Artikel XX.

Die strafrechtliche Bestimmung des §. 16 des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117), betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren bleibt in Geltung.

Artikel XXI.

Bei allen in dem Strafgesetze vorkommenden Zeitbestimmungen ist das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit, eine Woche zu sieben Tagen und ein Tag zu vierundzwanzig Stunden zu rechnen.

Handelt es sich um die Ermittlung eines bestimmten Theiles des Höchst- oder Mindestausmaßes der Freiheitsstrafe, so ist nach Monaten zu rechnen und sind im Urtheile je zwölf Monate als einem Jahre gleichkommend anzunehmen.

Artikel XXII.

Alle in dem Strafgesetze vorkommenden Geldbeträge sind in österreichischer Währung, ohne Rücksicht auf das im Verkehre für Metallmünze bestehende Aufgeld (Agio), in Papiergeld zu verstehen.

Artikel XXIII.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Übelthätern besondere Verträge mit auswärtigen Staaten, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Insoferne in den bereits abgeschlossenen Verträgen dieser Art die Bewilligung der Auslieferung einer Person an die Bedingung geknüpft ist, dass die Handlung, wegen welcher diese Person verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen bildet, kann bis zur Erneuerung der bezüglichen Verträge die Auslieferung wegen der darin vorgesehenen strafbaren Handlungen auch dann zugestanden werden, wenn die Handlung nach dem derzeit geltenden Strafgesetze als Verbrechen, nach dem gegenwärtigen Strafgesetze aber nur als ein Vergehen anzusehen ist.

Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der von einem fremden Staate ausgelieferten Person kann nur insoweit stattfinden, als dies nach dem Auslieferungsvertrage oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach den Bedingungen der Auslieferungsbewilligung zulässig ist.

Wurde eine im Inlande wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu einer Gesammtstrafe verurtheilte Person auf Grund eines Vertrages oder unter Bedingungen ausgeliefert, welche die Bestrafung wegen einzelner dieser Handlungen ausschließen, so haben die Gerichte nach den Bestimmungen des §. 410 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) vorzugehen und die Strafe so zu bestimmen, als wenn die ausgeschlossenen strafbaren Handlungen keinen Gegenstand der Anklage gebildet hätten.

Artikel XXIV.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes, welche sich nur auf inländische staatliche Einrichtungen und öffentliche Functionäre beziehen, gelten dann für fremdländische Einrichtungen und Functionäre, wenn und insoweit die Gegenseitigkeit gesetzlich oder vertragsmäßig verbürgt und, dass dies der Fall, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Artikel XXV.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der im §. 23 des Strafgesetzes erwähnten Strafvollzugscommission richtet sich nach dem Gesetze vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43.)

Die Bestimmungen der §§. 2, 4 und 8 des erwähnten Gesetzes treten außer Kraft. Bei Personen, welche bei Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes sich in Einzelnhaft befinden, wird der abgebüßte Theil der Strafe nach den bisher geltenden Bestimmungen berechnet.

Artikel XXVI.

Auf Handlungen, welche vor dem im Artikel I bezeichneten Zeitpunkte begangen sind, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes nur insoferne Anwendung, als sie milder sind, als das derzeit geltende Gesetz.

Bei der Beurtheilung, welches Gesetz als das mildere anzusehen, ist nicht bloß auf Art und Maß der im gegebenen Falle nach beiden Gesetzen zu verhängenden Strafen, sondern auch auf die übrigen Bestimmungen, insbesondere auf die Wirkungen Bedacht zu nehmen, welche mit der Verurtheilung verbunden sind oder verbunden werden können.

Hinsichtlich solcher vor dem erwähnten Zeitpunkte begangener Handlungen, welche in Gemäßheit des derzeit in Kraft stehenden Gesetzes von amtswegen, nach dem gegenwärtigen Strafgesetze aber nur auf Antrag oder auf Grund einer Privatanklage verfolgt werden, findet die Strafverfolgung nur in Gemäßheit des gegenwärtigen Strafgesetzes statt, insoferne bei Beginn der Wirksamkeit desselben die Anklage noch nicht erhoben ist (§§. 207, 208 und 451 der Strafprocessordnung). In solchen Fällen beginnt die Frist zur Stellung des Antrages und zur Erhebung der Privatanklage an dem im Artikel I bezeichneten Tage, wenn zu dieser Zeit dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bereits bekannt war (§. 86 St. G.). Der Lauf der Verjährung wird durch diese Fristbestimmung nicht gehemmt.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes von dem Berechtigten (§. 84 St. G.) erstattete Anzeige der strafbaren Handlung vertritt die Stelle des nach der obigen Bestimmung erforderlichen Antrages, nicht aber auch die der Privatanklage.

Artikel XXVII.

Treffen strafbare Handlungen zusammen, die theils vor, theils nach dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes verübt wurden, so ist das letztere auf alle anzuwenden, bei der Strafbemessung jedoch auf die mildere Behandlung Bedacht zu nehmen, welche etwa auf Grund des bisherigen Gesetzes die zur Zeit seiner Wirksamkeit verübten Handlungen zu erfahren hätten.

Artikel XXVIII.

Die Strafbarkeit von Handlungen, welche vor dem im Artikel I bezeichneten Zeitpunkte begangen wurden, erlischt durch Verjährung, sobald die Bedingungen derselben entweder nach dem derzeit geltenden oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetze erfüllt sind.

Die Vollstreckbarkeit der vor diesem Zeitpunkte rechtskräftig verhängten Strafen erlischt durch Verjährung in Gemäßheit der §§. 69 bis 73 des Strafgesetzes, wenn dieselben durch die daselbst bestimmte Zeit nicht in Vollzug gesetzt worden sind.

Artikel XXIX.

Die auf Grund des derzeit in Wirksamkeit stehenden Strafgesetzes zu Freiheitsstrafen Verurtheilten haben nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes ihre Strafen, beziehungsweise den Rest derselben nach den folgenden Bestimmungen abzubüßen:

1. Die zur Strafe des einfachen Arrestes Verurtheilten in den zum Vollzuge der Haft bestimmten Räumlichkeiten (§. 12 St. G.).

2. Die zu einfachem Kerker oder strengem Arreste Verurtheilten im Gefängnisse (§. 11 St. G.).

3. Die zu schwerem Kerker Verurtheilten im Zuchthause (§. 9 St. G.), wenn die Handlung, wegen welcher sie verurtheilt sind (oder in dem Falle, als sie wegen mehrerer strafbarer Handlungen verurtheilt sind, auch nur eine derselben) durch das gegenwärtige Strafgesetz mit Zuchthausstrafe bedroht ist, außerdem aber im Gefängnisse.

In allen diesen Fällen (Zahl 1 bis 3) sind jedoch die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen nur insoweit in Anwendung zu bringen, als dieselben im Verhältnisse zu den bisher geltenden Vorschriften keine strengere Behandlung des Sträflings nach sich ziehen.

Die Ausführung der Bestimmungen hinsichtlich der in Zahl 3 erwähnten Sträflinge bleibt dem Justizminister nach Einvernehmung des Oberlandesgerichtes vorbehalten.

Artikel XXX.

Geldstrafen, welche auf Grund des gegenwärtigen Strafgesetzes in einer Strafsache verhängt werden, fallen dem Armenfonde des Ortes zu, wo die strafbare Handlung begangen worden ist.

Nach dieser Bestimmung sind auch für verfallen erklärte Gegenstände zu verwenden.

Hiedurch wird die Bestimmung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest nicht berührt.

Artikel XXXI.

Die Bestimmungen der Strafprocessordnung, welche Übertretungen betreffen, sind auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, deren Aburtheilung nach diesem Gesetze den Bezirksgerichten zukommt.

Wenn ein Strafprocessgesetz für den Fall ertheilt ist, dass eine Handlung mit Kerkerstrafe, mit mindestens fünf- oder mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, so gilt dasselbe im ersten Falle für alle Verbrechen, im zweiten Falle für Handlungen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als fünfjähriger, im dritten für solche, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als zehnjähriger Dauer bedroht sind.

Artikel XXXII.

In denjenigen Fällen, in welchen vermöge der Bestimmungen der Strafprocessordnung (§§. 7, 108, 143, 160, 233, 235 und 327) Arreststrafe zu verhängen ist, ist künftig auf Haft zu erkennen.

Die nach der Strafprocessordnung (§§. 108 und 235) zulässigen Disciplinarstrafen sind nach Maßgabe des Artikels XIII in Anwendung zu bringen.

Artikel XXXIII.

Was in der Strafprocessordnung von Mitschuldigen angeordnet ist, gilt von denjenigen, welche im Sinne des gegenwärtigen Strafgesetzes als Mitthäter oder als Theilnehmer anzusehen sind.

Insoweit eine Anordnung der Strafprocessordnung auch diejenigen betrifft, die an der strafbaren Handlung theilgenommen oder sich daran betheiligt haben, ist sie außerdem auch auf diejenigen Personen anzuwenden, welche sich in Bezug auf das begangene Verbrechen oder Vergehen einer der in den §§. 268, 269, 272 und 313 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen schuldig gemacht haben.

Artikel XXXIV.

Im Sinne des §. 170, Zahl 3 der Strafprocessordnung, dürfen Personen, welche schon einmal wegen einer der in den §§. 160, 161, 167, 168 und 169 des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen verurtheilt worden sind, nicht beeidet werden.

Artikel XXXV.

Die Bestimmungen der Strafprocessordnung, welche sich auf die Verhandlung über die Verhängung der Strafe, den richterlichen Ausspruch über dieselbe, die Einhaltung der dem Richter hiebei durch das Strafgesetz vorgezeichneten Grenzen und die Abhilfe gegen Überschreitungen derselben beziehen, sind auch auf den Ausspruch über die Nebenstrafen und über den Verfall der Caution (Artikel XV) anzuwenden.

Hierüber, sowie über die im Sinne des §. 11, Absatz 3 des Strafgesetzes zu bewilligenden Erleichterungen der Gefängnisstrafe ist abgesondert abzustimmen.

Die Bestimmung des §. 358 der Strafprocessordnung über die einstweilige Fortdauer der gesetzlichen Folgen einer Verurtheilung gilt auch von der durch Urtheil verhängten Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte.

Artikel XXXVI.

Die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Privatanklage finden lediglich auf diejenigen Handlungen Anwendung, welche nach dem Strafgesetze nur auf Grund einer Privatanklage bestraft werden können (§. 83 St. G.).

Diejenigen Bestimmungen der Strafprocessordnung aber, welche verhindern oder Abhilfe dagegen gewähren sollen, dass ein Strafverfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet wird, gelten auch für die Fälle, wo nach dem Strafgesetze die Verfolgung nur auf Antrag stattfindet (§. 81 St. G.).

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich, bei Gericht oder bei den Organen der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörden angebracht werden. Als Antrag ist jede Äußerung des Antragsberechtigten anzusehen, aus welcher zu entnehmen ist, dass er die Einleitung des Strafverfahrens wegen einer bestimmten That begehrt; es ist gleichgiltig, von welcher rechtlichen Beurtheilung derselben er ausgeht, und ob der Antrag gegen bestimmte Personen gerichtet ist oder nicht.

Sobald der zur Stellung des Antrages Berechtigte die Einleitung des Strafverfahrens wegen einer strafbaren Handlung beantragt hat, finden auf diese Handlung alle Bestimmungen Anwendung, welche in der Strafprocessordnung bezüglich der von amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen enthalten sind.

Der Anspruch auf Zuerkennung einer Geldbuße ist zugleich als ein im Strafverfahren geltend gemachter Anspruch auf Entschädigung, sowie der letztere auch als Anspruch auf Zuerkennung einer Geldbuße anzusehen.

Artikel XXXVII.

Bei Strafsachen, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze zu beurtheilen sind, finden die §§. 265 und 266 und die Absätze 2 und 3 des §. 338 der Strafprocessordnung keine Anwendung.

Bei der nach §. 263 und §. 321 der Strafprocessordnung erforderlichen Erwägung, ob der Angeklagte unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, ist auf eine neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe, sowie auf die vermöge des §. 25 des Strafgesetzes zulässige Straferhöhung keine Rücksicht zu nehmen.

Artikel XXXVIII.

Durch die Berufung gegen den in Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes ergehenden Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht eine durch Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machende Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse des Richters behauptet wird, die Entscheidung über die Strafart, über die Nebenstrafen, über die im §. 11 des Strafgesetzes erwähnten Erleichterungen und über den Gebrauch oder Nichtgebrauch der dem Richter nach §. 207 des Strafgesetzes zustehenden Befugnisse angefochten werden. Aus dem Grunde der Verschärfung einer Freiheitsstrafe (§. 13 St. G.) ist die Berufung unzulässig.

Soweit es sich dagegen um die Bemessung einer Freiheitsstrafe handelt, ist die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ausgeschlossen, wenn die Hälfte des im angewendeten Gesetze für die verhängte Art der Freiheitsstrafe zugelassenen Höchstausmaßes erreicht ist, dagegen die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen, wenn die Hälfte nicht erreicht ist. Dieselben Ausmaße sind auch für die Ausschließung der Berufung gegen die Bemessung der Geldstrafen und des Cautionsverfalles und gegen die Bestimmung der Dauer von Nebenstrafen entscheidend.

Ist lebenslängliche Freiheitsstrafe neben zeitiger angedroht, so ist die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ausgeschlossen, wenn auf eine längere als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erkannt ist. Ist dies nicht geschehen, so ist die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen.

Ändert der Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht den Ausspruch des Bezirksgerichtes über die Schuldfrage nicht ab, so kann er den Ausspruch über die Strafe, soweit nach vorstehenden Bestimmungen die Berufung dagegen nicht zulässig ist, nur insoferne abändern, als im Verfahren zweiter Instanz Erhebungen stattgefunden haben oder neue Thatsachen hervorgetreten sind, vermöge deren sich der Sachverhalt anders darstellt, als er dem ersten Richter vorlag.

Gegen den Ausspruch, womit Gegenstände für verfallen erklärt werden, steht auch demjenigen die Berufung zu, welcher darthut, dass dieselben nicht einem der Thäter oder Theilnehmer, sondern ihm gehören.

Artikel XXXIX.

Die §§. 356, 363, 405, 406, 430, 442 und 453 der Strafprocessordnung werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

§. 356.

Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, dass eine Handlung,

wegen welcher der Angeklagte verurtheilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtheilt werde, nur unter den im §. 355 erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann beantragen, wenn

1. das wirklich verübte Verbrechen mit Todes- oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, während nach dem dem Urtheile zugrunde gelegten Strafsatze nur auf eine zeitige Freiheitsstrafe erkannt werden konnte, oder wenn

2. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, welches im Höchstmaße fünfzehn- oder zwanzigjährige Freiheitsstrafe androht, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren angenommen wurde, oder wenn

3. eine That sich als Verbrechen oder als ein Vergehen darstellt, welches mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, während der Angeklagte nur wegen einer der dem Bezirksgerichte zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen verurtheilt wurde, oder wenn

4. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, nach welchem eine der in den §§. 38 bis 42 des Strafgesetzes bezeichneten Wirkungen des Urtheiles eintreten kann und dieselbe nach dem angewendeten Strafgesetze nicht eintreten kann.

§. 363.

Das Strafverfahren kann unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften, und zwar durch das nach denselben zuständige Gericht eingeleitet oder fortgesetzt werden:

1. Wenn die Vorerhebungen eingestellt worden sind, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter behandelt wurde;

2. wenn der zur Erhebung der Privatanklage oder zur Stellung eines Antrages auf Verfolgung noch Berechtigte von diesem Rechte Gebrauch macht, während in dem früheren Verfahren die Einstellung oder ein freisprechendes Urtheil lediglich wegen Mangels des nach dem Gesetze erforderlichen Antrages eines Betheiligten erfolgt ist;

3. wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen vorbehalten wurde, oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung ergaben;

4. wenn eine That, deren Aburtheilung in erster Instanz dem Gerichtshofe oder dem Geschwornengerichte zukommt, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburtheilung zukommend behandelt wurde, vorausgesetzt, dass seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate, und wenn es sich um ein

Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind, oder wenn wegen einer That, deren Aburtheilung ausschließlich den Gerichten zukommt, von einer anderen Behörde eine Strafverfügung erlassen wurde.

§. 405.

Die Orte, an welchen die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe abzubüßen sind, und die Dauer, bis zu welcher Gefängnisstrafen in dem Gefängnisse des erkennenden Gerichtes vollzogen werden können, werden durch Verordnung bestimmt.

Ist hienach die Strafe in einem anderen als in dem Gefängnisse des erkennenden Gerichtes abzubüßen, so veranlaßt der Staatsanwalt die Ablieferung des Verurtheilten an den Strafort.

§. 406.

Bei Freiheitsstrafen, welche in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehen sind, kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen Überfüllung der Gefängnisse, zur Ersparung unverhältnismäßiger Reise- oder Transportauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen die Vollstreckung bei einem anderen Gerichte seines Sprengels, bei welchen Freiheitsstrafen derselben Art vollzogen werden, bewilligen.

Soll diese Vollstreckung außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

§. 430.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angewendet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Todtschlag, Raub, Brandstiftung oder eines der in den §§. 331 bis 333, 338, 339, 341, 349, 350 und 352 des Strafgesetzes bezeichneten gemeingefährlichen Verbrechen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntnis über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

§. 442.

Hienach wird von dem Gerichte das Urtheil in nicht öffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 17, 19 bis 22, 258 und 267 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen. Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen Minderbetheiligte auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren erkennen.

Gegen jugendliche Personen ist in Gemäßheit des §. 63 des Strafgesetzes, wenn sie zur Zeit des begangenen Verbrechens das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren, und wenn sie zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 453.

Die Beeidigung der Zeugen findet in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Ist jedoch der Beschuldigte der That nicht geständig, so müssen die Zeugen, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt, oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, welche mit einer mehr als einmonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 100 fl. bedroht ist, oder die Anwendung von Nebenstrafen zu begründen vermag, vorschriftsmäßig beeidet werden, sofern ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.

Artikel XL.

Durch Verordnung der Minister der Justiz und des Innern kann die Erlassung von Strafverfügungen hinsichtlich der durch Verordnung zu bestimmenden Übertretungen den zur Handhabung der Polizeigewalt in erster Instanz berufenen Staats- und Gemeindebehörden übertragen werden.

Auf diese Strafverfügungen finden die über die Strafverfügungen der Bezirksgerichte geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes angeordnet ist:

1. Eines Antrages bedarf es nur dann, wenn die Verfolgung nur auf Antrag oder die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage stattfindet.

2. Die Strafverfügung kann auch auf Grund der von der Behörde gepflogenen Erhebungen erlassen werden.

Im Falle des Einspruches sind die Thatsachen, welche bei Erlassung der Strafverfügung als erwiesen angenommen wurden, dem gerichtlichen Ausspruche zugrunde zu legen, insofern sich nicht Bedenken gegen die Richtigkeit der Annahme ergeben.

3. Die Anzeigen sind sammt den allenfalls gesammelten Beweismitteln ohne Erlassung einer Strafverfügung ungesäumt dem Bezirksgerichte abzutreten:

a) wenn der Beschuldigte verhaftet ist, und die Strafverfügung binnen 48 Stunden nach seiner Einlieferung nicht erlassen werden kann;

b) wenn die zuständige Behörde findet, dass eine strengere, als die nach §. 460 der Strafprocessordnung zulässige Strafe erforderlich ist, oder dass Umstände vorliegen, welche die Vornahme einer Hauptverhandlung vor dem Gerichte nothwendig oder räthlich erscheinen lassen;

c) wenn sich ein Zweifel ergibt, ob die angezeigte Handlung oder Unterlassung nicht ein Verbrechen oder Vergehen oder eine solche Übertretung begründet, bezüglich deren das Strafverfahren lediglich dem Bezirksgerichte zusteht;

d) wenn dem Beschuldigten neben der angezeigten Übertretung noch eine der vorbezeichneten strafbaren Handlungen zur Last fällt.

Liegen gegen eine Person mehrere Anzeigen vor, so hat die Abtretung bezüglich aller derselben schon dann zu geschehen, wenn auch nur rücksichtlich einer derselben die Abtretung zu geschehen hat.

4. Der Einspruch ist bei der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, anzubringen; befindet sich der Beschuldigte zur Zeit der Zustellung der Strafverfügung außerhalb des Amtssprengels dieser Behörde, so kann er den Einspruch auch beim Bezirksgerichte seines Aufenthaltsortes anbringen. Über die Anbringung des Einspruches ist eine Bestätigung zu ertheilen.

Infolge des erhobenen Einspruches kann die Strafverfügung von der Behörde, welche dieselbe erlassen hat, oder von der ihr vorgesetzten politischen Behörde zurückgezogen werden. Erfolgt die Zurückziehung nicht, so ist die Strafverfügung sammt allen Acten und dem Einspruche, und zwar längstens binnen acht Tagen nach Anmeldung des letzteren dem zuständigen Bezirksgerichte vorzulegen.

5. Wird in gesetzlicher Frist kein Einspruch erhoben, so tritt die Strafverfügung in Rechtskraft, und ist von der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, durch Vollstreckung der Freiheitsstrafe in den zu ihrer Verfügung stehenden Arresten, durch Einbringung der Geldstrafe, Verkauf der als verfallen erklärten Gegenstände in öffentlicher Feilbietung und, falls dies aus öffentlichen Rücksichten nicht geschehen kann, durch Vernichtung derselben in Vollzug zu setzen.

Die nach dem §. 462 der Strafprocessordnung zulässige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei dem Bezirksgerichte anzusuchen.

6. Gesuche um Nachsicht oder Milderung von Strafen und deren Wirkungen, welche von der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, nach Zahl 5 in Vollzug zu setzen sind, sind von dieser Behörde zurückzuweisen, wenn sie nicht findet, dass wichtige Gründe für die Gewährung der Bitte sprechen. Anderenfalls hat sie das Gesuch mit ihrem Antrage

dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches darüber nach Vorschrift des §. 411 der Strafprocessordnung Beschluss fasst.

7. Die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung werden, insoweit nicht nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung der Ersatz von den Parteien geleistet wird, von der Behörde getragen, welcher die Vollstreckung der Strafverfügung zukommt.

Artikel XLI.

Das nach §. 46 des Strafgesetzes zu fällende Erkenntnis über den Eintritt der in den §§. 38 bis 42 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles steht dem Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, oder welcher in Ermanglung eines solchen vom Cassationshofe nach Anhörung des Generalprocurators hiezu bestimmt wird.

Das Verfahren, die Entscheidung und die Beschwerde dagegen richtet sich nach den für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens geltenden Vorschriften. Der Verurtheilte muss vernommen werden, soferne sein Aufenthalt bekannt ist und er sich der Vernehmung nicht entzieht.

Das Gericht hat seiner Entscheidung den vom auswärtigen Gerichte angenommenen Sachverhalt zugrunde zu legen, und bezüglich der in den §§. 38 bis 42 des Strafgesetzes bezeichneten Nebenstrafen den dem österreichischen Gesetze entsprechenden Ausspruch zu fällen.

Artikel XLII.

Wenn das Erkenntnis über den Verfall von Gegenständen nicht mit dem Urtheile wider den Beschuldigten verbunden werden kann, so ist hierüber ein besonderer Beschluss zu fassen und derselbe den Betheiligten bekannt zu geben.

Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlussfassung der Rathskammer zu, gegen deren Entscheidung den Betheiligten die Beschwerde an das Oberlandesgericht, für welche die Bestimmungen des §. 114 der Strafprocessordnung maßgebend sind, offen steht.

Artikel XLIII.

In Fällen, wo der Richter beschließt, aus den Gründen des §. 207 des Strafgesetzes von einer Strafe abzusehen, hat er die Verpflichtung zum Ersatze der Strafprocesskosten auszusprechen und nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche von den Schuldigen, und in welchem Ausmaße die einzelnen derselben die Kosten zu ersetzen haben.

Artikel XLIV.

Das Gericht kann die Verwahrung jugendlicher Personen in einer Besserungsanstalt nach der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 61 des Strafgesetzes anordnen, ohne dass es hiezu einer Versetzung in den Anklagestand oder einer Hauptverhandlung bedarf.

Beim Gerichtshofe erster Instanz ist diese Verfügung, wenn sie nicht auf Grund einer Hauptverhandlung erfolgt, auf Grund der für nöthig erachteten Erhebungen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft von der Rathskammer zu treffen, welche auch den Beschuldigten unmittelbar einvernehmen kann. Gegen die Entscheidung der Rathskammer steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht, welche sich nach den im §. 114 der Strafprocessordnung enthaltenen Vorschriften richtet, offen.

Das Gleiche gilt von der in der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidung unbeschadet der Geltendmachung eines etwaigen Nichtigkeitsgrundes durch Nichtigkeitsbeschwerde.

Artikel XLV.

Über das Erlöschen der in den §§. 38 bis 42 des Strafgesetzes bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles ist dem Verurtheilten auf Verlangen vom Gerichte eine Bestätigung zu ertheilen.

Beim Gerichtshofe erster Instanz steht die Entscheidung der Rathskammer zu; dagegen steht die Beschwerde offen, welche sich nach §. 114 der Strafprocessordnung richtet.

Artikel XLVI.

Bei Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes richtet sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach folgenden Bestimmungen:

A. Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

I. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen; dies gilt jedoch nicht von den auf Privatanklage zu verfolgenden Beleidigungen;

II. wegen der in den §§. 91, 104, 114, 115 116, 119, 123, 124, 138, 139, und 144 erwähnten Verbrechen und Vergehen, ferner über das im §. 150 erwähnte Vergehen, sofern es sich dabei um Hoch- oder Staatsverrath handelt.

III. wegen aller anderen Verbrechen, sofern im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wobei jedoch diejenigen Straferhöhungen nicht zu berücksichtigen sind, welche sich aus der Anwendung der §§. 25, 261, 274 und 280 des Strafgesetzes ergeben können.

In den Fällen des §. 259 gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor den Gerichtshof erster Instanz, wenn der Staatsanwalt vor Einbringung der Anklageschrift die Verweisung der Sache an den Gerichtshof erster Instanz beantragt und die Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe nicht verhängen.

B. Die Hauptverhandlung und Entscheidung im Sinne der Zahl 1 des §. 13 der Strafprocessordnung kommt den Gerichtshöfen erster Instanz zu bei allen Anklagen:

I. wegen aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, welche nicht zu den unter A Z. I bis III erwähnten gehören, und wegen welcher im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer oder auf eine Geldstrafe von mehr als 500 Gulden erkannt werden kann;

II. wegen der in den §§. 103, 105, 106, 132, 133, 134, 166, 179, 208, 210, 289, 291, 294, 296, 316, 369, 388, 391 vorgesehenen Vergehen, dann wegen aller Handlungen, welche durch das Pressgesetz vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und durch das Gesetz vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142), ferner durch das Gesetz vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und durch das Gesetz vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, als Vergehen bezeichnet sind.

In den Fällen der §§. 121, 129, 193, 231 Z. 1 und 3, 238, 248, 258 Z. 1 bis 7 und Z. 10, 267, 268, 269, 272 Z. 2, 293, 297, 357 des Strafgesetzes, ferner in den Fällen des §. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134), betreffend den Gebrauch und die Gebarung mit Sprengstoffen gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor das Bezirksgericht, wenn der Staatsanwalt die Verweisung der Sache an das Bezirksgericht beantragt und die Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als sechsmonatliche Freiheitsstrafe nicht verhängen.

C. Die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Zuständigkeit für die Voruntersuchung und die Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen sind auf die strafbaren Handlungen zu beziehen, rücksichtlich welcher nach den vorstehenden Bestimmungen bei den Gerichtshöfen zu verfahren ist.

D. Rücksichtlich aller übrigen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen kommt das Verfahren in erster Instanz (§. 9, Zahl 1 der Strafprocessordnung) den Bezirksgerichten und die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche

gegen deren Erkenntnisse und Verfügungen ergriffen werden (§. 11, Zahl 2 der Strafprocessordnung), den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

Artikel XLVII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Derselbe hat die zur Ausführung erforderlichen Verordnungen, und zwar insoweit, als dadurch der Wirkungskreis der anderen Minister berührt wird, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Handlungen, welche dieses Gesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bedroht, sind Vergehen; Handlungen, die es mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedroht, sind Übertretungen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.

Als Verbrechen werden nur vorsätzliche Handlungen bestraft; als Vergehen werden vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur insoferne bestraft, als dies im Gesetze nach Wortlaut und Zusammenhang insbesondere angeordnet ist.

§. 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§. 3.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle im Inlande begangenen Handlungen. Als Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet anzusehen, für welches dasselbe erlassen ist.

Die außerhalb dieses Gebietes erlittene Strafe ist in die im Inlande wegen derselben strafbaren, im Inlande begangenen Handlung zu verhängende Strafe einzurechnen.

§. 4.

Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in folgenden Fällen:

1. Wenn eine der im I. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten hochverrätherischen Handlungen oder eines der im VII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld oder auf inländische, dem Papiergelde gleichgeachtete Werthpapiere begangen wurde;

2. wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war;

3. wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimatslandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist, und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet.

In die nach Z. 1 und 2 zu verhängende Strafe ist eine wegen derselben Handlung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes etwa bereits erlittene Strafe einzurechnen.

In dem unter Z. 3 erwähnten Falle darf die Strafe keine strengere sein, als welche nach dem Gesetze des Thatortes zu verhängen gewesen wäre, und ist die Verfolgung überhaupt nur unter denjenigen Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes maßgebend wären.

§. 5.

Übertretungen, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes begangen werden, sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 6.

Angehörige der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges an einen fremden Staat nicht ausgeliefert werden.

Die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone sind zu dem erwähnten Zwecke, wenn die Voraussetzungen einer Auslieferung an den fremden Staat eintreten, immer den Behörden ihres Heimatsortes zu übergeben.

§. 7.

In den Ländern, für welche dieses Strafgesetz Geltung hat, darf ein Strafurtheil, welches von der Behörde eines fremden Staates oder der Länder der ungarischen Krone gefällt wurde, niemals vollzogen werden.

II. Hauptstück.

Strafen.

§. 8.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Im standrechtlichen Verfahren kann der Vollzug auch durch Erschießen stattfinden.

§. 9.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in den für dieselben bestimmten Anstalten verwahrt, erhalten eine besondere und gleichförmige Sträflingskleidung und werden auf die von der Anstalt gebotene Nahrung und Lagerstätte beschränkt.

Sie sind zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten und können unter Beaufsichtigung auch zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet, müssen aber hiebei von anderen Arbeitern getrennt und überhaupt von anderen Personen thunlichst ferngehalten werden.

§. 10.

Die Strafe des Staatsgefängnisses darf nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen äußerlich erkennbar getrennt sind.

Die Beschäftigung und Lebensweise der im Staatsgefängnisse Verwahrten unterliegt der steten Beaufsichtigung, und es wird ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung bezughaben, nur unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet.

Unter eben diesen Beschränkungen ist ihnen freigestellt, sich ihre Beschäftigung zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise Anhaltung zur Arbeit findet nicht statt.

§. 11.

Die Gefängnisstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind auf die dort gebotene Nahrung beschränkt. In Betreff der Kleidung und der Lagerstätte gelten die Hausordnungen. Die Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten. Die Wahl derselben ist ihnen unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet, wenn der verursachte Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläßt, vergütet ist, die Kosten des Strafverfahrens bezahlt wurden und der Ersatz der Kosten des Strafvollzuges gesichert ist. Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch das erkennende Gericht im Urtheile aussprechen, dass der Verurtheilte unter den im vorigen Absatze bezeichneten Beschränkungen und Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Arbeit enthoben und ihm gestattet werde, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.

§. 12.

Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Die Verurtheilten können zu einer Beschäftigung angehalten werden. Im übrigen gelten bezüglich der Beschäftigung die Bestimmungen des §. 11.

§. 13.

Die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe, wenn letztere nicht wegen einer der in den I. bis VI. Hauptstücken des zweiten Theiles bezeichneten strafbaren Handlungen verhängt worden ist, so wie die Strafe der Haft kann vom Gerichte, wenn durch die Umstände, unter welchen die strafbare Handlung begangen worden ist oder durch die Eigenschaft des Thäters eine strengere Behandlung geboten ist, für die ganze Freiheitsstrafe oder einen Theil derselben, jedoch nicht für länger als fünf Jahre auf nachstehende Weise verschärft werden:

1. Durch Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat und wöchentlich nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen darf;

2. durch hartes Lager auf Brettern, welches wöchentlich nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen darf;

3. durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über vier und zwanzig Stunden und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

§. 14.

Die Zuchthaus- und die Staatsgefängnisstrafe wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen Strafe beträgt zwanzig Jahre.

Wo das Gesetz diese Strafarten nicht ausdrücklich als lebenslängliche androht, sind sie zeitige.

Die längste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt fünf Jahre, jene der Haft zwei Monate, vorbehaltlich der in den §§. 25, 63, 261, 274 und 280 enthaltenen Bestimmungen.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr bei Gefängnis und Staatsgefängnis ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§. 15.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis gestattet, ist auf Zuchthaus zu

erkennen, wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.

Bei der vom Gesetze gestatteten Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis oder zwischen einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe ist auf die Beschaffenheit des Falles und auf die der strafbaren Handlung zugrunde liegende Gesinnung des Thäters Rücksicht zu nehmen.

Läßt das Gesetz die Wahl zwischen einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe, so kann in rücksichtswürdigen Fällen ganz oder theilweise auf Geldstrafe erkannt werden.

§. 16.

In den in den I. bis VI. Hauptstücken des zweiten Theiles bezeichneten Fällen, in welchen Gefängnis, jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird, kann auf Staatsgefängnis erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme bedürftig und würdig erscheinen lassen.

§. 17.

Bei Umwandlung der Freiheitsstrafen ist einjähriges Gefängnis oder Staatsgefängnis einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe und dreitägige Haft einer zweitägigen Gefängnis- oder Staatsgefängnisstrafe gleich zu achten.

Ergeben sich bei der Umwandlung Bruchtheile eines Tages, so sind dieselben nicht in Anrechnung zu bringen.

Gefängnis und Staatsgefängnis sind bei der Umwandlung einander gleichzuachten.

§. 18.

Wo die Räumlichkeiten es gestatten, kann die zeitige Zuchthausstrafe und die Gefängnisstrafe ganz oder theilweise in Einzelnhaft vollzogen werden.

Im übrigen wird die Anwendung der Einzelnhaft durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 19.

Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie ein Jahr in der Strafhaft zugebracht und drei Viertheile ihrer Strafe verbüßt haben, für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und

in der Strafzeit bezeugten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, dass sie sich ehrlich fortbringen werden.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft auf Widerruf entlassen werden.

Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind diejenigen, welche unter die Bestimmung des §. 251, Z. 3, oder der §§. 261, 274 und 280 fallen.

§. 20.

Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn das Betragen des Entlassenen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt.

Der Widerruf hat die Wirkung, dass der Sträfling zur Abbüßung des zur Zeit der Entlassung noch nicht in Vollzug gesetzten Restes seiner urtheilsmäßigen Strafe verhalten wird. Eine neuerliche Entlassung auf Widerruf ist bei dem Eintreten besonders rücksichtswürdiger Umstände nicht ausgeschlossen.

§. 21.

Unter den im ersten Absatze des §. 20 erwähnten Voraussetzungen kann in dringenden Fällen auch die Sicherheitsbehörde des Ortes, in welchem sich der Entlassene aufhält, dessen vorläufige Verwahrung verfügen. Diese Behörde hat jedoch sofort den Beschluss über den endgiltigen Widerruf einzuholen.

Wird der Widerruf beschlossen, so ist die Dauer der vorläufigen Haft in den abzubüßenden Strafrest einzurechnen.

§. 22.

Ist die urtheilsmäßige Strafzeit abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§. 23.

Über die Entlassung und den Widerruf derselben entscheidet der Justizminister nach Anhörung der Strafvollzugscommission.

§. 24.

Geldstrafen dürfen bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens nicht weniger als zehn Gulden, bei Vergehen nicht weniger als fünf Gulden und in Übertretungsfällen nicht weniger als einen Gulden betragen.

Bei Bemessung der Geldstrafen ist stets auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen.

§. 25.

In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Ist auf eine Geldstrafe allein erkannt worden, so besteht die an deren Stelle zu bestimmende Freiheitsstrafe bei Übertretungen und bei Vergehen in Haft; es ist aber Staatsgefängnis zu bestimmen, wenn die Bedingungen des §. 16 vorliegen, oder wenn die anzuwendende Strafbestimmung nur die Wahl zwischen Staatsgefängnis und Geldstrafe zuläßt.

Ist auf eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist erstere in die gleiche Freiheitsstrafe umzuwandeln und hiebei eine Überschreitung des im §. 14 festgesetzten allgemeinen Höchstmaßes der Gefängnis- und der Haftstrafe gestattet.

§. 26.

Bei der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe kann eintägiges Zuchthaus für einen Strafbetrag von 3 bis 15 fl., eintägiges Gefängnis oder Staatsgefängnis für einen Strafbetrag von 2 bis 10 fl., und eintägige Haft für einen solchen von 1 bis 10 fl. verhängt werden, doch darf im ganzen höchstens auf achtmonatliches Zuchthaus oder einjähriges Gefängnis oder Staatsgefängnis oder auf zweimonatliche Haft erkannt und wenn auf die strafbare Handlung neben der Geld- eine Freiheitsstrafe wahlweise angedroht ist, das für diesen Fall geltende Höchstmaß der letzteren nicht überschritten werden.

Wenn an Stelle einer Geldstrafe, welche den Betrag von 10 fl. nicht erreicht, Haft bestimmt wird, kann für den Fall der Uneinbringlichkeit auch kürzere als eintägige Haft verhängt werden.

§. 27.

Der Vollzug einer an die Stelle einer Geldstrafe getretenen Freiheitsstrafe kann durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erlittene Strafhaft nicht getilgt ist, abgewendet werden.

§. 28.

Aus dem Nachlasse darf eine Geldstrafe nur dann eingebracht werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden ist.

Die zwangsweise Eintreibung der Geldstrafe darf nur insoweit stattfinden, als hiedurch nicht der Nahrungsbetrieb des hinterlassenen Ehegatten oder der Kinder gefährdet wird.

§. 29.

Für eine zuerkannte Geldbuße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Die Zuerkennung einer Geldbuße schließt die Zuerkennung einer weiteren Entschädigung durch den Strafrichter aus. Wird eine solche bei dem Civilrichter verlangt, so hat dieser die Geldbuße abzurechnen.

§. 30.

Gegenstände, welche durch ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen hervorgebracht oder zur Verübung eines solchen gebraucht oder bestimmt worden sind, können für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören.

Der Verfall solcher Gegenstände, dieselben mögen wem immer gehören, muss ausgesprochen werden, wenn sie nach ihrer eigentlichen Bestimmung zu einem rechtswidrigen Zwecke dienen.

Inwieweit in Übertretungsfällen der Verfall von Gegenständen eintritt, wird im besonderen Theile bestimmt.

Bei Handlungen, welche nur auf Grund einer Privatanklage bestraft werden können, wird der Verfall nur auf Begehren des Privatanklägers ausgesprochen.

§. 31.

Der Lohn oder das Geschenk, durch dessen Annahme, Verabreichung oder Anbietung eine strafbare Handlung begangen oder bezweckt wurde, oder dessen Wert kann für verfallen erklärt werden, insoweit es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger thunlich ist.

§. 32.

Wird dem durch die strafbare Handlung Verletzten von dem Strafgerichte ein bestimmter Entschädigungsbetrag oder eine Geldbuße zuerkannt, so sind die für verfallen erklärten Gegenstände (§§. 30 und 31), insoweit keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen, auf Verlangen zu seiner Entschädigung zu verwenden.

§. 33.

Findet die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht statt, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

Eben dies gilt auch von der Anordnung der Unschädlichmachung und ähnlichen Verfügungen über einzelne Gegenstände, welche auf Grund des Strafgesetzes neben der Verhängung der Strafe getroffen werden können.

§. 34.

Wer die Ausübung eines ärztlichen, technischen oder eines anderen Berufes, welcher nur gegen Nachweis besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten zugänglich ist, zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich missbraucht, dem kann die Ausübung dieses Berufes für die Dauer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und bei besonderer Gefährlichkeit für immer untersagt werden.

Hat jemand bei Ausübung eines solchen Berufes durch eine strafbare Handlung einen solchen Mangel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten an den Tag gelegt, dass es gefährlich erschiene, ihm die weitere Ausübung des Berufes zu gestatten, so ist ihm die Ausübung für solange zu

untersagen, bis er die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten bei der zuständigen Behörde nachweist.

§. 35.

Neben der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, sowie neben Haft kann in den Fällen, wo es das Gesetz ausdrücklich gestattet, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ein besonderes Gesetz bestimmt die Wirkungen und die Dauer der Polizeiaufsicht und die Behörden, welche zu ihrer Ausführung berufen sind.

§. 36.

In den Fällen, in welchen Polizeiaufsicht gestattet ist, kann gegen arbeitsscheue und für die Sicherheit des Eigenthums gefährliche Personen auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt nach überstandener Strafe erkannt werden, wenn Polizeiaufsicht als unzureichend erachtet wird.

Die Verwahrung in solchen Anstalten wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 37.

Neben einer Freiheitsstrafe kann auf Verweisung aus einem bestimmten Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes erkannt werden, wenn das Verbleiben des Verurtheilten daselbst für die Sicherheit der Person oder des Eigenthums, oder für die öffentliche Sittlichkeit gefährlich erscheint.

Die Verweisung aus einem Orte gilt stets für den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört.

Die Verweisung kann entweder für bestimmte Zeit oder für immer, aber niemals rücksichtlich desjenigen Ortes, dem der Verurtheilte vermöge seiner Zuständigkeit angehört, ausgesprochen werden. Die Verweisung aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes kann gegen solche, denen daselbst das Staatsbürgerrecht zusteht, nicht verfügt werden.

§. 38.

Mit jeder Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe ist von rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden.

Mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe ist der Verlust aller Staats- und anderen öffentlichen Ämter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde von rechtswegen verbunden.

§. 39.

Neben der Gefängnisstrafe kann in folgenden Fällen auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden:

1. Wenn die That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt;

2. wenn die Gefängnisstrafe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und eine mehr als dreimonatliche Gefängnisstrafe verhängt wird;

3. wenn in dem Falle des §. 48, Absatz 2, die Zuchthausstrafe in Gefängnis umgewandelt wird.

§. 40.

Außer dem Falle des §. 39 kann bei der Verurtheilung zu mehr als dreimonatlichem Staatsgefängnisse oder Gefängnis auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden, wenn aus der Beschaffenheit der That oder aus den Nebenumständen, unter denen sie verübt wurde, hervorgeht, dass dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung nicht ohne Gefahr für das öffentliche Wohl eingeräumt werden könne.

§. 41.

Die Dauer der neben zeitiger Freiheitsstrafe eintretenden Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte ist im Urtheile zu bestimmen und darf neben der Zuchthausstrafe höchstens zehn, neben der Gefängnis- und Staatsgefängnisstrafe höchstens fünf Jahre betragen.

Wird die Todesstrafe nachgesehen oder in Freiheitsstrafe umgewandelt oder lebenslängliche Freiheitsstrafe, neben welcher auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt ist, in zeitige umgewandelt, so dauert die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zehn Jahre.

§. 42.

Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:

1. Den Verlust der öffentlichen Ämter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;

2. den Verlust der nicht vererblichen vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden mit Einschluss der akademischen Grade, sowie den Verlust aller inländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugnis, ausländische Orden oder Ehrenzeichen im Inlande zu tragen;

3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenuss der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;

4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 41, Absatz 2) bestimmten Zeit die unter Z. 1 bezeichneten Ämter und Berufsstellungen, sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere, unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.

Wird neben der Staatsgefängnis- oder Gefängnisstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen

Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen, dass einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen derselben, welche im Urtheil ausdrücklich zu benennen sind, nicht mit verhängt werden.

Der Verlust eines akademischen Grades hat für sich allein den Verlust der nach dem Gesetze damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder der Befähigung zur Erlangung solcher Berufsstellungen nicht zur Folge.

Wenn die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte eintritt, kann vom Gerichte auf die Entziehung der aus öffentlichen Kassen zu beziehenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge, sonstigen Bezüge und Gnadengaben erkannt werden.

§. 43.

Inwiefern eine strafrechtliche Verurtheilung den Verlust der Mitgliedschaft am Reichsrathe und an den Landtagen, sowie den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit für diese Vertretungskörper zur Folge hat, bestimmen besondere Gesetze.

§. 44.

Die in den §§. 38 bis 42 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles treten mit der Rechtskraft desselben ein.

Die im §. 41 erwähnten Fristen beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder als getilgt anzusehen ist. Durch den bloßen Ablauf derselben werden die in Gemäßheit des §. 42, Z. 1 und 2, sowie jene verlorenen Berechtigungen, welche sich auf öffentliche Wahlen, eine behördliche Ernennung oder Bestätigung gründen, nicht wieder erlangt.

§. 45.

Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte darf während der Dauer derselben ein öffentliches Amt, einen öffentlichen Dienst, die Advocatur, das Notariat und die Agentie nicht ausüben; auch ist ihm der Gebrauch der im §. 42, Z. 2 und 3, bezeichneten Titel, Würden und Berechtigungen, sowie die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes in öffentlichen Angelegenheiten und das Tragen von in- und ausländischen Orden und Ehrenzeichen untersagt.

§. 46.

Ist jemand außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wegen einer Handlung bestraft worden, welche die in den §§. 38 bis 42 bezeichneten Folgen nach sich ziehen kann, einer weiteren Bestrafung im Sinne des §. 4 jedoch nicht unterliegt, so kann ein neues Verfahren zu dem Zwecke eingeleitet werden, um gegen den Schuldigen über den Eintritt jener Folgen zu erkennen.

III. Hauptstück.

Versuch.

§. 47.

Handlungen, durch welche die wirkliche Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens begonnen, aber nicht vollendet wurde, sind als Versuch desselben zu bestrafen, sofern das Gegentheil nicht im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist.

§. 48.

Wenn das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, so tritt bei dem Versuche Zuchthausstrafe von drei bis zu zwanzig Jahren, und wenn es mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedroht ist, die im Gesetze bezeichnete Strafe in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein. — Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

In den übrigen Fällen beträgt das höchste Maß der zulässigen Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe und kann, wo das Mindestmaß mit einem Jahre oder nach Jahren bestimmt ist, bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 17 in Gefängnis zu verwandeln.

§. 49.

Die Bestimmungen über Nebenstrafen und Folgen finden auch bei dem Versuche Anwendung.

§. 50.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter aus eigenem Antriebe und nicht infolge eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist.

Der Versuch als solcher hört auf, strafbar zu sein für den Thäter oder Theilnehmer, welcher aus eigenem Antrieb und nicht wegen erfolgter Entdeckung seiner Schuld den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat.

IV. Hauptstück.

Thäter und Theilnehmer.

§. 51.

Wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausgeführt haben (Mitthäter), so wird jeder derselben als Thäter bestraft.

§. 52.

Als Theilnehmer wird bestraft:

1. Wer einen Anderen vorsätzlich zur Verübung der von ihm begangenen strafbaren Handlung bestimmt hat (der Anstifter);

2. wer einem Anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet, oder auch nur im voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe).

§. 53.

Die Strafe des Anstifters und des Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, an welcher sie wissentlich theilgenommen haben.

V. Hauptstück.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder aufheben.

§. 54.

Wenn sich jemand bei Begehung einer vom Gesetze für strafbar erklärten Handlung in einem Irrthum über ein thatsächliches Verhältnis befand, so ist zu seinen Gunsten der Beurtheilung seiner Handlung der von ihm irrthümlich angenommene Sachverhalt zugrunde zu legen.

Auf fahrlässig begangene Handlungen findet die vorstehende Bestimmung nur insoweit Anwendung, als der Irrthum nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Hat eine Handlung Folgen nach sich gezogen, an welche zu denken dem Schuldigen zur Zeit der That nicht möglich war und welche nach der That abzuwenden nicht in seiner Macht lag, so finden auf ihn die von dem Eintritt solcher Folgen bedingten strengeren Strafbestimmungen keine Anwendung.

§ 331!! §. 55.

~~Mit der~~ Unkenntnis oder irrigen Auffassung der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich niemand entschuldigen.

§. 56.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.

§. 57.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn der Thäter zu derselben durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt worden ist, welche

mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr einer unverhältnismäßigen und rechtswidrigen Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen für ihn selbst oder für Andere verbunden waren.

§. 58.

Auf Handlungen, welche jemand in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande begangen hat, um eine unmittelbar bevorstehende unverhältnismäßige Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwenden, findet das Strafgesetz keine Anwendung, wenn er den Nothstand nicht selbst durch eine strafbare Handlung verursacht hat.

§. 59.

Auf Handlungen, welche in Ausübung der Nothwehr oder in unverschuldeter Überschreitung derselben begangen werden, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Als unverschuldet ist die Überschreitung der Nothwehr dann anzusehen, wenn der Thäter nur infolge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 60.

Auf Unmündige, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Ist jedoch die Handlung mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht, so kann die Sicherheitsbehörde nach Umständen die angemessene Bestrafung des Unmündigen durch dessen Eltern oder durch andere Personen verfügen, und hat dieselbe mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde nöthigenfalls für die Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt Sorge zu tragen.

§. 61.

Auf Personen, welche zur Zeit einer begangenen Handlung das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, findet das Strafgesetz keine Anwendung, wenn ihnen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat.

In diesem Falle findet die Bestimmung des §. 60, Absatz 2, Anwendung; doch kann auch das Gericht die Verwahrung des Beschuldigten in einer Besserungsanstalt anordnen, in welcher derselbe solange, bis er Proben der Besserung abgelegt hat, jedoch niemals über das vollendete zwanzigste Lebensjahr angehalten werden darf.

§. 62.

Wenn die gerichtliche Bestrafung einer jugendlichen Person aus den in den §§. 60 und 61 angeführten Gründen nicht stattfinden kann, so sind diejenigen, durch welche die jugendliche Person zu der Handlung vorsätzlich veranlasst wurde, so zu bestrafen, als wenn sie die Handlung selbst begangen hätten.

§. 63.

Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. Ist die Handlung mit dem Tode bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

2. Ist die Handlung mit lebenslänglichem Staatsgefängnis oder Zuchthaus bedroht, so tritt im ersteren Falle Staatsgefängnis, im zweiten Falle Gefängnis in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

3. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung gedrohten Strafe nicht übersteigen und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 14) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängnis in gleicher Dauer zu verhängen.

Bei der Vollziehung der Freiheitsstrafen sind solche jugendliche Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluss auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten.

Gegen denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt, ist im ersten Falle auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, im zweiten Falle auf die angedrohte Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 64.

Die von einem Verurtheilten erduldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft kann bei zeitigen Freiheits- und bei Geldstrafen in Anrechnung gebracht werden.

Das Gericht hat in solchen Fällen im Urtheile das Ausmaß der Strafe zu bestimmen und auszusprechen, inwieweit diese durch die erwähnte Haft abgebüßt sei. Bei einer Freiheitsstrafe darf jedoch die Untersuchungs- und Verwahrungshaft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden.

Unter dieser Voraussetzung kann auch die ganze im Urtheile bestimmte Strafe als durch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft abgebüßt erklärt werden.

§. 65.

Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Untreue, die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und die in den §§. 308 und 313 erwähnten Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden entweder selbst oder durch einen Dritten vollen Ersatz gewährt hat.

§. 66.

Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit der Handlung und die Vollstreckbarkeit der rechtskräftig erkannten Strafe, wenn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die Handlung nicht verfolgt oder die rechtskräftig erkannte Strafe nicht in Vollzug gesetzt worden ist.

§. 67.

Die Verjährung wegen unterbliebener strafrechtlicher Verfolgung tritt ein:

1. In zwanzig Jahren bei allen Verbrechen, welche im Gesetze mit lebenslänglicher oder mehr als fünfzehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind;

2. in fünfzehn Jahren bei denjenigen Verbrechen, welche im Höchstmaße mit fünfzehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind;

3. in zehn Jahren bei allen übrigen Verbrechen;

4. in fünf Jahren bei denjenigen Vergehen, die mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind;

5. in zwei Jahren bei allen übrigen Vergehen;

6. in sechs Monaten bei Übertretungen.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Begehung der strafbaren Handlung aufgehört hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

Ist durch die strafbare Handlung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältnis begründet, so beginnt die Verjährung erst nach dem Aufhören des letzteren.

§. 68.

Jeder nach den Strafprocessgesetzen wider Verdächtige gestattete Verfolgungs- oder Untersuchungsact, welcher gegen den Thäter (Theilnehmer) wegen der begangenen That gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, gegen welchen der Act vorgenommen wurde.

Die unterbrochene Verjährung beginnt aufs neue von dem Tage, an welchem der letzte Verfolgungs- oder Untersuchungsact vorgenommen worden ist.

Ist die Einleitung oder Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muss, so ruht die Verjährung bis zur Beendigung des letzteren. Dasselbe gilt, wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafverfahren innegehalten werden muss.

§. 69.

Die Verjährung einer rechtskräftig erkannten Strafe wegen unterbliebener Vollstreckung tritt ein:

1. In fünfundzwanzig Jahren, wenn auf eine lebenslängliche oder eine mehr als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erkannt ist;

2. in zwanzig Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren erkannt ist;

3. in fünfzehn Jahren, wenn die verhängte Freiheitsstrafe mehr als fünf und weniger als zehn Jahre beträgt;

4. in zehn Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren, oder auf eine Geldstrafe über 2000 fl. erkannt ist;

5. in fünf Jahren, wenn auf Gefängnis oder Staatsgefängnis unter einem Jahre, oder auf eine Geldstrafe von mehr als 300 und nicht über 2000 fl. erkannt ist;

6. in zwei Jahren, wenn auf Haft- oder Geldstrafe bis 300 fl. erkannt ist.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 70.

Eine Geldstrafe, welche neben Freiheitsstrafe wegen derselben Handlung verhängt ist, erlischt durch Verjährung nicht früher, als die Freiheitsstrafe.

§. 71.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird durch jede auf den Vollzug der letzteren gerichtete Handlung der Behörde, sowie durch die zu gleichem Zwecke erfolgte Verhaftung des Verurtheilten und jedes Gesuch desselben um Aufschub der Strafvollstreckung unterbrochen. Nach der Unterbrechung beginnt die Verjährung aufs neue.

Wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafvollzuge innegehalten werden muss, so ruht während der Dauer dieser Verhältnisse die Verjährung.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn die verhängte Strafe wegen der Abbüßung einer anderen Freiheitsstrafe noch nicht in Vollzug gesetzt werden kann.

§. 72.

Bei Verbrechen, welche mit dem Tode bedroht sind, ist die Verjährung ausgeschlossen.

Wenn aber seit der Verübung eines solchen Verbrechens oder von der Zeit an, als ein auf Todesstrafe lautendes Urtheil rechtskräftig geworden ist, ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, so kommt statt der Todesstrafe Zuchthaus in der Dauer von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren in Anwendung.

§. 73.

Mit der Verjährung einer rechtskräftig erkannten Hauptstrafe entfallen weder die erkannten Nebenstrafen, noch die gesetzlichen Folgen des Strafurtheiles.

Soweit dieselben auf eine bestimmte Zeit nach Verbüßung der Strafe beschränkt sind, ist der Zeitpunkt des Eintrittes der Verjährung dem Ende der Strafzeit gleichzuachten.

§. 74.

Inwieweit die Strafbarkeit einer Handlung, welche nur auf Antrag oder auf Grund der Privatanklage des Verletzten erfolgt werden darf, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Berechtigten erlischt, wird im VII. Hauptstück bestimmt.

VI. Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 75.

Wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt sind, so ist nur eine Strafe zu verhängen; hiebei kommt ein Strafsatz in Anwendung, welcher sich in Bezug auf Art, Höchst- und Mindestausmaß nach denjenigen der verletzten Bestimmungen zu richten hat, welche in dieser Hinsicht die strengsten sind.

Hiedurch wird an dem Wahlrechte des Richters nichts geändert, wenn in der strengsten der verletzten Bestimmungen zwei oder mehrere Strafarten wahlweise angedroht sind.

Ist das hienach zur Anwendung kommende Höchst- oder Mindestausmaß größer als das in den verletzten Bestimmungen für die schwerste Strafart vorgezeichnete, so ist es nach dem im §. 17 bezeichneten Maßstabe umzurechnen.

Ist in einer der verletzten Bestimmungen Staatsgefängnis, in der anderen Gefängnis angedroht, so ist unbeschadet der Bestimmung des §. 16 auf letzteres zu erkennen.

§. 76.

Die Bestimmungen des §. 75 finden auch Anwendung, wenn jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere verschiedene Verbrechen,

Vergehen oder Übertretungen begangen hat, oder wenn durch mehrere selbständige Handlungen dasselbe Verbrechen oder Vergehen oder dieselbe Übertretung mehrmals begangen wurde.

§. 77.

Bei den strafbaren Handlungen, bei welchen die Anwendung eines strengeren Strafsatzes davon abhängt, dass der Wert der angegriffenen Sache oder der zugefügte Schade einen bestimmten Betrag übersteigt, macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag aus einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten, dieselbe strafbare Handlung begründenden Angriffen hervorgeht und ob die wiederholten strafbaren Handlungen sämmtlich oder zum Theile vollendet oder nur versucht worden sind.

§. 78.

Die Bestimmungen über Nebenstrafen und Folgen finden Anwendung, wenn sie auch nur auf eine der mehreren strafbaren Handlungen angedroht sind.

Auch kann Geldstrafe neben Freiheitsstrafe verhängt werden, wenn nur eine der zusammentreffenden Handlungen mit Geldstrafe bedroht ist.

§. 79.

Stellt sich nach erfolgter Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung heraus, dass der Thäter sich vor der Verurtheilung noch einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, so ist bei Bestrafung der letzteren auf die in dem ersten Urtheile verhängte Strafe Rücksicht zu nehmen. Die Anwendung der Todesstrafe ist durch diese Rücksicht nicht ausgeschlossen.

Die Verfolgung und Bestrafung kann unterbleiben, sobald anzunehmen ist, dass bei der ersten Aburtheilung keine erheblich schwerere Strafe eingetreten wäre, wenn auch über beide Straffälle gleichzeitig erkannt worden wäre.

VII. Hauptstück.

Strafverfolgung.

§. 80.

So weit das Gesetz nicht etwas anderes anordnet, sind alle strafbaren Handlungen Gegenstand der öffentlichen Anklage und ist diese auch ohne und selbst gegen den Antrag des durch die strafbare Handlung Verletzten zu erheben und durchzuführen.

§. 81.

Ist im Gesetze ausgesprochen, dass die Verfolgung einer strafbaren Handlung nur auf Antrag stattfinde, so darf die öffentliche Anklage wegen der-

selben nicht erhoben werden, wenn nicht der zur Stellung des Antrages Berechtigte ausdrücklich die Einleitung des Strafverfahrens wegen derselben beantragt hat.

Der zur Stellung des Antrages Berechtigte kann sich jederzeit als Privatbetheiligter dem Strafverfahren anschließen.

§. 82.

Ist der im §. 81 erwähnte Antrag gestellt, so findet die öffentliche Anklage wegen der That wider alle an derselben Betheiligten statt, gleichviel, ob in dem Antrage ein Beschuldigter überhaupt nicht genannt ist oder ob einzelne Betheiligte ausdrücklich oder stillschweigend von dem Antrage ausgenommen werden.

Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

§. 83.

Ist im Gesetze ausgesprochen, dass eine Handlung nur auf Grund einer Privatanklage (§. 2, Absatz 2 und §. 46 der Strafprocessordnung) bestraft werden könne, so findet die strafrechtliche Verfolgung nur gegen jene Personen statt, bezüglich welcher der hiezu Berechtigte die Privatanklage erhebt und durchführt.

Auf Antrag des Privatanklägers können auch Vorerhebungen zur Erforschung unbekannter Thäter und Theilnehmer gepflogen werden.

Die Privatanklage kann bis zum Eintritte der Rechtskraft des Strafurtheiles zurückgenommen werden.

§. 84.

Das Recht, die Verfolgung zu beantragen (§. 81) oder die Privatanklage zu erheben, kommt, insofern das Gesetz keine besondere Bestimmung trifft, dem durch die strafbare Handlung in seinem Rechte unmittelbar Verletzten zu.

Für Minderjährige, für Geisteskranke und für Körperschaften übt dieses Recht deren gesetzlicher Vertreter, und wenn dieser selbst der Schuldige ist, jene Person aus, welche von der Pflegschafts- oder Aufsichtsbehörde hiezu bestimmt wird.

Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können das Recht auch selbstständig ausüben.

§. 85.

Soweit das Gesetz nicht anders verfügt (§. 183), geht das Recht des durch eine strafbare Handlung Verletzten, die Verfolgung zu beantragen und die Privatanklage zu erheben oder fortzuführen, bei seinem Tode auf seine Erben über; es kann in diesem Falle aber auch von seinen Verwandten ersten und zweiten Grades und von dem hinterbliebenen Ehetheile ausgeübt werden.

§. 86.

Das Recht, auf die Verfolgung anzutragen oder die Privatanklage zu erheben, erlischt durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht.

Stillschweigender Verzicht tritt ein, wenn das Recht nicht innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist, ausgeübt wird.

Stirbt der Verletzte, ohne auf sein Recht verzichtet zu haben, so erlischt dasselbe, wenn es nicht binnen drei Monaten nach seinem Tode ausgeübt wird.

§. 87.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genügt das Vorgehen eines derselben. Der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht eines derselben berührt das Recht der anderen nicht.

Ist die gerichtlich erhobene Privatanklage durch Urtheil erledigt, so kann sie auch von anderen zur Privatanklage Berechtigten nicht mehr aufgenommen werden.

§. 88.

Wenn in Fällen des §. 207 von einem Theile die Privatanklage erhoben worden ist, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, die Anklage spätestens vor Schluss der Verhandlung in erster Instanz einzubringen, hiezu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkt die im §. 86 bestimmte Frist bereits verstrichen ist.

Zweiter Theil.

Verbrechen und Vergehen.

I. Hauptstück.

Hochverrath, Staatsverrath und Vergehen wider die Kriegsmacht des Staates.

§. 89.

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt:

1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, denselben des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben oder an der Ausübung seiner Regierungsrechte zu hindern;

2. die gesetzliche Thronfolgeordnung der Monarchie oder die Staatsgrundgesetze oder die Landesverfassung eines der im Reichsrathe vertretenen Länder oder den Verband zwischen diesen Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gewaltsam zu ändern;

3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureißen.

Der Hochverrath wird in den Fällen der Z. 1 mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt, oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, mit dem Tode bestraft.

In den Fällen der Z. 2 und 3 ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, auf Lebensdauer zu verhängen.

§. 90.

Wegen Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 89) wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft:

1. Wer mit Anderen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 89) verabredet, oder sich zu diesem Behufe mit einer auswärtigen Regierung einlässt, die ihm über Andere zustehende Macht missbraucht, eine ihm nicht zukommende Macht über Andere sich anmaßt oder Truppen anwirbt, ansammelt oder in den Waffen einübt;

2. wer öffentlich, d. i. vor einer Menschenmenge, in einer Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§. 89) auffordert.

§. 91.

Außer den Fällen des §. 90 wird die Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 89) mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu drei Jahren bestraft.

§. 92.

Die Strafbarkeit der in den §§. 89 bis 91 erwähnten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von der Vorbereitung oder begonnenen Ausführung des Unternehmens zurücktritt, und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Obrigkeit erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird.

§. 93.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren und

bei besonderer Gefährlichkeit der That auf Lebensdauer bestraft:

1. Ein Angehöriger der Monarchie, welcher während eines gegen dieselbe geführten Krieges die Waffen gegen die Streitkräfte der Monarchie oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil zu verschaffen, oder den Streitkräften der Monarchie oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere unter ihnen Meuterei zu erregen, Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt zu bringen, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der Streitkräfte der Monarchie oder der Verbündeten des Kaisers, oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, für den Feind auszukundschaften, oder demselben auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben.

Gegen Personen, welche der Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

§. 94.

Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:

1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, dass ihre Geheimhaltung gegenüber einer anderen Regierung durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht;

2. wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;

3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;

4. wer sonst etwas unternimmt, wodurch eine Gefahr von außen für die Monarchie herbeigeführt oder vergrößert werden soll.

Die Strafe ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren.

§. 95.

Wegen unbefugter Werbung wird mit Gefängnis bestraft, wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für fremde Kriegsdienste oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Personen auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt. Wer zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als den Streitkräften der Monarchie Recruten oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 96.

Wegen Ausspähung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht oder die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, und die von der Regierung nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 97.

Jede durch eine Druckschrift veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen der Streitkräfte der Monarchie, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen oder Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen ist dann, wenn aus der Beschaffenheit dieser Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, dass dadurch das Staatsinteresse gefährdet wird, oder wenn von der Regierung ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, an Geld bis zu 500 fl., zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges aber mit Staatsgefängnis bis fünf Jahre oder an Geld bis zu 4000 fl. zu bestrafen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die weitere Verbreitung solcher Mittheilungen, welche durch die Regierung zur Öffentlichkeit gebracht wurden.

§. 98.

Wer einen zum Dienste in der bewaffneten Macht der Monarchie eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Dienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach den für das Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder demselben bei Begehung eines solchen Verbrechens Beihilfe leistet (§. 52, Z. 2), wird mit Gefängnis bestraft.

§. 99.

Wer zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse der bewaffneten Macht entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zugrunde, so ist, wenn durch die Handlung

ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntnis des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen, sowie gegen Transportunternehmer und die bei Transportanstalten Bediensteten, welche unter den im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzungen die ihnen obliegende Beförderung von Truppen oder Kriegsbedürfnissen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen oder verzögern.

II. Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Thätlichkeiten gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Beleidigung derselben.

§. 100.

Wer eine Thätlichkeit gegen den Kaiser verübt oder denselben mit einer Thätlichkeit bedroht, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 101.

Wer den Kaiser beleidigt, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ist die Beleidigung öffentlich (§. 90, Z. 2) oder in Gegenwart des Kaisers begangen, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 102.

Wer gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses eine Thätlichkeit verübt, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 103.

Wer ein Mitglied des kaiserlichen Hauses beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Beleidigung öffentlich (§. 90, Z. 2) oder in Gegenwart des Beleidigten begangen, so tritt Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

III. Hauptstück.

Strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 104.

Wer gegen einen fremden Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung begeht, welche, wenn er sie gegen die Monarchie oder den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 89 bis 91 zu bestrafen sein

würde, ist, soweit nicht, abgesehen von der Eigenschaft der angegriffenen Person, strengere Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind, in den Fällen des §. 89 mit Staatsgefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und in den Fällen der §§. 90 und 91 mit Staatsgefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen, insofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

§. 105.

Wer das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, und wenn die Beleidigung öffentlich (§. 90, Z. 2) oder in Gegenwart des Beleidigten begangen wurde, mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, insofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 106.

Wer sich gegen einen bei dem kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, unterliegt den Bestimmungen des XII. Hauptstückes, und wird, soweit nicht nach diesen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag des Beleidigten eingeleitet.

§. 107.

Wer im Falle eines Krieges den von der Regierung zur Wahrung ihrer Neutralität erlassenen und im Reichsgesetzblatte kundgemachten Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 3000 fl., wenn er sich aber an der Ausrüstung, Führung oder Bemannung eines Kaperschiffes oder an den feindlichen Unternehmungen desselben betheiligt hat, mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Kriegsbedarf und andere Gegenstände, mit welchen die Neutralitätsverletzung verübt oder zu verüben gesucht wurde, können für verfallen erklärt werden, insoweit sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören.

§. 108.

Die Bestimmung des §. 4, Z. 3, findet auf die in den §§. 104 bis 107 erwähnten strafbaren Handlungen keine Anwendung.

IV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Wahl der öffentlichen Vertretungskörper.

§. 109.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um die Versammlung eines Hauses des Reichsrathes, einer Delegation, oder eines Landtages, oder einer Abtheilung, oder eines Ausschusses dieser Vertretungskörper zu sprengen, oder in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, oder ein Mitglied dieser Vertretungskörper gewaltsam aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 110.

Wer ein Mitglied eines der vorbezeichneten Vertretungskörper durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen verhindert, an der Versammlung theilzunehmen oder sein Stimmrecht selbständig auszuüben, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 111.

Wer außer dem Falle des §. 110 einen Anderen durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen an der selbständigen Ausübung des ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechtes zustehenden Wahl- oder Stimmrechtes hindert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 112.

Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt ein mit dem erklärten Willen der Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 113.

Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt durch Versprechen oder Einräumen von Vermögensvortheilen einen Wähler zur Ausübung seines Wahlrechtes nach einer gewissen Richtung zu bestimmen oder von der Wahl abzuhalten sucht, oder wer als Wahlberechtigter Vermögensvortheile, welche ihm zu diesem Zwecke für ihn

oder ihm nahestehende Personen versprochen oder zugewendet werden, annimmt, wird wegen Wahlbestechung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

V. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt.

§. 114.

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 90, Z. 2) zur Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht, oder zur Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern oder anderer öffentlicher Abgaben auffordert.

§. 115.

Wer außer den Fällen des §. 114 öffentlich (§. 90, Z. 2) zum Ungehorsam gegen Gesetze, gegen giltige Verordnungen oder gegen die von Gerichts- oder anderen Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen oder zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 116.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer zu einem der im §. 114 bezeichneten Zwecke oder zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen (§. 115) eine Verbindung stiftet oder Andere zum Beitritt verleitet.

§. 117.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer Handlungen, die das Gesetz mit Strafe bedroht, öffentlich (§. 90, Z. 2), anpreiset.

§. 118.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) die Regierung, einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper (§. 109) oder eine Abtheilung oder einen Ausschuss derselben, eine Behörde, die bewaffnete Macht (mit Einschluss der militärisch organisirten Wachkörper) oder einen Theil derselben beschimpft, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich (§. 90, Z. 2) behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung wegen eines Angriffes auf die bewaffnete Macht oder auf einen Theil derselben findet nur auf Antrag des dem angegriffenen Körper vorgesetzten Ministers statt.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke, aber in gutem Glauben öffentlich (§. 90, Z. 2) behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 119.

Wenn Personen, die ein öffentliches Amt versehen oder einer mit der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten betrauten Körperschaft angehören, sich mit anderen in gleicher Stellung Befindlichen ins Einvernehmen setzen, um die Ausführung eines Gesetzes oder einer giltig erlassenen Verordnung rechtswidrig zu hindern, so werden sie mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist ein gemeinsames oder gleichmäßiges Vorgehen zu dem vorbezeichneten Zwecke wirklich verabredet worden, so sind die Schuldtragenden mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 120.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um eine Behörde (Civil- oder Militärbehörde) oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird als Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängnis bestraft.

Als im öffentlichen Dienste stehend sind auch anzusehen:

1. Alle öffentlichen Wachen;

2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehr bestimmten Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen oder dem Staatstelephon bestimmten Personen;

3. das zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenn gleich von Privaten) bestellte und öffentlich beglaubigte Personale, endlich

4. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten oder zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen.

§. 121.

Wer gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Civil- oder Militärperson, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 122.

Wer eine im öffentlichen Dienste stehende Civil- oder Militärperson, während sie in der Ausübung des-

4*

selben begriffen ist, beleidigt, oder die Ausübung ihres Dienstes durch unberechtigte Einmischung stört, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 123.

Wer sich einer Menschenmenge, welche sich zusammenrottet, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern, oder um eine der im §. 120 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, in dieser Absicht anschließt, wird wegen Aufstandes mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Anstifter und Anführer des Aufstandes werden mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zuläſſigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 124.

Wenn die Obrigkeit zur Herstellung der durch eine Zusammenrottung gestörten Ruhe die bewaffnete Macht aufgeboten und nach dem Erscheinen der letzteren unter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen die Menschenmenge zum Auseinandergehen aufgefordert hat, so ist jeder der Versammelten, welcher sich nach dieser Aufforderung nicht entfernt, des Aufruhrs schuldig.

Der Aufruhr wird an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren, an den übrigen daran Betheiligten mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Auch kann gegen die ersteren auf Zuläſſigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 125.

Die Strafe des Aufstandes und Aufruhres entfällt für diejenigen, welche sich von der Zusammenrottung zurückgezogen haben, ehe eine Gewaltthat (§. 120) verübt und ehe der Zweck der Zusammenrottung auch nur theilweise erreicht wurde.

Anstifter und Anführer werden jedoch nur dann straflos, wenn auch die übrigen Betheiligten sich rechtzeitig zurückgezogen haben.

§. 126.

Wird eine im Freien versammelte Menschenmenge von einer hiezu berufenen, im öffentlichen Dienste stehenden Person oder von dem hiezu berufenen Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so ist jeder der Versammelten, welcher sich nach der wiederholten Aufforderung nicht entfernt,

wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Vorstehende Bestimmung findet auf Personen, welche in Gemäßheit des §. 125 straflos werden, keine Anwendung.

§. 127.

Wer öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen beschädigt, verunglimpft oder wegnimmt, oder eine dieser Handlungen an einem in gleicher Weise angebrachten Abzeichen der öffentlichen Gewalt, insbesondere dem kaiserlichen Wappen, verübt, ist mit Gefängnis bis zu einem Monate, oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Wurde die That in der Absicht verübt, die öffentliche Gewalt zu verhöhnen, oder die Verlautbarung einer Anordnung zu verhindern, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 128.

Wer ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einer im öffentlichen Dienste stehenden Person zur Verschließung, Beschlagnahme oder Bezeichnung von Gegenständen angelegt worden ist, wegnimmt, erbricht oder beschädigt, oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluss eröffnet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 129.

Wer Sachen, welche von einer Behörde oder in deren Auftrag sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, vernichtet, verbraucht, bei Seite schafft, beschädigt oder sonst der behördlichen Verfügung entzieht, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 130.

Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, oder unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes oder Dienstes vorgenommen werden darf, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 131.

Wer öffentliche Bücher oder Register, oder solche Urkunden oder Gegenstände, welche amtlich aufzubewahren sind, vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 132.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

1. öffentlich (§. 90, Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, in die Öffentlichkeit (§. 90, Z. 2) bringt.

§. 133.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer im Laufe eines strafgerichtlichen Verfahrens öffentlich (§. 90, Z. 2):

1. die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene oder dieselbe ersetzende Erkenntnis, bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen oder die Vorgänge bei einer Hauptverhandlung, bevor das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung geschlossen ist, bekannt macht, oder

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterungen über die Kraft der Beweismittel oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Hauptverhandlung vorgreift, oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt.

§. 134.

Derselben Strafe unterliegt, wer öffentlich (§. 90, Z. 2) die Vorgänge bei einer gerichtlichen Verhandlung, für welche durch Beschluss des Gerichtes die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, oder wer in einem solchen Falle des strafgerichtlichen Verfahrens die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke des Strafprocesses bekannt macht.

§. 135.

Wer einen Gefangenen aus der Räumlichkeit, in welcher er gefangen gehalten wird, oder aus der Gewalt desjenigen, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit, oder wer einem Gefangenen zur Selbstbefreiung behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 136.

Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Bewachung oder Begleitung ihm obliegt, entweichen läßt, oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Fällt ihm hiebei nur Fahrlässigkeit zur Last, so tritt Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 137.

Gefangene, welche sich zusammenrotten, um mit vereinten Kräften

1. die Beamten der Anstalt oder die mit der Aufsicht betrauten Personen anzugreifen, oder sie durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, oder

2. einen gewaltsamen Ausbruch zu unternehmen, werden wegen Meuterei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, diejenigen aber, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Beamten der Anstalt oder die mit der Aufsicht betrauten Personen verüben, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und falls dabei einer der im §. 231, Z. 1 und 2, erwähnten Umstände eintritt, bis zu zehn Jahren bestraft.

Zugleich kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

VI. Hauptstück.

Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die öffentliche Ordnung.

§. 138.

Wer **öffentlich** (§. 90, Z. 2) eine inländische Nationalität, eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Classe der Bevölkerung beschimpft, oder wer öffentlich (§. 90, Z. 2) zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 139.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) die Verfassung (§. 89, Z. 2), die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, die Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen oder Verfügungen der Regierung oder der Behörden schmäht, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich (§. 90, Z. 2) behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke aber in gutem Glauben öffentlich (§. 90, Z. 2) behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 140.

Wer die Bewohner einer Ortschaft oder Gegend durch Androhung von Verbrechen oder Vergehen in Furcht oder Unruhe zu versetzen sucht, wird mit

Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 141.

Wer sich einer Menschenmenge, welche sich zusammenrottet, um Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen durch gewaltsamen Einfall zu stören, in dieser Absicht anschließt, ist wegen Störung des Landfriedens mit Gefängnis nicht unter einem Monate zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 142.

Wer außer dem Falle des §. 141 in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, in das Haus, in die Wohnung oder in die Geschäftsräume eines Anderen oder in eine dazu gehörige geschlossene oder eingefriedete Räumlichkeit eindringt, um daselbst gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten zu verüben, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person begangen, oder ist wirklich eine Gewaltthätigkeit verübt worden, so tritt Gefängnis nicht unter einem Monate ein.

§. 143.

Wegen Verletzung des Hausrechtes ist mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer in fremde Räume (§. 142) rechtswidrig, aber ohne die Absicht, daselbst Gewaltthätigkeiten zu verüben, eindringt;

2. wer, wenn er unbefugt darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 144.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um eine zur Besorgung öffentlicher

Angelegenheiten berufene Versammlung, welche nicht unter die im §. 109 erwähnten Vertretungen gehört, oder eine gesetzlich bestehende Körperschaft in ihrer Thätigkeit zu hindern oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, ist mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 145.

Wer Andere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, Beschimpfung, Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräthen oder durch ähnliche Mittel zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Einstellung der Arbeit oder auf Entlassung von Arbeitern oder auf Erhöhung des Preises von Waren gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 146.

Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, dass sie ohne gesetzliche Befugnis gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 147.

Wer heimlich oder wider ein Verbot der Regierung Vorräthe von Waffen oder Munitionsgegenständen sammelt, oder wer solche Vorräthe vor der Behörde verheimlicht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 148.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl., an den Stiftern und Vorstehern aber mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

§. 149.

Wer an einer Verbindung theilnimmt, deren Zwecke auf Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums gerichtet sind, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 150.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverrathes Staatsverrathes, einer thätlichen Majestätsbeleidi-

gung, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes, einer Nothzucht, einer im §. 191 Z. 5 vorgesehenen Kuppelei, oder eines der im VII. oder im XXV. Hauptstück behandelten Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erlangt, und es vorsätzlich unterläßt, das Verbrechen zu verhindern oder von dem Vorhaben die Behörde oder die bedrohte Person rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich, für ihm nahestehende Personen oder für schuldlose Dritte zu thun vermag, wird dann, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängnis bestraft.

Die Bestimmung des §. 4, Z. 3 findet hier keine Anwendung.

§. 151.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Inländer unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

VII. Hauptstück.

Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Wertpapieren.

§. 152.

Wer im Verkehre gangbares Metallgeld oder Papiergeld eines Staates oder ein in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staatsgelde gleichgestelltes Geld nachmacht, oder echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes oder einem außer Verkehr gesetzten (verrufenen) Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, damit das nachgemachte oder verfälschte Geld unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde oder durch Zerschneiden von Wertpapieren und Zusammenfügen die Zahl derselben vermehrt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Auch kann hiermit Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden.

Wenn die nachgemachten oder verfälschten Stücke einzeln den Wert von 5 fl. nicht übersteigen, und die Nachmachung nicht durch zur Vervielfältigung dienende Werkzeuge oder Vorrichtungen bewirkt wird, ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen. Hiemit kann Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 153.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher Geld, das er selbst ohne die im §. 152 bezeichnete Absicht nachgemacht oder verfälscht hat, als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher von wem immer nachgemachtes oder verfälschtes Geld, damit es unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, anschafft, übernimmt oder Anderen verschafft.

§. 154.

Wer außer den Fällen der §§. 152 und 153 nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 155.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die Banknoten, die für den allgemeinen Verkehr bestimmten gedruckten oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Zahlungsanweisungen, Schuldverschreibungen, Actien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Kasse, Gemeinde, Gesellschaft, Corporation oder Privatperson ausgestellt sind.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in der Urkunde die Unterschrift des Ausstellers, oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

§. 156.

Als Verfälschung ist bei den in dem §. 155 bezeichneten Papieren jede Veränderung des Inhaltes anzusehen, durch welche einem echten Stücke der Schein höheren Wertes oder einem ungiltigen oder erloschenen der Schein der Giltigkeit gegeben wird.

§. 157.

Wer echte, zum Verkehre bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert, um sie als vollgiltig in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Auch kann hiemit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden.

Derselben Strafe unterliegt, wer solche Münzen, die er ohne die bezeichnete Absicht verringert hat, als vollgiltig in Verkehr bringt, sowie derjenige, welcher von wem immer verringerte Münzen, um sie in Verkehr zu bringen, anschafft, übernimmt, oder Anderen verschafft.

§. 158.

Wer die Abfälle der verringerten Münzen (§. 157) an sich bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 159.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Geld oder von dem Gelde gleich geachteten Papieren dienliche Formen oder die hiezu erforderliche besondere Papiergattung zum Zwecke der Nachmachung oder Verfälschung (§§. 152 und 155) anfertigt, anschafft oder Anderen verschafft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

VIII. Hauptstück.

Meineid, falsche Aussage und falsche Anschuldigung.

§. 160.

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde oder vor einem hiezu ermächtigten Schiedsrichter eine unwahre Aussage mit einem Eide bekräftigt oder unter einem vorher geleisteten Eid ablegt, wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Außerdem kann auf eine Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn jemand den Meineid ablegte, um sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Dem Eide ist gleichgestellt die mit einem Handschlag bestätigte Versicherung, die Wahrheit zu sagen, mit welcher sich der Richter nach dem Gesetze bei solchen Personen zu begnügen hat, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesleistung für unerlaubt erkennen.

§. 161.

Wer vor Gericht oder vor einem Schiedsrichter, aber nicht unter Eid, ein falsches Zeugnis, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird mit Gefängnis bestraft.

Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher in einer Disciplinaruntersuchung gegen Advocaten, oder Notare oder Personen, welche ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst bekleiden, eine falsche Aussage ablegt.

§. 162.

Ist der Meineid oder die falsche Aussage in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten abgelegt, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wenn der Beschuldigte zur Zuchthausstrafe oder zu einer anderen mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe oder zu einer noch strengeren Strafe verurtheilt worden ist, so ist im Falle des Meineides auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Ist der Beschuldigte überhaupt nicht oder nur wegen einer Übertretung verurtheilt worden, oder hat der Meineid oder die falsche Aussage offenbar keinen Einfluss auf die Entscheidung geübt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis, und zwar im Falle des Meineides nicht unter einem Jahre, im Falle der falschen Aussage nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Die Bestimmung des §. 160 hinsichtlich der Geldstrafe findet auch in solchen Fällen Anwendung.

§. 163.

Die in den §§. 160 bis 162 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor der Entscheidung über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden, und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen Andern erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

§. 164.

Die Strafe der in den §§. 160 bis 162 erwähnten falschen Aussagen ist Gefängnis bis zu drei Jahren, wenn der Schuldige

1. zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst oder einer Person, zu welcher er in dem im §. 152, Z. 1, der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse steht, eine Verfolgung oder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte;

2. außer dem Falle des §. 163 die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von Anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde.

§. 165.

Ist die falsche Aussage (§. 160 bis 162) zum Nachtheil eines Beschuldigten abgelegt und diesem eine Freiheitsstrafe auferlegt worden, so beginnt die Verjährung der durch die falsche Aussage begangenen strafbaren Handlung erst wenn die Freiheitsstrafe vollstreckt oder erloschen ist.

§. 166.

Wenn eine der in den §§. 160, 161 und 162 erwähnten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen

worden ist, tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

Die Bestimmung des §. 163 findet auch in diesen Fällen Anwendung.

§. 167.

Wer einen Anderen zur Begehung einer der in den §§. 160 bis 162 erwähnten strafbaren Handlungen zu bestimmen sucht, wird, wenn die strafbare Handlung ohne sein Zuthun unterblieben ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Ist die Anstiftung von jemand unternommen worden, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann zugleich auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 168.

Wer unter einem Offenbarungseide falsch aussagt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 169.

Wer einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er einen Anderen wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt, ferner wer durch Ränke, insbesondere durch Fälschung oder Beseitigung von Urkunden oder anderen Beweisstücken bewirkt, dass jemand wegen einer strafbaren Handlung, deren er nicht schuldig ist, in Untersuchung gezogen oder verurtheilt wird, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis, und
§ 162. wenn eine der im §. ~~160~~, Absatz 1 und 2, vorausgesetzten Verurtheilungen eintrat, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Bestimmungen des §. 163, des §. 164, Z. 2 und des §. 165 finden hier sinngemäße Anwendung.

§. 170.

Wer außer dem Falle des §. 169 einer Behörde eine falsche Anzeige über eine strafbare Handlung macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 171.

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder an Geld bis 1000 fl. wird bestraft, wer es unterläßt, Thatsachen oder Beweismittel, von welchen er weiß, dass deren Bekanntwerden die Freisprechung eines wegen eines Verbrechens oder Vergehens unschuldig in Untersuchung Gezogenen oder die Befreiung eines wegen einer solchen strafbaren Handlung unschuldig Verurtheilten von der Strafe zur Folge hätte, den Betroffenen, den Angehörigen oder Vertretern derselben oder den Behörden zur Kenntnis zu bringen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich, ihm

nahe stehende Personen oder für schuldlose Dritte thun konnte.

§. 172.

Wird wegen einer der in den §§. 160 bis 162, 166 und 169 erwähnten Handlungen auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

IX. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 173.

Wer die Genossen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen an der Ausübung ihres Gottesdienstes hindert, desgleichen wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen oder Andachtsübungen einer solchen Religionsgesellschaft verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 174.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) Gott lästert, den Glauben an Gott zu zerstören sucht oder der Religion Verachtung bezeigt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 175.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 90, Z. 2) die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;

2. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande, oder in Kirchen oder anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten beschimpfenden Unfug verübt.

§. 176.

Wer einen Religionsdiener einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft bei Ausübung einer gottesdienstlichen Verrichtung beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 177.

Wer gegen einen Religionsdiener einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft bei Ausübung einer

gottesdienstlichen Verrichtung eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 178.

Wer an Stätten, welche zur Beerdigung oder behufs der Beerdigung zur Aufbewahrung von Leichen bestimmt sind, oder an Grabdenkmälern beschimpfenden Unfug verübt, oder von solchen Orten einen menschlichen Leichnam oder Theile desselben hinwegbringt, oder an einem menschlichen Leichname Misshandlungen verübt, oder ein Grab zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wer von einem Grabdenkmale, aus einem Grabe oder von einer Leiche eine Sache in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, ist gleich einem Diebe zu bestrafen.

§. 179.

Wer eine Religionsübung, welche auf Grund des Art. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, verboten worden ist, zu verbreiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

X. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 180.

Wer ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Erfolgte die Handlung in der Absicht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zuzuwenden, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

§. 181.

Ist eine Ehe für ungiltig erklärt worden, so ist derjenige, welcher bei Eingehung der Ehe das Ehehindernis dem anderen Theile verschwiegen hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den anderen Theil zur Eingehung der Ehe durch eine Täuschung verleitete, wegen welcher die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

In beiden Fällen wird die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet. Die im §. 86, Absatz 2, festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten die Ungiltigerklärung der Ehe bekannt geworden ist.

XI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 182.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung oder Ungiltigerklärung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, sowie eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, dass er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Wenn die erste Ehe ungiltig war, ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 183.

Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten, sowie an dem Mitschuldigen desselben mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt, ebensowenig wegen eines Ehebruches, welcher zu einer Zeit begangen wurde, in welcher die Ehe gerichtlich geschieden und die eheliche Gemeinschaft nicht wiederhergestellt war.

Die Bestrafung findet nur auf Privatanklage des beleidigten Ehegatten statt. Diesem kommt die Privatanklage nur in eigener Person, jedoch auch dann zu, wenn er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§. 184.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (Blutschande) wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ist mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 185.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten werden bestraft:

1. Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Vormünder oder Mitvormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, Geistliche, welche bei ihren Verrichtungen als Seelsorger oder aus Anlass derselben mit den ihrer geistlichen Obhut unterstehenden Personen, oder Beichtväter, welche mit ihren Beichtkindern unzüchtige Handlungen vornehmen;

2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche

dienstlich ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

3. Beamte und andere Bedienstete, Ärzte und andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen, Zwangsarbeitshäusern oder anderen Detentionsanstalten oder in zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 186.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen desselben Geschlechtes, oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.

§. 187.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer

1. eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet, zum außerehelichen Beischlafe missbraucht; oder

2. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 231, Z. 1 und 232 bezeichneten Folgen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod der verletzten Person verursacht wurde, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

§. 188.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer eine Person durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt, oder solche Handlungen an einer Person vornimmt, welche sich in einem Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet.

Der zweite Absatz des §. 187 findet auch für diese Fälle Anwendung.

§. 189.

Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafes nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat.

Wird die Nothzucht an einer Frauensperson, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt,

verübt, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 231, Z. 1 und 232 bezeichneten Folgen oder der Tod der Verletzten verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 190.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes dadurch verleitet, dass er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 191.

Wer der Unzucht Anderer Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei bestraft:

1. Wenn der Schuldige polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche bezüglich der Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, erlassen worden sind;

2. wenn eine Frauensperson, welche nicht mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, demselben zugeführt wird;

3. wenn durch hinterlistige Kunstgriffe eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson zum Beischlafe verführt wird;

4. wenn der Schuldige eine Person, zu welcher er in einem der im §. 185 angeführten Verhältnisse steht, veranlasst, sich einer anderen Person zur Befriedigung der Geschlechtslust derselben preiszugeben;

5. wenn eine Person in das Ausland befördert wird, damit sie daselbst mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibe.

Die Strafe ist in dem unter Z. 1 erwähnten Falle Gefängnis bis zu sechs Monaten, in den unter Z. 2 und 3 erwähnten Fällen Gefängnis bis zu zwei Jahren, in den unter Z. 4 und 5 erwähnten Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 192.

Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Verführten.

§. 193.

Wer durch eine unzüchtige Handlung oder Darstellung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 194.

Wer vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt, wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen verbreitet, an einem allgemein zugänglichen Orte anschlägt oder ausstellt, in Druckschriften ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten oder zur Sinnenlust aufzureizen sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

XII. Hauptstück.

Beleidigung.

§. 195.

Wer die Ehre eines Anderen auf solche Weise angreift, welche als beschimpfend gilt, wird wegen Beleidigung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ist die Beleidigung in einer Druckschrift zugefügt, so kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 196.

Wegen Beleidigung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft:

1. Wer vor einem Dritten jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder eine Thatsache behauptet, welche geeignet ist, einen Anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen;

2. wer eine solche Beschuldigung in einer Weise weiter verbreitet, welche geeignet ist, ihr bei einem Dritten Glauben zu verschaffen.

Ist diese Beleidigung in einer Druckschrift begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 2000 fl. ein.

§. 197.

Eine Bestrafung wegen Beleidigung kann auf Grund des §. 196 nicht erfolgen, wenn:

1. die behauptete oder eine solche Thatsache bewiesen wird, vermöge welcher auf jene Eigenschaft oder Gesinnung, deren der Beleidigte geziehen wurde, zu schließen ist;

2. die Beschuldigung nicht öffentlich und im guten Glauben erfolgte.

In beiden Fällen ist die Bestrafung nach §. 195 nicht ausgeschlossen, wenn die Beschuldigung in einer Weise erfolgte, welche als beschimpfend gilt.

§. 198.

Der Beweis der Wahrheit ist, soweit er nicht durch eine öffentliche Urkunde geführt wird, ausgeschlossen, wenn die Beschuldigung öffentlich (§. 90, Z. 2) erfolgte und nicht erkennbar ist, dass der Beleidiger dabei von der Absicht geleitet wurde, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern.

§. 199.

Kommt es, um den Beweis der Wahrheit zu führen, darauf an, darzuthun, dass der Beleidigte eine bestimmte strafbare Handlung begangen habe, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Beweis der Wahrheit ist ausgeschlossen, wenn durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Strafbehörde ausgesprochen ist, dass dem Beleidigten die strafbare Handlung nicht nachgewiesen wurde, oder wenn bezüglich derselben ein Strafverfahren eingeleitet war, welches wegen Rücktrittes des Beleidigers von der Verfolgung durch Einstellung oder Freisprechung beendigt wurde.

2. Der Beweis der strafbaren Handlung ist durch das Urtheil der zuständigen Strafbehörde zu führen. Andere Beweismittel werden nur dann zugelassen, wenn die Strafbarkeit der Handlung durch Verjährung, Tod oder auf andere Weise bereits erloschen ist und letztere nicht zu denjenigen Handlungen gehört, welche nur auf Antrag oder auf Grund einer Privatanklage verfolgt werden könnte.

3. Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens oder der Wiederaufnahme desselben bei der zuständigen Behörde Anzeige erstattet, so ist bis zum endgiltigen Abschluss der betreffenden Verhandlung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung innezuhalten. In dem gegen den Beleidigten anhängigen strafgerichtlichen Verfahren kommen dem gerichtlich belangten Beleidiger die Rechte eines Privatbetheiligten (§§. 47 bis 50, 449 der Strafprocessordnung) zu.

§. 200.

Die Bestimmungen der §§. 196 bis 199 finden auch auf die Behauptung oder Verbreitung (§. 196, Z. 2) von Thatsachen Anwendung, welche geeignet sind, den Credit eines anderen oder das ihm in Bezug auf die Ausübung seines Berufes nöthige Vertrauen des Publicums zu gefährden.

§. 201.

Wegen Beleidigung wird auf die im §. 195 bezeichnete Art bestraft:

1. Wer über das Privatleben eines Anderen öffentlich eine Mittheilung macht, wenn die Absicht, diesen zu beleidigen, aus der Form der Mittheilung oder aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt ist, hervorgeht;

2. wer jemand fälschlich einer strafbaren Handlung beschuldigt;

3. wer einem Anderen eine ausgestandene Strafe zum Vorwurfe macht, sofern nicht erkennbar ist, dass er hiebei durch die im §. 198 bezeichnete Absicht geleitet worden ist.

§. 202.

In den Fällen der §§. 196, 200 und 201 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

§. 203.

Die Bestimmungen der §§. 195 bis 199 und 201 finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtet sind.

§. 204.

Die Bestrafung einer Beleidigung (§§. 195 bis 203) findet nur auf Grund einer Privatanklage statt.

Ist sie jedoch gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 118) in Beziehung auf diese seine Stellung begangen worden, so kann die Verfolgung auch auf Antrag des dem Beleidigten amtlich Vorgesetzten eingeleitet werden.

§. 205.

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so ist zur Erhebung der Privatanklage auch ihr Gatte berechtigt.

War die Beleidigung gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtet, so sind der hinterbliebene Ehetheil und die Verwandten ersten und zweiten Grades zur Erhebung der Privatanklage berechtigt.

§. 206.

Wird wegen einer öffentlichen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

§. 207.

Wird eine in diesem Hauptstücke vorgesehene Beleidigung von dem Angegriffenen oder einer ihm nahestehenden Person mit einer solchen Handlung sofort erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen eine mildere Strafe eintreten lassen und auch von der Strafe ganz absehen.

XIII. Hauptstück.

Zweikampf.

§. 208.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit Waffen, sowie die Stellung des Herausgeforderten zum Kampfe wird mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 209.

Staatsgefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, dass einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

§. 210.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Staatsgefängnis bis zu drei Monaten und im Falle des §. 209 mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 211.

Die Partei, welche den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgibt, wird straflos. Die Strafbarkeit der Kartellträger entfällt mit der des Herausforderers.

§. 212.

Der stattgefundene Zweikampf wird mit Staatsgefängnis bis zu fünf, und wenn keine Secundanten beigezogen wurden, bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 213.

Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, wird mit Staatsgefängnis von zwei bis zu zehn Jahren, und wenn der Zweikampf den Tod des einen von beiden herbeizuführen bestimmt war, oder ohne Secundanten stattgefunden hat, mit Staatsgefängnis von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 214.

Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Secundanten, sowie zum Zweikampfe zugezogene Zeugen und Ärzte sind straflos.

§. 215.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so sind auf den Übertreter neben den vorhergehenden Bestimmungen die allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung im Sinne des §. 75 anzuwenden.

§. 216.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem dritten absichtlich, insbesondere durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 217.

Wenn zwei Personen übereingekommen sind, dass ein voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welcher von beiden sich selbst tödten soll, so sind dieselben mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Hat sich in Folge einer solchen Vereinbarung ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthaus oder Staatsgefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

Die Aufforderung zu einem solchen Übereinkommen ist als Versuch anzusehen.

Die Theilnehmer sind nach den Bestimmungen der §§. 52 und 53 zu behandeln.

§. 218.

Das vorbezeichnete Verbrechen bleibt für alle Betheiligten straflos, wenn vor der obrigkeitlichen Entdeckung das Übereinkommen von beiden Theilen für unverbindlich erklärt wurde, oder derjenige, zu dessen Gunsten der bestimmte Zufall entschieden hat, dem anderen Theile die vermeintliche Verpflichtung zur Selbsttödtung erlassen hat und infolge dessen die Ausführung unterblieben ist.

XIV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 219.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, ist, wenn der Vorsatz in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt worden, des Todtschlages schuldig. Die Strafe des Todtschlages ist Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren.

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einer ihm nahestehenden Person zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§. 220.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, einen Todtschlag verübt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 221.

Ist jemand zur Tödtung eines Menschen durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen desselben bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

§. 222.

Eine Mutter, welche während oder gleich nach der Geburt ihr Kind tödtet, oder zur Tödtung desselben mitwirkt (§§. 52 und 53), oder es durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes um das Leben kommen lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Theilnehmer werden nach den Bestimmungen über Mord und Todtschlag bestraft.

§. 223.

Tritt keiner der in den §§. 219 bis 222, Absatz 1, erwähnten Fälle ein, so ist derjenige, welcher vorsätzlich einen Menschen tödtet, des Mordes schuldig.

Die Strafe des Mordes ist der Tod.

§. 224.

Wer einen Andern zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Auf dieselbe Strafe ist gegen denjenigen zu erkennen, der sich einem Andern zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen anbietet.

§. 225.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, oder dies durch einen Anderen thun lässt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§. 226.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher mit Einwilligung der Schwangeren ihre Frucht abtreibt oder im Mutterleibe tödtet. Hat er dies gegen Entgelt gethan, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 227.

Außer dem Falle des §. 226 wird derjenige, welcher die Leibesfrucht einer Schwangeren abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein.

§. 228.

Wer eine hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

§. 229.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war so kann bis auf fünf Jahre Gefängnis erkannt werden.

XV. Hauptstück.

Körperverletzung.

§. 230.

Wer einen Anderen mißhandelt oder am Körper oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 231.

Die Körperverletzung wird mit Gefängnis bestraft:

1. wenn sie eine über eine Woche anhaltende Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hatte oder mit besonderen Qualen verbunden war;

2. wenn sie mit Werkzeugen oder unter Umständen verübt wurde, welche Lebensgefahr begründen;

3. wenn sie an Verwandten aufsteigender Linie begangen wurde.

§. 232.

Hat die Körperverletzung zur Folge, daſs der Verletzte einen Arm, eine Hand, ein Bein, einen Fuß, die Nase, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder in Siechthum, Lähmung oder in eine Geisteskrankheit verfällt, oder eine bleibende Verunstaltung erleidet, so ist wegen schwerer Körperverletzung auf Gefängnis nicht unter einem Monate zu erkennen.

§. 233.

Ist die Körperverletzung in der Absicht zugefügt worden, eine der im §. 232 bezeichneten Folgen herbeizuführen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Ist keine der erwähnten Folgen eingetreten, so finden die Bestimmungen über den Versuch Anwendung.

§. 234.

Hat die Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Verletzung auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§. 235.

Treten die Voraussetzungen des zweiten Absatzes des §. 219 ein, so ist in den in den §§. 233 und 234 erwähnten Fällen auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 236.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine der in den §§. 231, Z. 1 und 232 bezeichneten Folgen verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder an dem Angriff betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die gegenwärtige Bestimmung ist nicht anwendbar auf denjenigen:

1. welcher ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen wurde;

2. welcher lediglich in der Absicht vorging, der Schlägerei ein Ende zu machen;

3. welchem die Körperverletzung zugefügt wurde.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Misshandlungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Misshandlungen zur Last fällt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

§. 237.

Wer einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, und wenn durch diese Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

Der Schuldige wird straflos, wenn er zu einer Zeit, in welcher seine That noch nicht entdeckt war, aus eigenem Antriebe die nachtheiligen Folgen der Handlung abgewendet hat.

§. 238.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Anderen am Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt, wird wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft. Hatte die Fahrlässigkeit eine der in den §§. 231, Z. 1, und 232 bezeichneten Folgen herbeigeführt, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. zu erkennen.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann auf Gefängnis bis zu drei Jahren erkannt werden.

§. 239.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

§. 240.

Wegen der in den §§. 230, 231, Z. 3, und 238, Absatz 1, vorgesehenen strafbaren Handlungen wird die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet.

§. 241.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes finden auch Anwendung auf Überschreitung des Züchtigungsrechtes.

XVI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 242.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, oder damit er an einem Orte, wo er dem Schutze des Staates entzogen ist, in rechtswidriger Abhängigkeit erhalten werde, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer sich an dem Handel mit Sclaven oder an deren Verfrachtung betheiligt.

Auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht kann erkannt werden.

§. 243.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt, oder wer eine Person, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ihren Eltern oder demjenigen entzieht, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, wird mit Gefängnis, und wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 244.

Wer sich einer Frauensperson in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt und sie wegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, wird wegen Entführung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, wird sie mit Gefängnis bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 245.

Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen ihren Eltern oder demjenigen, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, entzieht, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird wegen Entführung mit Gefängnis bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 246.

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

Die im §. 86, Absatz 2, festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten die Ungiltigerklärung der Ehe bekannt geworden ist.

§. 247.

Wer rechtswidrig einen Menschen gefangen hält oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis oder an Geld bis zu 500 fl., und wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über drei Monate gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

§. 248.

Wer einen Anderen durch rechtswidrige Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 249.

Wer einen Anderen mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen unter Umständen bedroht, welche geeignet sind, in dem Bedrohten die Besorgnis vor der Ausführung der Drohung hervorzurufen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

XVII. Hauptstück.

Raub und Erpressung.

§. 250.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes

mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§. 251.

Auf Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. zu dem Raube mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

2. der Raub nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe begangen wurde, in welche sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls mittels Einbruchs oder Einsteigens Eingang verschafft, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte;

3. der Schuldige bereits wegen Raubes, wegen räuberischer Erpressung, wegen gewaltthätigen Diebstahls oder sonst wiederholt wegen Diebstahls im Inlande bestraft worden ist;

4. bei dem Raube ein Mensch körperlich gepeinigt wurde.

§. 252.

Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn die Handlung eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Verletzten zur Folge hatte.

§. 253.

Wer jemand durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um dadurch sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

§. 254.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Menschenraub, mit Nothzucht, mit Entführung, mit falscher Anschuldigung oder falscher Aussage zum Nachtheil eines Beschuldigten oder mit einem der im XXV. Hauptstück behandelten Verbrechen begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

§. 255.

Wurde die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter wegen räuberischer Erpressung gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 256.

Neben der wegen Erpressung erkannten Zuchthausstrafe und neben jeder wegen Raubes oder räuberischer Erpressung verhängten Strafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Auch kann mit der wegen Erpressung verhängten Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

XVIII. Hauptstück.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 257.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

§. 258.

Der Diebstahl wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind;

2. wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen, oder mittels Eröffnung von Schlössern durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

3. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

4. wenn der Thäter oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

5. wenn zu dem Diebstahle mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

6. wenn der Diebstahl nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe, in welche der Dieb sich in der Absicht zu stehlen eingeschlichen, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte, begangen wurde;

7. wenn während einer Feuers- oder Wassernoth oder einer ähnlichen öffentlichen Bedrängnis gestohlen wurde;

8. wenn dem Schuldigen erkennbar war, dass mit der That eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Gefahr der Beschädigung von fremdem Eigenthume in größerer Ausdehnung oder die Gefahr der Störung des Betriebes von mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen Eisenbahnen, Dampfschiffen, Telegraphen-, Telephon-, Gas-, Wasser-, elektrischen Leitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, oder Bergwerken verbunden ist;

9. wenn der Wert der Sache 50 fl. übersteigt;

10. wenn eine Militär- (Landwehr-) Person während ihrer activen Dienstleistung, oder wenn eine im Landwehrverband stehende Person während ihrer Einberufung zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlversammlung ihren Kameraden oder ihren Vorgesetzten, oder der letztere seinen Untergebenen bestiehlt, wenn sie als Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere verüben lässt.

§. 259.

Treffen zwei der im §. 258 unter Z. 2, 4, 5, 6 erwähnten Erschwerungsumstände zusammen oder übersteigt der Wert der Sache 1000 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 260.

Ist der Diebstahl durch keinen der im §. 258 erwähnten Umstände erschwert, so wird er mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 261.

Wenn der des Diebstahls Schuldige wegen Diebstahls, Raubes, räuberischer Erpressung oder Hehlerei im Inlande wiederholt bestraft worden war, als er die Handlung beging und seit Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind, kann auf das Doppelte der schwersten unter den ihm früher wegen einer der gedachten strafbaren Handlungen auferlegten Strafen erkannt werden. Doch darf aus diesem Grunde nicht eine mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe verhängt werden.

§. 262.

Wer zum Zwecke der Verübung eines Diebstahls eine Person in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt, oder bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze der gestohlenen

Sache zu erhalten, ist wegen gewaltthätigen Diebstahls gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 263.

Wer sich eine fremde bewegliche, in seinem Gewahrsam befindliche Sache rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängnis bestraft.

Wenn der Wert der Sache 1000 fl. übersteigt, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Beträgt der Wert der Sache nicht mehr als 50 fl., so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

§. 264.

War die unterschlagene Sache eine gefundene oder irrthümlich zugekommene, so ist nie auf Zuchthaus zu erkennen. Auch kann in diesem Falle, wenn der Wert die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, Geldstrafe allein bis zu 500 fl. verhängt werden.

§. 265.

Mit jeder wegen vollendeten Diebstahls oder vollendeter Unterschlagung verhängten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum doppelten Werte der gestohlenen oder unterschlagenen Sache verbunden werden.

Neben der wegen Diebstahls verhängten Strafe kann überdies auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn der Schuldige schon einmal wegen Diebstahls, Raubes oder räuberischer Erpressung verurtheilt worden ist, oder wenn auf Zuchthaus oder auf Gefängnis über sechs Monate erkannt wird.

§. 266.

Bei der Bestimmung des Wertes einer gestohlenen oder unterschlagenen oder durch einen Versuch dieser Handlungen angegriffener Sache ist der gemeine Wert (§. 305 a. b. G. B.), welchen dieselbe zur Zeit der Handlung hatte, zugrunde zu legen.

§. 267.

Diebstähle und Unterschlagungen, welche unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten auf- und absteigender Linie, unter Wahl- oder Pflegeeltern und Kindern, unter Geschwistern, oder unter anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, oder endlich von minderjährigen Personen an ihren Vormündern oder Erziehern verübt werden, werden nur auf Antrag verfolgt.

Zuchthausstrafe ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

XIX. Hauptstück.

Begünstigung und Hehlerei.

§. 268.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer ohne vorausgegangenes Einverständnis Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist wegen Begünstigung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie dem Ehegatten, oder einem Verwandten oder Verschwägerten auf- oder absteigender Linie, den Wahl- oder Pflegeeltern oder -Kindern, den Geschwistern, Geschwisterkindern oder noch näher verwandten Personen, den Geschwistern des Ehegatten oder den Ehegatten der Geschwister gewährt wurde.

§. 269.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer ohne vorausgegangenes Einverständnis Beistand leistet, um die Vortheile aus der verübten That zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 270.

In den Fällen der §§. 268 und 269 darf auf den Begünstiger kein strengerer Strafsatz angewendet werden, als sich im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses bei Anwendung der §§. 52 und 53 ergeben würde.

§. 271.

Wer ohne vorausgegangenes Einverständnis einem zum Dienste in der bewaffneten Macht der Monarchie eidlich verpflichteten Mann, welcher den Dienst treulos verlassen hat, Beistand leistet, um seine Flucht zu befördern, oder um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie den im 2. Absatze des §. 268 genannten Personen gewährt wurde, um sie der Bestrafung zu entziehen.

§. 272.

Wegen Hehlerei wird mit Gefängnis und an Geld bis zu 500 fl. bestraft, wer um seines Vortheiles willen

1. Sachen, von welchen er weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie durch Diebstahl Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung oder durch das im §. 107 bezeichnete Verbrechen erlangt

worden sind, verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei Anderen übernimmt oder dazu mitwirkt;

2. sich auf andere Weise der Begünstigung von Personen, welche eine der vorerwähnten strafbaren Handlungen begangen haben, schuldig macht.

Auf Gefängnis bis zu sechs Monaten ist zu erkennen, wenn der Werth der verhehlten Sachen nicht mehr als 50 fl. beträgt und dieselben nicht durch ein Verbrechen erlangt wurden (Z. 1). Unter denselben Bedingungen kann, wenn die verhehlte Sache gefunden, oder irrthümlich zugekommen war, auf Geldstrafe bis zu 500 fl. erkannt werden.

Hat der Schuldige die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl., bei sehr ausgedehntem Betriebe der Hehlerei aber auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. zu erkennen.

Im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses finden die §§. 52 und 53 nur insoferne Anwendung, als sich hienach ein strengerer Strafsatz ergibt, als nach den vorstehenden Bestimmungen.

§. 273.

Neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 274.

Die Bestimmung des §. 261 ist auch bei der Verurtheilung wegen Hehlerei anzuwenden.

XX. Hauptstück.

Betrug und Untreue.

§. 275.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums an seinem Vermögen Schaden zufügt, begeht einen Betrug.

§. 276.

Der Betrug wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn der Schaden 1000 fl. übersteigt.

§. 277.

Der Betrug wird mit Gefängnis bestraft:

1. wenn der Schaden 50 fl. übersteigt;

2. wenn der Betrug durch Gebrauch von falschem oder geringhältigem Maß oder Gewicht bei Ausübung eines Gewerbes, oder

3. von Gewerbsleuten, welche mit Waren aus edlen Metallen, mit Gold- und Silberbarren, Edelsteinen oder Perlen verkehren, mittels Anwendung einer nachgemachten oder verfälschten oder Übertragung einer echten Punze oder durch falsche Bezeichnung oder unrichtige Angaben über Gewicht, Feingehalt oder Echtheit begangen, oder

4. mittels Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften oder Aufträge verübt wurde.

§. 278.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder Andern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht.

§. 279.

Wenn keiner der vorbezeichneten Fälle (§§. 276, 277 und 278) vorliegt, so wird der Betrug mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 280.

Wenn der Schuldige bereits wiederholt wegen Betruges im Inlande bestraft worden war, als er die Handlung beging, und seit Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind, kann auf das Doppelte der schwersten unter den ihm früher wegen Betruges auferlegten Strafen erkannt werden. Doch darf aus diesem Grunde nicht eine mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe verhängt werden.

§. 281.

Mit jeder wegen vollendeten Betruges §§. 275 bis 280 verhängten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dem Doppelten des Schadens verbunden werden.

§. 282.

Die Bestimmungen der §§. 266 und 267 finden auch bei dem Betruge Anwendung.

§. 283.

Wer mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums, jedoch ohne betrügerische Absicht jemanden veranlaßt, unter Verhältnissen Credit zu gewähren oder gewährten zu verlängern, unter welchen die künftige Befriedigung desselben zwar als möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein und findet wegen Versuchs nicht statt.

§. 284.

Wer ohne die Absicht, sich oder Andern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums Schaden an Vermögen zufügt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. und wenn der Schaden 500 fl. übersteigt, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein und findet wegen Versuchs nicht statt.

§. 285.

Wegen Untreue wird mit Gefängnis oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft, wer Vermögensrechte eines Anderen, welche seiner Obsorge anvertraut sind, absichtlich zu dessen Nachtheil preisgibt, insofern dies nicht unter Umständen geschieht, vermöge deren er glauben konnte, dies aus Billigkeit oder anderen berücksichtigenswerten Gründen redlicherweise thun zu können.

Wird die Untreue um eigenen Vortheils willen begangen, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt und hiemit Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des erlangten Vortheiles verbunden werden.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

XXI. Hauptstück.

Urkundenfälschung.

§. 286.

Wer in rechtswidriger Absicht von einer verfälschten oder falsch angefertigten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl., und wenn die Urkunde eine öffentliche, gleichviel ob in- oder ausländische ist, mit Gefängnis oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 287.

Wird von der Urkunde in der Absicht Gebrauch gemacht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen, so tritt Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf, und wenn der wirklich zugefügte Schaden 1000 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden.

§. 288.

Eine verfälschte Urkunde liegt auch dann vor, wenn der Inhalt einer Urkunde durch Ausreißen, Ausstreichen oder Vertilgen eines Theiles derselben, geändert wird.

Eine falsch angefertigte Urkunde liegt auch dann vor, wenn einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen, oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung ein urkundlicher Inhalt gegeben ist.

§. 289.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer dadurch, dass er einem zur Führung öffentlicher Bücher oder Register oder zur Aufnahme öffentlicher Urkunden Berufenen über rechtlich erhebliche Umstände täuscht, diesen veranlasst:

1. eine Thatsache als von ihm festgestellt zu beurkunden, welche überhaupt nicht oder in anderer Weise eingetreten ist;

2. eine Erklärung als abgegeben zu beurkunden, welche überhaupt nicht, oder in anderer Weise, oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben ist.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die öffentlichen Bücher, Register und Urkunden in- oder ausländische sind.

§. 290.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder jemand Nachtheil zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter einer Woche bestraft, womit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden kann.

§. 291.

Wer von einer falschen Beurkundung der im §. 289 bezeichneten Art in rechtswidriger Absicht zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach den Vorschriften der §§. 289 und 290 bestraft.

§. 292.

Mit Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden kann, wird bestraft, wer rechtswidrig und in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen:

1. eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht, oder nicht ausschließlich gehört, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes, und in dieser Bedeutung unter den Betheiligten anerkanntes oder unter öffentlicher

Autorität gesetztes Zeichen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder falsch setzt.

§. 293.

Mit Gefängnis oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer

1. von nachgemachtem oder verfälschtem Stempelpapier, von solchen Stempelmarken, Stempelblanquetten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken, gestempelten Briefcouverts oder Correspondenzkarten oder anderen mit dem Freimarkenstempel versehenen post- oder telegraphenämtlichen Wertzeichen als von echten oder unverfälschten Stücken Gebrauch macht, oder sie in Verkehr bringt,

2. zu diesem Zwecke Falsificate der bezeichneten Art anfertigt, anschafft oder anderen verschafft,

3. bereits verwendete echte Stücke nach Entfernung der Entwertungszeichen abermals verwendet, oder in Verkehr bringt.

Den unter Z. 1 bezeichneten Gegenständen können in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz andere solche Bescheinigungen über die Entrichtung einer staatlichen Abgabe oder Gebür durch im Reichsgesetzblatt kundgemachte Verordnung gleichgestellt werden.

§. 294.

Wer zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsunternehmungen von einem verfälschten Zeugnis eines Arztes oder einer anderen approbirten Medicinalperson, oder von einem Zeugnis Gebrauch macht, welches jemand fälschlich unter dem Namen einer solchen Person oder unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder approbirte Medicinalperson ausgestellt hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 295.

Ärzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsunternehmung wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 296.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsunternehmung über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der im §. 295 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

XXII. Hauptstück.

Strafbare Benachtheiligung der Gläubiger und Bankerott.

§. 297.

Wer in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder theilweise zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder wertlos macht, Vermögensstücke bei Seite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 298.

Wegen betrüglichen Bankerotts ist der in Concurs gerathene Schuldner zu bestrafen, wenn er gegenüber dem, sei es bevorstehenden, sei es eröffneten Concurse die Lage der Gläubiger in der Absicht, sich oder Anderen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, verschlimmert hat, insbesondere wenn er in dieser Absicht zum Nachtheile der Gläubiger

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft, oder sonst über sie verfügt hat,

2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet oder ungiltig sind.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten. Zugleich kann auf Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit nur vorgespiegelt war.

§. 299.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer im Interesse des in Concurs gerathenen Schuldners gegenüber dem, sei es bevorstehenden oder eröffneten Concurse Vermögensstücke zum Nachtheile der Gläubiger verheimlicht oder bei Seite schafft.

§. 300.

Ein in Concurs gerathener Schuldner, welcher gegenüber dem ihm bevorstehenden Concurse zum Nachtheile der Gläubiger einzelnen derselben vorzugsweise Sicherstellung oder Befriedigung gewährt, oder verschafft hat, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 301.

Ein in Concurs gerathener Schuldner wird wegen fahrlässigen Bankerotts mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er

1. seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbsbetriebes, Verschleuderung von Vermögensstücken, leichtsinniges Creditgeben, durch Spiel, durch gewagte Geschäfte, welche seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind, oder zu seinem Vermögen in keinem richtigen Verhältnisse stehen, herbeigeführt hat;

2. zu einer Zeit, wo ihm seine Überschuldung bekannt sein musste, durch leichtsinnige Eingehung von Schulden die Lage der Gläubiger verschlimmert hat;

3. Handelsbücher, soweit er zu deren Führung verpflichtet war, zu führen unterlassen, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt hat, dass sie keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren;

4. obgleich hiezu verpflichtet, es unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§. 302.

Wenn über das Vermögen einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines Vereines, oder eines Handels- oder Gewerbsmannes, welcher die Geschäfte nicht selbst geführt hat, der Concurs eröffnet wird, so sind jene Personen, welchen die selbständige Leitung des Unternehmens allein oder mit Anderen oblag, gleich dem Schuldner zu bestrafen, wenn ihnen ein im Sinne der §§. 298, 300 und 301 strafbares Verhalten zur Last fällt.

§. 303.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners bestraft, welcher

1. sich einen Vermögensvortheil dafür gewähren oder versprechen läßt, dass er bei der Abstimmung der Concursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme oder sich der Stimmabgabe enthalte; oder

2. dafür, dass er der Aufhebung des Concurses über Einverständnis der Gläubiger oder der Beendigung des Concurses durch Vergleich zustimmt, sich insgeheim Sondervortheile gewähren oder versprechen läßt; oder

3. wer Forderungen, welche erdichtet oder ungiltig sind, in der Absicht in dem Concursverfahren geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluss auf die Wahl der Personen, denen die Verwaltung oder die Realisirung des Massavermögens zukommt, oder unmittelbar auf die Verwaltung oder die Realisirung des Massavermögens auszuüben.

§. 304.

Die Bestimmungen der §§. 298 bis 302 finden auch dann Anwendung, wenn nach der Entscheidung des Gerichtes die Eröffnung des Concurses nur deshalb unterbleibt, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden oder das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concursverhandlung zu decken.

§. 305.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Concursmassaverwalter oder ein Mitglied des Concursgläubigerausschusses bestraft, welcher für seine Thätigkeit in dieser Eigenschaft überhaupt oder in einem einzelnen Falle sich insgeheim einen Vermögensvortheil gewähren oder versprechen läßt.

XXIII. Hauptstück.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 306.

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 fl. erkannt werden kann.

Als Glücksspiel ist jedes Spiel anzusehen, bei welchem Gewinn und Verlust lediglich vom Zufalle abhängen.

§. 307.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer zum Betriebe von Glücksspielen gewerbsmäßig oder um seines Vortheiles willen Räumlichkeiten hergibt oder beschafft.

§. 308.

Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache mit Zustimmung oder zu Gunsten des Eigenthümers wegnimmt oder bei Seite schafft und hiedurch den Nutznießer, Pfandgläubiger oder denjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in dessen Rechten beeinträchtigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 309.

Wer jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums zur Gewährung eines Geschenkes veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, womit auch Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 310.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wenn hiebei dem Wilde mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, oder wenn einer Wildart während der für dieselbe vorgeschriebenen Schonzeit nachgestellt, oder wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird, so ist die Strafe nicht unter einer Woche Gefängnis oder nicht unter 10 fl. zu bemessen.

Beträgt der Wert des Wildes mehr als 50 fl., so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

§. 311.

Wer unberechtigtes Jagen gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Wer bei unberechtigtem Jagen gegen eine Person Gewalt oder Drohungen anwendet, um sich in den Besitz des Wildes zu setzen oder zu erhalten, wird nach Maßgabe der §§. 253 bis 256 bestraft.

§. 312.

Wer unberechtigt fischt oder Krebse fängt, ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängnis erhöht werden, wenn die Handlung nach Eintritt der Dunkelheit oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde.

Wenn der Wert der Fische oder Krebse mehr als 50 fl. beträgt oder das Fischen oder Krebsen gewohnheitsmäßig betrieben wurde, so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

§. 313.

Wer Sachen, welche durch unberechtigtes Jagen, Fischen oder Krebsen erlangt worden sind, um seines Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Bei gewerbsmäßigem Betriebe oder wenn der Wert des Wildes, der Fische oder Krebse mehr als 50 fl. beträgt, tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

§. 314.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Schrift, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, unbefugterweise eröffnet oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 315.

Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Ärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 316.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen dazu missbraucht, um sich von demselben die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen oder sicherstellen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiß, dass sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 317.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft:

1. Wer um seines Vortheiles willen die ihm bekannte Nothlage eines anderen dadurch ausbeutet, dass er ihn zu einer ihn bedrückenden, durch die eingetretenen Umstände nicht gerechtfertigten Abänderung eines mit ihm eingegangenen Vertrages bestimmt.

2. Wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht in der Absicht entzieht, um aus der dadurch geschaffenen Nothlage des anderen Vertrags-

theiles sich zu dessen Nachtheil einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vortheil zu verschaffen.

§. 318.

Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen auf Credit den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, dass er denselben zu Anschaffungen beredet, welche den gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder dass er sich oder einem Dritten Gegenleistungen gewähren oder versprechen lässt, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, wird, wenn er solche Geschäfte gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 319.

Wer sich eines unbefugten Nachdruckes oder einer dem unbefugten Nachdrucke durch das Gesetz gleichgestellten unbefugten Vervielfältigung, Nachbildung oder öffentlichen Aufführung eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses oder einer anderen Beeinträchtigung der durch das Gesetz den Autoren solcher Erzeugnisse, ihren Rechtsnachfolgern oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen eingeräumten Rechte schuldig macht, oder mit Erzeugnissen eines solchen unbefugten Nachdruckes oder einer solchen unbefugten Nachbildung Handel treibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage; auf Verlangen des Privatanklägers ist auf Zerlegung des Drucksatzes und auf Verfall der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließlich zur Ausführung der Vervielfältigung gedient haben, ferner im Falle einer unbefugten Aufführung auf den Verfall der Manuscripte, Textbücher, Partituren und Rollen zu erkennen. Dem Privatankläger ist die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen. Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

§. 320.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht die Unwissenheit oder Unerfahrenheit eines Anderen dazu missbraucht, um denselben zu grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden zu verleiten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

XXIV. Hauptstück.

Sachbeschädigung.

§. 321.

Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder sonst für den Eigenthümer wertlos macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 322.

Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgestellt sind, oder öffentliche Baumpflanzungen oder andere Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 323.

Beträgt in den Fällen der §§. 321 und 322 der Schaden nicht mehr als 50 fl., so ist auf Gefängnis nicht über sechs Monate oder auf Geldstrafe nicht über 500 fl. zu erkennen.

§. 324.

Auf Gefängnis nicht unter einem Monat ist gegen denjenigen zu erkennen, welcher ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört.

§. 325.

Die Verfolgung wegen Sachbeschädigung tritt nur auf Antrag ein. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen es sich um die in den §§. 322 und 324 bezeichneten Gegenstände handelt.

XXV. Hauptstück.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 326.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft, wer in Brand setzt

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude;

2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen;

3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob diese Gegenstände dem Brandstifter oder einem Anderen gehören.

Die Anwendung der vorstehenden Strafbestimmung ist ausgeschlossen, wenn jemand sein Eigenthum unter Umständen in Brand setzt oder setzen läßt, unter welchen damit weder für das Leben noch für das Eigenthum Anderer Gefahr verbunden ist.

§. 327.

Die Brandstiftung an einem der vorbezeichneten Gegenstände wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft, wenn

1. durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, welcher bereits zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

2. die Brandstiftung durch eine auf Verheerungen berechnete Zusammenrottung oder wenn sie in der Absicht begangen worden ist, den Brand zur Verübung von Mord oder Raub zu benützen.

§. 328.

Wegen Brandstiftung wird, soweit nicht der im letzten Absatze des §. 326 vorgesehene Fall eintritt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen, Holzungen oder Torfmoore in Brand setzt.

Hat der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

§. 329.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 326 und 328 bezeichneten Art verursacht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. und wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 330.

Hat der Thäter den Brand (§§. 326 bis 329), bevor derselbe entdeckt war, durch eigene Thätigkeit oder Herbeiziehung fremder Hilfe sogleich wieder

gelöscht, so dass ein weiterer, als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden nicht entstanden ist, so tritt Straflosigkeit ein.

§. 331.

Wer durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt die Strafe des Zuchthauses und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Hat der Thäter den tödtlichen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 332.

Wenn mehrere die Ausführung einer nach §. 331 zu ahndenden strafbaren Handlung verabredet, oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmten Handlungen verbunden haben, so werden dieselben selbst dann, wenn die wirkliche Ausführung des im §. 331 bezeichneten Verbrechens nicht begonnen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 333.

Wer Sprengstoffe oder Bestandtheile derselben oder Vorrichtungen zu deren Verwendung herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, um durch Anwendung derselben (§. 331) Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens instand zu setzen, ferner wer Sprengstoffe, wissend, dass dieselben zur Begehung dieses Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläst, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 334.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) zur Begehung einer der in den §§. 331 und 332 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, oder öffentlich (§. 90, Z. 2) diese Handlungen anpreist oder zu rechtfertigen versucht oder wer Anleitungen zur Begehung der in den §§. 331, 332 und 333 bezeichneten, strafbaren Handlungen ertheilt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 335.

In den Fällen der §§. 331 bis 333 ist auf den Verfall der Sprengstoffe, beziehungsweise der Bestandtheile und Vorrichtungen, dann der zur Herstellung derselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Thäter gehören oder nicht.

§. 336.

Die Strafbarkeit der in den §§. 331 bis 333 bezeichneten Verbrechen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von dem Unternehmen zurücktritt und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Behörden erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird.

§. 337.

Wer durch Fahrlässigkeit bei Gebahren mit Sprengstoffen die Beschädigung fremden Eigenthums oder die Körperverletzung eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 338.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben eine Überschwemmung verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und, wenn durch die Überschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 339.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum eine Überschwemmung verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§. 340.

Wer eine Überschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl., und wenn durch die Überschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 341.

Wer den Beförderungsbetrieb einer mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen Eisenbahn durch Beschädigung von Anlagen, von Beförderungsmitteln oder sonstigem Zubehör, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise in Gefahr setzt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn

Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

§. 342.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Beförderungsbetrieb auf einer Eisenbahn (§. 341) in Gefahr setzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 343.

Die in den §§. 341 und 342 angedrohte Strafe trifft die zur Leitung der Fahrten auf Eisenbahnen (§. 341) und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch vorsätzliche oder durch fahrlässige Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Nebst der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 344.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen- oder Telephonanstalt Handlungen begeht, welche die Benützung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 345.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen- oder Telephonanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benützung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 346.

Die in den §§. 344 und 345 angedrohte Strafe trifft die zur Beaufsichtigung oder Bedienung der daselbst erwähnten Telegraphen- oder Telephonanstalten und ihres Zubehörs angestellten Personen, wenn sie durch vorsätzliche oder durch fahrlässige Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten die Benützung der Anstalt verhindern oder stören.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 347.

Wird einer der in den §§. 343 und 346 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 341 bis 346 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich zeitig (§. 34) oder für immer unfähig zu einer Beschäftigung im

Eisenbahn- oder Telegraphen- oder Telephondienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 348.

Die Vorsteher einer Eisenbahnunternehmung, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Telephonanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses (§. 347) die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphen- oder Telephondienste erklärt worden ist, wenn er sich während der im Urtheile bestimmten Dauer seiner Unfähigkeit bei einer Eisenbahn- oder Telegraphen- oder Telephonanstalt wieder anstellen lässt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben.

§. 349.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen zur Erzeugung von Leuchtgas oder explodirenden Stoffen, Vorrichtungen in Bergwerken, Gas-, Wasser- oder elektrische Leitungen, Schleusen, Wehren, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren zerstört oder beschädigt, wer vorsätzlich die ihm bei der Beschäftigung mit diesen Gegenständen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wer in schiffbaren Strömen, Flüssen, Canälen, oder Seen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines Anderen verursacht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

§. 350.

Wer ein zur Sicherung der Schiffahrt angebrachtes Zeichen zerstört, wegschafft oder unwirksam macht oder ein solches Zeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht anbringt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schiffahrt unsicher zu machen, anbringt, insbesondere nach eingetretener Dunkelheit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schiffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

§. 351.

Wer die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 352.

Wer Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie beigemischt die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch beschädigt wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

§. 353.

Wer durch was immer für eine andere Handlung vorsätzlich gemeine Gefahr für Menschenleben oder Eigenthum verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

§. 354.

Wenn mehrere die Ausführung einer nach den §§. 326, 327, 328, 338, 339, 341, 343, 344, 349, 350, 351, 352 und 353 zu ahndenden strafbaren Handlung begangen haben, oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmten Handlungen verbunden haben, so werden dieselben selbst dann, wenn die wirkliche Ausführung der strafbaren Handlung nicht begonnen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Die Hälfte des Höchstausmaßes der auf das verabredete Verbrechen oder Vergehen für den Fall des Eintrittes der schwersten damit etwa verbundenen Folgen angedrohten Strafe darf nicht überschritten werden.

§. 355.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 326 bis 328, 331 bis 334, 338, 339, 341, 349 bis 353 verhängten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 356.

Wer absichtlich einer ansteckenden Krankheit in einem Orte oder Gebiete, wo sie noch nicht verbreitet ist, Eingang verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§. 357.

Wer den Anordnungen, welche von der Behörde zur Abwehr oder Tilgung einer ansteckenden Menschenkrankheit erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge dessen ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 358.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken oder Fischgewässer vergiftet.

§. 359.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 360.

Ist eine der in den §§. 349 bis 352, 357 und 359 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, oder haben die bei den im §. 349 bezeichneten Gegenständen Beschäftigten die ihnen obliegenden Pflichten fahrlässigerweise nicht erfüllt, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 361.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit nicht gehörig erfüllt, wird nach den Bestimmungen des §. 99 bestraft.

XXVI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 362.

Ein Beamter, welcher zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben, Geschenke oder andere ihm nicht gebürende Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läſst, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Geschenkes oder Vortheiles ist nicht strafbar.

§. 363.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läſst, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

§. 364.

Wer, um einen Beamten oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 118) zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, demselben Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird wegen Bestechung mit Gefängnis oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 365.

Ein richterlicher Beamter, Schiedsrichter oder Geschworner, welcher Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert, oder sich versprechen läſst, um eine Angelegenheit, welche als Richter zu leiten oder zu entscheiden ihm allein oder mit anderen obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 366.

Wer einer der in §. 365 genannten Personen zu dem daselbst bezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder zuwendet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

§. 367.

In den Fällen der §§. 362 bis 366 ist das Empfangene oder dessen Wert für verfallen zu erklären.

Das Gleiche gilt von dem Angebotenen oder dessen Wert in den Fällen der §§. 363 bis 366.

§. 368.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher, um eine Partei zu begünstigen oder zu benachtheiligen, sich einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 369.

Wer, mit der Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe betraut, hiezu in einem Falle schreitet, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen einer staatlich giltigen Eheschließung nicht eintreffen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 370.

Ein Religionsdiener oder Beamter, welcher, wissend, dass eine Person verheiratet ist, die feierliche Erklärung ihrer Einwilligung zu einer neuen Ehe entgegennimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

§. 371.

Ein Beamter, welcher durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauches derselben jemand zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassung, zu welcher dieser nicht verpflichtet ist, nöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

§. 372.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eine Verletzung des Hausrechtes (§. 143) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 373.

Ein Beamter, welcher in Ausübung des Amtes oder Dienstes eine Beschränkung der persönlichen Freiheit gegen die Bestimmungen der Gesetze vornimmt, wird nach Vorschrift des §. 247, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten und im Falle der Fahrlässigkeit mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 374.

Ein Beamter, welcher bei Ausübung seines Amtes eine Körperverletzung (§§. 230 und 231) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 375.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung unerlaubte Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Aussagen oder Geständnisse zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

§. 376.

Ein Beamter, welcher zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 377.

Ein Beamter, welcher eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, dass sie überhaupt nicht oder nicht in der Art oder in dem Maße vollstreckt werden darf, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, wenn es sich aber um eine Geldstrafe handelt, mit Gefängnis bestraft.

§. 378.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt oder sich dabei in einer Weise benimmt, welche geeignet ist, die Einstellung des Strafverfahrens, die Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder es unterläßt, die Vollstreckung der erkannten Strafe zu bewirken, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

§. 379.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm obliegt oder anvertraut ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung rechtswidrig bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 380.

Ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter, welcher eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, oder eine ihm ob-

liegende solche Beurkundung oder Eintragung in rechtswidriger Absicht unterläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunden, öffentliche Bücher, Register oder andere amtlich aufzubewahrende Gegenstände vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt, fälscht oder verfälscht.

§. 381.

Wird eine der im §. 380 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden und ist zugleich auf Geldstrafe bis zu 1500 fl. zu erkennen.

§. 382.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und wenn der Wert mehr als 1000 fl. beträgt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Leistung des Schadenersatzes begründet nur dann Straflosigkeit, wenn die Bedingungen des §. 65 eintreffen und der Ersatz gewährt worden ist, bevor der Abgang amtlich entdeckt wurde.

§. 383.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder hat derselbe in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen den Inhalt falsch angegeben oder die Inhaltsangabe verfälscht, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

§. 384.

Ein Beamter, welcher Gebüren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebüren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Übersteigt der rechtswidrig erhobene Betrag 1000 fl., so ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 385.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebüren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrige Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

Übersteigen die rechtswidrig erhobenen oder abgezogenen Beträge 1000 fl., so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§. 386.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Sendungen in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei Hilfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 387.

Telegraphen- oder Telephonbeamte und andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Telephonanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphen- oder Telephonanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte hiezu nicht berufene Personen in gewinnsüchtiger Absicht benachrichtigen, oder einem Anderen eine solche Handlung gestatten, oder ihm dabei Hilfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 388.

Ein Beamter, welcher verschlossene Briefe oder andere verschlossene Schriften oder Sendungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes mit Beschlag belegt oder eröffnet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 389.

Ein Advocat oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertraute Angelegenheiten in derselben Rechtssache zum Nachtheil seiner Partei der anderen Partei durch Rath oder Beistand dient, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat derselbe sich, um seiner Partei zu schaden, mit der Gegenpartei einverstanden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 390.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte verleitet, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Controle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Controle gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 391.

Mit Staatsgefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird ein Beamter bestraft, welcher mit Verletzung eines Dienstgeheimnisses

1. Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältnis bekannt geworden sind, einem Anderen mittheilt oder veröffentlicht;

2. von Acten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, Andere Einsicht oder Abschrift nehmen läßt.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung nach Auflösung des Dienstverhältnisses begangen wird.

§. 392.

Auch außer den angeführten Fällen ist der Beamte, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch jemandem einen Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen, mit Gefängnis oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 393.

Neben einer nach Vorschrift der §§. 382 bis 385 und 389 erkannten Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verhängt werden.

§. 394.

Unter Beamten sind in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen im Amte alle im Dienste des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes oder sonst im inländischen öffentlichen Dienste angestellten Personen mit Einschluss der öffentlichen Diener zu verstehen, sie mögen bleibend oder nur zeitig oder vorläufig angestellt sein und einen Diensteid abgelegt haben oder nicht, ferner die Notare, die Gemeindevorsteher und deren Stell-

vertreter, insoweit allen diesen Personen die Verrichtung öffentlicher Geschäfte obliegt.

§. 395.

Den Beamten im Sinne dieses Hauptstückes sind Personen, welche durch Wahl, Bestellung oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte (§. 394) zu sein, nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen gleichzuachten. Dies gilt insbesondere von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner, soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt, von den Leitern und Lehrern der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

Dritter Theil.

Übertretungen.

I. Hauptstück.

Übertretungen wider die Sicherheit des Staates und wider die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 396.

Wer ohne Bewilligung der Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungswerken oder zum Zwecke der Vertheidigung errichteten militärischen Lagern aufnimmt oder veröffentlicht, oder in amtlicher Verwahrung befindliche Risse oder Pläne dieser Art sich oder Anderen verschafft oder zu verschaffen sucht und wer wissentlich zu solchen Handlungen Beihilfe leistet, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die aufgenommenen Risse oder Pläne sind für verfallen zu erklären.

§. 397.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer durch Verordnung verbotene Waffen oder Munitionsgegenstände ohne Bewilligung der Behörde erzeugt, besitzt, in Verkehr bringt oder trägt;

2. wer Waffen oder Munitionsgegenstände in Länder sendet, in welche sie zu senden durch Verordnung des Gesammtministeriums verboten ist;

3. wer die in seinem Besitze befindlichen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn deren Ablieferung an die Behörde wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Verordnung des Gesammtministeriums anbefohlen ist, abzuliefern unterläßt.

Die in Z. 1 und 2 bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände können für verfallen erklärt werden.

Die in Z. 3 bezeichneten Gegenstände sind in behördliche Verwahrung zu nehmen und sobald die öffentliche Sicherheit nicht mehr gefährdet erscheint, von der Behörde wieder zurückzustellen.

§. 398.

Wer gegen das Verbot einer Verordnung ohne behördliche Erlaubnis Waffen trägt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 399.

Personen, welche wegen gewaltsamen Angriffes auf Andere oder auf fremdes Eigenthum, oder wiederholt wegen unbefugten Jagens (§§. 310 und 311) oder Waffentragens in Gemäßheit dieses Gesetzes bestraft worden sind, kann von der Behörde der Besitz und das Tragen von Waffen überhaupt oder von bestimmten Waffengattungen untersagt werden, und sie sind, wenn sie einem solchen Verbote zuwiderhandeln, mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Auch kann auf Verfall der Waffen erkannt werden.

§. 400.

Gewerbsleute, welche außer den im §. 397 erwähnten Fällen den in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf oder die Versendung von Waffen oder Munitionsgegenständen erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 401.

Wer im Falle einer Ruhestörung dem von der Obrigkeit erlassenen Befehle, sein Haus oder seine Geschäftsräumlichkeiten zu verschließen oder zuhause oder auf der Werkstätte zu bleiben, ohne erhebliche Ursache nicht Folge leistet, oder, soweit er einer Haushaltung, Fabriks- oder anderen gewerblichen Unternehmung vorsteht, der Aufforderung, seine Hausgenossen und Arbeiter zurückzuhalten, nicht nach Möglichkeit entspricht, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 402.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll, und welche vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der ausdrücklich verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden und dergleichen aussteckt, feilhält oder verbreitet.

Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

§. 403.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 90, Z. 2)

1. dazu auffordert, jemand aus Anlass seiner Verurtheilung oder einer gegen ihn anhängigen Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung Huldigungen oder Feierlichkeiten zu bereiten;

2. für einen wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten oder Beschuldigten auf eine Weise, wodurch Missachtung oder Tadel gegen strafrichterliche Verfügungen an den Tag gelegt wird, Sammlungen veranstaltet oder fördert;

3. Sammlungen zu dem Zwecke veranstaltet oder fördert, um dem wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten Deckung oder Ersatz für Cautionsverfall, Geldstrafen, Geldbußen oder Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die auf solche Weise gesammelten Geldbeträge und Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Wer an einer der unter Z. 1 bezeichneten Huldigungen oder Feierlichkeiten öffentlich theilnimmt, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 404.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer durch Hilferuf, durch Missbrauch der Glocken oder Nothsignale u. d. gl. unter den Bewohnern eines Ortes wissentlich grundlose Besorgnisse vor Gefahren oder Unglücksfällen verbreitet oder zu verbreiten sucht, oder auf diese Weise an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf einer größeren Menschenmenge oder eine Bewegung der bewaffneten Macht oder eines Wachkörpers verursacht oder zu verursachen sucht;

2. wer ungebürlich ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

§. 405.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) ein falsches Gerücht, welches geeignet ist, in der Bevölkerung eine für die öffentliche Sicherheit gefährliche Unruhe zu erregen, ohne zureichenden Grund, es für wahr zu halten, verbreitet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

§. 406.

Wer die ihm aus Anlass des Ausschlusses der Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung nach Maßgabe des geltenden Gesetzes auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilungen verletzt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

§. 407.

Wirte und andere Inhaber öffentlicher Gasträumlichkeiten, welche in denselben über die polizeilich festgesetzte Sperrstunde noch Gäste dulden, der Aufforderung der Sicherheitsorgane, ihre Gasträumlichkeiten zu schließen, nicht gehorchen, oder den Sicherheitsorganen den Einlass zur Nachschau verweigern oder erschweren oder Gäste verheimlichen; ingleichen Gäste, welche nach der Sperrstunde auf Mahnung des Geschäftsinhabers, seines Stellvertreters oder der Sicherheitsorgane sich nicht entfernen, sind an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 408.

Wer ohne behördliche Erlaubnis, soweit die Einholung derselben durch Verordnung vorgeschrieben ist, oder mit Überschreitung der erhaltenen Erlaubnis öffentliche Lustbarkeiten, wie: Bälle, Musikproductionen, Maskeraden, Scheibenschießen u. d. gl. veranstaltet, oder öffentliche Schaustellungen von Menagerien, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Feuerwerken u. d. gl. veranlasst, oder wer öffentliche Lustbarkeiten oder Schaustellungen dieser Art zu einer Zeit, in der es durch Verordnung verboten ist, veranstaltet, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 409.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer ohne polizeiliche Erlaubnis oder mit Überschreitung derselben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine die Ruhe störende Nachtmusik oder einen Fackelzug veranstaltet oder an deren Ausführung theilnimmt;

2. wer ohne vorherige Anzeige bei der Sicherheitsbehörde oder gegen das Verbot der letzteren die festliche Beleuchtung einer Ortschaft veranstaltet oder wissentlich an einer verbotenen Beleuchtung sich betheiligt;

3. wer gegen ein erlassenes Verbot auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint oder bei erlaubten Maskeraden der behördlich festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

§. 410.

Wer durch Anordnung verbotene Aufzüge, Volksfeste oder Belustigungen veranstaltet oder daran theilnimmt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

§. 411.

Wer den besonders bekanntgemachten Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen und sonstigen

außergewöhnlichen Ansammlungen einer größeren Menschenmenge zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 412.

Wer den aus Anlass des Wechsels in der Miete von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten erlassenen ortspolizeilichen Aufträgen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 413.

An Geld bis zu 10 fl. wird bestraft, wer

1. gegen polizeiliches Verbot Ankündigungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft, anschlägt oder sonst anbringt;

2. ohne Erlaubnis des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anbringt;

3. fremde, ihrem Zwecke noch dienende Privatanschläge unbefugt wegnimmt, vernichtet oder unlesbar macht.

In den Fällen der Z. 2 und 3 erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Durch die unter Z. 1 enthaltene Anordnung werden die Bestimmungen des Pressgesetzes nicht berührt.

§. 414.

Wer vorsätzlich öffentliche Denkmale, Statuen, öffentlich ausgestellte Gemälde oder andere Kunstgegenstände, Friedhöfe, öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Wegweiser, Ortschaftstafeln oder andere öffentliche Anschläge, zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Sitzbänke oder andere solche Gegenstände verunreinigt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis 40 fl. zu bestrafen.

§. 415.

Wer öffentliche Inschriften oder öffentlich ausgestellte Gegenstände welche den Anstand oder die Schicklichkeit verletzen, nach ergangener polizeilicher Aufforderung nicht beseitigt, ist an Geld bis zu 10 fl. zu bestrafen.

Wird diese Übertretung nach erfolgter Verurtheilung mit demselben oder einem gleichartigen Gegenstande wieder verübt, so ist bei der neuerlichen Verurtheilung auch auf den Verfall des Gegenstandes zu erkennen.

§. 416.

Wer Zeugnisse über Unglücksfälle oder Armuth ausstellt, welche nach ihrem Inhalte bestimmt sind,

zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus gebraucht zu werden, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 417.

Wer gegen das Verbot einer Verordnung entweder einen Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen veröffentlicht oder die infolge solchen Aufrufs eingehenden Beträge übernimmt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen. Wurde die Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen, so kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

Die gesammelten Beiträge können für verfallen erklärt werden.

§. 418.

Wer wider ein polizeiliches Verbot die zu Neujahr, Ostern oder bei anderen Anlässen herkömmlichen Geschenke einsammelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 419.

Wer sich von der öffentlichen Armenpflege oder von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben eine Unterstützung erschleicht, ist mit Haft bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§. 420.

Wer gegen Entgelt sich mit sogenannten Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenaufschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, ist mit Haft zu bestrafen.

Überdies sind die zur Verübung solcher Übertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge. Geräthschaften und Schriften für verfallen zu erklären.

II. Hauptstück.

Übertretungen wider staatliche Einrichtungen.

§. 421.

Wer sich fälschlich für eine im öffentlichen Dienste stehende Person oder für ein Mitglied des kaiserlichen Heeres, der Marine oder der Landwehr ausgibt, oder sich den Anschein einer solchen Person durch Tragen einer Amtskleidung oder militärischen Uniform oder eines solchen Dienstesabzeichens zu geben sucht, wird mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Die gebrauchten Amtskleider, Uniformen und Dienstesabzeichen können für verfallen erklärt werden.

§. 422.

Wer die einer öffentlichen Behörde gebürende Achtung durch eine beleidigende Schreibart in Eingaben verletzt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 423.

Wer ohne Erlaubnis des Aufsichtspersonales mit Verhafteten in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 424.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntnis aus einem Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes verwiesen worden ist und während der Zeit, für welche die Verweisung gilt, ohne behördliche Erlaubnis dahin zurückkehrt, ist mit Haft zu bestrafen.

War der Schuldige auf bestimmte Zeit verwiesen, so ist in diese die Zeit des unbefugten Aufenthaltes, sowie die Zeit seiner Untersuchungs- und Strafhaft nicht einzurechnen, und es ist in dem wegen verbotener Rückkehr zu fällenden Straferkenntnisse auszusprechen, bis zu welchem Zeitpunkte die frühere Verweisung noch fortzudauern habe.

§. 425.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. wer als Sachverständiger, Zeuge oder Auskunftsperson vor einer öffentlichen Behörde wissentlich falsche Angaben macht;

2. wer bei Erklärungen, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind und bei Errichtung von öffentlichen Urkunden abgegeben werden, insbesondere wer in Fällen, in welchen es sich um die Vornahme eines Civilstandactes oder um eine Eintragung in öffentliche Bücher handelt, als Zeuge einen Umstand bestätigt, der ihm nicht bekannt ist.

Dasselbe gilt von Geschwornen, Zeugen und solchen Sachverständigen, welche zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet sind, wenn sie der Berufung keine Folge leisten und eine unwahre Thatsache als Entschuldigung ihres Ausbleibens vorschützen. Die auf die unterlassene Folgeleistung gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§. 426.

Wer Geldzeichen oder Creditpapiere, welche im In- oder Auslande zu hoch- oder staatsverrätherischen

Zwecken angefertigt wurden, und bezüglich welcher die Regierung dies amtlich bekannt gemacht hat, an sich bringt, in Verkehr setzt oder an die zur Entgegennahme derselben bestimmte Behörde zu übergeben unterläßt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Geldzeichen und Creditpapiere sind für verfallen zu erklären.

§. 427.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer ohne die in den §§. 152 und 293, Z. 2, bezeichnete Absicht

1. im Verkehre gangbares Metall- oder Papiergeld oder dem letzteren gleich geachtete Wertpapiere (§. 155) des In- oder Auslandes in einer zur Ausgabe für den Verkehr geeigneten Weise nachmacht;

2. echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes, oder einem außer Verkehr gesetzten Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt;

3. echten, dem Papiergelde gleichgeachteten Wertpapieren durch Veränderung an denselben den Schein eines höheren Wertes, oder einem ungiltigen oder erloschenen Papier dieser Art den Schein der Giltigkeit gibt;

4. inländisches Stempelpapier oder inländische Stempelmarken, Stempel-Blanquette oder Abdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Brief-Converts oder Correspondenzkarten, andere mit dem Freimarkenstempel versehene post- oder telegraphenämtliche Wertzeichen, oder andere denselben gleichgestellte Bescheinigungen (§. 293) nachmacht, echten Gegenständen dieser Art durch Veränderung an denselben den Anschein eines höheren Wertes, oder außer Verkehr gesetzten solchen Gegenständen den Anschein von noch geltenden gibt.

Die Gegenstände dieser Übertretung sind für verfallen zu erklären.

§. 428.

Wer von gangbaren Metallgeldmünzen des In- oder Auslandes ohne die im §. 152 bezeichnete Absicht Metallabdrücke verfertigt, wird an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Die Abdrücke sind für verfallen zu erklären.

§. 429.

Wer Denkmünzen, Medaillen, Spielmarken oder andere geprägte Erzeugnisse, oder Adressen, Ankündigungen, Warenetiquetten oder andere Drucksachen oder Abbildungen in solcher Art verfertigt, dass sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als

Gegenstände der im §. 427, Z. 1 und 4 bezeichneten Art angesehen werden können, oder wer so verfertigte Gegenstände in Verkehr setzt, feilhält oder verbreitet, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Gegenstände dieser Übertretungen sind für verfallen zu erklären.

§. 430.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft wer

1. eine zur Bezeichnung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren dienende amtliche Bezeichnung (Punze) nachmacht oder verfälscht;

2. die zum Abdrucke einer solchen Bezeichnung dienenden Stempel oder Siegel ohne behördliche Bewilligung besitzt, oder ohne Auftrag der Behörde anfertigt;

3. die im Auftrage der Behörde angefertigten Stempel und Siegel solcher Art an einen anderen als die Behörde verabfolgt oder gegen Verschleppung und Missbrauch nicht gehörig verwahrt.

Die in Z. 1 erwähnte Bezeichnung ist zu beseitigen.

Die in Z. 2 bezeichneten Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

§. 431.

Wer ein Amtssiegel ohne Auftrag der Behörde anfertigt, oder ein infolge behördlichen Auftrages verfertigtes Siegel an einen Anderen als die Behörde verabfolgt oder gegen Verschleppung und Missbrauch nicht gehörig verwahrt, oder unbefugt ein Amtssiegel gebraucht, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die ohne Auftrag der Behörde verfertigten Amtssiegel sind für verfallen zu erklären.

§. 432.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. Wer zur Verfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von Wertpapieren, welche dem letzteren gleichgeachtet werden, oder zur Verfertigung der im §. 427, Z. 4, bezeichneten Gegenstände geeignete Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche ohne Auftrag der Behörde oder des sonst hiezu Berechtigten anfertigt, oder ohne behördliche Bewilligung besitzt;

2. wer solche Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche, welche im Auftrage der Behörde oder eines hiezu Berechtigten angefertigt wurden, an jemand Anderen ausfolgt, oder nicht auf die erforderliche oder insbesondere vorgeschriebene Weise gegen Missbrauch von Seite Anderer verwahrt;

3. wer ohne Auftrag der Behörde oder des hiezu Berechtigten den Abdruck solcher Stempel, Siegel,

Platten, Formen oder Stiche unternimmt, oder Abdrücke an jemand Anderen verabfolgt.

Die in Z. 1 und 3 bezeichneten Gegenstände dieser Übertretungen sind für verfallen zu erklären.

§. 433.

Wer zur Erzeugung von Druckwerken geeignete Pressen und Maschinen, soweit deren Verfertigung, Besitz oder Gebrauch von behördlicher Genehmigung abhängig erklärt ist, ohne diese Genehmigung verfertigt, besitzt oder gebraucht, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Wird diese Übertretung nach erfolgter Verurtheilung mit demselben oder einem gleichartigen Gegenstand verübt, so können bei der neuerlichen Verurtheilung die Pressen und Maschinen für verfallen erklärt werden.

§. 434.

An Geld bis zu 70 fl. wird bestraft:

1. wer die ihm vermöge einer Verordnung obliegende Anzeige von Geburts- oder Todesfällen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen unterläßt;

2. wer ein neugeborenes Kind findet und hievon nicht sogleich der nächsten Obrigkeit Anzeige macht;

3. wer Kinder unter sieben Jahren, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter ihm nicht persönlich bekannt sind, in Pflege oder Erziehung nimmt und es unterläßt, binnen drei Tagen bei der Obrigkeit Anzeige zu machen;

4. wer verirrte Kinder, geisteskranke oder sonst hilflose Personen bei sich aufnimmt und behält und es ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterläßt, binnen drei Tagen hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

§. 435.

Wer eine Ehe eingeht, deren Eingehung ein von Amtswegen zu untersuchendes Ehehindernis im Wege steht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 436.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. wer noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen hat, und sich ungeachtet behördlicher Aufforderung weigert, einen solchen anzunehmen;

2. wer seinen oder seiner Kinder, Pflegekinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.

§. 437.

An Geld bis 300 fl. wird bestraft:

1. wer sich Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge, die ihm nicht zukommen, beilegt;

2. wer Orden oder Ehrenzeichen, die ihm nicht gebüren, öffentlich trägt oder sich beimißt;

3. ein Inländer, welcher ohne landesherrliche Genehmigung ausländische Orden oder Ehrenzeichen öffentlich trägt oder sich beimißt oder wider das Verbot einer Verordnung ausländischer Titel oder Dienstzeichen sich bedient.

§. 438.

Derselben Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung den Namen des Kaisers, der Kaiserin oder anderer Mitglieder des kaiserlichen Hauses einer Unternehmung beilegt, oder sich unbefugt des kaiserlichen Adlers bedient.

§. 439.

Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, oder bei dem, wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 440.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Passkarten, Arbeits- und Dienstbotenbücher oder andere Legitimationspapiere oder Befähigungs- oder Führungszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht;

2. wer zu demselben Zwecke sich einer solchen, für einen Anderen ausgestellten echten Urkunde bedient, oder die für ihn ausgestellte Urkunde einem Anderen überläßt.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft, wer als Arbeitgeber oder Dienstherr in einem Arbeits- oder Dienstbuche wissentlich etwas Unwahres einträgt oder eintragen läßt, um einem Anderen die unter Z. 1 bezeichnete Täuschung möglich zu machen.

§. 441.

An Geld bis zu 70 fl. wird bestraft:

1. wer außer den im §. 440 bezeichneten Fällen den bezüglich des Gebrauches von Reiseurkunden erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2. wer die von der Behörde durch Zwangspaß ihm vorgeschriebene Reiserichtung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung nicht einhält oder vom Schube entweicht;

3. wer den Anordnungen hinsichtlich der bei der Behörde zu machenden Anzeigen von Wohnungsvermietungen oder von Aufnahme, Beherbergung und Entlassung von Fremden, Gewerbsgehilfen oder Dienstboten zuwiderhandelt;

4. ein Reisender, welcher der Sicherheitsbehörde oder ihren Organen über seinen Namen oder über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse wissentlich

falsche Angaben macht, oder in die zu führenden Fremdenbücher wissentlich falsche Angaben einträgt oder eintragen läßt.

In den Fällen der Z. 2 und 4 kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

§. 442.

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth der obrigkeitlichen Aufforderung zur Dienst- oder Hilfeleistung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet, oder Andere von solcher Hilfe- und Dienstleistung abhält oder vorsätzlich darin stört, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

III. Hauptstück.

Übertretungen in Bezug auf Religion.

§. 443.

Wer in Kirchen oder an anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten oder bei einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen oder öffentlichen Andachtsübungen den Anstand in ärgernißerregender Weise verletzt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. zu bestrafen.

§. 444.

Wer den Verordnungen über Beobachtung der Sonntagsruhe und gegen Störungen der religiösen Feier an Sonn- und Festtagen, sowie der herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. zu bestrafen.

§. 445.

Die Mitglieder einer nicht gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft, welche die Grenze der erlaubten häuslichen Religionsübung überschreiten, dann Diejenigen, welche sich an einer in Gemäßheit des Artikels 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, als rechtswidrig oder sittenverletzend untersagten Religionsübung betheiligen, sind mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 446.

Wer Kinder in einem Alter, in welchem sie nicht nach eigener freier Wahl die Religion wechseln können, ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch einen rituellen Act in eine andere Religionsgesellschaft aufnimmt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen Anderen durch Zwang oder List zum Übertritte in eine andere Religionsgesellschaft bestimmt oder zu bestimmen sucht.

IV. Hauptstück.

Übertretungen in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit.

§. 447.

Hausgenossen und Dienstboten, welche minderjährige, im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Personen zur Unzucht verleiten, sind mit Haft zu bestrafen.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt; zu demselben ist auch das Familienhaupt berechtigt.

§. 448.

Wer den bezüglich der Errichtung oder des Betriebes einer Heil-, Entbindungs- oder Badeanstalt oder der entgeltlichen Beherbergung von Personen im Interesse der Sittlichkeit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 449.

Wer öffentlich in ärgerniserregender Weise ohne entsprechende Bekleidung badet, wird mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu 20 fl. bestraft.

§. 450.

Wer in den im §. 307 bezeichneten Versammlungsorten und Räumlichkeiten Glücksspiele treibt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Das zum Spiele aufgelegte Geld und die verwendeten Spielgeräthschaften können für verfallen erklärt werden.

Mit der im Absatze 1 bezeichneten Strafe ist auch derjenige zu belegen, welcher an öffentlichen Orten, wenn auch gewerbsmäßig geringfügige Gegenstände ausspielt und hiebei polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 451.

Wer Thiere boshaft quält oder roh misshandelt oder sonst den gegen Thierquälerei erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 452.

Wer im Zustande einer die Zurechnung ausschließenden vollen Trunkenheit (§. 56) eine Handlung verübt, welche das Gesetz mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht, ist mit Haft zu bestrafen.

V. Hauptstück.

Übertretungen wider das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit der Menschen.

§. 453.

Mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer bei einer Rauferei zu einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge greift.

§. 454.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. wer unbefugt ärztliche Verrichtungen gewerbsmäßig unternimmt;

2. wer unbefugt Arzneimittel für Kranke gewerbsmäßig verabfolgt;

3. wer ohne hiezu von der Behörde erhaltene Befugnis die rituelle Beschneidung vornimmt.

Bei wiederholter Verurtheilung kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 200 fl. erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft jene Personen, welche unbefugt Hebammendienste gewerbsmäßig und in Fällen ausüben, in denen eine befugte Hebamme leicht herbeigeholt werden kann.

§. 455.

Ausübende Ärzte und Hebammen, welche in Fällen, wo die Hilfe dringend nöthig, und von anderen nicht rechtzeitig zu erlangen ist, dieselbe ohne genügenden Grund verweigern oder verzögern, sind an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft Apotheker, welche die Verabfolgung von Arzneimitteln ohne genügenden Grund verweigern oder in dringenden Fällen verzögern.

§. 456.

An Geld bis zu 300 fl. wird der Lehrer bestraft, welcher in Ausübung seines Berufes seinem Schüler eine Körperverletzung (§. 230) zufügt, wenn er durch das pflichtwidrige Betragen des Schülers zum Zorn gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist.

Auf Körperverletzungen, welche unter die §§. 231 bis 234 fallen, ist die gegenwärtige Bestimmung nicht anzuwenden.

§. 457.

Wer ohne behördliche Bewilligung eine Heil-, Entbindungs-, Bade- oder Irrenanstalt errichtet oder den bezüglich solcher Anstalten im Interesse der Gesundheitspflege, der persönlichen Sicherheit oder der persönlichen Freiheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 458.

Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben oder Gesundheit dritter Personen besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, oder im Zustande der Trunkenheit solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 459.

Eine unverehelichte oder von ihrem Manne gerichtlich geschiedene Frauensperson, welche ein todtes Kind zur Welt bringt, oder deren Kind binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt stirbt, ist, wenn sie die Anzeige hievon einer zur Geburtshilfe berechtigten oder obrigkeitlichen Person zu machen unterläßt, oder derselben auf Verlangen das todte Kind nicht vorzeigt, mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 460.

Wer in Bezug auf ihm angehörige oder anvertraute Kinder, kranke, gebrechliche, geisteskranke oder andere hilflose Personen, die ihm obliegende Pflicht zur Aufsicht, zum Schutze oder Unterhalte oder zur Krankenpflege gröblich vernachlässigt, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 461.

Wer den in Bezug auf Gifte und andere gesundheitsgefährliche Stoffe, auf Arzneien, Arzneistoffe und Geheimmittel zum Schutze gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 462.

Wer sich bewusst ist, dass er an einem ansteckenden Übel leidet und mit Verschweigung desselben dennoch als Dienstbote, Gewerbsgehilfe, Lehrling, als Berg- oder Fabriksarbeiter sich verdingt oder, wenn er erst nach Antritt des Dienstes oder der Arbeit davon befallen wird, solches dem Dienst- oder Arbeitgeber anzuzeigen unterläßt, ist, wenn dadurch eine Gefahr der Ansteckung für Andere entstehen kann, mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 463.

Frauenspersonen, welche sich bewusst sind, dass sie an einem ansteckenden Übel leiden und dennoch als Ammen in Dienst treten, oder, wenn sie erst nach Antritt dieses Dienstes davon befallen werden, ihren Dienst als Ammen fortsetzen, sind mit Haft zu bestrafen.

§. 464.

Wer mit einer venerischen oder syphilitischen Krankheit behaftet zu sein sich bewusst ist und den-

noch mit jemand Beischlaf pflegt, ist mit Haft zu bestrafen.

Im Falle ehelichen Beischlafes erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 465.

Geldstrafe bis zu 100 fl. trifft:

1. Familienhäupter, Inhaber von Gewerbs- oder Bergbauunternehmungen, Vorsteher von Strafanstalten, von Armen- und Versorgungshäusern, von Lehr-, Erziehungs-, Arbeits- und anderen ähnlichen Anstalten, welche, wenn in ihrer Wohnung, Gewerbsräumlichkeit oder Anstalt eine ansteckende Krankheit ausbricht, innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntnis erlangt haben, weder der Sicherheitsbehörde davon Anzeige machen, noch für den Beistand eines befugten Arztes Sorge tragen;

2. Ärzte, welche wider das Gebot einer Anordnung es unterlassen, den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

§. 466.

Mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. wer ein ihm gehöriges oder seiner Obsorge anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der Wuth oder einer anderen für Menschen gefährlichen Krankheit wahrzunehmen sind, nicht sofort durch Absonderung oder auf andere geeignete Art ungefährlich macht und zugleich bei der Sicherheitsbehörde oder einem befugten Thierarzte die Anzeige erstattet;

2. wer den zum Schutze der menschlichen Gesundheit erlassenen Anordnungen bezüglich der unter Z. 1 bezeichneten Thierkrankheiten oder den in einzelnen Fällen solcher Krankheiten erlassenen besonderen Aufträgen der Sicherheitsbehörde zuwiderhandelt.

§. 467.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einer an einer ansteckenden Krankheit leidendenden Person während derselben gebraucht worden sind, oder Gegenstände, welche bei Thieren verwendet worden sind, die mit einer der im §. 466, Z. 1 bezeichneten Krankheiten behaftet waren, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht, oder wer solche Gegenstände nicht in der vorgeschriebenen Weise reinigt, oder sie der angeordneten Vertilgung entzieht;

2. wer wissentlich solche der Reinigung oder Vertilgung unterliegende Gegenstände weitergibt oder an sich bringt.

Die vorerwähnten Gegenstände können für verfallen erklärt werden.

§. 468.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. wer den bezüglich der Schlachtung von Kälbern oder anderen Thieren unter einem bestimmten Alter oder Entwicklungsgrade oder bezüglich des Kaufes und Verkaufes solcher vorzeitig geschlachteten Thiere bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungsmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

3. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

§. 469.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Gegenstände des menschlichen Gebrauches in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet oder wissentlich solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung, erforderlichenfalls auf Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

§. 470.

Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit bei der Einrichtung oder dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken oder anderen Gewerbsunternehmungen, insbesondere auch bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in denselben erlassen worden sind, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 471.

Wer den zur Verhütung von Gefahren für das Leben oder die körperliche Sicherheit bei öffentlichen Schaustellungen, wie Productionen von Seiltänzern, Akrobaten, Thierbändigern getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 472.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. wer ungeachtet der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

2. wer Bauten, Ausbesserungen oder Abtragungen von Gebäuden, Brunnen, Canälen, Gerüsten oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die erforderlichen oder von der Behörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zu treffen;

3. wer den aus Gesundheitsrücksichten bezüglich der Benützung von Gebäuden oder Gebäudetheilen erlassenen Anordnungen oder von der Sicherheitsbehörde erlassenen Aufträgen zuwiderhandelt.

§. 473.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer den bezüglich der Todtenbeschau erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer die Zeit des eingetretenen Todes eines Menschen wissentlich unrichtig angibt und hiedurch die Gefahr einer zu frühen Beerdigung oder Leichenöffnung herbeiführt;

3. wer den bezüglich der Zeit, des Ortes und der Art der Beerdigung, der Aufbewahrung, Schaustellung, Überführung oder Ausgrabung von Leichen, bezüglich der Zeit der Leichenöffnung oder bezüglich der Öffnung von Gräbern erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

§. 474.

Wer den über das Wegschaffen, den Transport und das Verscharren todter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 475.

Mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. ist zu bestrafen:

1. wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet, oder bezüglich derselben die erforderlichen oder von der Behörde angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht beobachtet;

2. wer mit Gefährdung der körperlichen Sicherheit Anderer oder wider ein polizeiliches Verbot innerhalb einer Ortschaft oder in deren unmittelbarer Nähe schießt;

3. wer Schießgewehre unerfahrenen Personen zum Gebrauche ohne Aufsicht überläßt, geladene Schießgewehre nicht gehörig verwahrt oder sonst mit Schießgewehren unvorsichtig umgeht.

§. 476.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer den Verordnungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung der aus der Erzeugung, Aufbewahrung, dem Transporte, Verkaufe und der Verwendung von explodirenden oder leicht entzündlichen Stoffen für die körperliche Sicherheit erwachsenden Gefahren erlassen werden;

2. wer Sprengungen durch explodirende Stoffe ohne die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vornimmt;

3. wer mit Gefährdung der persönlichen Sicherheit Anderer Selbstgeschosse, Schlageisen, Fußangeln und derlei Vorrichtungen legt.

Die unter Z. 3 bezeichneten Gegenstände können für verfallen erklärt werden.

§. 477.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer mit Gefährdung Anderer schnell oder unvorsichtig reitet oder fährt, sowie der Dienstgeber des Kutschers, wenn er zugegen ist und dem Kutscher solches Fahren nicht untersagt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit seinem Fuhrwerke das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert oder zu verhindern sucht;

3. wer Pferde oder bespannte Wagen, Schlitten, Pflüge u. d. gl. auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder sonst an besuchten Orten, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ohne Aufsicht und mit Vernachlässigung der erforderlichen oder insbesondere vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln frei stehen läßt;

4. wer bei Leitung eines Fuhrwerkes auf öffentlichen Straßen oder Wegen durch Schlafen oder sonstiges Verschulden sich in eine Lage gebracht hat, in der er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken imstande ist und hiedurch den freien Verkehr stört;

5. wer in Ortschaften, wo es untersagt ist, mit Schlitten ohne Geläute oder Schelle fährt;

6. wer scheue oder mit anderen gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Verschweigung dieser Fehler an bestellte Fuhren spannt oder sonst Anderen zum Gebrauche überläßt;

7. wer den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Anordnungen bezüglich des Fahrens oder Reitens, insbesondere bezüglich der Schnelligkeit oder Richtung der Fahrt, oder bezüglich der Beschaffenheit, Ladung, Bespannung, Hemmung, Leitung, Beleuchtung oder des Anhängens von Fuhrwerken oder Lasten an fahrende Wagen zuwiderhandelt;

8. wer anderen bezüglich des Verkehres auf Straßen, Wegen oder Brücken, auf Gewässern oder in Häfen (mit Ausnahme des Meeres und der Seehäfen), auf Ladungs- oder Landungsplätzen im Interesse der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 478.

An Geld bis zu 20 fl. wird bestraft:

1. wer mit Gefährdung Anderer Gegenstände wirft oder von Anhöhen fallen läßt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Gegenstände in einer Weise trägt oder führt, wodurch die persönliche Sicherheit Anderer gefährdet wird;

3. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Wagen oder andere Gegenstände entweder nach eingetretener Dunkelheit ohne Beleuchtung oder sonst auf eine für andere Personen gefährliche oder aus Rücksicht für die körperliche Sicherheit verbotene Art stehen oder liegen läßt;

4. wer Sachen, durch deren Herabfallen oder Umstürzen jemand auf einer öffentlichen Straße oder an einem anderen besuchten Orte beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Wurde die Übertretung in den Fällen der Z. 1 und 4 in oder von einem Gebäude aus verübt und kann der Thäter nicht ermittelt werden, so ist die Strafe gegen den Inhaber jenes Gebäudetheiles, wo die Übertretung verübt worden ist, zu verhängen, wenn er nicht glaubwürdig darthut, daſs er die Übertretung nicht zu verhindern vermochte.

§. 479.

An Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:

1. wer ohne polizeiliche Bewilligung wilde Thiere hält, welche Menschen gefährlich sind;

2. wer bezüglich solcher Thiere die zum Schutze der Menschen erforderlichen oder angeordneten Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt;

3. wer es unterläßt, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist, sogleich die zur Einfangung und Unschädlichmachung des Thieres nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, und die Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten.

§. 480.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer unter gefährlichen Umständen Thiere absichtlich reizt, scheu oder wild macht;

2. wer Hunde auf Menschen hetzt oder ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Hunde von Angriffen auf Menschen nicht zurückhält;

3. wer ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben, oder sonst für Menschen gefährlich sind, mit Gefährdung der persönlichen Sicherheit Anderer frei umherlaufen läßt oder bezüglich derselben die im Interesse der persönlichen Sicherheit erforderlichen oder insbesondere angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet.

§. 481.

Wer den in Bezug auf Dampf- und andere sicherheitsgefährliche Maschinen und dazugehörige Vorrichtungen zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 482.

Derselben Strafe unterliegt, wer den in Bezug auf Bahnen, welche mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betrieben werden, zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

§. 483.

Wer auf Bahnen (§. 482) oder in den dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten oder während der Fahrt den von der Sicherheitsbehörde oder von der Bahnverwaltung zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen ungeachtet der Erinnerung von Seite der Bahnbediensteten zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 484.

An Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:

1. Wer auf seinem Grund und Boden befindliche gefährliche Vertiefungen, Abhänge oder Abgründe an besuchten Orten mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben oder zu verwahren unterläßt;

2. wer an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten Steinbrüche, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Vertiefungen, welche für die Arbeiter oder für Vorübergehende Gefahr verursachen können, anlegt, verläßt oder wieder eröffnet, ohne vorher der Sicherheitsbehörde davon Anzeige gemacht zu haben, und wer solche Brüche oder Gruben auf eine verbotene oder die körperliche Sicherheit gefährdende Art anlegt oder bearbeiten läßt, oder bezüglich derselben die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen oder durch besonderen Auftrag der Sicherheitsbehörde vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln, als Beleuchtung, Umzäunung, Bedeckung u. s. w., nicht beobachtet;

3. wer in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten befindliche Brunnen, Cisternen oder andere tiefere Wasserbehälter, Kellerzugänge, Kalk- oder Senkgruben oder andere gefährliche Vertiefungen nicht gehörig bedeckt, eingefriedet oder verwahrt hält, oder den darauf bezüglichen Anordnungen nicht entspricht.

§. 485.

Wer in einem zur Sicherung gegen Lawinen oder Felsstürze oder ähnliche Gefahren in Bann gelegten Walde den erlassenen Anordnungen der Behörde zuwiderhandelt, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

§. 486.

An Geld bis zu 20 fl. wird bestraft:

1. wer die infolge polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Pflicht, die Fußwege bei entstehendem

Glatteise zu bestreuen, rechtzeitig zu erfüllen unterläßt;

2. wer in Städten oder Märkten bei eisbildender Kälte Flüssigkeiten auf die Fußwege ausgießt.

§. 487.

Derselben Strafe unterliegt, wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Baulichkeiten die angeordneten, oder in Ermanglung einer solchen Anordnung die erforderlichen und ortsüblichen Warnungszeichen aufzustellen unterläßt.

§. 488.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht;

2. wer die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht;

3. wer die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch hindert.

§. 489.

Wer wider ein polizeiliches Verbot in Flüssen, Bächen oder anderen Gewässern badet, oder sonst wider ein solches Verbot sich in Gewässer oder auf deren Eisdecke wagt, ist an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.

§. 490.

Mit Haft wird bestraft, wer einen Menschen, der sich in augenscheinlicher Lebensgefahr befindet, aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit umkommen läßt, obgleich er ihn durch eigene Hilfeleistung oder durch schleunige Anrufung fremden Beistandes ohne ernstliche Gefahr für sich oder andere retten konnte.

VI. Hauptstück.

Übertretungen in Bezug auf das Eigenthum.

§. 491.

Wer für Menschen dienende Nahrungs- oder Genussmittel von unbedeutendem Werte zum unmittelbaren Verbrauche entwendet, ist, insofern keiner der im §. 258, Z. 2 bis 6, erwähnten Umstände vorliegt, auf erhobene Privatanklage mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Die Entwendung bleibt straflos, wenn sie unter den im §. 267 bezeichneten Voraussetzungen verübt wurde.

§. 492.

Wer in Gast-, Schank- oder Kaffeehäusern oder anderen öffentlichen Localen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände des Verbrauches, wie: Tabak, Cigarren u. d. gl. sich geben läßt und sofort verzehrt oder verbraucht, oder in einem Gasthause Wohnung nimmt und dabei verschweigt, dass er außerstande sei, die Zahlung sogleich zu leisten oder sicherzustellen, ist auf erhobene Privatanklage mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. zu bestrafen.

§. 493.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen, wer

1. auf fremdem Grunde Vieh weiden läßt;

2. die zur Umfriedung eines fremden Grundstückes dienenden Zäune, Hecken, Gesträuche, Pfähle, Steine, Gräben, Dämme u. s. w. beschädigt oder beseitigt;

3. auf fremdem Grunde abgefallenes Holz, Reisig, Boden- oder Aststreu, Futterlaub, Gras, Holzsamen, Baumsäfte oder Düngerstoffe sammelt, Bäume entrindet oder entgipfelt oder durch Anhacken, Anbohren, durch Benützung von Steigeisen oder in ähnlicher Weise beschädigt, Reifstangen oder junge Holzpflanzen bricht, Baumstöcke oder Wurzeln gräbt, Getreideähren, Schoten oder nutzbare Pflanzen abreißt oder abschneidet;

4. von fremdem Grunde Rasen sticht, Erde, Lehm, Torf, Sand, Gyps u. d. gl. gräbt, oder Steine bricht;

5. ein fremdes Grundstück, einen Weg oder Grenzrain durch Abpflügen, Abgraben, oder auf andere Art verringert.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

§. 494.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. ist zu bestrafen:

1. wer die zur Warnung gegen das Betreten eines Grundstückes angebrachten Tafeln, Hegezeichen, Strohwische u. d. gl. beseitigt oder unkenntlich macht;

2. wer auf fremdem Grunde gegen ein Verbot des Waldbesitzers Moos, Kräuter, Beeren, Baumblüten, Waldobst, Boden- oder Baumschwämme oder Ameiseneier sammelt, oder Besenreiser, Gerten, Wieden oder ähnliche kleine Holzarten bricht.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

§. 495.

Wer aus Fahrlässigkeit einen der in den §§. 322 und 324 bezeichneten Schäden verursacht, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 496.

Wer eine fremde Sache wissentlich unbefugt gebraucht und hiedurch abnützt oder beschädigt, ist auf erhobene Privatanklage an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 497.

Wer in Rücksicht auf eine ihm übertragene Geschäftsverwaltung ohne Zustimmung des Machtgebers von einer dritten Person Geschenke annimmt, oder sich was immer für Vermögensvortheile zuwenden läſst, ist auf Privatanklage des Machtgebers an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 498.

Ein Apotheker, welcher einem Arzte für die Ordination von Arzneien Geschenke gibt oder anbietet, sowie der Arzt, welcher solche Geschenke annimmt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 499.

Wer einen Anderen durch Geschenke oder Anbietung sonstiger Vermögensvortheile zu bestimmen sucht, daſs er sich bei öffentlichen Feilbietungen ganz oder von einem bestimmten Preise oder Zeitpunkte an des Mitbietens enthalte, sowie derjenige, welcher ein solches Geschenk oder Anerbieten annimmt, oder wer aus Gewinnsucht andere, den Erfolg öffentlicher Feilbietungen beeinträchtigende Umtriebe sich zuschulden kommen läſst, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 500.

Wer eine Sache unter Umständen, welche den Verdacht zu erregen geeignet sind, daſs dieselbe von einer der in den §§. 272 und 313 erwähnten strafbaren Handlungen herrühre, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt oder sonst an sich bringt, deren Absatz bei Anderen übernimmt, oder dazu mitwirkt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 501.

Trödler, Gold- und Silberarbeiter und alle jene Personen, welche mit Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren oder mit Wertpapieren Handel oder ein Versatzgeschäft treiben, sind verpflichtet, wenn ihnen Gegenstände ihres Geschäftszweiges unter Umständen, welche gegen den Besitzer den dringenden Verdacht des rechtswidrigen Erwerbes zu erwecken geeignet erscheinen, oder Gegenstände, die ihnen bereits durch amtliche Mittheilung als rechtswidrig erworben bezeichnet sind, angeboten werden, die verdächtige Person, sowie die angebotenen Gegenstände nach Möglichkeit anzuhalten und der Sicherheitsbehörde hievon unverweilt die Anzeige zu machen, und sind, wenn sie dies unterlassen, an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 502.

Wer gegen das Verbot einer Verordnung ärarische Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke an sich bringt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 503.

Schlosser und andere zur Verfertigung und zum Verkaufe von Sperrwerkzeugen berechtigte Gewerbsleute, welche Nachschlüssel, Dietriche oder ähnliche Gegenstände für unbekannte oder verdächtige Personen verfertigen oder denselben überlassen, auf Bestellung Schlüssel bloß nach Abdrücken verfertigen, an verschließbaren Räumen oder Behältnissen Schlösser öffnen oder dazu Schlüssel anfertigen, ohne sich von der Berechtigung des Bestellers überzeugt zu haben, oder ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig gegen Missbrauch verwahren, sind mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 504.

Derselben Strafe unterliegt, wer Nachschlüssel, Dietriche oder ähnliche Werkzeuge feilhält, oder unbefugt verfertigt.

Die Gegenstände dieser Übertretung sind für verfallen zu erklären.

§. 505.

Mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:

1. wer Waren, deren Preis in Beziehung auf Gewicht, Menge oder Beschaffenheit durch Anordnung vorgezeichnet ist, um höheren Preis, in minderem Gewichte oder in geringerer Menge oder Beschaffenheit verkauft;

2. wer für Dienstleistungen, deren Entlohnung durch Anordnung dem Betrage nach bestimmt ist, mehr fordert, als ihm gebürt;

3. wer den bezüglich der Ersichtlichmachung von Taxen oder Satzungen oder bezüglich der Überwachung ihrer Einhaltung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Waren, deren Gewicht, Menge oder Beschaffenheit geringer ist, als die Taxordnung vorschreibt, können für verfallen erklärt werden.

§. 506.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Waren unter Angabe oder Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes, einer bestimmten Zahl oder einer bestimmten besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit verkauft oder feilhält, ohne dass sie dieses Gewicht oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben;

2. wer verdorbene oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordene Waren mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft verkauft oder ausbietet;

3. wer Waren in einer verbotenen Beschaffenheit, Mischung oder Mengung erzeugt, verkauft oder feilhält;

4. wer Waren, welche infolge einer Verordnung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Eigenschaft verkauft werden dürfen, ohne diese Bezeichnung verkauft.

Die Gegenstände dieser Übertretung können für verfallen erklärt werden.

§. 507.

Bäcker, Brot- und Mehlhändler, Gastwirte, Fleischer und andere zum Verkaufe von Fleisch berechtigte Gewerbsleute, welche:

1. gegen behördliche Anordnung es unterlassen, die Preise ihrer wenn auch einer Satzung nicht unterliegenden Verkaufsgegenstände auf die vorgezeichnete Weise ersichtlich zu machen, oder

2. für ihre Verkaufsgegenstände höhere Preise fordern, als nach Z. 1 ersichtlich gemacht sind, oder

3. einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände, solange ihre Vorräthe reichen, ungeachtet der angebotenen Barzahlung ohne genügenden Grund verweigern, sind an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 508.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. wer im öffentlichen Verkehre andere als die vorgeschriebenen oder solche Maße, Gewichte oder Wagen anwendet, welche verboten oder nicht mit den vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen, oder nicht im richtigen Stande erhalten sind;

2. wer sonst den in Bezug auf Maß oder Gewicht erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Gegenstände dieser Übertretungen können für verfallen erklärt werden.

Auf Gewerbetreibende finden die Bestimmungen der Z. 1 schon dann Anwendung, wenn solche Maße, Gewichte oder Wagen in ihren Verkaufslocalitäten vorgefunden werden.

§. 509.

Besitzer oder Verwalter von Gebäuden, welche es unterlassen, dafür zu sorgen, dass die Feuerstätten im Hause in brandsicherem Zustande erhalten, oder dass die Rauchfänge zu rechter Zeit gereinigt werden, sowie Rauchfangkehrer und deren Gehilfen, welche die ihnen obliegende Reinigung der Feuerstätten oder Rauchfänge vernachlässigen, oder bei Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu machen unterlassen, sind mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 510.

Besitzer oder Verwalter von Gebäuden, welche den besonderen Aufträgen der Sicherheitsbehörde zur

Abstellung feuergefährlicher Zustände innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht entsprechen, sind mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 511.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. ist zu bestrafen:

1. wer Scheuern, Stallungen oder andere Orte, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder Orte, bezüglich deren es verboten ist, mit offenem Lichte, mit unbedeckten glühenden Kohlen oder mit brennender Tabakspfeife oder Cigarre betritt, oder darin Feuer oder Licht macht, oder offenes Feuer oder Licht unterhält;

2. der Inhaber solcher Gebäude oder Räumlichkeiten (Z. 1), welcher die zur Betretung derselben erforderlichen wohlverwahrten Laternen nicht beschafft.

§. 512.

Wer die von Holz, Kohlen oder anderem Feuerungsmateriale herrührende Asche, bevor sie vollständig gelöscht worden und abgekühlt ist, in der Nähe von leicht entzündlichen Gegenständen oder sonst nicht feuersicher aufbewahrt, ist mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.

§. 513.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer in feuergefährlicher Nähe von Gebäuden, von Heu, Stroh oder reifem Getreide auf den Feldern oder in Schobern, oder von anderen leicht entzündlichen Gegenständen, oder in Wäldern oder deren Nähe offenes Feuer anmacht, Theer kocht, Fässer oder Baumstöcke ausbrennt, das Moor- oder Haidbrennen oder sonst feuergefährliche Handlungen vornimmt, ohne gegen die Feuersgefahr die nöthigen oder angeordneten Sicherheitsmaßregeln angewendet zu haben;

2. wer ein im Freien angemachtes Feuer verläßt, bevor es vollständig ausgelöscht ist;

3. wer mit brennenden oder glimmenden Zündhölzchen, Cigarren oder ähnlichen Gegenständen unvorsichtig gebart.

§. 514.

Wer es unterläßt, bei einem in seinem Hause, seiner Wohnung oder einer dazu gehörigen Räumlichkeit ausgebrochenen Brande ungesäumt die öffentliche Hilfe anzurufen, ist an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 515.

Wer die ihm vermöge besonderer Verpflichtung obliegende Anzeige von Feuersbrünsten rechtzeitig zu

machen unterläßt, oder die zur Entdeckung von Feuersbrünsten ihm obliegende Pflicht der Wachsamkeit vernachlässigt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 516.

Wer den bezüglich der Fernhaltung der Feuersgefahr, der Beschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschgeräthschaften oder der Löschung von Bränden und der Mithilfe hiebei erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 70 fl. zu bestrafen.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Theil.

Verbrechen und Vergehen.

Dritter Theil.

Übertretungen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bemerkungen

zu dem

Entwurfe des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes.

Am 7. November 1874 wurde von der Regierung im Abgeordnetenhause des Reichsrathes (71. Sitzung der VIII. Session) der Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen eingebracht. Das Abgeordnetenhaus wählte zur Vorberathung des Entwurfes einen Ausschuss, der die Berathung nach 108 Sitzungen am 26. Juli 1877 beendete. Der ursprünglich vorgelegte Entwurf des Einführungsgesetzes wurde infolge dieser Ausschussberathungen von der Regierung zurückgezogen und in geänderter und ergänzter Fassung vorgelegt; derselbe wurde vom Ausschusse in 11 Sitzungen, deren letzte am 10. April 1878 stattfand, berathen. Außerdem war auch noch der von der Regierung gleichzeitig mit dem modificirten Entwurfe des Einführungsgesetzes eingebrachte Entwurf eines „Gesetzes, wodurch Bestimmungen von Staatsgrundgesetzen mit dem Strafgesetze in Einklang gebracht werden," Gegenstand der Berathung dieses Ausschusses.

Über die Beschlüsse des Ausschusses wurde von dem hiezu gewählten Referenten, dem Herrn Abgeordneten Dr. J. Kopp, ein Bericht erstattet, in welchem die durch die Beschlüsse des Ausschusses an der Regierungsvorlage vorgenommenen Abänderungen eingehend erörtert sind.

Als am 22. Mai 1879 das Abgeordnetenhaus aufgelöst wurde, waren diese Vorlagen im Plenum des Abgeordnetenhauses noch nicht zur Berathung gekommen.

Am 14. November 1881 wurde der Entwurf des Strafgesetzes und des Einführungsgesetzes von der Regierung im Abgeordnetenhause des Reichsrathes neuerlich eingebracht; derselbe kann als die Regierungsvorlage des Jahres 1874, jedoch mit reicher Benützung der Beschlüsse des Ausschusses des Abgeordnetenhauses und mit Vornahme sonstiger durch die Erfahrung gebotener Abänderungen bezeichnet werden. Im Ausschusse des Abgeordnetenhauses wurden der erste Theil und die ersten eilf Hauptstücke des zweiten Theiles des Strafgesetzes berathen. Am 24. Mai 1884 erfolgte die Auflösung des Abgeordnetenhauses.

Die Regierungsvorlage des Jahres 1881 war von nachstehender Bemerkung begleitet:

„Es war Pflicht der Regierung, über die fernere Behandlung der in diesen Entwürfen angeregten Reform des Strafrechtes mit sich zu Rathe zu gehen. Da sie das Bedürfnis einer Reform nicht minder als ihre Vorgänger anerkennt und im allgemeinen den eingeschlagenen Weg als den richtigsten ansieht, musste sie es als ihre Pflicht erkennen, nichts zu unterlassen, wodurch dieses durch den Ablauf der Mandatsdauer des letzten Abgeordnetenhauses neuerdings unterbrochene Werk der längst erwünschten Vollendung entgegengeführt werden könnte. Sie glaubte daher nicht blos ihrerseits das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung des Entwurfes möglichst verwerten, sondern auch ihre Vorlage so einrichten zu sollen, dass dem Reichsrathe die Anknüpfung an die schon vollendete Arbeit ermöglicht werde. Es ward daher ebensowohl von der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes als von der einfachen Wiedereinbringung der früheren Regierungsvorlage Umgang genommen und die Feststellung der neuen Regierungsvorlage auf Grund der vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses ausgearbeiteten Entwürfe vorgenommen. Es war dies umso leichter ausführbar, weil, wie in dem Berichte des Ausschusses constatirt ist, dieser alle wichtigen Principien, welche das Strafgesetz beherrschen (abgesehen von der Frage über die Aufnahme der Todesstrafe) zum großen Theile einstimmig und ohne erhebliche Opposition angenommen hatte. In dieser erfreulichen

Zustimmung musste die Regierung die Mahnung erblicken, keine solchen Änderungen an dem Entwurfe vorzunehmen, wodurch Grundsätze, denen der Ausschuss bereits beigestimmt hat, in Frage gestellt werden.

Stand dies aber einmal fest, dann musste es sich auch empfehlen, die Stoffanordnung des ersten Entwurfes beizubehalten und dadurch die Vergleichung der beiden Entwürfe zu erleichtern. Anderseits waren immerhin einige nicht unerhebliche Differenzen zwischen Ausschuss und Regierung hervorgetreten, und es konnte die Regierung überhaupt nicht aus dem Auge verlieren, dass ihre Stellung bei Einbringung einer ihrer Initiative entstammenden Vorlage eine andere sein müsse, als bei der Berathung von auf parlamentarischem Wege beschlossenen Änderungen der Regierungsvorlage.

Die neue Vorlage ist daher zwar eine Reproduction des im Jahre 1874 als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurfes, jedoch unter Einfügung des größten Theiles jener Abänderungen, welche durch die Beschlüsse des Ausschusses an demselben vorgenommen worden sind, und einigen nicht zahlreichen, neuen, theils an der ursprünglichen Regierungsvorlage, theils an den Beschlüssen des Ausschusses vorgenommenen Abänderungen, deren Vornahme im besonderen begründet wird. In beiden Beziehungen hat sich, wie die Vergleichung und die nachfolgende Detailerörterung darthun wird, die neue Vorlage so große Zurückhaltung auferlegt, dass sie sich mit vollem Recht als die Wiederaufnahme einer Arbeit darstellt, welche durch die Beschlüsse eines vom Abgeordnetenhause bestellten Ausschusses zustande gekommen ist. Durch diesen Vorgang hofft die Regierung vielen der Schwierigkeiten zu begegnen, welche dem Zustandekommen so umfangreicher Gesetze, wie ein Strafgesetz es ist, entgegenstehen. Dadurch, dass die Continuität der beiden Entwürfe gewahrt wird, ist es ermöglicht, die Früchte der auf den ersten Entwurf verwendeten Arbeit in vollem Maße der neuen Regierungsvorlage zugute kommen zu lassen."

Auch die gegenwärtige Regierung glaubte sich bei der Einbringung der jetzigen Regierungsvorlage von diesen Gesichtspunkten leiten zu lassen. Wohl wurden hiebei auch die Beschlüsse des zur Regierungsvorlage des Jahres 1881 bestellten Ausschusses in Berücksichtigung genommen.

Zur Erleichterung der Übersicht wird eine Zusammenstellung der Abänderungen der dermaligen Regierungsvorlage an den Anträgen des im Jahre 1874 bestellten Ausschusses des Abgeordnetenhauses nebst den Bemerkungen zu diesen Abänderungen beigefügt.

Die „allgemeinen Bemerkungen", von welchen der im Jahre 1874 eingebrachte Entwurf begleitet war und die hiezu ausgearbeiteten Berichte des Strafgesetzausschusses über das Strafgesetz, das Einführungsgesetz und das Gesetz, wodurch Bestimmungen von Staatsgrundgesetzen mit dem Strafgesetz in Einklang gebracht werden, nebst den Texten der ersten Regierungsvorlage und der Ausschussanträge waren dem Entwurfe, welchen die Regierung im Jahre 1881 eingebracht hatte, beigegeben worden, daher die Regierung dermalen von einer neuerlichen Beigebung derselben Umgang nimmt.

Die nachstehenden Bemerkungen, bei welchen auch die zur Regierungsvorlage vom Jahre 1881 beigefügten Bemerkungen verwertet wurden, haben den Zweck, die Abänderungen anschaulich zu machen und zu begründen, welche die neue Regierungsvorlage gegenüber den Anträgen des Ausschusses zeigt. Der Kürze halber wird dabei die Regierungsvorlage vom Jahre 1874 als erster (E. I), der Ausschussantrag als zweiter (E. II), die neue Regierungsvorlage als dritter Entwurf (E. III) bezeichnet.

Die ohne nähere Angabe angeführten Paragraphe sind die der neuen Regierungsvorlage (E. III).

Ferner wird eine Zusammenstellung über Specialgesetze beigegeben, welche strafgesetzliche Bestimmungen enthalten und bestimmt sind, neben dem allgemeinen Strafgesetzbuche Geltung zu haben.

Zusammenstellung der Abänderungen

der

Regierungsvorlage an den Anträgen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

I. Strafgesetz.

Entwurf I.

§. 1.

Handlungen, welche das Strafgesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren, mit Zuchthaus, oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren, oder mit Gefängnis bedroht, sind Vergehen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.

Die mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedrohten Handlungen sind Übertretungen.

Entwurf II.

§. 1.

Handlungen, welche **dieses Gesetz** mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren **oder** mit Zuchthaus [ ] bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bedroht, sind Vergehen; **Handlungen, die es mit Haft oder Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedroht, sind Übertretungen.**

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.

[ ]

Entwurf III.

§. 1.

Handlungen, welche dieses Gesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus **oder mit dem Tode** bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bedroht, sind Vergehen; Handlungen, die es mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedroht, sind Übertretungen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.

Als Verbrechen werden nur vorsätzliche Handlungen bestraft; als Vergehen werden vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur insoferne bestraft, als dies im Gesetze nach Wortlaut und Zusammenhang insbesondere angeordnet ist.

Regierungsvorlage des Jahres 1874: Entwurf I.
Beschluss des Ausschusses des Abgeordnetenhauses: Entwurf II.
Regierungsvorlage des Jahres 1889: Entwurf III.

Entwurf I.

§. 3.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle im Inlande begangenen Handlungen. Als Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet anzusehen, für welches dasselbe erlassen ist.

Entwurf II.

§. 3.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 3.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle im Inlande begangenen Handlungen. Als Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet anzusehen, für welches dasselbe erlassen ist.

Die außerhalb dieses Gebietes erlittene Strafe ist in die im Inlande wegen derselben strafbaren, im Inlande begangenen Handlung zu verhängende Strafe einzurechnen.

Entwurf I.

§. 6.

Angehörige der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges weder an einen fremden Staat, noch an die Behörden der Länder der ungarischen Krone ausgeliefert werden.

Auch die Angehörigen dieser letzteren Länder sind zu dem erwähnten Zwecke niemals an einen fremden Staat auszuliefern, sondern wegen der in einem solchen verübten strafbaren Handlungen den Behörden ihres Heimatortes zu übergeben.

Entwurf II.

§. 6.

Angehörige der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges [ ] an einen fremden Staat **nicht** ausgeliefert werden.

[ ] Die Angehörigen **der** Länder **der ungarischen Krone** sind zu dem erwähnten Zwecke, [ ] **wenn die Voraussetzungen einer Auslieferung eintreten, immer** den Behörden ihres Heimatortes zu übergeben.

Entwurf III.

§. 6.

Angehörige der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges an einen fremden Staat nicht ausgeliefert werden.

Die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone sind zu dem erwähnten Zwecke, wenn die Voraussetzungen einer Auslieferung **an den fremden Staat** eintreten, immer den Behörden ihres Heimatortes zu übergeben.

Entwurf I.

§. 8.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Im standrechtlichen Verfahren kann der Vollzug auch durch Erschießen stattfinden.

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 8.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Im standrechtlichen Verfahren kann der Vollzug auch durch Erschießen stattfinden.

Entwurf I.

§. 10.

Die Strafe des Staatsgefängnisses darf nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in

Entwurf II.

§. 9.

Die Strafe des Staatsgefängnisses darf nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in

Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen vollständig und äußerlich erkennbar getrennt sind.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten werden in enger Verwahrung gehalten, und es wird ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur in besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

Es ist ihnen jedoch unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen freigestellt, sich ihre Beschäftigungen zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise Verhaltung zur Arbeit findet nicht statt.

Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen vollständig und äußerlich erkennbar getrennt sind.

Die Beschäftigung und Lebensweise der im Staatsgefängnisse Verwahrten unterliegt der steten Beaufsichtigung, und es wird ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur **unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen** gestattet.

Unter eben diesen Beschränkungen ist ihnen freigestellt, sich ihre Beschäftigung zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise Verhaltung zur Arbeit findet nicht statt.

Entwurf III.

§. 10.

Die Strafe des Staatsgefängnisses darf nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen [ ] äußerlich erkennbar getrennt sind.

Die Beschäftigung und Lebensweise der im Staatsgefängnisse Verwahrten unterliegt der steten Beaufsichtigung, und es wird ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet.

Unter eben diesen Beschränkungen ist ihnen freigestellt, sich ihre Beschäftigung zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise **Anhaltung** zur Arbeit findet nicht statt.

Entwurf I.

§. 11.

Die Gefängnisstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten. Die Wahl derselben kann ihnen unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet werden, wenn sie den gestifteten Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläßt, vergütet und die Kosten des Strafverfahrens bezahlt haben, und wenn sie die Kosten ihres Unterhaltes zu bestreiten vermögen. Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch das erkennende Gericht im Urtheile aussprechen, daß der Verurtheilte unter den im vorigen Absatze bezeichneten Beschränkungen und Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Arbeit enthoben und ihm gestattet werde, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.

Entwurf II.

§. 10.

Die Gefängnisstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten. Die Wahl derselben ist ihnen unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet, wenn **der verursachte** Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläßt, vergütet **ist**, die Kosten des Strafverfahrens bezahlt **wurden und der Ersatz der Kosten des Strafvollzuges gesichert ist.** Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch das erkennende Gericht im Urtheile aussprechen, daß der Verurtheilte unter den im vorigen Absatze bezeichneten Beschränkungen und Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Arbeit enthoben und ihm gestattet werde, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.

Entwurf III.

§. 11.

Die Gefängnisstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind **auf die dort gebotene Nahrung beschränkt. In Betreff der Kleidung und der Lagerstätte gelten die Hausordnungen. Die Verurtheilten sind** zu einer ihren Fähig-

keiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten. Die Wahl derselben ist ihnen unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet, wenn der verursachte Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläßt, vergütet ist, die Kosten des Strafverfahrens bezahlt wurden und der Ersatz der Kosten des Strafvollzuges gesichert ist. Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch das erkennende Gericht im Urtheile aussprechen, daß der Verurtheilte unter den im vorigen Absatze bezeichneten Beschränkungen und Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Arbeit enthoben und ihm gestattet werde, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.

Entwurf I.

§. 12.

Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Wo das Gesetz dies ausdrücklich gestattet, kann neben der Haft auf Anhaltung zur Arbeit im Gefängnisse und unter den im §. 9 bezeichneten Beschränkungen auch außerhalb desselben erkannt werden.

Entwurf II.

§. 11.

Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung. **Wenn auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung neben der Haft auf Anhaltung zur Arbeit erkannt wird, kann der Gefangene** zur Arbeit im Gefängnisse und unter den im §. 8 bezeichneten Beschränkungen auch außerhalb desselben **verhalten** werden.

Entwurf III.

§. 12.

Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung. **Die Verurtheilten können zu einer Beschäftigung angehalten werden. Im übrigen gelten bezüglich der Beschäftigung die Bestimmungen des §. 11.**

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 13.

Die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe, wenn letztere nicht wegen einer der in den I. bis VI. Hauptstücken des zweiten Theiles bezeichneten strafbaren Handlungen verhängt worden ist, sowie die Strafe der Haft kann vom Gerichte, wenn durch die Umstände, unter welchen die strafbare Handlung begangen worden ist oder durch die Eigenschaft des Thäters eine strengere Behandlung geboten ist, für die ganze Freiheitsstrafe oder einen Theil derselben, jedoch nicht für länger als fünf Jahre auf nachstehende Weise verschärft werden:

1. Durch Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat und wöchentlich nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen darf;

2. durch hartes Lager auf Brettern, welches wöchentlich nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen darf;

3. durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über vierundzwanzig Stunden und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

Entwurf I.

§. 13.

Die Zuchthaus- und die Staatsgefängnisstrafe wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen Strafe beträgt zwanzig Jahre.

Entwurf II.

§. 12.

Die Zuchthausstrafe [ ] wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen **Zuchthaus- und der Staatsgefängnisstrafe** beträgt zwanzig Jahre.

Wo das Gesetz diese Strafen nicht ausdrücklich als lebenslängliche androht, sind sie zeitige.

Die längste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt fünf Jahre, jene der Haft zwei Monate, vorbehaltlich der in den §§. 62, 76, 79, 265, 279 und 284 enthaltenen Bestimmungen.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Gefängnis und Staatsgefängnis ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Wo das Gesetz die **Zuchthausstrafe** nicht ausdrücklich als lebenslängliche androht, **ist** sie **eine** zeitige.

Die längste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt fünf Jahre, jene der Haft zwei Monate, vorbehaltlich der in den §§. **24, 63, 76, 77, 79, 80, 259, 272** und **278** enthaltenen Bestimmungen.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Gefängnis und Staatsgefängnis ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Entwurf III.

§. 14.

Die Zuchthaus- **und die Staatsgefängnisstrafe** wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen **Strafe** beträgt zwanzig Jahre.

Wo das Gesetz diese Strafarten nicht ausdrücklich als lebenslängliche androht, **sind** sie zeitige.

Die längste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt fünf Jahre, jene der Haft zwei Monate, vorbehaltlich der in den §§. 25, 63, [ ] 261, 274 und 280 enthaltenen Bestimmungen.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Gefängnis und Staatsgefängnis ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Entwurf I.

§. 14.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis gestattet, ist auf Zuchthaus zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.

Läßt das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis, so ist in leichteren Fällen die mildere Strafart anzuwenden.

Bei gestatteter Wahl zwischen einer Freiheits- und Geldstrafe ist in leichteren Fällen ganz oder theilweise auf Geldstrafe zu erkennen.

Entwurf II.

§. 13.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis gestattet, ist auf Zuchthaus zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.

Bei der Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis **oder zwischen einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe ist auf die Beschaffenheit des Falles und auf die der strafbaren Handlung zugrunde liegende Gesinnung des Thäters Rücksicht zu nehmen.**

Läßt **das Gesetz die** Wahl zwischen einer Freiheitsstrafe und **einer** Geldstrafe, **so kann** in **rücksichtswürdigen** Fällen ganz oder theilweise auf Geldstrafe **erkannt werden.**

Entwurf III.

§. 15.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis gestattet, ist auf Zuchthaus zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.

Bei der **vom Gesetze gestatteten** Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis oder zwischen einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe ist auf die Beschaffenheit des Falles und auf die der strafbaren Handlung zugrunde liegende Gesinnung des Thäters Rücksicht zu nehmen.

Läßt das Gesetz die Wahl zwischen einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe, so kann in rücksichtswürdigen Fällen ganz oder theilweise auf Geldstrafe erkannt werden.

Entwurf I.

§. 15.

In Fällen, in welchen Gefängnis, jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und die

Entwurf II.

§. 14.

In Fällen, in welchen Gefängnis, jedoch **nicht** wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und die

Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird (§. 39, Z. 2), kann auf Staatsgefängnis erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme bedürftig und würdig erscheinen lassen.

Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird [ ], kann auf Staatsgefängnis erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme bedürftig und würdig erscheinen lassen.

Entwurf III.

§. 16.

In **den in den I. bis VI. Hauptstücken des zweiten Theiles bezeichneten** Fällen, in welchen Gefängnis, jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird, kann auf Staatsgefängnis erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme bedürftig und würdig erscheinen lassen.

Entwurf I.

§. 17.

Wo die Räumlichkeiten es gestatten, ist die zeitige Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe in Einzelhaft zu vollziehen; die Dauer der Einzelhaft darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen.

Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüßten Strafe je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

Im übrigen wird die Anwendung der Einzelhaft durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Entwurf II.

§. 16.

Wo die Räumlichkeiten es gestatten, ist die zeitige Zuchthaus**strafe** und die Gefängnisstrafe **ganz oder theilweise** in Einzelhaft zu vollziehen; die Dauer der Einzelhaft darf jedoch **ohne Zustimmung des Sträflings** drei Jahre nicht übersteigen.

Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüßten Strafe je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

Im übrigen wird die Anwendung der Einzelhaft durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Entwurf III.

§. 18.

Wo die Räumlichkeiten es gestatten, **kann** die zeitige Zuchthausstrafe und die Gefängnisstrafe ganz oder theilweise in Einzelhaft **vollzogen werden**. [ ]

Im übrigen wird die Anwendung der Einzelhaft durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Entwurf I.

§. 18.

Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie ein Jahr in der Strafhaft zugebracht, und drei Viertheile ihrer Strafe verbüßt haben, mit ihrer Zustimmung für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsam-

Entwurf II.

§. 17.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

keit und in der Strafzeit bezeigten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, dass sie sich ehrlich fortbringen werden.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft auf Widerruf entlassen werden.

Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind diejenigen, welche unter die Bestimmung des §. 255, Z. 4, oder der §§. 265, 279 und 284 fallen.

Entwurf III.

§. 19.

Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie ein Jahr in der Strafhaft zugebracht und drei Viertheile ihrer Strafe verbüßt haben, [ ] für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und in der Strafzeit bezeigten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, dass sie sich ehrlich fortbringen werden.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft auf Widerruf entlassen werden.

Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind diejenigen, welche unter die Bestimmung des §. 251, Z. 3, oder der §§. 261, 274 und 280 fallen.

Entwurf I.

§. 19.

Jeder auf Widerruf entlassene Sträfling ist unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Entwurf II.

§. 18.

Jeder auf Widerruf entlassene Sträfling ist **während der Dauer der Entlassung** unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

§. 20.

Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn der Entlassene den ihm vermöge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Verpflichtungen zuwider handelt, oder wenn sein Betragen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt.

Der Widerruf hat die Wirkung, dass der Sträfling zur Abbüßung des zur Zeit der Entlassung noch nicht in Vollzug gesetzten Restes seiner urtheilsmäßigen Strafe verhalten wird. Eine neuerliche Entlassung auf Widerruf ist bei dem Eintreten besonders rücksichtswürdiger Umstände nicht ausgeschlossen.

Entwurf II.

§. 19.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 20.

Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn [ ] das Betragen des Entlassenen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt.

Der Widerruf hat die Wirkung, dass der Sträfling zur Abbüßung des zur Zeit der Entlassung noch nicht in Vollzug gesetzten Restes seiner urtheilsmäßigen Strafe verhalten wird. Eine neuerliche Entlassung auf Widerruf ist bei dem Eintreten besonders rücksichtswürdiger Umstände nicht ausgeschlossen.

Entwurf I.

§. 26.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Gefängnis oder Staatsgefängnis und in Übertretungsfällen Haft. Staatsgefängnis tritt ein, wenn die Bedingungen des §. 15 vorliegen, und auf keine andere Freiheitsstrafe neben der Geldstrafe erkannt ist. War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die Gefängnisstrafe nach dem im §. 16 bestimmten Maßstabe in Zuchthaus zu verwandeln.

Entwurf II.

§. 24.

In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Ist auf eine Geldstrafe allein erkannt worden, so besteht die an deren Stelle zu bestimmende Freiheitsstrafe bei Übertretungen und solchen Vergehen, auf welche Gefängnis wahlweise mit Haft und Geldstrafe angedroht ist, in Haft, bei anderen Vergehen in der Regel in Gefängnis; es ist aber Staatsgefängnis zu bestimmen, wenn die Bedingungen des §. 14 vorliegen **oder wenn die anzuwendende Strafbestimmung nur die Wahl zwischen Staatsgefängnis und Geldstrafe zuläßt.**

Ist auf eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist erstere in die gleiche Freiheitsstrafe umzuwandeln und hiebei eine Überschreitung des im §. 12 festgesetzten allgemeinen Höchstmaßes der Gefängnis- und der Haftstrafe gestattet.

Entwurf III.

§. 25.

In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Ist auf eine Geldstrafe allein erkannt worden, so besteht die an deren Stelle zu bestimmende Freiheitsstrafe bei Übertretungen und **bei** Vergehen [ ] in Gefängnis; es ist aber Staatsgefängnis zu bestimmen, wenn die Bedingungen des §. 16 vorliegen, oder wenn die anzuwendende Strafbestimmung nur die Wahl zwischen Staatsgefängnis und Geldstrafe zuläßt.

Ist auf eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist erstere in die gleiche Freiheitsstrafe umzuwandeln und hiebei eine Überschreitung des im §. 14 festgesetzten allgemeinen Höchstmaßes der Gefängnis- und der Haftstrafe gestattet.

Entwurf I.

§. 29.

Aus dem Nachlasse darf eine Geldstrafe nur dann eingebracht werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden ist.

Entwurf II.

§. 27.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 28.

Aus dem Nachlasse darf eine Geldstrafe nur dann eingebracht werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden ist.

Die zwangsweise Eintreibung der Geldstrafe darf nur insoweit stattfinden, als hiedurch nicht der Nahrungsbetrieb des hinterlassenen Ehegatten oder der Kinder gefährdet wird.

Entwurf I.

§. 30.

Gegenstände, welche durch ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen hervorgebracht oder zur Verübung eines solchen gebraucht oder bestimmt worden sind, können für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören.

Der Verfall solcher Gegenstände, dieselben mögen wem immer gehören, muss ausgesprochen werden, wenn sie nach ihrer eigentlichen Bestimmung zu einem rechtswidrigen Zwecke dienen.

Inwieweit in Übertretungsfällen der Verfall von Gegenständen eintritt, wird im besonderen Theile bestimmt.

Entwurf II.

§. 29.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 30.

Gegenstände, welche durch ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen hervorgebracht oder zur Verübung eines solchen gebraucht oder bestimmt worden sind, können für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören.

Der Verfall solcher Gegenstände, dieselben mögen wem immer gehören, muss ausgesprochen werden, wenn sie nach ihrer eigentlichen Bestimmung zu einem rechtswidrigen Zwecke dienen.

Inwieweit in Übertretungsfällen der Verfall von Gegenständen eintritt, wird im besonderen Theile bestimmt.

Bei Handlungen, welche nur auf Grund einer Privatanklage bestraft werden können, wird der Verfall nur auf Begehren des Privatanklägers ausgesprochen.

Entwurf I.

§. 33.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

Entwurf II.

§. 32.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 33.

Findet die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person **nicht statt,** so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

Eben dies gilt auch von der Anordnung der Unschädlichmachung und ähnlichen Verfügungen über einzelne Gegenstände, welche auf Grund des Strafgesetzes neben der Verhängung der Strafe getroffen werden können.

Entwurf I.

§. 38.

Mit jeder Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe ist von rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden.

Mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe ist der Verlust aller Staats- und anderen öffentlichen Ämter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde, sowie der der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie von rechtswegen verbunden.

Entwurf II.

§. 37.

Mit jeder Verurtheilung zur [ ] Zuchthausstrafe ist von rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden.

[ ]

Entwurf III.

§. 38.

Mit jeder Verurtheilung zur **Todes- oder** Zuchthausstrafe ist von rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden.

Mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe ist der Verlust aller Staats- und anderen öffentlichen Ämter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde von rechtswegen verbunden.

Entwurf I.

§. 39.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden:

1. Wenn Gefängnis oder Staatsgefängnis wahlweise neben der Zuchthausstrafe angedroht ist;

2. wenn in anderen Fällen, wo auf Gefängnisstrafe erkannt wird, der Verurtheilte sich der Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten durch Ränke zu entziehen gesucht hat, wenn seine That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt, oder wenn sonst aus ihrer Beschaffenheit oder aus den Nebenumständen, unter denen sie verübt wurde, hervorgeht, dass dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung nicht ohne Gefahr für das öffentliche Wohl eingeräumt werden könne.

Entwurf II.

§. 38.

Neben der **Gefängnisstrafe** kann **in folgenden Fällen** auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden:

1. Wenn die That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt;

2. wenn die Gefängnisstrafe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und eine mehr als dreimonatliche Gefängnisstrafe verhängt wird;

3. wenn in den Fällen der §§. 47, Absatz 2, und 51 die Zuchthausstrafe in Gefängnis umgewandelt wird.

Entwurf III.

§. 39.

Neben der Gefängnisstrafe kann in folgenden Fällen auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden:

1. Wenn die That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt;

2. wenn die Gefängnisstrafe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und eine mehr als dreimonatliche Gefängnisstrafe verhängt wird;

3. wenn in **dem Falle des** §. 48, Absatz 2, [ ] die Zuchthausstrafe in Gefängnis umgewandelt wird.

Entwurf I.

§. 40.

Die Dauer der neben zeitiger Freiheitsstrafe eintretenden Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte

Entwurf II.

§. 40.

Die Dauer der neben zeitiger Freiheitsstrafe eintretenden Schmälerung der staatsbürgerlichen

ist im Urtheile zu bestimmen und darf neben der Zuchthausstrafe höchstens zehn, neben der Gefängnis- und Staatsgefängnisstrafe höchstens fünf Jahre betragen.

Wird die Todesstrafe nachgesehen oder lebenslängliche Freiheitsstrafe, neben welcher auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt ist, in zeitige umgewandelt, so dauert die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zehn Jahre.

Rechte ist im Urtheile zu bestimmen und darf neben der Zuchthausstrafe höchstens zehn, neben der Gefängnis- und Staatsgefängnisstrafe höchstens fünf Jahre betragen.

Wird die [ ] lebenslängliche **Zuchthausstrafe** [ ] in zeitige umgewandelt, so dauert die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zehn Jahre.

Entwurf III.

§. 41.

Die Dauer der neben zeitiger Freiheitsstrafe eintretenden Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte ist im Urtheile zu bestimmen und darf neben der Zuchthausstrafe höchstens zehn, neben der Gefängnis- und Staatsgefängnisstrafe höchstens fünf Jahre betragen.

Wird **die Todesstrafe nachgesehen oder in Freiheitsstrafe umgewandelt** oder lebenslängliche **Freiheitsstrafe, neben welcher auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt ist,** in zeitige umgewandelt, so dauert die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zehn Jahre.

Entwurf I.

§. 41.

Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:

1. Den Verlust der öffentlichen Ämter und Dienste, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;

2. den Verlust der nicht vererblichen vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden, mit Einschluss der akademischen Grade, sowie den Verlust aller inländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugnis, ausländische Orden und Ehrenzeichen im Inlande zu tragen;

3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenuss der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;

4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 40, Absatz 2) bestimmten Zeit die unter Z. 1 bezeichneten Ämter und Berufsstellungen, sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.

Wird neben der Staatsgefängnis- oder Gefängnisstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen, dass einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen derselben,

Entwurf II.

§. 41.

Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:

1. Den Verlust der öffentlichen Ämter und Dienste, **daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde,** der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;

2. den Verlust der nicht vererblichen vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden mit Einschluss der akademischen Grade, sowie den Verlust aller inländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugnis, ausländische Orden oder Ehrenzeichen im Inlande zu tragen;

3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenuss der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;

4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 40, Absatz 2) bestimmten Zeit die unter Z. 1 bezeichneten Ämter und Berufsstellungen, sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.

Wird neben der Staatsgefängnis- oder Gefängnisstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen, dass einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen der-

welche im Urtheile ausdrücklich zu benennen sind, nicht mitverhängt werden.

selben, welche im Urtheile ausdrücklich zu benennen sind, nicht mitverhängt werden.

Der Verlust eines akademischen Grades hat für sich allein den Verlust der nach dem Gesetze damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder der Befähigung zur Erlangung solcher Berufsstellungen nicht zur Folge.

Entwurf III.

§. 42.

Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:

1. Den Verlust der öffentlichen Ämter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;

2. den Verlust der nicht vererblichen vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden mit Einschluss der akademischen Grade, sowie den Verlust aller inländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugnis, ausländische Orden oder Ehrenzeichen im Inlande zu tragen;

3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenuss der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;

4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 41, Absatz 2) bestimmten Zeit die unter Z. 1 bezeichneten Ämter und Berufsstellungen, sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere, unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.

Wird neben der Staatsgefängnis- oder Gefängnisstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen, dass einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen derselben, welche im Urtheil ausdrücklich zu benennen sind, nicht mitverhängt werden.

Der Verlust eines akademischen Grades hat für sich allein den Verlust der nach dem Gesetze damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder der Befähigung zur Erlangung solcher Berufsstellungen nicht zur Folge.

Wenn die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte eintritt, kann vom Gerichte auf die Entziehung der aus öffentlichen Kassen zu beziehenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge, sonstigen Bezüge und Gnadengaben erkannt werden.

Entwurf I.

§. 47.

Der Versuch ist in dem Maße gelinder zu bestrafen, als die Versuchshandlung von der Vollendung weiter entfernt geblieben ist.

Wenn das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, so tritt Zuchthausstrafe von drei bis zwanzig Jahren, und wenn es mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedroht ist, die im Gesetze bezeichnete Strafe in der Dauer von drei bis fünfzehn Jahren ein. — Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

In den übrigen Fällen beträgt das höchste Maß der zulässigen Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe und kann bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach

Entwurf II.

§. 47.

[ ]

Wenn das vollendete Verbrechen [ ] mit [ ] lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, so tritt **bei dem Versuche Zuchthaus** in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein, **und** kann **daneben** auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

In den übrigen Fällen beträgt das höchste Maß der zulässigen Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe und kann bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach

Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 16 in Gefängnis zu verwandeln.

Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 15 in Gefängnis zu verwandeln.

Diese Bestimmungen finden dann keine Anwendung, wenn die Höhe des Strafsatzes von dem Werte des bei Gelegenheit einer oder mehrerer Unternehmungen angegriffenen Gutes abhängt und die strafbaren Handlungen theils vollendet, theils nur versucht worden sind.

Entwurf III.

§. 48.

Wenn das vollendete Verbrechen **mit dem Tode bedroht ist, so tritt bei dem Versuche Zuchthausstrafe von drei bis zu zwanzig Jahren, und wenn es** mit einer lebenslänglichen **Freiheitsstrafe** bedroht ist, **die im Gesetze bezeichnete Strafe** in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein. — **Neben der Zuchthausstrafe kann** auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

In den übrigen Fällen beträgt das höchste Maß der zulässigen Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe und kann, **wo das Mindestmaß mit einem Jahre oder nach Jahren bestimmt ist,** bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 17 in Gefängnis zu verwandeln.

[ ]

Entwurf I.

§. 49.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter:

1. aus eigenem Antriebe und nicht in Folge äußerer, von seinem Willen unabhängiger Hindernisse von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist, oder

2. zu einer Zeit, in welcher die That noch nicht entdeckt war, aus eigenem Antriebe den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat.

Entwurf II.

§. 49.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter:

1. aus eigenem Antriebe und nicht infolge **eines** von seinem Willen unabhängigen Hindernisses von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist, oder

2. zu einer Zeit, in welcher **seine** That noch nicht entdeckt war, aus eigenem Antriebe den Eintritt der zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat.

Entwurf III.

§. 50.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter aus eigenem Antriebe und nicht infolge eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist.

Der Versuch als solcher hört auf, strafbar zu sein für den Thäter oder Theilnehmer, welcher aus eigenem Antrieb **und nicht wegen erfolgter Entdeckung seiner Schuld** den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat.

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 51.

Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausgeführt haben (Mitthäter), so wird jeder derselben als Thäter bestraft.

Entwurf I.

§. 51.

Den Anstifter trifft dieselbe Strafe, welche auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich angestiftet hat.

Die Strafe des Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich Hilfe geleistet hat, und ist nach den Bestimmungen des §. 47, Absatz 2 und 3, zu bemessen, ohne Unterschied, ob von Seite des Thäters das Verbrechen oder Vergehen vollendet, oder nur versucht wurde; sie ist aber in dem Maße gelinder zu bemessen, als die Beihilfe geringeren Einfluss auf die Ausführung der That gehabt hat.

Entwurf II.

§. 51.

Die Strafe des **Anstifters und des** Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, **an welcher sie wissentlich theilgenommen haben; die Strafe des Gehilfen ist jedoch** nach den Bestimmungen des §. 47, Absatz 1 und 2, zu bemessen, ohne Unterschied, ob von Seite des Thäters das Verbrechen oder Vergehen vollendet, oder nur versucht wurde. [ ]

Entwurf III.

§. 53.

Die Strafe des Anstifters und des Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, an welcher sie wissentlich theilgenommen haben.

[ ]

Entwurf I.

§. 52.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters oder Theilnehmers besondere Gründe, welche nach dem Gesetze die Strafbarkeit der Handlung erhöhen oder vermindern, so kommen dieselben bei den übrigen Mitschuldigen nicht in Betracht.

Entwurf II.

§. 52.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

§. 53.

Als Verbrechen und Vergehen werden nur vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur insoferne bestraft, als dies im Gesetze nach Wortlaut und Zusammenhang insbesondere angeordnet ist.

Als Übertretungen werden auch fahrlässig begangene Handlungen bestraft, sofern nicht das Gesetz nach Wortlaut und Zusammenhang die Strafandrohung auf vorsätzliche Handlungen beschränkt.

Entwurf II.

§. 53.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

§. 56.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.

Entwurf II.

§. 56.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit, **voller Trunkenheit** oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.

Entwurf III.

§. 56.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit [ ] oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.

Entwurf I.

§. 58.

Eine Handlung, welche in einem, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Abwendung einer augenblicklich bevorstehenden unverhältnismäßigen Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen begangen wird, ist straflos, wenn der Nothstand nicht durch eine strafbare Handlung des Gefährdeten verursacht wurde.

Entwurf II.

§. 58.

Auf Handlungen, welche jemand in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande **begangen hat, um eine** augenblicklich bevorstehende unverhältnismäßige Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen **von sich oder anderen abzuwenden, findet das Strafgesetz keine Anwendung,** wenn **er den** Nothstand nicht **selbst** durch eine strafbare Handlung verursacht **hat.**

Entwurf III.

§. 58.

Auf Handlungen, welche jemand in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande begangen hat, um eine **unmittelbar** bevorstehende unverhältnismäßige Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen von sich oder anderen abzuwenden, findet das Strafgesetz keine Anwendung, wenn er den Nothstand nicht selbst durch eine strafbare Handlung verursacht hat.

Entwurf I.

§. 62.

Jugendliche Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. Ist die Handlung mit dem Tode bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zwanzig Jahren zu erkennen.

Entwurf II.

§. 63.

[ ] Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

[ ]

2. Ist die Handlung mit lebenslänglichem Staatsgefängnis oder Zuchthaus bedroht, so tritt im ersteren Falle Staatsgefängnis, im zweiten Falle Gefängnis in der Dauer von drei bis fünfzehn Jahren ein.

3. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung gedrohten Strafe nicht übersteigen und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 13) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängnis in gleicher Dauer zu verhängen.

Bei der Vollziehung der Freiheitsstrafen sind solche jugendliche Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluss auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten.

Gegen denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt, ist im ersten Falle auf Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren, im zweiten Falle auf die angedrohte Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf bis zwanzig Jahren zu erkennen.

1. Ist die Handlung mit lebenslänglichem [ ] Zuchthaus bedroht, so tritt [ ] Gefängnis in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

2. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung gedrohten Strafe nicht übersteigen und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 12) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängnis in gleicher Dauer zu verhängen.

Bei der Vollziehung der Freiheitsstrafen sind solche jugendliche Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluss auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten.

Gegen denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die [ ] lebenslängliche **Zuchthaus**strafe verhängt, ist [ ] auf **Zuchthaus** in der Dauer von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Entwurf III.

§. 63.

Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. **Ist die Handlung mit dem Tode bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.**

2. Ist die Handlung mit lebenslänglichem **Staatsgefängnis oder** Zuchthaus bedroht, so tritt **im ersteren Falle Staatsgefängnis, im zweiten Falle** Gefängnis in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

3. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung gedrohten Strafe nicht übersteigen und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 14) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängnis in gleicher Dauer zu verhängen.

Bei der Vollziehung der Freiheitsstrafen sind solche jugendliche Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluss auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten.

Gegen denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz **die Todesstrafe oder** lebenslängliche **Freiheitsstrafe** verhängt, ist **im ersten Falle auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, im zweiten Falle auf die angedrohte Freiheitsstrafe** in der Dauer von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Entwurf I.

§. 64.

Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und das im §. 312 erwähnte Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden

Entwurf II.

§. 65.

Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und **die in den §§. 305 und 310** erwähnten Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung

ist, freiwillig vollen Ersatz für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden geleistet hat.

verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden **entweder selbst oder durch einen Dritten vollen Ersatz gewährt** hat.

Entwurf III.

§. 65.

Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, **die Untreue,** die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und die in den §§. 308 und 313 erwähnten Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden entweder selbst oder durch einen Dritten vollen Ersatz gewährt hat.

Entwurf I.

§. 68.

Jeder nach der Strafprocessordnung wider Verdächtige gestattete Verfolgungs- oder Untersuchungsact, welcher gegen den Thäter (Theilnehmer) wegen der begangenen That gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, gegen welchen der Act vorgenommen wurde.

Die unterbrochene Verjährung beginnt aufs neue von dem Tage, an welchem der letzte Verfolgungs- oder Untersuchungsact vorgenommen worden ist.

Ist die Einleitung oder Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muss, so ruht die Verjährung bis zur Beendigung des letzteren. Dasselbe gilt, wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafverfahren innegehalten werden muss.

Entwurf II.

§. 69.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 68.

Jeder nach **den Strafprocessgesetzen** wider Verdächtige gestattete Verfolgungs- oder Untersuchungsact, welcher gegen den Thäter (Theilnehmer) wegen der begangenen That gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, gegen welchen der Act vorgenommen wurde.

Die unterbrochene Verjährung beginnt aufs neue von dem Tage, an welchem der letzte Verfolgungs- oder Untersuchungsact vorgenommen worden ist.

Ist die Einleitung oder Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muss, so ruht die Verjährung bis zur Beendigung des letzteren. Dasselbe gilt, wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafverfahren innegehalten werden muss.

Entwurf I.

§. 69.

Eine rechtskräftig erkannte Strafe erlischt wegen unterbliebener Vollstreckung:

1. In fünfundzwanzig Jahren, wenn auf eine lebenslängliche oder eine **mehr als** fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erkannt ist;

2. in zwanzig Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren erkannt ist;

3. in fünfzehn Jahren, wenn die verhängte Freiheitsstrafe mehr als fünf und weniger als zehn Jahre beträgt;

4. in zehn Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren, oder auf eine Geldstrafe über 2.000 fl. erkannt ist;

5. in fünf Jahren, wenn auf Gefängnis oder Staatsgefängnis unter einem Jahre oder auf eine Geldstrafe von mehr als 300 und nicht über 2.000 fl. erkannt ist;

6. in zwei Jahren, wenn auf Haft oder Geldstrafe bis zu 300 fl. erkannt ist.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Entwurf II.

§. 70.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 69.

Die Verjährung einer rechtskräftig erkannten Strafe wegen unterbliebener Vollstreckung tritt ein:

1. In fünfundzwanzig Jahren, wenn auf eine lebenslängliche oder eine mehr als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erkannt ist;

2. in zwanzig Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren erkannt ist;

3. in fünfzehn Jahren, wenn die verhängte Freiheitsstrafe mehr als fünf und weniger als zehn Jahre beträgt;

4. in zehn Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren, oder auf eine Geldstrafe über 2000 fl. erkannt ist;

5. in fünf Jahren, wenn auf Gefängnis oder Staatsgefängnis unter einem Jahre, oder auf eine Geldstrafe von mehr als 300 und nicht über 2.000 fl. erkannt ist;

6. in zwei Jahren, wenn auf Haft oder Geldstrafe bis 300 fl. erkannt ist.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Entwurf I.

§. 71.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird durch jede auf den Vollzug der letzteren gerichtete Handlung der zuständigen Behörde, sowie durch die zu gleichem Zwecke erfolgte Verhaftung des Verurtheilten und jedes Gesuch desselben um Aufschub der Strafvollstreckung unterbrochen.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Entwurf II.

§. 72.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird durch jede auf den Vollzug der letzteren gerichtete Handlung der [ ] Behörde, sowie durch die zu gleichem Zwecke erfolgte Verhaftung des Verurtheilten und jedes Gesuch desselben um Aufschub der Strafvollstreckung unterbrochen. Nach der Unterbrechung beginnt **die** Verjährung **aufs neue.**

Wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafvollzuge innegehalten werden muss, so ruht während der Dauer dieser Verhältnisse die Verjährung.

Entwurf III.

§. 71.

Die Verjährung einer erkannten Strafe wird durch jede auf den Vollzug der letzteren gerichtete Handlung der Behörde, sowie durch die zu gleichem Zwecke erfolgte Verhaftung des Verurtheilten und jedes Gesuch desselben um Aufschub der Strafvollstreckung unterbrochen. Nach der Unterbrechung beginnt die Verjährung aufs neue.

Wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafvollzuge innegehalten werden muss, so ruht während der Dauer dieser Verhältnisse die Verjährung.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn die verhängte Strafe wegen der Abbüßung einer anderen Freiheitsstrafe noch nicht in Vollzug gesetzt werden kann.

Entwurf I.

§. 72.

Bei Verbrechen, welche mit dem Tode bedroht sind, ist die Verjährung ausgeschlossen.

Wenn aber seit der Verübung eines solchen Verbrechens oder von der Zeit an, als ein auf Todesstrafe lautendes Urtheil rechtskräftig geworden ist, ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, so kommt statt der Todesstrafe Zuchthaus in der Dauer von fünfzehn bis zwanzig Jahren in Anwendung.

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 72.

Bei Verbrechen, welche mit dem Tode bedroht sind, ist die Verjährung ausgeschlossen.

Wenn aber seit der Verübung eines solchen Verbrechens oder von der Zeit an, als ein auf Todesstrafe lautendes Urtheil rechtskräftig geworden ist, ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, so kommt statt der Todesstrafe Zuchthaus in der Dauer von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren in Anwendung.

Entwurf I.

§. 76.

Hat jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen, so ist die auf die schwerste der zusammentreffenden Handlungen bestimmte Strafe anzuwenden, und wenn diese in zeitiger Freiheitsstrafe oder in Geldstrafe besteht, mit Rücksicht auf die übrigen strafbaren Handlungen angemessen zu erhöhen, wobei das Höchstmaß der bestimmten Freiheitsstrafe um ein Viertheil (jedoch nie über zwanzig Jahre hinaus) und jenes der Geldstrafe auf das Zweifache erhöht werden kann.

In demselben Maße ist die gesetzliche Strafe zu erhöhen, wenn durch mehrere selbständige Handlungen dasselbe Verbrechen oder Vergehen oder dieselbe Übertretung mehrmals begangen wurde. Bei jenen strafbaren Handlungen jedoch, welche lediglich wegen des Wertes des bei Gelegenheit einer oder mehrerer strafbaren Unternehmungen angegriffenen Gutes unter einen höheren Strafsatz fallen, ist eine Überschreitung des gesetzlichen Strafsatzes wegen Wiederholung ausgeschlossen.

Entwurf II.

§. 76.

Die Bestimmungen des §. 75 finden auch Anwendung, wenn jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen **hat; doch ist in diesem Falle die Strafe** mit Rücksicht auf die **zusammentreffenden** Handlungen angemessen zu erhöhen, wobei das **nach** §. 75 **zu bestimmende Höchstausmaß der zeitigen** Freiheitsstrafe um ein Viertheil, jedoch nie über zwanzig Jahre hinaus, und jenes der Geldstrafe auf das Zweifache erhöht werden kann.

§. 77.

In demselben Maße ist die gesetzliche Strafe zu erhöhen, wenn durch mehrere selbständige Handlungen dasselbe Verbrechen oder Vergehen oder dieselbe Übertretung mehrmals begangen wurde.

Bei jenen strafbaren Handlungen, [ ] welche lediglich wegen des Wertes des bei Gelegenheit einer oder mehrerer strafbaren Unternehmungen angegriffenen Gutes unter einen höheren Strafsatz fallen, ist eine Überschreitung des gesetzlichen Strafsatzes wegen

Wiederholung ausgeschlossen. **Dagegen ist in allen diesen Fällen behufs Anwendung des höheren Strafsatzes die Gesammtziffer in Betracht zu ziehen, welche aus der Zusammenzählung der bei den einzelnen Unternehmungen sich ergebenden Schadensbeträge hervorgeht. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die wiederholten strafbaren Handlungen sämmtlich oder zum Theile vollbracht oder nur versucht worden sind.**

§. 79.

Bei Umwandlung einer in Gemäßheit der §§. 76 und 77 für mehrere zusammentreffende Handlungen verhängten Geldstrafe (§. 24) kann das im §. 25, Absatz 1, bestimmte Höchstmaß der Freiheitsstrafe um ein Viertheil überschritten werden.

Entwurf III.

§. 76.

Die Bestimmungen des §. 75 finden auch Anwendung, wenn jemand durch mehrere selbständige Handlungen mehrere **verschiedene** Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen hat, [ ] **oder wenn durch mehrere selbständige Handlungen dasselbe Verbrechen oder Vergehen oder dieselbe Übertretung mehrmals begangen wurde.**

§. 77.

Bei den strafbaren Handlungen, bei welchen die Anwendung eines strengeren Strafsatzes davon abhängt, dass der Wert der angegriffenen Sache oder der zugefügte Schade einen bestimmten Betrag übersteigt, macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag aus einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten, dieselbe strafbare Handlung begründenden Angriffen hervorgeht und ob die wiederholten strafbaren Handlungen sämmtlich oder zum Theile vollendet oder nur versucht worden sind.

Entwurf I.

§. 79.

Stellt sich nach erfolgter Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung heraus, dass der Thäter sich vor der Verurtheilung noch einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, so ist bei Bestrafung der letzteren auf die in dem ersten Urtheile verhängte Strafe nach Maßgabe des §. 76 Rücksicht zu nehmen. Die Anwendung der Todesstrafe ist durch diese Rücksicht nicht ausgeschlossen.

Die Verfolgung und Bestrafung kann unterbleiben, sobald anzunehmen ist, dass bei der ersten Aburtheilung keine erheblich schwerere Strafe eingetreten wäre, wenn auch über beide Straffälle gleichzeitig erkannt worden wäre.

Entwurf II.

§. 80.

Stellt sich nach erfolgter Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung heraus, dass der Thäter sich vor der Verurtheilung noch einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, so ist bei Bestrafung der letzteren auf die in dem ersten Urtheile verhängte Strafe nach Maßgabe der **der §§. 76 und 77** Rücksicht zu nehmen. [ ]

Die Verfolgung und Bestrafung kann unterbleiben, sobald anzunehmen ist, dass bei der ersten Aburtheilung keine erheblich schwerere Strafe eingetreten wäre, wenn auch über beide Straffälle gleichzeitig erkannt worden wäre.

Entwurf III.

§. 79.

Stellt sich nach erfolgter Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung heraus, dass der Thäter sich vor der Verurtheilung noch einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, so ist bei Bestrafung der letzteren auf die in dem ersten Urtheile verhängte Strafe [ ] Rücksicht zu nehmen. **Die Anwendung der Todesstrafe ist durch diese Rücksicht nicht ausgeschlossen.**

Die Verfolgung und Bestrafung kann unterbleiben, sobald anzunehmen ist, dass bei der ersten Aburtheilung keine erheblich schwerere Strafe eingetreten wäre, wenn auch über beide Straffälle gleichzeitig erkannt worden wäre.

Entwurf I.

§. 83.

Ist im Gesetze ausgesprochen, dass eine Handlung nur auf Grund einer Privatanklage (§. 2, Abs. 2 und §. 46 der Strafprocessordnung) bestraft werden könne, so findet die strafrechtliche Verfolgung nur gegen jene Personen statt, bezüglich welcher der hiezu Berechtigte die Privatanklage erhebt und durchführt.

Auf Antrag des Privatanklägers können auch Vorerhebungen zur Erforschung unbekannter Thäter und Theilnehmer gepflogen werden.

Die Privatanklage kann bis zum Anfange der Vollstreckung des Strafurtheiles zurückgenommen werden.

Entwurf II.

§. 84.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 83.

Ist im Gesetze ausgesprochen, dass eine Handlung nur auf Grund einer Privatanklage (§. 2, **Absatz** 2 und §. 46 der Strafprocessordnung) bestraft werden könne, so findet die strafrechtliche Verfolgung nur gegen jene Personen statt, bezüglich welcher der hiezu Berechtigte die Privatanklage erhebt und durchführt.

Auf Antrag des Privatanklägers können auch Vorerhebungen zur Erforschung unbekannter Thäter und Theilnehmer gepflogen werden.

Die Privatanklage kann bis **zum Eintritte der Rechtskraft des Strafurtheiles** zurückgenommen werden.

Entwurf I.

§. 85.

Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anders verfügt, geht das Recht des durch eine strafbare Handlung Verletzten, die Verfolgung zu beantragen oder die Privatanklage zu erheben, bei seinem Tode auf seine Erben über; es kann in diesem Falle aber auch von seinen Verwandten ersten und zweiten Grades und von dem hinterbliebenen Ehetheile ausgeübt werden.

Entwurf II.

§. 86.

Außer dem Falle des §. 184 geht das Recht des durch eine strafbare Handlung Verletzten, die Verfolgung zu beantragen **und** die Privatanklage zu erheben **oder fortzuführen,** bei seinem Tode auf seine Erben über; es kann in diesem Falle aber auch von seinen Verwandten ersten und zweiten Grades und von dem hinterbliebenen Ehetheile ausgeübt werden.

Entwurf III.

§. 85.

Soweit das Gesetz nicht anders verfügt (§. 183), geht das Recht des durch eine strafbare Handlung Verletzten, die Verfolgung zu beantragen und die Privatanklage zu erheben oder fortzuführen, bei seinem Tode auf seine Erben über; es kann in diesem Falle aber auch von seinen Verwandten ersten und zweiten Grades und von dem hinterbliebenen Ehetheile ausgeübt werden.

Entwurf I.

§. 86.

Das Recht, auf die Verfolgung anzutragen oder die Privatanklage zu erheben, erlischt durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht.

Stillschweigender Verzicht tritt ein, wenn das Recht nicht innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte angefangen, an dem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist, ausgeübt wird.

Stirbt der Verletzte, ohne auf sein Recht verzichtet zu haben, so erlischt dasselbe, wenn es nicht binnen drei Monaten nach seinem Tode ausgeübt wird.

Entwurf II.

§. 87.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 86.

Das Recht, auf die Verfolgung anzutragen oder die Privatanklage zu erheben, erlischt durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht.

Stillschweigender Verzicht tritt ein, wenn das Recht nicht innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist, ausgeübt wird.

Stirbt der Verletzte, ohne auf sein Recht verzichtet zu haben, so erlischt dasselbe, wenn es nicht binnen drei Monaten nach seinem Tode ausgeübt wird.

Entwurf I.

§. 88.

Wenn in Fällen des §. 65 von einem Theile auf Bestrafung angetragen oder die Privatanklage erhoben worden ist, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag oder die Anklage spätestens vor Schluss der Verhandlung in erster Instanz einzubringen, hiezu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkt die im §. 86 bestimmte Frist bereits verstrichen ist.

Entwurf II.

§. 89.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 88.

Wenn in Fällen des §. 207 von einem Theile [ ] die Privatanklage erhoben worden ist, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, die [ ] Anklage spätestens vor Schluss der Verhandlung in erster Instanz einzubringen, hiezu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkt die im §. 86 bestimmte Frist bereits verstrichen ist.

Entwurf I.

§. 89.

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt:

1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben oder an der Ausübung der Regierungsrechte zu hindern;

2. die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie, insbesondere die gesetzliche Thronfolgeordnung, oder die Staatsgrundgesetze oder Landesverfassungen der im Reichsrathe vertretenen Länder gewaltsam zu ändern;

3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureißen.

Der Hochverrath wird in den Fällen der Z. 1 mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt, oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, mit dem Tode bestraft.

In den Fällen der Z. 2 und 3 ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis von fünf bis zu zwanzig Jahren, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, auf Lebensdauer zu verhängen.

Entwurf II.

§. 90.

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt:

1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, denselben des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben oder an der Ausübung seiner Regierungsrechte zu hindern;

2. [ ] die gesetzliche Thronfolgeordnung oder die Staatsgrundgesetze oder die Landesverfassungen [ ] gewaltsam zu ändern;

3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureißen.

Der Hochverrath wird [ ] mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt, oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, mit Zuchthaus auf Lebensdauer bestraft.

[ ]

Entwurf III.

§. 89.

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt:

1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, denselben des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben oder an der Ausübung seiner Regierungsrechte zu hindern;

2. die gesetzliche Thronfolgeordnung **der Monarchie** oder die Staatsgrundgesetze oder die Landesverfassung **eines der im Reichsrathe vertretenen Länder oder den Verband zwischen diesen Ländern und den Ländern der ungarischen Krone** gewaltsam zu ändern;

3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureißen.

Der Hochverrath wird **in den Fällen der Z.** 1 mit Zuchthaus [ ] nicht unter fünf Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt, oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, **mit dem Tode** bestraft.

In den Fällen der Z. 2 und 3 ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, auf Lebensdauer zu verhängen.

Entwurf I.

§. 90.

Die Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 89) wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 91.

Wegen Vorbereitung einer hochverrätherischen Unternehmung wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft:

1. Wer zu einem der im §. 89 bezeichneten Zwecke Verabredungen mit Anderen pflegt, sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt, die ihm über Andere zustehende Macht missbraucht, eine ihm nicht zukommende Macht über Andere sich anmaßt oder Truppen anwirbt, ansammelt oder in den Waffen einübt;

2. wer öffentlich, d. i. vor einer Menschenmenge, in einer Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§. 89) auffordert.

Entwurf II.

§. 91.

Wegen Vorbereitung eines hochverrätherischen **Unternehmens** (§. 90) wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis **von einem** bis zu **zehn** Jahren bestraft:

1. Wer mit Anderen **die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens** (§. 90) **verabredet, oder sich zu diesem Behufe** mit einer auswärtigen Regierung einläßt, die ihm über Andere zustehende Macht missbraucht, eine ihm nicht zukommende Macht über Andere sich anmaßt oder Truppen anwirbt, ansammelt oder in Waffen einübt;

2. wer öffentlich, d. i. vor einer Menschenmenge, in einer Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§. 90) auffordert.

§. 92.

Außer den Fällen des §. 91 **wird** die Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens (§ 90) mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von **einem** bis zu **drei** Jahren bestraft.

Entwurf III.

§. 90.

Wegen Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 89) wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft:

1. Wer mit Anderen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 89) verabredet, oder sich zu diesem Behufe mit einer auswärtigen Regierung einläßt, die ihm über Andere zustehende Macht missbraucht, eine ihm nicht zukommende Macht über Andere sich anmaßt oder Truppen anwirbt, ansammelt oder in den Waffen einübt;

2. wer öffentlich, d. i. vor einer Menschenmenge in einer Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder [ ] Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§. 89) auffordert.

§. 91.

Außer den Fällen des §. 90 wird die Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 89) mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Entwurf I.

§. 93.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von fünf bis zu zwanzig Jahren und bei besonderer Gefährlichkeit der That auf Lebensdauer bestraft:

1. Wer bei einem ausgebrochenen Kriege die Waffen gegen die k. k. Streitkräfte oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil oder den k. k. Streitkräften oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere wer unter ihnen Meuterei zu erregen sucht, Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der k. k. Streitkräfte oder der Verbündeten des Kaisers oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben.

Gegen Personen, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

Entwurf II.

§. 94.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis **nicht unter fünf** Jahren [ ] bestraft:

1. **Ein Angehöriger der Monarchie, welcher während eines gegen dieselbe geführten** Krieges die Waffen gegen die k. k. Streitkräfte oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil **zu verschaffen**, oder den k. k. Streitkräften oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere [ ] unter ihnen Meuterei zu erregen, [ ] Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt **zu bringen**, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der k. k. Streitkräfte oder der Verbündeten des Kaisers, oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, **für den Feind auszukundschaften, oder demselben** auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben. Gegen Personen, welche der [ ] Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

Entwurf III.

§. 93.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter fünf Jahren **und bei besonderer Gefährlichkeit der That auf Lebensdauer** bestraft:

1. Ein Angehöriger der Monarchie, welcher während eines gegen dieselbe geführten Krieges die Waffen gegen die Streitkräfte **der Monarchie** oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil zu verschaffen, oder den Streitkräften **der Monarchie** oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere unter ihnen Meuterei zu erregen, Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt zu bringen, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der Streitkräfte **der Monarchie** oder der Verbündeten des Kaisers, oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, für den Feind auszukundschaften, oder demselben auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben.

Gegen Personen, welche der Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

Entwurf I.

§. 94.

Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:

1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, dass ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht;

2. wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;

Entwurf II.

§. 95.

Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:

1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, dass ihre Geheimhaltung **gegenüber** einer anderen Regierung [ ] durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht;

2. wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;

3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;

4. wer sonst etwas unternimmt, wodurch eine Gefahr von außen für die Monarchie herbeigeführt oder vergrößert werden soll.

Die Strafe ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren.

3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;

4. wer [ ] eine Gefahr von außen für die Monarchie **herbeiführt** oder vergrößert [ ].

Die Strafe ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren.

Entwurf III.

§. 94.

Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:

1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, dass ihre Geheimhaltung gegenüber einer anderen Regierung durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht;

2. wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;

3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;

4. **wer sonst etwas unternimmt, wodurch** eine Gefahr von außen für die Monarchie herbeigeführt oder vergrößert **werden soll.**

Die Strafe ist Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünzehn Jahren.

Entwurf I.

§. 96.

Wegen unbefugter Werbung wird mit Gefängnis bestraft, wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere als kaiserlich österreichische Kriegsdienste oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt. Wer zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als den k. k. Streitkräften Rekruten oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Entwurf II.

§. 96.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 95.

Wegen unbefugter Werbung wird mit Gefängnis bestraft, wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für **fremde** Kriegsdienste oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum **Militärkörper** gehörige **Personen** auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt. Wer zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als den Streitkräften **der Monarchie** Rekruten oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Entwurf I.

§. 97.

Wegen Ausspähung wird mit Gefängnis bestraft, wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Bezug haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

Entwurf II.

§. 97.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 96.

Wegen Ausspähung wird mit **Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder** mit Gefängnis bestraft, wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht [ ] oder die militärische Vertheidigung **der Monarchie** Bezug haben, und die von **der Regierung** nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

Entwurf I.

§. 98.

Jede durch eine Druckschrift veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen der k. k. Streitkräfte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen oder Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen ist dann, wenn aus der Beschaffenheit dieser Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, dass dadurch das Staatsinteresse gefährdet wird, oder wenn von der Regierung ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, an Geld bis zu 500 fl., zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges aber bis zu 1000 fl. oder mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die weitere Verbreitung solcher Mittheilungen, welche durch die Regierung zur Öffentlichkeit gebracht wurden.

Entwurf II.

§. 98.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 97.

Jede durch eine Druckschrift veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen der Streitkräfte **der Monarchie**, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen oder Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen ist dann, wenn aus der Beschaffenheit dieser Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, dass dadurch das Staatsinteresse gefährdet wird, oder wenn von der Regierung ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, an Geld bis zu 500 fl., zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges aber [ ] mit Staatsgefängnis bis zu **fünf Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl.** zu bestrafen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die weitere Verbreitung solcher Mittheilungen, welche durch die Regierung zur Öffentlichkeit gebracht wurden.

Entwurf I.

§. 99.

Wer einen zum Dienste in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Dienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich ange-

Entwurf II.

§. 99.

Wer einen zum Dienste in der bewaffneten Macht der [ ] Monarchie eidlich verpflichteten **Mann**, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Dienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Ge-

lobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder demselben bei Begehung eines solchen Verbrechens Beihilfe leistet (§. 50, Z. 2), wird mit Gefängnis bestraft.

horsams, der Wachsamkeit oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder demselben bei Begehung eines solchen Verbrechens Beihilfe leistet (§. 50, Z. 2), wird mit Gefängnis bestraft.

Entwurf III.

§. 98.

Wer einen zum Dienste in der bewaffneten Macht der Monarchie eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Dienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach den für das [ ] Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder demselben bei Begehung eines solchen Verbrechens Beihilfe leistet (§. 52, Z. 2), wird mit Gefängnis bestraft.

Entwurf I.

§. 100.

Wer sich durch Verstümmlung seines Körpers oder durch Hervorbringung einer Krankheit zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen läßt, wer einen Andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, wird — soweit nicht die Militärstrafgesetze in Anwendung zu bringen sind — mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Die Bestimmung des §. 47 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, bleibt unberührt.

§. 101.

Wer in der Absicht, sich oder einen Anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft.

§. 102.

Wer sich der Erfüllung der Wehrpflicht dadurch zu entziehen sucht, dass er vor seiner Stellung das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verläßt oder zur Zeit der Stellungspflicht außer diesem Gebiete verweilt, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

Die Bestimmung des §. 46 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, über die Stellung und verlängerte Liniendienstdauer der Stellungsflüchtigen bleibt unberührt

Entwurf II.

§. 100.

Wer sich durch Verstümmlung seines **Körpers** oder durch Hervorbringung einer Krankheit zur Erfüllung der Wehrpflicht **ganz oder theilweise** untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wer einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, wird — soweit nicht die Militärstrafgesetze in Anwendung zu bringen sind — mit Gefängnis [ ] bestraft.

[ ]

§. 101.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

§. 102.

Wer **in der Absicht,** sich der Erfüllung der Wehrpflicht [ ] zu entziehen [ ], vor seiner Stellung das Gebiet der [ ] Monarchie **ohne behördliche Erlaubnis** verläßt oder **ohne solche Erlaubnis** zur Zeit der Stellungspflicht außer diesem Gebiete verweilt, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

[ ]

Entwurf III.

Entwurf I.

§. 103.

Wer zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse der k. k. Armee oder Kriegsflotte entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zugrunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntnis des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen, sowie gegen Transportunternehmer und die bei Transportanstalten Bediensteten, welche unter den im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzungen die ihnen obliegende Beförderung von Truppen oder Kriegsbedürfnissen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen oder verzögern.

Entwurf II.

§. 103.

Wer zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges **vorsätzlich** die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse der k. k. Armee oder Kriegsflotte entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zugrunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntnis des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen, sowie gegen Transportunternehmer und die bei Transportanstalten Bediensteten, welche unter den im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzungen die ihnen obliegende Beförderung von Truppen oder Kriegsbedürfnissen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen oder verzögern.

Entwurf III.

§. 99.

Wer zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges [ ] die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse der **bewaffneten Macht** entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zugrunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntnis des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen, sowie gegen Transportunternehmer und die bei Transportanstalten Bediensteten, welche unter den im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzungen die ihnen obliegende Beförderung von Truppen oder Kriegsbedürfnissen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen oder verzögern.

Entwurf I.

§. 108.

Wer gegen einen fremden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung unternimmt, welche, wenn er sie gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 89—91 zu bestrafen sein würde, ist in den Fällen des §. 89 mit Staatsgefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und in den Fällen der §§. 90 und 91 mit Staatsgefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen, insoferne durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, dass der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

Entwurf II.

§. 108.

Wer gegen einen fremden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung **begeht**, welche, wenn er sie gegen die [ ] Monarchie oder den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 90 bis 92 zu bestrafen sein würde, ist in den Fällen des §. 90 mit Staatsfängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und in den Fällen der §§. 91 und 92 mit Staatsgefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen, insoferne durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, dass der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

Entwurf III.

§. 104.

Wer gegen einen fremden Staat oder dessen **Oberhaupt** eine Handlung begeht, welche, wenn er sie gegen die Monarchie oder den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 89 bis 91 zu bestrafen sein würde, ist, **soweit nicht, abgesehen von der Eigenschaft der angegriffenen Person, strengere Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind,** in den Fällen des §. 89 mit Staatsgefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und in den Fällen der §§. 90 und 91 mit Staatsgefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen, insofern [ ] die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

Entwurf I.

§. 109.

Wer das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, wenn durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, dass der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

Entwurf II.

§. 109.

Wer das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängnis **bis zu sechs Monaten, und wenn die Beleidigung öffentlich** (§. 91, Z. 2) **oder in Gegenwart des Beleidigten begangen wurde, mit Gefängnis** von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, **insoferne** durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, dass der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

Entwurf III.

§. 105.

Wer das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, und wenn die Beleidigung öffentlich (§. 90, Z. 2) oder in Gegenwart des Beleidigten begangen wurde, mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, insofern [ ] die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

[ ]

Entwurf I.

§. 110.

Wer sich gegen einen bei dem kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, unterliegt den Bestimmungen des §. 199 ff., und wird, soweit nicht nach diesen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag des Beleidigten eingeleitet.

Entwurf II.

§. 110.

Wer sich gegen einen bei dem kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, unterliegt den Bestimmungen des §. **195**, und wird, soweit nicht nach diesen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis **zu sechs Monaten** bestraft.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag des Beleidigten eingeleitet.

Entwurf III.

§. 106.

Wer sich gegen einen bei dem kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, unterliegt den Bestimmungen **des XII. Hauptstückes,** und wird, soweit nicht nach diesen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag des Beleidigten eingeleitet.

Entwurf I.

§. 113.

Wer es unternimmt, die Versammlung der österreichischen oder ungarischen Delegation, eines Hauses des österreichischen Reichsrathes, oder eines Landtages

Entwurf II.

§. 113.

[ ] **Die** Anwendung oder Androhung **von Gewalt sowie die** Bedrohung mit **rechtswidriger** Zufügung von Nachtheilen, **um** die Versammlung [ ]

der Länder, für welche dieses Gesetz in Wirksamkeit ist, auseinander zu sprengen, oder durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, oder ein Mitglied dieser Vertretungskörper gewaltsam aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von zwei bis fünfzehn Jahren bestraft.

eines Hauses des [ ] Reichsrathes, **einer Delegation**, oder eines Landtages [ ] zu sprengen, oder [ ] in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, oder ein Mitglied dieser Vertretungskörper gewaltsam aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Entwurf III.

§. 109.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um die Versammlung eines Hauses des Reichsrathes, einer Delegation, oder eines Landtages, **oder einer Abtheilung oder eines Ausschusses dieser Vertretungskörper** zu sprengen, oder in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, oder ein Mitglied dieser Vertretungskörper gewaltsam aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Entwurf I.

§. 122.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) die Regierung, einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper (§. 113), eine Behörde, die bewaffnete Macht (mit Einschluss der militärisch organisirten Wachkörper) oder eine selbständige Abtheilung derselben beschimpft, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung wegen eines Angriffes auf die bewaffnete Macht oder auf einen selbständigen Theil derselben findet nur auf Antrag des dem angegriffenen Körper vorgesetzten Ministers statt.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke, aber in gutem Glauben behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

Entwurf II.

§. 122.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) die Regierung einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper (§. 113) eine Behörde, die bewaffnete Macht (mit Einschluss der militärisch organisirten Wachkörper) oder eine selbständige Abtheilung derselben beschimpft, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich **(§. 91, Z. 2)** behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung wegen eines Angriffes auf die bewaffnete Macht oder auf einen selbständigen Theil derselben findet nur auf Antrag des dem angegriffenen Körper vorgesetzten Ministers statt.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke, aber in gutem Glauben **öffentlich (§. 91, Z. 2)** behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

Entwurf III.

§. 118.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) die Regierung, einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper (§. 109) **oder eine Abtheilung oder einen Ausschuss derselben**, eine Behörde, die bewaffnete Macht (mit Einschluss der militärisch organisirten Wachkörper) oder **einen Theil** derselben beschimpft, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich (§. 90, Z. 2) behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung wegen eines Angriffes auf die bewaffnete Macht oder auf einen **Theil** derselben findet nur auf Antrag des dem angegriffenen Körper vorgesetzten Ministers statt.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke, aber in gutem Glauben **öffentlich (§. 90, Z. 2)** behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

Entwurf I.

§. 123.

Wenn Personen, die ein öffentliches Amt versehen oder einer mit der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten betrauten Körperschaft angehören, sich mit anderen in gleicher Stellung Befindlichen ins Einvernehmen setzen, um die Ausführung eines Gesetzes oder einer giltig erlassenen Verordnung zu hindern, so werden sie mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist ein gemeinsames oder gleichmäßiges Vorgehen zu dem vorbezeichneten Zwecke wirklich verabredet worden, so sind die Schuldtragenden mit Staatsgefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Entwurf II.

§. 123.

Wenn Personen, die ein öffentliches Amt versehen oder einer mit der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten betrauten Körperschaft angehören, sich mit anderen in gleicher Stellung Befindlichen ins Einvernehmen setzen, um die Ausführung eines Gesetzes oder einer giltig erlassenen Verordnung **rechtswidrig** zu hindern, so werden sie mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist ein gemeinsames oder gleichmäßiges Vorgehen zu dem vorbezeichneten Zwecke wirklich verabredet worden, so sind die Schuldtragenden mit Staatsgefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Entwurf III.

§. 119.

Wenn Personen, die ein öffentliches Amt versehen oder einer mit der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten betrauten Körperschaft angehören, sich mit anderen in gleicher Stellung Befindlichen ins Einvernehmen setzen, um die Ausführung eines Gesetzes oder einer giltig erlassenen Verordnung rechtswidrig zu hindern, so werden sie mit **Gefängnis** bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist ein gemeinsames oder gleichmäßiges Vorgehen zu dem vorbezeichneten Zwecke wirklich verabredet worden, so sind die Schuldtragenden mit **Gefängnis** bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Entwurf I.

§. 124.

Wer es unternimmt, durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen eine Behörde oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird wegen Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängnis bestraft.

Als im öffentlichen Dienste stehend sind insbesondere anzusehen:

1. Alle öffentlichen Wachen,

2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehre bestimmten Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen bestimmten Personen,

3. das zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenngleich von Privaten) bestellte und öffentlich beglaubigte Personale, endlich

4. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten oder zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen.

Entwurf II.

§. 124.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, **sowie die** Bedrohung mit **rechtswidriger** Zufügung von Nachtheilen, **um** eine Behörde oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird **als** Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängnis bestraft.

Als im öffentlichen Dienste stehend, sind **auch** anzusehen:

1. Alle öffentlichen Wachen,

2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehre bestimmten Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen bestimmten Personen,

3. das zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenngleich von Privaten) bestellte und öffentlich beglaubigte Personale, endlich

4. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten oder zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen.

Entwurf III.

§. 120.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um eine Behörde (**Civil- und Militärbehörde**) oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird als Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängnis bestraft.

Als im öffentlichen Dienste stehend sind auch anzusehen:

1. Alle öffentlichen Wachen;

2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehr bestimmten Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen **oder dem Staatstelephon** bestimmten Personen;

3. das zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenngleich von Privaten) bestellte und öffentlich beglaubigte Personale, endlich

4. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten oder zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen.

Entwurf I.

§. 125.

Wer gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 126.

Wer eine im öffentlichen Dienste stehende Person, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, beleidigt oder die Ausübung ihres Dienstes durch unberechtigte Einmischung stört, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf II.

§. 125.

(Wie die Regierungsvorlage.)

§. 126.

(Wie die Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 121.

Wer gegen eine im öffentlichen Dienste stehende **Civil- oder Militärperson**, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 122.

Wer eine im öffentlichen Dienste stehende **Civil- oder Militärperson**, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, beleidigt oder die Ausübung ihres Dienstes durch unberechtigte Einmischung stört, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf I.

§. 127.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern, oder um eine der im §. 124 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, ist Aufstand vorhanden.

Die Strafe ist für die Anstifter und Anführer des Aufstandes Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die übrigen am Aufstande Betheiligten werden mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Entwurf II.

§. 127.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern, oder um eine der im §. 124 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, ist Aufstand vorhanden.

Die Strafe ist für die Anstifter und Anführer des Aufstandes Zuchthaus **oder Staatsgefängnis von einem** bis zu fünf Jahren [ ]. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die übrigen am Aufstande Betheiligten werden mit Gefängnis nicht unter **einem** Monate bestraft.

Entwurf III.

§. 123.

Wer sich einer Menschenmenge, welche sich zusammenrottet, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrig-

keitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern, oder um eine der im §. 120 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, **in dieser Absicht anschließt, wird wegen Aufstandes mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.**

Die Anstifter und Anführer des Aufstandes werden mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. [ ]

Entwurf I.

§. 128.

Aufruhr ist vorhanden, wenn die Obrigkeit zur Herstellung der durch eine Zusammenrottung gestörten Ruhe die bewaffnete Macht aufgeboten und nach dem Erscheinen der letzteren unter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen die Menschenmenge vergeblich zum Auseinandergehen aufgefordert hat.

Der Aufruhr wird an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, an den übrigen daran Betheiligten mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Auch kann gegen die ersteren auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf II.

§. 128.

[ ] **Wenn** die Obrigkeit zur Herstellung der durch eine Zusammenrottung gestörten Ruhe die bewaffnete Macht aufgeboten und nach dem Erscheinen der letzteren und Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen die Menschenmenge vergeblich zum Auseinandergehen aufgefordert hat, **so ist jeder der Versammelten, welcher sich nach dieser Aufforderung nicht entfernt, des Aufruhrs schuldig.**

Der Aufruhr wird an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus **oder Staatsgefängnis von einem** bis zu fünfzehn Jahren, an den übrigen daran Betheiligten mit [ ] **Gefängnis** nicht unter **drei Monaten** bestraft. Auch kann gegen die ersteren auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf III.

§. 124.

Wenn die Obrigkeit zur Herstellung der durch eine Zusammenrottung gestörten Ruhe die bewaffnete Macht aufgeboten und nach dem Erscheinen der letzteren unter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen die Menschenmenge [ ] zum Auseinandergehen aufgefordert hat, so ist jeder der Versammelten, welcher sich nach dieser Aufforderung nicht entfernt, des Aufruhrs schuldig.

Der Aufruhr wird an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren, an den übrigen daran Betheiligten mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Auch kann gegen die ersteren auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf I.

§. 129.

Die Strafe des Aufstandes und Aufruhrs entfällt für diejenigen, welche sich von der Zusammenrottung zurückgezogen haben, ehe eine Gewaltthat (§. 124) verübt und ehe der Zweck des Aufstandes (soferne es sich um einen solchen handelt) auch nur theilweise erreicht wurde.

Anstifter und Anführer werden jedoch nur dann straflos, wenn auch die übrigen Betheiligten sich rechtzeitig zurückgezogen haben.

Entwurf II.

§. 129.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 125.

Die Strafe des Aufstandes und Aufruhrs entfällt für diejenigen, welche sich von der Zusammenrottung zurückgezogen haben, ehe eine Gewaltthat (§. 120) verübt und ehe der Zweck **der Zusammenrottung** auch nur theilweise erreicht wurde.

Anstifter und Anführer werden jedoch nur dann straflos, wenn auch die übrigen Betheiligten sich rechtzeitig zurückgezogen haben.

Entwurf I.

§. 131.

Wer das kaiserliche Wappen oder andere Abzeichen der öffentlichen Gewalt oder öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen abreißt, beschädigt oder verunglimpft, ist mit Gefängnis bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Wurde die Handlung verübt, um die öffentliche Gewalt zu verhöhnen, oder die Verlautbarung einer Anordnung zu verhindern, so kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Entwurf II.

§. 131.

Wer **böswillig** [ ] öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen [ ] beschädigt, verunglimpft **oder wegnimmt, oder eine dieser Handlungen an einem in gleicher Weise angebrachten Abzeichen der öffentlichen Gewalt, insbesondere dem kaiserlichen Wappen verübt,** ist mit Gefängnis bis zu **sechs** Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 396.

Wer die im §. 131 erwähnten Handlungen nur aus Muthwillen oder Leichtsinn begeht, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf III.

§. 127.

Wer [ ] öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen beschädigt, verunglimpft oder wegnimmt, oder eine dieser Handlungen an einem in gleicher Weise angebrachten Abzeichen der öffentlichen Gewalt, insbesondere dem kaiserlichen Wappen, verübt, ist mit Gefängnis bis zu **einem Monate**, oder an Geld bis zu **300** fl. zu bestrafen.

Wurde die That in der Absicht verübt, die öffentliche Gewalt zu verhöhnen, oder die Verlautbarung einer Anordnung zu verhindern, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

Entwurf I.

§. 133.

Wer Sachen, welche von der zuständigen Behörde oder in deren Auftrag sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, vernichtet, verbraucht, bei Seite schafft oder sonst der behördlichen Verfügung entzieht, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Entwurf II.

§. 133.

Wer Sachen, welche von **einer** [ ] Behörde oder in deren Auftrag sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, vernichtet, verbraucht, bei Seite schafft oder sonst der behördlichen Verfügung entzieht, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Entwurf III.

§. 129.

Wer Sachen, welche von einer Behörde oder in deren Auftrag sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, vernichtet, verbraucht, bei Seite schafft, **beschädigt** oder sonst der behördlichen Verfügung entzieht, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Entwurf I.

§. 136.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit oder Ungiltigkeit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahr-

Entwurf II.

§. 136.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit [ ] ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war,

scheinlich war, als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Diensteheimnis erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, veröffentlicht.

als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, **in die Öffentlichkeit (§. 91, Z. 2) bringt, oder**

3. die Vorgänge bei einer Verhandlung, für welche durch Beschluss des Gerichtes die Öffentlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit oder auf Antrag der Parteien ausgeschlossen wurde, öffentlich (§. 91, Z. 2) bekannt macht.

§. 137.

Derselben Strafe unterliegt, wer im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung öffentlich (§. 91, Z. 2):

1. die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene Erkenntnis oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen bekannt macht, bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, oder

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung vorgreift, oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt.

§. 137.

Derselben Strafe unterliegt, wer im Laufe eines strafgerichtlichen **Verfahrens** öffentlich (§. 91, Z. 2):

1. die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene Erkenntnis oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen bekannt macht, bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, oder

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterung über die Kraft der Beweismittel oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der **Haupt**verhandlung vorgreift oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt.

Entwurf III.

§. 132.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

1. öffentlich (§. 90, Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, als vom Kaiser oder einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, in die Öffentlichkeit (§. 90, Z. 2) bringt.

[ ]

§. 133.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer im Laufe eines strafgerichtlichen Verfahrens öffentlich (§. 90, Z. 2):

1. die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene **oder dieselbe ersetzende** Erkenntnis, **bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist,** oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen [ ] **oder die Vorgänge bei einer Hauptverhandlung, bevor das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung geschlossen ist, bekannt macht,** oder

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterungen über die Kraft der Beweismittel oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Hauptverhandlung vorgreift, oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt.

§. 134.

Derselben Strafe unterliegt, wer öffentlich (§. 90, Z. 2) die Vorgänge bei einer gerichtlichen Verhandlung, für welche durch Beschluss des Gerichtes die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, oder wer in einem solchen Falle des strafgerichtlichen Verfahrens die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke des Strafprocesses bekannt macht.

Entwurf I.

§. 140.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften:

1. die Beamten der Anstalt oder die mit der Aufsicht betrauten Personen angreifen, oder es unternehmen, sich durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, oder

2. einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, diejenigen Menterer aber, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, mit Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren, und falls dabei einer der im §. 235, Z. 1 und 2, erwähnten Umstände eintritt, bis zu zehn Jahren bestraft.

Zugleich kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf II.

§. 140.

Die Zusammenrottung von Gefangenen, **um** mit vereinten Kräften:

1. die Beamten der Anstalt oder die mit der Aufsicht betrauten Personen **anzugreifen,** oder [ ] sie durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit **rechtswidriger** Zufügung von Nachtheilen zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, oder

2. einen gewaltsamen Ausbruch **zu** unternehmen, **wird als Meuterei** mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, **an denjenigen** Meuterern aber, welche Gewaltthätigkeiten gegen die **Beamten der Anstalt** oder die mit der **Aufsicht betrauten Personen** verüben, mit Zuchthaus [ ] bis zu fünf Jahren, und falls dabei einer der im §. 230, Z. 1 und 2 erwähnten Umstände eintritt, bis zu zehn Jahren bestraft.

Zugleich kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf III.

§. 137.

Gefangene, welche sich zusammenrotten, um mit vereinten Kräften:

1. die **Beamten** der Anstalt oder die mit der Aufsicht betrauten Personen anzugreifen, oder sie durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, oder

2. einen gewaltsamen Ausbruch zu unternehmen, **werden** wegen Meuterei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, **diejenigen** aber, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Beamten der Anstalt oder die mit der Aufsicht betrauten Personen verüben, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und falls dabei einer der im §. 231, Z. 1 und 2, erwähnten Umstände eintritt, bis zu zehn Jahren bestraft.

Zugleich kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf I.

§. 141.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine im Staate bestehende Nationalität, eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Classe der Bevölkerung beschimpft oder zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf II.

§. 141.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine **inländische** Nationalität, eine **im Staate bestehende** Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Classe der Bevölkerung **in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise** beschimpft, oder **wer öffentlich (§. 91, Z. 2)** zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre **oder an Geld** bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf III.

§. 138.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) eine inländische Nationalität, eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Classe der Bevölkerung [ ] beschimpft, oder wer öffentlich (§. 90, Z. 2) zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf I.

§. 142.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) die Verfassung (§. 89, Z. 2), die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, die Rechtsinstitute der Ehe und des Eigenthums, die Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen oder Verfügungen der Regierung oder der Behörden schmäht, oder, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke, aber in gutem Glauben behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

Entwurf II.

§. 142.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) die Verfassung (§. 90, Z. 2), die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, die Rechtsinstitute der Ehe und des Eigenthums, die Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen oder Verfügungen der Regierung oder der Behörden schmäht, **wer**, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen **öffentlich** (§. 91, Z. 2) behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke, aber in gutem Glauben **öffentlich** (§. 91, Z. 2) behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

Entwurf III.

§. 139.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) die Verfassung (§. 89 Z. 2), die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, **die Institute** der Ehe, **der Familie oder** des Eigenthums, die Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen oder Verfügungen der Regierung oder der Behörden schmäht, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich (§. 90, Z. 2) behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke aber in gutem Glauben öffentlich (§. 90, Z. 2) behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

Entwurf I.

§. 143.

Wer die Bewohner einer Ortschaft oder Gegend durch Androhung von Mord, Raub, Brandstiftung oder von einem anderen gemeingefährlichen Verbrechen in Furcht oder Unruhe zu versetzen sucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf II.

§. 143.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 140.

Wer die Bewohner einer Ortschaft oder Gegend durch Androhung **von Verbrechen oder Vergehen** in Furcht oder Unruhe zu versetzen sucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf I.

§. 144.

Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und widerrechtlich Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines anderen durch gewaltsamen

Entwurf II.

§. 144.

Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und [ ] Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines anderen durch gewaltsamen Einfall

Einfall stört, so sind alle, welche sich an der Zusammenrottung betheiligt haben, wegen Störung des Landfriedens mit Gefängnis nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

stört, so sind alle, welche sich **zu dem bezeichneten Zwecke** an der Zusammenrottung betheiligt haben, wegen Störung des Landfriedens mit Gefängnis nicht unter **einem** Monate zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf III.

§. 141.

Wer sich einer Menschenmenge, welche sich zusammenrottet, um Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen durch gewaltsamen Einfall zu stören, **in dieser Absicht anschließt, ist** wegen Störung des Landfriedens mit Gefängnis nicht unter einem Monate zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängnis nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf I.

§. 152.

Wer an einer Verbindung theilnimmt, deren Zwecke auf Beseitigung der Rechtsinstitute der Ehe oder des Eigenthums gerichtet sind, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 149.

Wer an einer Verbindung theilnimmt, deren Zwecke auf Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums gerichtet sind, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Entwurf I.

§. 153.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverrathes, Staatsverrathes, einer thätlichen Majestätsbeleidigung, eines der im VII. Hauptstück bezeichneten Verbrechen, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes, einer Nothzucht oder eines der im XXV. Hauptstück behandelten gemeingefährlichen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erlangt, und es unterläßt, das Verbrechen zu verhindern oder von dem Vorhaben die Behörde oder die bedrohte Person rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen zu thun

Entwurf II.

§. 152.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverrathes, Staatsverrathes, einer thätlichen Majestätsbeleidigung [ ], eines Mordes, Raubes, Menschenraubes, einer Nothzucht oder eines der im **VII. oder im** XXV. Hauptstück behandelten [ ] Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erlangt, und es **aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit** unterläßt, das Verbrechen zu verhindern oder von dem Vorhaben die Behörde oder die bedrohte Person rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich, **für ihm nahestehende Personen, oder für**

vermag, wird dann, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängnis bestraft.

Die Bestimmung des §. 4, Z. 3, findet hier keine Anwendung.

schuldlose **Dritte** zu thun vermag, wird dann, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängnis bestraft.

Die Bestimmung des §. 4, Z. 3, findet hier keine Anwendung.

Entwurf III.

§. 150.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverrathes, Staatsverrathes, einer thätlichen Majestätsbeleidigung, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes, einer Nothzucht, **einer im §. 191, Z. 5 vorgesehenen Kuppelei,** oder eines der im VII. oder im XXV. Hauptstück behandelten Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erlangt, und es **vorsätzlich** unterlässt, das Verbrechen zu verhindern oder von dem Vorhaben die Behörde oder die bedrohte Person rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich, für ihm nahestehende Personen oder für schuldlose Dritte zu thun vermag, wird dann, wenn das Verbeechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängnis bestraft.

Die Bestimmung des §. 4, Z. 3, findet hier keine Anwendung.

Entwurf I.

§. 156.

Wer im Verkehre gangbares Metallgeld oder Papiergeld eines Staates oder ein in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staate gleichgestelltes Geld nachmacht, oder echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes oder einem außer Verkehr gesetzten (verrufenen) Gelde durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, damit das nachgemachte oder verfälschte Geld unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, oder mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren bestraft.

Wenn die nachgemachten oder verfälschten Stücke einzeln den Wert von 5 fl. nicht übersteigen, und die Nachmachung nicht durch zur Vervielfältigung dienende Werkzeuge oder Vorrichtungen bewirkt wird, ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf II.

§. 154.

Wer im Verkehre gangbares Metallgeld oder Papiergeld eines Staates oder ein in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staatsgelde gleichgestelltes Geld nachmacht, oder echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes oder einem außer Verkehr gesetzten (verrufenen) Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, damit das nachgemachte oder verfälschte Geld unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter **einem** Jahre bestraft.

Wenn die nachgemachten oder verfälschten Stücke einzeln den Wert von 5 fl. nicht übersteigen, und die Nachmachung nicht durch zur Vervielfältigung dienende Werkzeuge oder Vorrichtungen bewirkt wird, ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf III.

§. 152.

Wer im Verkehre gangbares Metallgeld oder Papiergeld eines Staates oder ein in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staatsgelde gleichgestelltes Geld nachmacht, oder echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes oder einem außer Verkehr gesetzten (verrufenen) Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, damit das nachgemachte oder verfälschte Geld unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde **oder durch Zerschneiden von Wertpapieren und Zusammenfügen die Zahl derselben vermehrt,** wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. **Auch kann hiemit Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden.**

Wenn die nachgemachten oder verfälschten Stücke einzeln den Wert von 5 fl. nicht übersteigen, und die Nachmachung nicht durch zur Vervielfältigung dienende Werkzeuge oder Vorrichtungen bewirkt wird, ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen. **Hiemit kann Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden.**

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf I.

§. 159.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die auf den Inhaber lautenden gedruckten Schuldverschreibungen, Banknoten, Actien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zinsgewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Kasse, Gemeinde, Gesellschaft, Corporation oder Privatperson ausgestellt sind.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in der gedruckten Urkunde die Unterschrift des Ausstellers, oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

§. 160.

Dem Papiergelde werden ferner gleichgeachtet jene auf bestimmte Namen lautenden Schuldverschreibungen, welche von der österreichischen Regierung oder von einer inländischen öffentlichen Kasse ausgestellt sind und einen Gegenstand des Börsenverkehrs bilden, sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons.

Entwurf II.

§. 157.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die auf den Inhaber lautenden gedruckten **oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten** Schuldverschreibungen, Banknoten, Actien, oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zinsgewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Kasse, Gemeinde, Gesellschaft, Corporation oder Privatperson ausgestellt sind.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in der [ ] Urkunde die Unterschrift des Ausstellers, oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

§. 158.

Dem Papiergelde werden ferner gleichgeachtet jene auf bestimmte Namen lautenden Schuldverschreibungen, welche von der österreichischen Regierung oder von einer inländischen öffentlichen Kasse ausgestellt sind und einen Gegenstand des Börsenverkehrs bilden, **sowie die** dazu gehörigen **Zinsgewinnantheils- oder Erneuerungsscheine** (Coupons und Talons).

Entwurf III.

§. 155.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die [ ] **Banknoten, die für den allgemeinen Verkehr bestimmten** gedruckten oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten **Zahlungsanweisungen,** Schuldverschreibungen, Actien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zinsgewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Kasse, Gemeinde, Gesellschaft, Corporation oder Privatperson ausgestellt sind.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in der Urkunde die Unterschrift des Ausstellers, oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

[ ]

Entwurf I.

§. 165.

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde oder vor einem Schiedsrichter eine unwahre Aussage mit einem Eide bekräftigt oder auf einen vorher abgelegten Eid nimmt, wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei

Entwurf II.

§. 163.

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde oder vor einem Schiedsrichter eine unwahre Aussage mit einem Eide bekräftigt oder auf einen vorher abgelegten Eid nimmt, wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht** unter drei

Monaten bestraft. Außerdem kann auf eine Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn der Meineid um rechtswidrigen Vortheiles willen abgelegt wurde.

Dem Eide ist gleichgestellt die mit einem Handschlag bestätigte Versicherung, die Wahrheit zu sagen, mit welcher sich der Richter bei solchen Personen zu begnügen hat, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesleistung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung für so heilig als andere Religionsgenossen den Eid erkennen.

Monaten bestraft. Außerdem kann auf eine Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn **jemand den Meineid ablegte, um sich oder anderen einen** rechtswidrigen **Vermögensvortheil zu verschaffen.**

Dem Eide ist gleichgestellt die mit einem Handschlag bestätigte Versicherung, die Wahrheit zu sagen, mit welcher sich der Richter **nach dem Gesetze** bei solchen Personen zu begnügen hat, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesleistung für unerlaubt [ ] erkennen.

Entwurf III.

§. 160.

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde oder vor einem **hiezu ermächtigten** Schiedsrichter eine unwahre Aussage mit einem Eide bekräftigt oder **unter einen vorher geleisteten Eid ablegt,** wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Außerdem kann auf eine Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn jemand den Meineid ablegte, um sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Dem Eide ist gleichgestellt die mit einem Handschlag bestätigte Versicherung, die Wahrheit zu sagen, mit welcher sich der Richter nach dem Gesetze bei solchen Personen zu begnügen hat, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesleistung für unerlaubt erkennen.

Entwurf I.

§. 168.

Die in den §§. 165—167 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor Fällung des Endurtheiles über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden, und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen anderen erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

§. 169.

Die Strafe der in den §§. 165—167 erwähnten falschen Aussagen ist Gefängnis bis zu drei Jahren:

1. wenn der Schuldige zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte;

Entwurf II.

§. 166.

Die in den §§. 163 bis 165 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor **der Entscheidung** über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden, und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen anderen erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

Straflosigkeit tritt auch für denjenigen ein, welcher zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst oder einer Person, zu welcher er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse steht, eine Verfolgung oder Verurtheilung wegen derjenigen strafbaren Handlung zuziehen konnte, welche den Gegenstand des Verfahrens bildet, in welchem er vernommen wurde.

§. 167.

Die Strafe der in den §§. 163 bis 165 erwähnten falschen Aussagen ist Gefängnis bis zu drei Jahren, **wenn der Schuldige außer dem Falle des §. 166:**

1. [ ] zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst **oder einer Person, zu welcher er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse steht,** eine Verfolgung **oder Verurtheilung** wegen eines Verbrechens oder Vergehens **zuziehen konnte;**

2. wenn er zu Gunsten einer Person aussagt, zu der er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse steht, vorausgesetzt, dass er zur Aussage genöthigt war;

3. wenn er außer dem Falle des §. 168 die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde.

[ ]

2. [ ] die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde.

Entwurf III.

§. 163.

Die in den §§. 160 bis 162 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor der Entscheidung über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden, und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen andern erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

[ ]

§. 164.

Die Strafe der in den §§. 160 bis 162 erwähnten falschen Aussagen ist Gefängnis bis zu drei Jahren, wenn der Schuldige:

1. **zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst oder einer Person, zu welcher er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse steht, eine Verfolgung oder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte;**

2. **außer dem Falle des §. 163** die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde.

Entwurf I.

§. 170.

Wenn jemand unter Berücksichtigung einer falschen Aussage zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, so ruht die Verjährung der durch die falsche Aussage begangenen strafbaren Handlungen (§§. 165 **bis** 167) während der Dauer dieser Strafe.

Entwurf II.

§. 168.

Während der Dauer der Freiheitsstrafe, welche demjenigen, zu dessen Nachtheil eine falsche Aussage **abgelegt wurde, auferlegt worden ist,** ruht die Verjährung der durch die falsche Aussage begangenen strafbaren Handlung (§§. 163 **bis** 165). [ ]

Entwurf III.

§. 165.

Ist die falsche Aussage (§§. 160 **bis** 162) **zum Nachtheil eines Beschuldigten abgelegt und diesem eine Freiheitsstrafe auferlegt worden, so beginnt** die Verjährung der durch die falsche Aussage begangenen strafbaren Handlung **erst wenn die Freiheitsstrafe vollstreckt oder erloschen ist.**

Entwurf I.

§. 174.

Wer dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf II.

§. 172.

Wer **unter einem Offenbarungseide falsch aussagt oder** dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf III.

§. 168.

Wer unter einem Offenbarungseide falsch aussagt, [ ] wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf I.

§. 180.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) Gott lästert oder die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;

2. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande, oder in Kirchen oder anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten beschimpfenden Unfug verübt.

Entwurf II.

§. 178.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) **in beschimpfenden Äußerungen** Gott lästert oder die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;

2. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande, oder in Kirchen oder anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten beschimpfenden Unfug verübt.

Entwurf III.

§. 174.

[ ] Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) [ ] Gott lästert, **den Glauben an Gott zu zerstören sucht oder der Religion Verachtung bezeigt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.**

§. 175.

Mit Gefängnis bis zu **zwei Jahren** wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 90, Z. 2) die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;

2. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande, oder in Kirchen oder anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten beschimpfenden Unfug verübt.

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 176.

Wer einen Religionsdiener einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft bei Ausübung einer gottesdienstlichen Verrichtung beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 177.

Wer gegen einen Religionsdiener einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft bei Ausübung einer gottesdienstlichen Verrichtung eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Entwurf I.

§. 190.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen des männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.

Entwurf II.

§. 187.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 186.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen **desselben** Geschlechtes oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.

Entwurf I.

§. 191.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer:

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder diese durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;

2. eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet, zum außerehelichen Beischlafe missbraucht; oder

3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 235, Z. 1 und 236 bezeichneten Folgen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn dadurch der Tod der Verletzten verursacht wurde, Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren ein.

Entwurf II.

§. 188.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer:

[ ]

1. eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet, zum außerehelichen Beischlafe missbraucht; oder

2. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. **230**, Z. 1 und **231** bezeichneten Folgen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu **zehn** Jahren, und wenn dadurch der Tod der verletzten **Person** verursacht wurde, Zuchthaus bis zu **fünfzehn** Jahren ein.

§. 189.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer eine Frauensperson durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt, oder solche Handlungen an einer Frauensperson vornimmt, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat.

Der zweite Absatz des §. 188 findet auch für diese Fälle Anwendung.

Entwurf III.

§. 187.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer:

1. eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet, zum außerehelichen Beischlafe missbraucht; oder

2. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 231, Z. 1 und 232 bezeichneten Folgen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod der verletzten Person verursacht wurde, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

§. 188.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer eine **Person** durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt, oder solche Handlungen an einer **Person** vornimmt, **welche sich** in einem Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit **befindet.**

Der zweite Absatz des §. 187 findet auch für diese Fälle Anwendung.

Entwurf I.

§. 194.

Wer aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 195.

Die Kuppelei ist, auch wenn sie nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder

2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnis von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Lehrern oder Erziehern weltlichen oder geistlichen Standes zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf II.

§. 192.

Wer [ ] der Unzucht **anderer** Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei [ ] bestraft:

1. wenn der Schuldige polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche bezüglich der Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, erlassen worden sind;

2. wenn Frauenspersonen, welche nicht mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, demselben zugeführt werden;

3. wenn hinterlistige Kunstgriffe angewendet **wurden und dadurch eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson zum Beischlaf verführt worden ist;**

4. wenn der Schuldige eine Person, zu welcher er in einem der im §. 186 angeführten Verhältnisse steht, veranlasst, sich einer anderen Person zur Befriedigung der Geschlechtslust derselben preiszugeben.

Die Strafe ist in dem unter Z. 1 erwähnten Falle Gefängnis bis zu sechs Monaten, in den unter Z. 2 und 3 erwähnten Fällen Gefängnis bis zu zwei Jahren, in dem unter Z. 4 erwähnten Falle Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf III.

§. 191.

Wer der Unzucht anderer Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei bestraft:

1. wenn der Schuldige polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche bezüglich der Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, erlassen worden sind;

2. wenn **eine Frauensperson,** welche nicht mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe **treibt,** demselben **zugeführt wird;**

3. wenn **durch** hinterlistige Kunstgriffe [ ] eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson zum Beischlafe verführt wird;

4. wenn der Schuldige eine Person, zu welcher er in einem der im §. 185 angeführten Verhältnisse steht, veranlasst, sich einer anderen Person zur Befriedigung der Geschlechtslust derselben preiszugeben;

5. wenn eine Person in das Ausland befördert wird, damit sie daselbst mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibe.

Die Strafe ist in dem unter Z. 1 erwähnten Falle Gefängnis bis zu sechs Monaten, in den unter Z. 2 und 3 erwähnten Fällen Gefängnis bis zu zwei Jahren, in den unter Z. 4 **und 5 erwähnten Fällen** Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf I.

§. 196.

Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Verführten.

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 192.

Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Verführten.

Entwurf I.

§. 198.

Wer außerdem unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen vertheilt, verkauft oder sonst verbreitet, wer sie in Druckschriften um seines Vortheils willen ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einleitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf II.

§. 194.

Wer **vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt,** wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen vertheilt, verkauft oder sonst verbreitet, wer sie in Druckschriften um seines Vortheiles willen ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen **einzuleiten sucht,** wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf III.

§. 194.

Wer vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt, wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen **verbreitet, an einem allgemein zugänglichen Orte anschlägt oder ausstellt,** in Druckschriften [ ] ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten **oder zur Sinnenlust aufzureizen** sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf I.

§. 199.

Die Beleidigung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf II.

§. 195.

Wer die Ehre eines anderen auf solche Weise angreift, welche als beschimpfend gilt, wird wegen

Ist die Beleidigung in einer Druckschrift zugefügt, so kann auf Gefängnis **bis** zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Beleidigung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten **oder mit Haft** oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ist die Beleidigung in einer Druckschrift zugefügt, so kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Entwurf III.

§. 195.

Wer die Ehre eines anderen auf solche Weise angreift, welche als beschimpfend gilt, wird wegen Beleidigung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten [ ] oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ist die Beleidigung in einer Druckschrift zugefügt, so kann auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Entwurf I.

§. 65.

Wird eine Misshandlung, Körperverletzung oder Beleidigung (§. 110, §. 199 ff.) mit einer dieser Handlungen auf der Stelle erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen eine mildere Strafe eintreten lassen, und für denjenigen, welcher dem anderen nicht eine schwere oder tödtliche Verletzung beibrachte, auch von der Strafe ganz absehen.

Entwurf II.

§. 66.

Wird eine [ ] Körperverletzung oder Beleidigung (§. 110, §. 195 ff.) **von dem Angegriffenen oder einer ihm nahestehenden Person** mit einer dieser Handlungen auf der Stelle erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen **auf das Mindestmaß der gedrohten Strafart** (§. 12) **herabgehen, die Gefängnisstrafe in Geldstrafe umwandeln** (§§. 24 **bis** 26), und für denjenigen, welcher dem anderen nicht eine schwere oder tödtliche Verletzung beibrachte, auch von der Strafe ganz absehen.

Entwurf III.

§. 207.

Wird eine [ ] **in diesem Hauptstücke vorgesehene** Beleidigung von dem Angegriffenen oder einer ihm nahestehenden Person mit einer **solchen Handlung sofort** erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen **eine mildere Strafe eintreten lassen** [ ] und auch von der Strafe ganz absehen.

Entwurf I.

§. 212.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Stellung des Herausgeforderten zum Kampfe wird mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Entwurf II.

§. 207.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 208.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit [ ] Waffen, sowie die Stellung des Herausgeforderten zum Kampfe wird mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Entwurf I.

§. 214.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Entwurf II.

§. 209.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 210.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Staatsgefängnis bis zu **drei Monaten und im Falle des §. 209 mit Staatsgefängnis bis zu** sechs Monaten bestraft.

Entwurf I.

§. 216.

Der stattgefundene Zweikampf wird mit Staatsgefängnis von drei Monaten bis zu fünf, und wenn keine Secundanten beigezogen wurden, bis zu zehn Jahren bestraft.

Entwurf II.

§. 211.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 212.

Der stattgefundene Zweikampf wird mit Staatsgefängnis [ ] bis zu fünf, und wenn keine Secundanten beigezogen wurden, bis zu zehn Jahren bestraft.

Entwurf I.

§. 221.

Wenn zwei Personen übereingekommen sind, daß ein voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welcher von beiden sich selbst tödten soll, so sind dieselben mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Hat sich infolge einer solchen Vereinbarung ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthaus oder Staatsgefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

Die Theilnehmer sind nach den Bestimmungen der §§. 50—52 zu behandeln.

Entwurf II.

§. 216.

Wenn zwei Personen übereingekommen sind, daß ein voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welcher von beiden sich selbst tödten soll, so sind dieselben mit Zuchthaus [ ] bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Hat sich infolge einer solchen Vereinbarung ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthaus [ ] von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

Die Theilnehmer sind nach den Bestimmungen der §§. 50 bis 52 zu behandeln.

Entwurf III.

§. 217.

Wenn zwei Personen übereingekommen sind, daß ein voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welcher von beiden sich selbst tödten soll, so sind dieselben mit Zuchthaus **oder Staatsgefängnis** bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Hat sich infolge einer solchen Vereinbarung ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthaus **oder Staatsgefängnis** von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

Die Aufforderung zu einem solchen Übereinkommen ist als Versuch anzusehen.

Die Theilnehmer sind nach den Bestimmungen der §§. **52 und 53** zu behandeln.

Entwurf I.

§. 223.

Die vorsätzliche Tödtung eines Menschen wird als Mord bestraft.

Die Strafe des Mordes ist der Tod, wenn:

1. derselbe an dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Schuldigen begangen wurde;

Entwurf II.

§. 218.

Die **mit Überlegung ausgeführte** Tödtung eines Menschen wird als Mord **mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.**

2. dem Schuldigen die Ermordung mehrerer Menschen oder neben dem vollbrachten noch ein Mordversuch zur Last fällt;

3. derselbe zur Zeit der That bereits wegen vollbrachten oder versuchten Mordes verurtheilt worden war;

4. derselbe zur Zeit des begangenen Verbrechens wegen einer anderen Handlung bereits zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurtheilt war;

5. der Mord auf grausame und mit besonderen Qualen für den Ermordeten verbundene Art verübt wurde;

6. der Mord von einer Person, welche sich mit einem oder mehreren anderen zu fortgesetzter Begehung von Raub, Diebstahl, Sachbeschädigung oder Brandstiftung verbunden hat, um dieser Verbindung willen begangen wurde.

In anderen Fällen des Mordes ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 224.

Ist der Vorsatz einen Menschen zu tödten, in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt worden, so ist wegen Todtschlages auf Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem seiner Angehörigen (§. 152, Z. 1 der Strafproceſsordnung) zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 225.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, einen Todtschlag verübt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 226.

Wer einen andern zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

§. 227.

Ist jemand zur Tödtung eines Menschen durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen desselben bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

[ ]

§. 219.

Ist **die Tödtung eines Menschen vorsätzlich, jedoch nicht mit Überlegung** ausgeführt worden, so ist wegen Todtschlages auf Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder **einer ihm nahestehenden Person** zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 220.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, einen Todtschlag verübt, wird mit Zuchthaus **nicht unter fünf** Jahren bestraft.

§. 221.

Wer einen andern zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Auf dieselbe Strafe ist gegen denjenigen zu erkennen, der sich einem andern zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen anbietet.

§. 222.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

§. 228.

Eine Mutter, welche während oder gleich nach der Geburt ihr Kind tödtet, oder zur Tödtung desselben mitwirkt (§§. 50—52), oder es durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes um das Leben kommen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Theilnehmer werden nach den Bestimmungen über Mord und Todtschlag bestraft.

§. 223.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 219.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, ist, wenn der Vorsatz in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefaßt und ausgeführt worden, des Todtschlages schuldig. Die Strafe des Todtschlages ist Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren.

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einer ihm nahestehenden Person zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter **einem Jahre** ein.

§. 220.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, einen Todtschlag verübt, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 221.

Ist jemand zur Tödtung eines Menschen durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen desselben bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

§. 222.

Eine Mutter, welche während oder gleich nach der Geburt ihr Kind tödtet, oder zur Tödtung desselben mitwirkt (§§. 52 und 53), oder es durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes um das Leben kommen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Theilnehmer werden nach den Bestimmungen über Mord und Todtschlag bestraft.

§. 223.

Tritt keiner der in den §§. 219 bis 222, Absatz 1, erwähnten Fälle ein, so ist derjenige, welcher vorsätzlich einen Menschen tödtet, des Mordes schuldig.
Die Strafe des Mordes ist der Tod.

§. 224.

Wer einen andern zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Auf dieselbe Strafe ist gegen denjenigen zu erkennen, der sich einem andern zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen anbietet.

Entwurf I.

§. 231.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein.

Entwurf II.

§. 226.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 227.

Außer dem Falle des §. 226 wird derjenige, welcher die Leibesfrucht einer Schwangeren abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein.

Entwurf I.

§. 232.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, tritt Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren ein.

Entwurf II.

§. 227.

Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter **einem** Jahre ein.

Entwurf III.

§. 228.

Wer eine [ ] hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

Entwurf I.

§. 234.

Wer einen Anderen am Körper oder an der Gesundheit beschädigt oder mißhandelt, wird wegen

Entwurf II.

§. 229.

Wer einen anderen **mißhandelt oder** am Körper oder an der Gesundheit beschädigt [ ], wird wegen

Misshandlung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

Körperverletzung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten **oder mit Haft** oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

Entwurf III.

§. 230.

Wer einen anderen misshandelt oder am Körper oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder [ ] an Geld bis zu 500 fl. bestraft. [ ]

Entwurf I.

§. 238.

Hat die Misshandlung (§. 234) den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Verletzung auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten, und wenn die Misshandlung in der im §. 237 bezeichneten Absicht zugefügt wurde, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Entwurf II.

§. 233.

Hat die **Körperverletzung** [ ] den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Verletzung auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten, und wenn die **Körperverletzung** in der im §. 232 bezeichneten Absicht zugefügt wurde, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Entwurf III.

§. 234.

Hat die Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Verletzung [ ] auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 235.

Treten die Voraussetzungen des zweiten Absatzes des §. 219 ein, so ist in den in den §§. 233 und 234 erwähnten Fällen auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Entwurf I.

§. 239.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei (soweit er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen wurde) oder an dem Angriff betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Auf denjenigen, welchem die Körperverletzung zugefügt wurde, ist die gegenwärtige Bestimmung nicht anwendbar.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Misshandlungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht

Entwurf II.

§. 234.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine **der in den §§. 230, Z. 1 und §. 231 bezeichneten Folgen** verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei [ ] oder an dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die gegenwärtige Bestimmung ist nicht anwendbar **auf denjenigen:**

1. **welcher ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen wurde;**

2. **welcher lediglich in der Absicht vorging, der Schlägerei ein Ende zu machen;**

einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Misshandlungen zur Last fällt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

3. **von dem erwiesen ist, dass er zur Zufügung der Körperverletzung nicht beigetragen hat.**

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Misshandlungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Misshandlungen zur Last fällt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Entwurf III.

§. 236.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine der in den §§. 231, Z. 1 und 232 bezeichneten Folgen verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder an dem Angriff betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die gegenwärtige Bestimmung ist nicht anwendbar auf denjenigen:

1. welcher ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen wurde;
2. welcher lediglich in der Absicht vorging, der Schlägerei ein Ende zu machen;
3. **welchem die Körperverletzung zugefügt wurde.**

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Misshandlungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Misshandlungen zur Last fällt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Entwurf I.

§. 244.

Eine Bestrafung wegen der in den §§. 234 und 241 vorgesehenen strafbaren Handlungen erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

Das im §. 235, Z. 3 erwähnte Vergehen wird nur auf Antrag verfolgt.

Entwurf II.

§. 238.

Eine Bestrafung wegen der in den §§. 229, 230, Z. 3 und 236, **Absatz 1** vorgesehenen strafbaren Handlungen erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

[ ]

Entwurf III.

§. 240.

Wegen der in den §§. 230, 231, Z. 3, und 238, Absatz 1 vorgesehenen strafbaren Handlungen wird die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet.

Entwurf I.

§. 246.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohungen oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, oder damit er an einem Orte, wo er dem Schutze des Staates entzogen ist, in rechtswidriger Abhängigkeit erhalten werde, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Entwurf II.

§. 240.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, oder damit er an einem Orte, wo er dem Schutze des Staates entzogen ist, in rechtswidriger Abhängigkeit erhalten werde, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer sich an dem Handel mit Sklaven oder an deren Verfrachtung betheiligt.

Entwurf III.

§. 242.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, oder damit er an einem Orte, wo er dem Schutze des Staates entzogen ist, in rechtswidriger Abhängigkeit erhalten werde, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter drei** Jahren bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer sich an dem Handel mit Sklaven oder an deren Verfrachtung betheiligt.

Auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht kann erkannt werden.

Entwurf I.

§. 247.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder demjenigen entzieht, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, wird mit Gefängnis, und wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Auch kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf II.

§. 241.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt, **oder wer eine Person, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,** ihren Eltern oder demjenigen entzieht, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, wird mit Gefängnis, und wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf III.

§. 243.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt, oder wer eine Person, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ihren Eltern oder demjenigen entzieht, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, wird mit Gefängnis, und wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken [ ] zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre** bestraft.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf I.

§. 248.

Wer sich einer Frauensperson in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt und sie wegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, wird wegen Entführung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, wird sie mit Gefängnis bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf II.

§. 242.

Wer sich einer Frauensperson in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt und sie wegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, wird wegen Entführung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, wird sie mit Gefängnis bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf III.

§. 244.

Wer sich einer Frauensperson in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt und sie wegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, wird wegen Entführung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre** bestraft.

Wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, wird sie mit Gefängnis bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf I.

§. 252.

Wer einen anderen durch widerrechtliche Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf II.

§. 246.

Wer einen anderen durch **rechtswidrige Anwendung oder Androhung von** Gewalt oder durch Bedrohung mit **rechtswidriger** Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf III.

§. 248.

Wer einen anderen durch rechtswidrige Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

[ ]

Entwurf I.

§. 253.

Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens unter Umständen bedroht, welche die Ausführung der Drohung mit Grund besorgen lassen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf II.

§. 247.

Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens unter Umständen bedroht, welche **geeignet sind, in dem Bedrohten die Besorgnis vor der** Ausführung der Drohung **hervorzurufen,** wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf III.

§. 249.

Wer einen anderen **mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen** unter Umständen bedroht, welche geeignet sind, in dem Bedrohten die Besorgnis vor der Ausführung der Drohung hervorzurufen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

[ ]

Entwurf I.

§. 257.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen

Entwurf II.

§. 251.

Wer **jemand** [ ] durch **Anwendung oder Androhung von** Gewalt oder **durch** Bedrohung mit

anderen durch Gewalt oder Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, **um dadurch sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen,** ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Entwurf III.

§. 253.

Wer jemand durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit [ ] Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um dadurch sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, ist wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen.

Entwurf I.

§. 262.

Der Diebstahl wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind;

2. wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen, oder mittels Eröffnung von Schlössern durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

3. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

4. wenn der Dieb oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

5. wenn zu dem Diebstahle mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

6. wenn der Diebstahl nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe, in welche der Dieb sich zum Behufe Stehlens eingeschlichen, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte, begangen wurde;

7. wenn während einer Feuers- oder Wassernoth oder einer ähnlichen öffentlichen Bedrängnis gestohlen wurde;

Entwurf II.

§. 256.

Der Diebstahl wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind;

2. wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen, oder mittels Eröffnung von Schlössern durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

3. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

4. wenn der **Thäter** oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

5. wenn zu dem Diebstahle mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

6. wenn der Diebstahl nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe, in welche der Dieb sich **in der Absicht zu stehlen** eingeschlichen, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte, begangen wurde;

7. wenn während einer Feuers- oder Wassernoth oder einer ähnlichen öffentlichen Bedrängnis gestohlen wurde;

8. wenn der Wert des bei Gelegenheit einer oder mehrerer Unternehmungen angegriffenen Gutes 50 fl. übersteigt;

9. wenn eine Militär- (Landwehr-) Person während ihrer activen Dienstleistung, oder wenn eine im Landwehrverband stehende Person während ihrer Einberufung zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlversammlung ihren Kameraden oder ihren Vorgesetzten, oder der letztere seinen Untergebenen bestiehlt, wenn sie als Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere verüben läßt.

8. wenn dem Schuldigen erkennbar war, daß mit der That eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Gefahr der Beschädigung von fremdem Eigenthume in größerer Ausdehnung oder die Gefahr der Störung des Betriebes von Eisenbahnen mit Dampfbetrieb, Dampfschiffen, Telegraphen-, Gas- und Wasserleitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, oder Bergwerken verbunden ist;

9. wenn der Wert **der** [ ] **Sachen** 50 fl. übersteigt.

[ ]

Entwurf III.

§. 258.

Der Diebstahl wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind;

2. wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen, oder mittels Eröffnung von Schlössern durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

3. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird,

4. wenn der Thäter oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

5. wenn zu dem Diebstahle mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

6. wenn der Diebstahl nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe, in welche der Dieb sich in der Absicht zu stehlen eingeschlichen, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte, begangen wurde;

7. wenn während einer Feuers- oder Wassernoth oder einer ähnlichen öffentlichen Bedrängnis gestohlen wurde;

8. wenn dem Schuldigen erkennbar war, daß mit der That eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Gefahr der Beschädigung von fremdem Eigenthume in größerer Ausdehnung oder die Gefahr der Störung des Betriebes von **mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen** Eisenbahnen, Dampfschiffen, Telegraphen-, **Telephon-**, Gas-, Wasser-, **elektrischen** Leitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, oder Bergwerken verbunden ist;

9. wenn der Wert der Sache 50 fl. übersteigt;

10. wenn eine Militär- (Landwehr-) Person während ihrer activen Dienstleistung, oder wenn eine im Landwehrverband stehende Person während ihrer Einberufung zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlversammlung ihren Kameraden oder ihren Vorgesetzten, oder der letztere seinen Untergebenen bestiehlt, wenn sie als Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere verüben läßt.

Entwurf I.

§. 268.

War die Sache gefunden, so ist nie auf Zuchthaus zu erkennen. Auch kann in diesem Falle, wenn der Wert die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, bloße Geldstrafe bis zu 500 fl. verhängt werden.

Entwurf I.

§. 262.

War die **unterschlagene** Sache gefunden, so ist nie auf Zuchthaus zu erkennen. Auch kann in diesem Falle, wenn der Wert die Summe von 50 fl. nicht übersteigt [ ], Geldstrafe **allein** bis zu 500 fl. verhängt werden.

Entwurf III.

§. 264.

War die unterschlagene Sache eine gefundene **oder irrthümlich zugekommene,** so ist nie auf Zuchthaus zu erkennen. Auch kann in diesem Falle, wenn der Wert die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, Geldstrafe allein bis zu 500 fl. verhängt werden.

Entwurf I.

§. 269.

Mit jeder wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum doppelten Werte der gestohlenen oder unterschlagenen Sache verbunden werden.

Neben der wegen Diebstahls verhängten Strafe kann überdies auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn der Schuldige schon einmal wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, oder wenn auf Zuchthaus oder auf Gefängnis über sechs Monate erkannt wird.

Entwurf II.

§. 263.

Mit jeder wegen **vollbrachten** Diebstahls oder **vollbrachter** Unterschlagung **verhängten** Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum doppelten Werte der gestohlenen oder unterschlagenen Sache verbunden werden.

Neben der wegen Diebstahls verhängten Strafe kann überdies auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn der Schuldige schon einmal wegen Diebstahls [ ], Raubes **oder räuberischer Erpressung** verurtheilt worden ist, oder wenn auf Zuchthaus oder auf Gefängnis über sechs Monate erkannt wird.

Entwurf III.

§. 265.

Mit jeder wegen **vollendeten** Diebstahls oder **vollendeter** Unterschlagung verhängten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum doppelten Werte der gestohlenen oder unterschlagenen Sache verbunden werden.

Neben der wegen Diebstahls verhängten Strafe kann überdies auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn der Schuldige schon einmal wegen Diebstahls, Raubes oder räuberischer Erpressung verurtheilt worden ist, oder wenn auf Zuchthaus oder auf Gefängnis über sechs Monate erkannt wird.

Entwurf I.

§. 271.

Diebstähle und Unterschlagungen, welche unter Ehegatten während des ehelichens Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten auf- und absteigender Linie, unter Wahl- oder Pflegeeltern und Kindern, unter Geschwistern, oder unter anderen in häuslicher Gemeinschait lebenden Verwandten oder Verschwägerten, welche von minderjährigen Personen

Enwurf II.

§. 265.

Diebstähle und Unterschlagungen, welche unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten auf- und absteigender Linie, unter Wahl- oder Pflegeeltern und Kindern, unter Geschwistern, oder unter anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, **oder endlich** von minderjährigen Per-

an ihren Vormündern oder Erziehern verübt werden, werden nur auf Grund einer Privatanklage bestraft.

Zuchthausstrafe ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

sonen an ihren Vormündern oder Erziehern verübt werden, werden nur auf Grund einer Privatanklage bestraft.

Zuchthausstrafe ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

Entwurf III.

§. 267.

Diebstähle und Unterschlagungen, welche unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten auf- und absteigender Linie, unter Wahl- oder Pflegeeltern und Kindern, unter Geschwistern, oder unter anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, oder endlich von minderjährigen Personen an ihren Vormündern oder Erziehern verübt werden, werden nur **auf Antrag** verfolgt.

Zuchthausstrafe ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

Entwurf I.

§. 275.

Wer ohne vorausgegangenes Einverständnis einem zum Dienste in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie eidlich verpflichteten Mann, welcher den Dienst treulos verlassen hat, Beistand leistet, um seine Flucht zu befördern, oder um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Entwurf II.

§. 269.

Wer ohne vorausgegangenes Einverständnis einem zum Dienste in der bewaffneten Macht der [ ] Monarchie eidlich verpflichteten Mann, welcher den Dienst treulos verlassen hat, Beistand leistet, um seine Flucht zu befördern, oder um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie den im 2. Absatze des §. 266 genannten Personen gewährt wurde.

Entwurf III.

§. 271.

Wer ohne vorausgegangenes Einverständnis einem zum Dienste in der bewaffneten Macht der Monarchie eidlich verpflichteten Mann, welcher den Dienst treulos verlassen hat, Beistand leistet, um seine Flucht zu befördern, oder um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie den im 2. Absatze des §. 268 genannten Personen gewährt wurde, **um sie der Bestrafung zu entziehen.**

Entwurf I.

§. 277.

Wer Sachen, welche durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung (§. 259) oder durch das im §. 111 bezeichnete Verbrechen erlangt worden sind, um seines Vortheils willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist wegen Hehlerei mit Gefängnis und an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Hat der Schuldige die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren und an Geldstrafe bis zu 1000 fl., bei sehr ausgedehntem Betriebe der Hehlerei aber auf Zucht-

Entwurf II.

§. 270.

Wegen Hehlerei wird mit Gefängnis und an Geld bis zu 500 fl. bestraft, wer um seines Vortheiles willen:

1. Sachen, welche durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung [ ] oder durch das im §. 111 bezeichnete Verbrechen erlangt worden sind, [ ] verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, **sonst an sich bringt,** deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt [ ];

2. **sich auf andere Weise der Begünstigung von Personen, welche eine der erwähnten strafbaren Handlungen begangen haben, schuldig macht.**

haus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. zu erkennen.

Hat der Schuldige die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl., bei sehr ausgedehntem Betriebe der Hehlerei aber auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. zu erkennen.

Im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses finden die §§. 50 bis 52 nur insoferne Anwendung, als sich hienach ein strengerer Strafsatz ergibt, als nach den vorstehenden Bestimmungen.

Entwurf III.

§. 272.

Wegen Hehlerei wird mit Gefängnis und an Geld bis zu 500 fl. bestraft, wer um seines Vortheiles willen:

1. Sachen, **von welchen er weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie** durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung oder durch das im §. 107 bezeichnete Verbrechen erlangt worden sind, verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt;

2. sich auf andere Weise der Begünstigung von Personen, welche eine der vorerwähnten strafbaren Handlungen begangen haben, schuldig macht.

Auf Gefängnis bis zu sechs Monaten ist zu erkennen, wenn der Wert der verhehlten Sachen nicht mehr als 50 fl. beträgt und dieselben nicht durch ein Verbrechen erlangt wurden (Z. 1). Unter denselben Bedingungen kann, wenn die verhehlte Sache gefunden, oder irrthümlich zugekommen war, auf Geldstrafe bis zu 500 fl. erkannt werden.

Hat der Schuldige die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl., bei sehr ausgedehntem Betriebe der Hehlerei aber auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. zu erkennen.

Im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses finden die §§. 52 und 53 nur insoferne Anwendung, als sich hiernach ein strengerer Strafsatz ergibt, als nach den vorstehenden Bestimmungen.

Entwurf I.

§. 285.

Neben der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dem Doppelten des entzogenen Betrages erkannt werden.

Entwurf II.

§. 279.

Mit jeder wegen vollbrachten Betruges (§§. 273 bis 278) verhängten Freiheitsstrafe kann [ ] Geldstrafe bis zu dem Doppelten des **Schadens verbunden** werden.

Entwurf III.

§. 281.

Mit jeder wegen **vollendeten** Betruges (§§. 275 bis 280) verhängten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dem Doppelten des Schadens verbunden werden.

Entwurf I.

§. 289.

Wer mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums, jedoch ohne betrügerische Absicht jemand veranlasst, unter Verhältnissen Credit zu gewähren oder gewährten zu verlängern, unter welchen die künftige Befriedigung desselben zwar als möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist, wird auf erhobene Privatanklage mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 283.

Wer mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums, jedoch ohne betrügerische Absicht jemand veranlasst, unter Verhältnissen Credit zu gewähren oder gewährten zu verlängern, unter welchen die künftige Befriedigung desselben zwar als möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein und findet wegen Versuchs nicht statt.

Entwurf I.

§. 291.

Wer fremde Vermögensrechte, welche seiner Obsorge anvertraut sind, absichtlich preisgibt, oder in Fällen, wo er glaubt, dies aus Gründen der Billigkeit oder anderen berücksichtigenswerten Gründen redlicherweise thun zu können, sich der ihn treffenden Verantwortung durch Verheimlichung zu entziehen sucht, wird wegen Untreue mit Gefängnis oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Wird die Untreue um eigenen Vortheils willen begangen, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, womit Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des erlangten Vortheiles verbunden werden kann, verhängt werden.

Die Untreue wird nur auf Grund einer Privatanklage bestraft, es wäre denn, dass sie von einem Beamten, Vormund, Curator, Sequester oder überhaupt von einem zur Besorgung fremder Geschäfte öffentlich Bestellten oder dafür öffentlich Beglaubigten oder von einem Mitgliede des Vorstandes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft, einer Commanditgesellschaft auf Actien, einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft in dieser seiner Stellung begangen wurde.

Entwurf II.

§. 282.

Wegen Untreue wird mit Gefängnis oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft, wer fremde Vermögensrechte, welche seiner Obsorge anvertraut sind, absichtlich preisgibt, **insoferne dies nicht unter Umständen geschieht, vermöge deren er glaubte,** dies aus [ ] Billigkeit oder anderen berücksichtigenswerten Gründen redlicherweise thun zu können.

Wird die Untreue um eigenen Vortheils willen begangen, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren **erkannt und hiemit** Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des erlangten Vortheiles verbunden werden. [ ]

Die Untreue wird nur auf Grund einer Privatanklage bestraft, es wäre denn, dass sie von **einer der in den §§. 378 und 379 bezeichneten Personen, von einem** Vormund, Curator, **Masseverwalter,** Sequester, **Makler,** [ ] von einem Mitgliede des Vorstandes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft, einer Commanditgesellschaft auf Actien, einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft in dieser seiner Stellung **oder von einer behördlich mit der Besorgung eines bestimmten Geschäftes Beauftragten bei Führung dieses Geschäftes** begangen wurde.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

Entwurf III.

§. 285.

Wegen Untreue wird mit Gefängnis oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft, wer [ ] Vermögensrechte **eines anderen,** welche seiner Obsorge anvertraut sind, absichtlich **zu dessen Nachtheil** preisgibt, insofern dies nicht unter Umständen geschieht, vermöge deren er **glauben konnte,** dies aus Billigkeit oder anderen berücksichtigenswerten Gründen redlicherweise thun zu können.

Wird die Untreue um eigenen Vortheils willen begangen, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt und hiemit Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des erlangten Vortheiles verbunden werden.

[ ]

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

Entwurf I.

§. 299.

Mit Gefängnis oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer:

1. von nachgemachtem oder verfälschtem Stempelpapier, von solchen Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefconverts oder Correspondenzkarten als von echten oder unverfälschten Stücken Gebrauch macht, oder sie in Verkehr bringt;

2. zu diesem Zwecke Falsificate der bezeichneten Art anfertigt, anschafft, oder anderen verschafft;

3. bereits verwendete echte Stücke nach Entfernung der Entwertungszeichen abermals verwendet.

Den unter Z. 1 bezeichneten Gegenständen können in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz andere solche Bescheinigungen über die Entrichtung einer staatlichen Abgabe oder Gebür durch im Reichsgesetzblatt kundgemachte Verordnung gleichgestellt werden.

Entwurf II.

§. 290.

Mit Gefängnis oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer:

1. von nachgemachtem oder verfälschtem Stempelpapier, von solchen Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken, gestempelten Briefconverts oder Correspondenzkarten **oder anderen mit dem Freimarkenstempel versehenen post- oder telegraphenämtlichen Wertzeichen** als von echten oder unverfälschten Stücken Gebrauch macht, oder sie in Verkehr bringt;

2. zu diesem Zwecke Falsificate der bezeichneten Art anfertigt, anschafft, oder anderen verschafft;

3. bereits verwendete echte Stücke nach Entfernung der Entwertungszeichen abermals verwendet, **oder in Verkehr bringt.**

Den unter Z. 1 bezeichneten Gegenständen können in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz andere solche Bescheinigungen über die Entrichtung einer staatlichen Abgabe oder Gebür durch im Reichsgesetzblatt kundgemachte Verordnung gleichgestellt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auf ausländische Gegenstände nur insoferne Anwendung, als die Gegenseitigkeit gesetzlich oder vertragsmäßig verbürgt, und dass dies der Fall sei, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Entwurf III.

§. 293.

Mit Gefängnis oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer:

1. von nachgemachtem oder verfälschtem Stempelpapier, von solchen Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken, gestempelten Briefconverts oder Correspondenzkarten oder anderen mit dem Freimarkenstempel versehenen post- oder telegraphenämtlichen Wertzeichen als von echten oder unverfälschten Stücken Gebrauch macht, oder sie in Verkehr bringt;

2. zu diesem Zwecke Falsificate der bezeichneten Art anfertigt, anschafft oder anderen verschafft;

3. bereits verwendete echte Stücke nach Entfernung der Entwertungszeichen abermals verwendet, oder in Verkehr bringt.

Den unter Z. 1 bezeichneten Gegenständen können in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz andere solche Bescheinigungen über die Entrichtung einer staatlichen Abgabe oder Gebür durch im Reichsgesetzblatt kundgemachte Verordnung gleichgestellt werden.

[ ]

Entwurf I.

§. 303.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Vermögensstücke beiseite schafft, veräußert, beschädigt oder zerstört, oder Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage des Gläubigers.

Entwurf II.

§. 294.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Vermögensstücke beiseite schafft, veräußert, beschädigt, [ ] zerstört, **oder sonst wertlos macht,** oder Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage. [ ]

Entwurf III.

§. 297.

Wer **in der Absicht**, bei einer ihm drohenden **oder bereits im Zuge befindlichen** Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers **ganz oder theilweise** zu vereiteln, **bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder wertlos macht**, Vermögensstücke beiseite schafft **oder sich derselben entäußert**, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

[ ]

Entwurf I.

§. 305.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis, oder an Geld bis zu 2000 fl. wird bestraft:

1. wer im Interesse des in Concurs gerathenen Schuldners gegenüber dem, sei es bevorstehenden oder eröffneten Concurse Vermögensstücke zum Nachtheile der Gläubiger verheimlicht oder bei Seite schafft;

2. wer, um sich oder einem anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, gegen die Concursmasse erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen zum Nachtheile der Gläubiger geltend macht.

Entwurf II.

§. 296.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis [ ] wird bestraft:

1. wer im Interesse des in Concurs gerathenen Schuldners gegenüber dem, sei es bevorstehenden oder eröffneten Concurse Vermögensstücke zum Nachtheile der Gläubiger verheimlicht oder bei Seite schafft;

2. wer **zu den im §. 295, Z. 1 und 2 erwähnten Handlungen Beihilfe leistet.**

Entwurf III.

§. 299.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis wird bestraft, wer im Interesse des in Concurs gerathenen Schuldners gegenüber dem, sei es bevorstehenden oder eröffneten Concurse Vermögensstücke zum Nachtheile der Gläubiger verheimlicht oder bei Seite schafft. [ ]

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

§. 297.

Ein in Concurs gerathener Schuldner, welcher gegenüber dem ihm bevorstehenden Concurse zum Nachtheile der Gläubiger einzelnen derselben vorzugsweise Sicherstellung oder Befriedigung gewährt oder verschafft hat, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Eine Verfolgung des Gläubigers findet nicht statt.

Entwurf III.

§. 300.

Ein in Concurs gerathener Schuldner, welcher gegenüber dem ihm bevorstehenden Concurse zum Nachtheile der Gläubiger einzelnen derselben vorzugsweise Sicherstellung oder Befriedigung gewährt, oder verschafft hat, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

[ ]

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

§. 301.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1. der Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners, welcher vor oder bei dem Abschlusse eines Zwangsausgleiches, zu welchem er durch seine Abstimmung mitwirkt, durch ein außer demselben getroffenes Übereinkommen sich größere Vortheile oder bessere Bedingungen gewähren oder versprechen läſst, als nach den Bestimmungen der Concursordnung zuläſsig ist;

2. der Concursmasseverwalter oder ein Mitglied des Gläubigerausschusses, welcher für seine Thätigkeit in dieser Eigenschaft überhaupt, oder in einem einzelnen Falle sich insgeheim einen Vermögensvortheil gewähren oder versprechen läſst.

Entwurf III.

§. 303.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners bestraft, welcher

1. **sich einen Vermögensvortheil dafür gewähren oder versprechen läſst, daſs er bei der Abstimmung der Concursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme oder sich der Stimmabgabe enthalte; oder**

2. **dafür, daſs er der Aufhebung des Concurses über Einverständnis der Gläubiger oder der Beendigung des Concurses durch Vergleich zustimmt, sich insgeheim Sondervortheile gewähren oder versprechen läſst; oder**

3. **wer Forderungen, welche erdichtet oder ungiltig sind, in der Absicht in dem Concursverfahren geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluſs auf die Wahl der Personen, denen die Verwaltung oder die Realisirung des Massavermögens zukommt, oder unmittelbar auf die Verwaltung oder die Realisirung des Massavermögens auszuüben.**

§. 305.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Concursmassaverwalter oder ein Mitglied des Concursgläubigerausschusses bestraft, welcher für seine Thätigkeit in dieser Eigenschaft überhaupt oder in einem einzelnen Falle sich insgeheim einen Vermögensvortheil gewähren oder versprechen läſst.

Entwurf I.

§. 311.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer Waren, welche fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabriksunternehmers, Producenten oder Kaufmannes bezeichnet sind, in Verkehr bringt, die falsche Bezeichnung mag auf der Ware selbst oder auf deren Verpackung angebracht sein. — Das gleiche gilt bezüglich sonstiger Handelszeichen (Marken), für welche ein Gewerbetreibender sich das ausschließliche Gebrauchsrecht gesichert hat. Die Bestrafung erfolgt in beiden Fällen nur auf Grund der Privatanklage des verletzten Gewerbetreibenden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen Ange-

Entwurf II.

§. 304.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer Waren, welche **unbefugt** mit dem Namen oder der Firma eines inländischen [ ] Producenten oder Kaufmannes **oder mit der besonderen Benennung des Etablissements eines solchen** bezeichnet sind, in Verkehr **setzt oder feilhält**, die [ ] Bezeichnung mag auf der Ware selbst oder auf deren Verpackung angebracht sein. Das gleiche gilt bezüglich sonstiger Handelszeichen (Marken), für welche ein Gewerbetreibender sich das ausschließliche Gebrauchsrecht gesichert hat. Die Bestrafung erfolgt in beiden Fällen nur auf Grund einer Privatanklage **und ist auf Verlangen des Privatanklägers auf die Beseitigung der unbe-**

hörige eines Staatsgebietes gerichtet sind, bezüglich dessen gesetzlich oder vertragsmäßig die Gegenseitigkeit verbürgt, und dass dies der Fall sei, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der Warenbezeichnung der Name, die Firma oder das Handelszeichen mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, dass die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

fugt angebrachten Bezeichnung und Marken von der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Ware, beziehungsweise Verpackung, zu erkennen, selbst wenn dies die Vernichtung der Ware zur Folge hätte. Dem Privatankläger ist die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen. Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden. Wenn dem Privatankläger eine Entschädigung oder Geldbuße zuerkannt wurde, so ist auf sein Verlangen die Ware, beziehungsweise Verpackung, unbeschadet früher erworbener Rechte Dritter, zu seiner Entschädigung zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen Angehörige eines Staatsgebietes gerichtet sind, bezüglich dessen gesetzlich oder vertragsmäßig die Gegenseitigkeit verbürgt, und dass dies der Fall sei, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der Warenbezeichnung der Name, die Firma, **die besondere Bezeichnung** oder das Handelszeichen mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, dass die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Eine Verfolgung wegen Versuches findet nicht statt.

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

§. 287.

Betrugshandlungen, welche bloß auf Erlangen eines Geschenkes gerichtet sind, werden nur auf Antrag verfolgt und mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Entwurf II.

§. 306.

Wer jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums zur Gewährung eines Geschenkes veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, womit auch Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Unter den im §. 265 erwähnten Voraussetzungen erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Entwurf III.

§. 309.

Wer jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums zur Gewährung eines Geschenkes veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, womit auch Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

[ ]

Entwurf I.

§. 313.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, oder wenn einer Wildart während der für dieselbe vorgeschriebenen Schonzeit nachgestellt, oder wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird, so ist die Strafe nicht unter einer Woche Gefängnis oder nicht unter 10 fl. zu bemessen.

Beträgt der Wert des widerrechtlich zugeeigneten Wildes (§. 262, Z. 8) mehr als 50 fl., so tritt Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

Entwurf II.

§. 307.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, oder wenn einer Wildart während der für dieselbe vorgeschriebenen Schonzeit nachgestellt, oder wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird, so ist die Strafe nicht unter einer Woche Gefängnis oder nicht unter 10 fl. zu bemessen.

Beträgt der Wert des [ ] Wildes [ ] mehr als 50 fl., so tritt Gefängnis [ ] bis zu zwei Jahren ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

Entwurf III.

§. 310.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wenn **hiebei** dem Wilde [ ] mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, oder wenn einer Wildart während der für dieselbe vorgeschriebenen Schonzeit nachgestellt, oder wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird, so ist die Strafe nicht unter einer Woche Gefängnis oder nicht unter 10 fl. zu bemessen.

Beträgt der Wert des Wildes mehr als 50 fl., so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

[ ]

Entwurf I.

§. 314.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf II.

§. 308.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Wer bei unberechtigtem Jagen gegen eine Person Gewalt oder Drohungen anwendet, um sich in den Besitz des Wildes zu setzen oder zu erhalten, wird nach Maßgabe der §§. 248 bis 254 bestraft.

Entwurf III.

§. 311.

Wer unberechtigtes Jagen **gewohnheitsmäßig** betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Wer bei unberechtigtem Jagen gegen eine Person Gewalt oder Drohungen anwendet, um sich in den Besitz des Wildes zu setzen oder zu erhalten, wird nach Maßgabe der §§. 253 bis 256 bestraft.

Entwurf I.

§. 316.

Wer unberechtigt fischt oder Krebse fängt, ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängnis erhöht werden, wenn die Handlung nach Eintritt der Dunkelheit oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde.

Wenn der Wert der widerrechtlich zugeeigneten Fische oder Krebse (§. 262, Z. 8) mehr als 50 fl. beträgt, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

Entwurf II.

§. 309.

Wer unberechtigt fischt oder Krebse fängt, ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängnis erhöht werden, wenn die Handlung nach Eintritt der Dunkelheit oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde.

Wenn der Wert der [ ] Fische oder Krebse [ ] mehr als 50 fl. beträgt, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

Entwurf III.

§. 312.

Wer unberechtigt fischt oder Krebse fängt, ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängnis erhöht werden, wenn die Handlung nach Eintritt der Dunkelheit oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde.

Wenn der Wert der Fische oder Krebse mehr als 50 fl. beträgt **oder das Fischen oder Krebsen gewohnheitsmäßig betrieben wurde,** so tritt Gefängnis bis **zu zwei Jahren** ein.

[ ]

Entwurf I.

§. 317.

Wer Sachen, welche durch unberechtigtes Jagen oder Fischen erlangt worden sind, um seines Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängnis oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

Entwurf II.

§. 310.

Wer Sachen, welche durch unberechtigtes Jagen, [ ] Fischen **oder Krebsen** erlangt worden sind, um seines Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, **sonst an sich bringt,** deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängnis **bis zu drei Jahren** oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

Entwurf III.

§. 313.

Wer Sachen, welche durch unberechtigtes Jagen, Fischen oder Krebsen erlangt worden sind, um seines Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängnis bis zu **sechs Monaten** oder mit Geldstrafe **bis zu 300 fl.** zu bestrafen.

Bei gewerbsmäßigem Betriebe oder wenn der Wert des Wildes, der Fische oder Krebse mehr als 50 fl. beträgt, tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

[ ]

Entwurf I.

§. 320.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen dazu missbraucht, um sich von demselben, gleichviel in welchen Formen, die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen oder sicherstellen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine auf die angegebene Weise entstandene oder bestärkte Forderung abtreten läſst und die Erfüllung derselben fordert oder annimmt.

Entwurf II.

§. 313.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen **unter einundzwanzig Jahren** dazu missbraucht, um sich von demselben, gleichviel in welchen Formen, die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen oder sicherstellen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher sich eine auf die angegebene Weise entstandene oder bestärkte Forderung abtreten läſst und die Erfüllung derselben fordert oder annimmt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Entwurf III.

§. 316.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen [ ] dazu missbraucht, um sich von demselben [ ] die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen oder sicherstellen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu **drei Monaten** oder an Geld bis **zu 500 fl.** bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher **eine Forderung, von der er weiß, dass sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.** [ ]

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 317.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft:

1. Wer um seines Vortheiles willen die ihm bekannte Nothlage eines anderen dadurch ausbeutet, dass er ihn zu einer ihn bedrückenden, durch die eingetretenen Umstände nicht gerechtfertigten Abänderung eines mit ihm eingegangenen Vertrages bestimmt.

2. Wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht in der Absicht entzieht, um aus der dadurch geschaffenen Nothlage des anderen Vertragstheiles sich zu dessen Nachtheil einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vortheil zu verschaffen.

§. 318.

Wer bei Veräußerung beweglicher Sachen auf Credit den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, dass er denselben zu Anschaffungen beredet, welche den gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen, oder dass er sich oder einem Dritten Gegenleistungen gewähren oder versprechen läſst, welche den Wert der veräußerten Sache maßlos übersteigen, wird, wenn er solche Geschäfte gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Entwurf I.

§. 324.

Beträgt in den Fällen der §§. 322 und 323 der Schaden, welchen der Schuldige bei einer oder mehreren Unternehmungen anrichtete oder anzurichten versuchte, nicht mehr als 50 fl., so ist auf Gefängnis nicht über sechs Monate oder Geldstrafe **nicht über 500 fl. zu erkennen.**

Entwurf II.

§. 318.

Beträgt in den Fällen der §§. 316 und 317 der Schaden [ ] nicht mehr als 50 fl., so ist auf Gefängnis nicht über sechs Monate oder **auf Haft oder auf** Geldstrafe nicht über 500 fl. zu erkennen.

Entwurf III.

§. 323.

Beträgt in den Fällen der §§. 321 und 322 der Schaden nicht mehr als 50 fl., so ist auf Gefängnis nicht über sechs Monate oder [ ] auf Geldstrafe nicht über 500 fl. zu erkennen.

Entwurf I.

§. 329.

Die Brandstiftung an einem der vorbezeichneten Gegenstände wird mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, dass dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

2. die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen oder

3. der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, die Löschgeräthschaften **entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.**

Entwurf II.

§. 322.

Die Brandstiftung auf einem der vorbezeichneten Gegenstände wird mit Zuchthaus **nicht unter zehn** Jahren bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, dass dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

2. die Brandstiftung **durch eine auf Verheerungen berechnete Zusammenrottung, oder wenn sie** in der Absicht begangen worden ist, **den Brand zur Verübung von** Mord oder Raub zu **benützen.**

[ ]

Entwurf III.

§. 327.

Die Brandstiftung an einem der vorbezeichneten Gegenstände wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft, wenn

1. **durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, welcher bereits** zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

2. die Brandstiftung durch eine auf Verheerungen berechnete Zusammenrottung, oder wenn sie in der Absicht begangen worden ist, den Brand zur Verübung von Mord oder Raub zu benützen.

Entwurf I.

§. 330.

Wegen Brandstiftung wird, soweit nicht der im letzten Absatze des §. 328 vorgesehene Fall eintritt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien,

Entwurf II.

§. 323.

Wegen Brandstiftung wird, soweit nicht der im letzten Absatze des §. 321 vorgesehene Fall eintritt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien,

Früchte auf dem Felde, Waldungen, Holzungen oder Torfmoore in Brand setzt.

Früchte auf dem Felde, Waldungen, Holzungen oder Torfmoore in Brand setzt.

Hat der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

Entwurf III.

§. 328.

Wegen Brandstiftung wird, soweit nicht der im letzten Absatze des §. 326 vorgesehene Fall eintritt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter **drei** Monaten bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen, Holzungen oder Torfmoore in Brand setzt.

Hat der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

Entwurf I.

§. 333.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch explodirender Stoffe ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

Entwurf II.

§. 326.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 331.

Wer durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt die Strafe des Zuchthauses und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Hat der Thäter den tödtlichen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 332.

Wenn mehrere die Ausführung einer nach §. 331 zu ahndenden strafbaren Handlung verabredet, oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmten Handlungen verbunden haben, so werden dieselben selbst dann, wenn die wirkliche Ausführung des im §. 331 bezeichneten Verbrechens nicht begonnen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 333.

Wer Sprengstoffe oder Bestandtheile derselben oder Vorrichtungen zu deren Verwendung herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, um durch Anwendung derselben (§. 331) Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens instand zu setzen, ferner wer Sprengstoffe, wissend, dass dieselben zur Begehung dieses Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überlässt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 334.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) zur Begehung einer der in den §§. 331 und 332 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, öffentlich (§. 90, Z. 2) diese Handlungen anpreist oder zu rechtfertigen versucht, oder wer Anleitungen zur Begehung der in den §§. 331, 332 und 333 bezeichneten strafbaren Handlungen ertheilt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 335.

In den Fällen der §§. 331 bis 333 ist auf den Verfall der Sprengstoffe, beziehungsweise der Bestandtheile und Vorrichtungen, dann der zur Herstellung derselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Thäter gehören oder nicht.

§. 336.

Die Strafbarkeit der in den §§. 331 bis 333 bezeichneten Verbrechen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von dem Unternehmen zurücktritt und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Behörden erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird.

§. 337.

Wer durch Fahrlässigkeit bei Gebaren mit Sprengstoffen die Beschädigung fremden Eigenthums oder die Körperverletzung eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl., und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Entwurf I.

§. 337.

Wer Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, dass dadurch der Beförderungsbetrieb in Gefahr gesetzt wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so kann auf Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, bis zwanzig Jahre erkannt werden.

Entwurf II.

§. 330.

Wer **den Beförderungsbetrieb einer mit Dampf betriebenen Eisenbahn durch Beschädigung von Anlagen, von** Beförderungsmitteln oder sonstigem Zubehör, [ ] durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise [ ] in Gefahr **setzt**, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so **ist** auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, **auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.**

Entwurf III.

§. 341.

Wer den Beförderungsbetrieb einer mit **Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen** Eisenbahn durch Beschädigung von Anlagen, von Beförderungsmitteln oder sonstigem Zubehör, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise in Gefahr setzt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

Entwurf I.

§. 339.

Die in den §§. 337 und 338 angedrohte Strafe **trifft** die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur **Aufsicht** über die Bahn und den Beförderungsbetrieb **angestellten Personen**, wenn sie durch absichtliche Nichterfüllung oder durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Nebst der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Entwurf II.

§. 332.

Die in den §§. 330 und 331 angedrohte Strafe trifft die zur Leitung der **Fahrten auf Eisenbahnen mit Dampfbetrieb** und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch absichtliche Nichterfüllung oder durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Nebst der Freiheitsstrafe kann [ ] auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Entwurf III.

§. 343.

Die in den §§. 341 und 342 angedrohte Strafe trifft die zur Leitung der Fahrten auf Eisenbahnen (§. 341) und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie **durch vorsätzliche oder durch fahrlässige** Nichterfüllung [ ] der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Nebst der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Entwurf I.

§. 340.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt Handlungen begeht, welche die Benützung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 341.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benützung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf II.

§. 333.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

§. 334.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 344.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen- **oder Telephon**anstalt Handlungen begeht, welche die Benützung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 345.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen- **oder Telephon**anstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benützung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf I.

§. 342.

Die in den §§. 340 und 341 angedrohte Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch absichtliche Nichterfüllung oder durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benützung der Anstalt verhindern oder stören.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis 1000 fl. erkannt werden.

Entwurf II.

§. 335.

Die in den §§. 333 und 334 angedrohte Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der **daselbst erwähnten** Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch absichtliche Nichterfüllung oder durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benützung der Anstalt verhindern oder stören.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Entwurf III.

§. 346.

Die in den §§. 344 und 345 angedrohte Strafe trifft die zur Beaufsichtigung oder Bedienung der daselbst erwähnten Telegraphen- **oder Telephon**anstalten und **ihres Zubehörs** angestellten Personen, wenn sie durch **vorsätzliche oder durch fahrlässige** Nichterfüllung [ ] der ihnen obliegenden Pflichten die Benützung der Anstalt verhindern oder stören.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Entwurf I.

§. 343.

Wird einer der in den §§. 339 und 342 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 337 bis 342 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich zeitig (§. 34) oder für immer unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

Entwurf II.

§. 336.

Wird einer der in den §§. 332 und 335 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 330—335 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich zeitig (§. 33) oder für immer unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

Entwurf III.

§. 347.

Wird einer der in den §§. 343 und 346 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 341 bis 346 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich zeitig (§. 34) oder für immer unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphen- **oder Telephon**dienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

Entwurf I.

§. 344.

Die Vorsteher einer Eisenbahnunternehmung, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses (§. 343) die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich während der im Urtheile bestimmten Dauer seiner Unfähigkeit bei einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben.

Entwurf II.

§. 337.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 348.

Die Vorsteher einer Eisenbahnunternehmung, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- **oder Telephon**anstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses (§. 347) die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphen- **oder Telephon**dienst erklärt worden ist, wenn er sich während der im Urtheile bestimmten Dauer seiner Unfähigkeit bei einer Eisenbahn- oder Telegraphen- **oder Telephon**anstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben.

Entwurf I.

§. 345.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen in Bergwerken, Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren

Entwurf II.

§. 338.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen **zur Erzeugung von Leuchtgas oder explodirenden Stoffen, Vorrichtungen** in Bergwerken, **Gas- oder** Wasserleitungen, Schleusen, Wehren,

zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Canälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer herbeiführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so kann auf Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

Deiche, Dämme, oder andere Wasserbauten, **oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren zerstört** oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen, Canälen **oder Seen** das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit **eines anderen verursacht,** wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so **ist** auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus **nicht unter fünf** Jahren **zu erkennen.**

Entwurf III.

§. 349.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen zur Erzeugung von Leuchtgas oder **explodirenden** Stoffen, Vorrichtungen in Bergwerken, Gas-, Wasser- **oder elektrische** Leitungen, Schleusen, Wehren, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren zerstört oder beschädigt, **wer vorsätzlich die ihm bei der Beschäftigung mit diesen Gegenständen obliegenden Pflichten nicht erfüllt,** wer in schiffbaren Strömen, Flüssen, Canälen oder Seen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit eines anderen verursacht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

Entwurf I.

§. 348.

Wer Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie beigemischt die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit solchen gefährlichen Stoffen vermischte Sachen mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren, und wenn dadurch ein Mensch beschädigt wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

Entwurf II.

§. 341.

Wer Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie beigemischt die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit solchen gefährlichen Stoffen vermischte Sachen mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter **einem** Jahre, und wenn dadurch ein Mensch beschädigt wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus **nicht unter fünf** Jahren ein.

Entwurf III.

§. 352.

Wer Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche anderer dienen, [ ] vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie beigemischt die menschliche Gesundheit zu **beschädigen** geeignet sind, [ ] wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch beschädigt wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 353.

Wer durch was immer für eine andere Handlung vorsätzlich gemeine Gefahr für Menschenleben oder Eigenthum verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren zu erkennen.

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 354.

Wenn mehrere die Ausführung einer nach den §§. 326, 327, 328, 338, 339, 341 343, 344, 349, 350, 351, 352 und 353 zu ahndenden strafbaren Handlung begangen haben, oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmten Handlungen verbunden haben, so werden dieselben selbst dann, wenn die wirkliche Ausführung der strafbaren Handlung nicht begonnen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Die Hälfte des Höchstausmaßes der auf das verabredete Verbrechen oder Vergehen für den Fall des Eintrittes der schwersten damit etwa verbundenen Folgen angedrohten Strafe darf nicht überschritten werden.

Entwurf I.

§. 349.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 328 bis 330, 333—335, 337, 345—348 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf II.

§. 342.

Neben der nach den Vorschriften der §§. **321** bis **323**, **326** bis **328**, **330**, **338** bis **341** **verhängten** Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf III.

§. 355.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 326 bis 328, 331 bis 334, 338, 339, 341, 349 bis 353 verhängten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf I.

§. 352.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Entwurf II.

§. 344.

Wer **den Anordnungen,** welche von der [ ] Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden **Menschenkrankheit erlassen** worden sind, **zuwiderhandelt,** wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Entwurf III.

§. 357.

Wer den Anordnungen, welche von der Behörde **zur Abwehr oder Tilgung** einer ansteckenden Menschenkrankheit erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge **dessen** ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Entwurf I.

§. 353.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Entwurf II.

§. 345.

Wer **den Anordnungen,** welche von der [ ] Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens **einer ansteckenden Thierkrankheit erlassen** worden sind, **zuwiderhandelt,** wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

§. 350.

Ist eine der in den §§. 345—348 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

Entwurf II.

§. 348.

Ist eine der in den §§. **338 bis 341, 344, 345 und 347** bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre **oder auf Geldstrafe bis zu 1000 fl.** und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

Entwurf III.

§. 360.

Ist eine der in den §§. 349 bis 352, 357 [ ] und 359 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, **oder haben die bei den im §. 349 bezeichneten Gegenständen Beschäftigten die ihnen obliegenden Pflichten fahrlässigerweise nicht erfüllt,** so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

Entwurf I.

§. 357.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung

Entwurf II.

§. 350.

Ein Beamter, welcher **bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Ent-**

Geschenke oder andere ihm nicht gebürende Vortheile von einer Partei unmittelbar oder mittelbar annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Ausgenommen sind die für außerordentliche, im Interesse einer Partei unternommenen Bemühungen mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde und nach Zulass der Dienstesvorschriften gewährten besonderen Entlohnungen, sowie herkömmliche kleinere Geschenke an öffentliche Diener für Bestellungen von Briefen und ähnlichen Dienstleistungen, insoferne das Geschenk unaufgefordert gegeben wird und die Annahme nicht durch die Dienstesvorschriften insbesondere untersagt ist.

scheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben, Geschenke oder andere ihm nicht gebürende Vortheile [ ] annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Geschenkes oder Vortheiles ist nicht strafbar.

[ ]

Entwurf III.

§. 362.

Ein Beamter, welcher [ ] zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben, Geschenke oder andere ihm nicht gebürende Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Geschenkes oder Vortheiles ist nicht strafbar.

Entwurf I.

§. 368.

Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen der Gesetze vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit wird nach Vorschrift des §. 251, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten bestraft.

Fällt dem Schuldigen nur Fahrlässigkeit zur Last, so tritt Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 369.

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eine Verletzung des Hausrechtes (§. 146) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf II.

[Besonderes Gesetz.]

[Besonderes Gesetz.]

Entwurf III.

§. 372.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eine Verletzung des Hausrechtes (§. 143) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 373.

Ein Beamter, welcher in Ausübung des Amtes oder Dienstes eine Beschränkung der persönlichen Freiheit gegen die Bestimmungen der Gesetze vornimmt, wird nach Vorschrift des §. 247, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten und im Falle der Fahrlässigkeit mit Staatsgefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Entwurf I.

§. 377.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Leistung des Schadenersatzes begründet nur dann Straflosigkeit (§. 64), wenn der Schuldige den Ersatz geleistet hat, bevor der Abgang entdeckt wurde.

§. 378.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen der Inhalt fälschlich bezeichnet worden, oder beträgt der Wert der unterschlagenen Sache mehr als 1000 fl. (§. 262, Z. 8), so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Entwurf II.

§. 368.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Leistung des Schadenersatzes begründet nur dann Straflosigkeit, [ ] wenn **die Bedingungen des §. 65 eintreffen und** der [ ] Ersatz **gewährt worden ist,** bevor der Abgang **amtlich** entdeckt wurde.

§. 369.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen der Inhalt fälschlich bezeichnet worden, oder beträgt der Wert der [ ] Sache mehr als 1000 fl., [ ] so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Ist die vorstehende Bestimmung nur darum anzuwenden, weil der Wert der Sache 1000 fl. übersteigt, so begründet die Leistung des Schadenersatzes unter den im §. 368, Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen die Straflosigkeit.

Entwurf III.

§. 382.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten **und wenn der Wert mehr als 1000 fl. beträgt, mit Zuchthaus bis zehn Jahren** oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Die Leistung des Schadenersatzes begründet nur dann Straflosigkeit, wenn die Bedingungen des §. 65 eintreffen und der Ersatz gewährt worden ist, bevor der Abgang amtlich entdeckt wurde.

§. 383.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, **oder hat derselbe in Beziehung auf** die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen den **Inhalt falsch angegeben oder die Inhaltsangabe verfälscht,** [ ] so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

[ ]

Entwurf I.

§. 382.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Per-

Entwurf II.

§. 373.

Telegraphenbeamte **und** andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Per-

sonen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem anderen eine solche Handlung gestatten, oder ihm dabei Hilfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

sonen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in dem Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte **hiezu nicht berufene Personen in gewinnsüchtiger Absicht** benachrichtigen, oder einem anderen eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei Hilfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Entwurf III.

§. 387.

Telegraphen- **oder Telephon**beamte und andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- **oder Telephon**anstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphen- **oder Telephon**anstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte hiezu nicht berufene Personen in gewinnsüchtiger Absicht benachrichtigen, oder einem anderen eine solche Handlung gestatten, oder ihm dabei Hilfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Entwurf I.

§. 386.

Mit Staatsgefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird ein Beamter bestraft, welcher mit Verletzung eines Dienstgeheimnisses

1. Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältnis bekannt geworden sind, einem anderen mittheilt oder veröffentlicht;

2. von Acten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, andere Einsicht oder Abschrift nehmen läßt.

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 391.

Mit Staatsgefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird ein Beamter bestraft, welcher mit Verletzung eines Dienstgeheimnisses

1. Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältnis bekannt geworden sind, einem anderen mittheilt oder veröffentlicht;

2. von Acten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, andere Einsicht oder Abschrift nehmen läßt.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung nach Auflösung des Dienstesverhältnisses begangen wird.

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 392.

Auch außer den angeführten Fällen ist der Beamte, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch jemandem einen Schaden zuzufügen, oder sich oder einem anderen einen Vortheil zu verschaffen, mit Gefängnis oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Entwurf I.

§. 389.

Auf Personen, welche durch Wahl oder Bestellung zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte (§. 388) zu sein, finden die Strafbestimmungen dieses Hauptstückes nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen Anwendung. Dies gilt insbesondere von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner von den Leitern und Lehrern öffentlicher Schulen und — soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt — von jenen der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

Entwurf II.

§. 379.

Den Beamten im Sinne dieses Hauptstückes sind Personen, welche durch Wahl oder Bestellung zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte (§. 378) zu sein, [ ] nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen **gleichzuachten.** Dies gilt insbesondere von den Seesorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner, [ ] soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt, **von den Leitern und Lehrern** der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

Entwurf III.

§. 395.

Den Beamten im Sinne dieses Hauptstückes sind Personen, welche durch Wahl, Bestellung **oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen** zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte (§. 394) zu sein, nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen gleichzuachten. Dies gilt insbesondere von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner, soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt, von den Leitern und Lehrern der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

Entwurf I.

§. 395.

Wer im Falle einer Störung im Freien dem von der Obrigkeit erlassenen Befehle, sein Haus oder seine Geschäftsräumlichkeiten zu verschließen oder zuhause oder auf der Werkstätte zu bleiben ohne erhebliche Ursache nicht Folge leistet, oder soweit er einer Haushaltung, Fabriks- oder anderen gewerblichen Unternehmung vorsteht, der Aufforderung, seine Hausgenossen und Arbeiter zurückzuhalten, nicht nach Kräften entspricht, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf II.

§. 385.

Wer im Falle einer Störung **der Ruhe** im Freien dem von der Obrigkeit erlassenen Befehle, sein Haus oder seine Geschäftsräumlichkeiten zu verschließen oder zuhause oder auf der Werkstätte zu bleiben, ohne erhebliche Ursache nicht Folge leistet, oder soweit er einer Haushaltung, Fabriks- oder anderen gewerblichen Unternehmung vorsteht, der Aufforderung, seine Hausgenossen und Arbeiter zurückzuhalten, nicht nach **Möglichkeit** entspricht, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf III.

§. 401.

Wer im Falle einer **Ruhestörung** [ ] dem von der Obrigkeit erlassenen Befehle, sein Haus oder seine Geschäftsräumlichkeiten zu verschließen oder zuhause oder auf der Werkstätte zu bleiben, ohne erhebliche Ursache nicht Folge leistet, oder, soweit er einer Haushaltung, Fabriks- oder anderen gewerblichen Unternehmung vorsteht, der Aufforderung, seine Hausgenossen und Arbeiter zurückzuhalten, nicht nach Möglichkeit entspricht, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf I.

§. 396.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche Abneigung oder Geringschätzung gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung aus-

Entwurf II.

§. 386.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche **Feindseligkeit** gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll, und

drücken soll und vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden und dergleichen aussteckt, feilhält oder verbreitet. Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

welche vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der **ausdrücklich** verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden und dergleichen **in derselben Absicht** aussteckt, feilhält oder verbreitet.

Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

Entwurf III.

§. 402.

Wer öffentlich (§. 90, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll, und welche vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der ausdrücklich verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden und dergleichen [ ] aussteckt, feilhält oder verbreitet.

Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 406.

Wer die ihm aus Anlass des Ausschlusses der Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung nach Maßgabe des geltenden Gesetzes auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilungen verletzt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft,

---

Entwurf I.

§. 401.

Wer ohne behördliche Erlaubnis, soweit die Einholung derselben durch Verordnung vorgeschrieben ist, oder mit Überschreitung der erhaltenen Erlaubnis öffentliche Lustbarkeiten, wie: Bälle, Musikproductionen, Maskeraden, Scheibenschießen u. d. gl. veranstaltet, oder Schaustellungen von Menagerien, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Feuerwerken oder anderen Kunstfertigkeiten u. d. gl. veranlasst, oder wer Lustbarkeiten oder Schaustellungen dieser Art zu einer Zeit, in der es durch Verordnung verboten ist, veranstaltet, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Entwurf II.

§. 391.

Wer ohne behördliche Erlaubnis, soweit die Einholung derselben durch Verordnung vorgeschrieben ist, oder mit Überschreitung der erhaltenen Erlaubnis öffentliche Lustbarkeiten, wie: Bälle, Musikproductionen, Maskeraden, Scheibenschießen u. d. gl. veranstaltet, oder **öffentliche** Schaustellungen von Menagerien, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, **Kunstfertigkeiten**, Panoramen, Feuerwerken [ ] u. d. gl. veranlasst, oder wer **öffentliche** Lustbarkeiten oder Schaustellungen dieser Art zu einer Zeit, in der es durch Verordnung verboten ist, veranstaltet, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Entwurf III.

§. 408.

Wer ohne behördliche Erlaubnis, soweit die Einholung derselben durch Verordnung vorgeschrieben ist oder mit Überschreitung der erhaltenen Erlaubnis öffentliche Lustbarkeiten, wie: Bälle, Musikproductionen Maskeraden, Scheibenschießen u. d. gl. veranstaltet, oder öffentliche Schaustellungen von Menagerien, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten [ ] Panoramen, Feuerwerken u. d. gl. veranlasst, oder wer öffentliche Lustbarkeiten oder Schaustellungen dieser Art zu einer Zeit, in der es durch Verordnung verboten ist, veranstaltet, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Entwurf I.

§. 403.

Wer durch Verordnung verbotene Aufzüge, Volksfeste oder Belustigungen veranstaltet oder daran theilnimmt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

Entwurf II.

§. 393.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 410.

Wer durch **Anordnung** verbotene Aufzüge, Volksfeste oder Belustigungen veranstaltet oder daran theilnimmt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

Entwurf I.

§. 409.

Arbeitsfähige Personen, welche

1. von der Gemeinde oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt eine Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes genießen oder ansprechen, oder welche

2. wegen Landstreicherei oder Bettelns, wegen eines der in dem VII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen, wegen Raub, räuberischer Erpressung (§. 259), wegen Verbrechens des Betruges oder Diebstahls, oder wiederholt wegen Vergehens des Betruges oder Diebstahls bestraft worden sind, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist einem ordentlichen Erwerbe zu widmen und darüber auszuweisen. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit Haft zu bestrafen.

Gegen die unter Z. 2 genannten Personen darf jedoch die Sicherheitsbehörde den Auftrag nicht später als drei Jahre nach Verbüßung ihrer letzten Strafe erlassen.

Bei wiederholter Verurtheilung auf Grund dieses Paragraphen kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 410.

Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher mit Haft zu bestrafen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 411.

Mit Haft ist zu bestrafen:

1. **wer an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt;**

2. **wer Unmündige zum Betteln anleitet, ausschickt oder anderen überläßt;**

Entwurf II.

§. 400.

Arbeitsfähige Personen, welche

1. von der Gemeinde oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt eine Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes genießen oder ansprechen, oder welche

2. wegen Landstreicherei oder Bettelns, wegen eines der in dem VII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen, wegen Raub, räuberischer Erpressung [ ], wegen Verbrechens des Betruges oder Diebstahls, oder wiederholt wegen Vergehens des Betruges oder Diebstahls bestraft worden sind, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist einem ordentlichen Erwerbe zu widmen und darüber auszuweisen. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit Haft zu bestrafen.

Gegen die unter Z. 2 genannten Personen darf jedoch die Sicherheitsbehörde den Auftrag nicht später als drei Jahre nach Verbüßung ihrer letzten Strafe erlassen.

Bei wiederholter Verurtheilung auf Grund dieses Paragraphen kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 401.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

§. 402.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

3. wer die seiner Gewalt oder Aufsicht untergebenen Haus- oder Familiengenossen, welche betteln, nach Kräften hievon abzuhalten unterläßt.

In den Fällen der Z. 1 und 2 kann bei wiederholter Verurtheilung auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden, insofern seit Verbüßung der letzten Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

§. 413.

Wer ohne polizeiliche Bewilligung oder mit Überschreitung derselben eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu von Haus zu Haus unternimmt, oder gegen das Verbot einer Verordnung entweder einen Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen veröffentlicht oder die infolge solchen Aufrufs eingehenden Beträge übernimmt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen. Wurde die unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen, so kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

Die gesammelten Beträge können für verfallen erklärt werden.

Entwurf II.

§. 404.

Wer ohne polizeiliche Bewilligung oder mit Überschreitung derselben eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu von Haus zu Haus unternimmt, oder gegen das Verbot einer Verordnung entweder einen Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen veröffentlicht oder die infolge solchen Aufrufs eingehenden Beträge übernimmt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen. Wurde die [ ] Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen, so kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

Die gesammelten Beträge können für verfallen erklärt werden.

Entwurf III.

§. 417.

Wer [ ] gegen das Verbot einer Verordnung entweder einen Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen veröffentlicht oder die infolge solchen Aufrufs eingehenden Beträge übernimmt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen. Wurde die Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen, so kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

Die gesammelten Beiträge können für verfallen erklärt werden.

Entwurf I.

§. 414.

Wer sich die Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege oder von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben erschleicht oder die von der öffentlichen Armenpflege oder von Wohlthätigkeitsanstalten erhaltene Unterstützung vergeudet, ist mit Haft bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Entwurf II.

§. 406.

Wer sich die Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege oder von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben erschleicht, [ ] ist mit Haft bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Entwurf III.

§. 419.

Wer sich [ ] von der öffentlichen Armenpflege oder von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben **eine Unterstützung** erschleicht, ist mit Haft bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Entwurf I.

§. 416.

Die in Gemäßheit der §§. 409, 410, 411, Z. 1 und 2, 414 und 415 zur Strafe der Haft Verurtheilten, können zur Arbeit verwendet werden (§. 12).

Entwurf II.

§. 408.

Gegen die in Gemäßheit der §§. **400, 401, 402**, Z. 1 und 2, **406** und **407** zur Strafe der Haft Verurtheilten, **kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 11) erkannt werden.**

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

§. 421.

Wer unter Polizeiaufsicht gestellt, den infolge derselben ihm auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Haft bestraft.

Entwurf II.

§. 413.

Wer **auf Grund richterlichen Erkenntnisses** unter Polizeiaufsicht gestellt, den infolge derselben ihm auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Haft bestraft.

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

§. 422.

Auf die nach Vorschrift der §§. 420 und 421 verurtheilten Personen finden die Bestimmungen des §. 416 Anwendung.

Entwurf II.

§. 414.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

§. 154.

Wer der Berufung als Geschworener oder als Zeuge keine Folge leistet und eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.

Die auf die unterlassene Folgeleistung gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen.

§. 171.

Wer von einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde unter einer solchen Versicherung falsch aussagt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 423.

Wer als Sachverständiger, Zeuge oder Auskunftsperson vor einer öffentlichen Behörde wissentlich falsche Angaben macht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Entwurf II.

§. 169.

Wer **als Zeuge oder Sachverständiger** vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde unter einer solchen Versicherung falsch aussagt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 415.

Wer als Sachverständiger, Zeuge oder Auskunftsperson vor einer öffentlichen Behörde wissentlich falsche Angaben macht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Dasselbe gilt von Geschworenen, Zeugen und solchen Sachverständigen, welche zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet sind, wenn sie der Berufung keine Folge leisten und eine unwahre Thatsache als Entschuldigung ihres Ausbleibens vorschützen. Die auf die unterlassene Folgeleistung gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Entwurf III.

§. 425.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. wer als Sachverständiger, Zeuge oder Auskunftsperson vor einer öffentlichen Behörde wissentlich falsche Angaben macht;

2. wer bei Erklärungen, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind und bei Errichtung von öffentlichen Urkunden abgegeben werden, insbesondere wer in Fällen, in welchen es sich um die Vornahme eines Civilstandactes oder um eine Eintragung in öffentliche Bücher handelt, als Zeuge einen Umstand bestätigt, der ihm nicht bekannt ist.

Dasselbe gilt von Geschworenen, Zeugen und solchen Sachverständigen, welche zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet sind, wenn sie der Berufung keine Folge leisten und eine unwahre Thatsache als Entschuldigung ihres Ausbleibens vorschützen. Die auf die unterlassene Folgeleistung gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Entwurf I.

§. 185.

Wer eine gesetzwidrige Ehe eingeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Entwurf II.

§. 425.

Wer mit Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses eine Ehe eingeht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Entwurf III.

§. 435.

Wer [ ] eine Ehe eingeht, **deren Eingehung ein von amtswegen zu untersuchendes Ehehindernis im Wege steht,** ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Entwurf I.

§. 443.

Wer Kinder nicht christlicher Eltern in einem Alter, in welchem sie nicht nach eigener freier Wahl zum Christenthume übertreten können, ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter tauft, oder Kinder christlicher Eltern unter gleichen Verhältnissen durch einen rituellen Act in eine nicht christliche Religionsgesellschaft aufnimmt, ist mit Haft zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen anderen durch Zwang oder List zum Übertritte in eine andere Religionsgesellschaft bestimmt oder zu bestimmen sucht.

Entwurf II.

§. 436.

Wer Kinder in einem Alter, in welchem sie nicht nach eigener freier Wahl **die Religion wechseln** können, ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter [ ] durch einen rituellen Act in eine **andere** Religionsgesellschaft aufnimmt, ist mit Haft zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen anderen durch Zwang oder List zum Übertritte in eine andere Religionsgesellschaft bestimmt oder zu bestimmen sucht.

Entwurf III.

§. 446.

Wer Kinder in einem Alter, in welchem sie nicht nach eigener freier Wahl die Religion wechseln können, ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch einen rituellen Act in eine andere Religionsgesellschaft aufnimmt, ist mit Haft **oder an Geld bis zu 300 fl.** zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen anderen durch Zwang oder List zum Übertritte in eine andere Religionsgesellschaft bestimmt oder zu bestimmen sucht.

Entwurf I.

§. 445.

Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben und hiebei polizeiliche Vorschriften überschreiten, sind mit Haft zu bestrafen.

Entwurf II.

§. 438.

Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben und hiebei polizeilichen **Anordnungen zuwiderhandeln,** sind mit Haft zu bestrafen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die Bestimmungen des §. 416 finden Anwendung.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die Bestimmungen des §. 408 finden Anwendung.

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

§. 450.

Inhaber von Gast- oder Schankhäusern, welche Unmündigen gegen ein polizeiliches Verbot den Besuch ihrer Gewerbsräumlichkeiten gestatten, sind an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.

Entwurf II.

§. 442.

Wirte und andere Inhaber öffentlicher Gasträumlichkeiten, welche Unmündigen gegen ein polizeiliches Verbot den Besuch ihrer Gewerbsräumlichkeiten gestatten, sind an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

§. 451.

Wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh misshandelt, oder sonst den gegen Thierquälerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf II.

§. 443.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 451.

Wer [ ] Thiere boshaft quält oder roh misshandelt, oder sonst den gegen Thierquälerei erlassenen **Anordnungen** zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

§. 456.

An Geld bis zu 300 fl. wird der Lehrer bestraft, welcher in Ausübung seines Berufes seinem Schüler eine Körperverletzung (§. 230) zufügt, wenn er durch das pflichtwidrige Betragen des Schülers zum Zorn gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist.

Auf Körperverletzungen, welche unter die §§. 231 bis 234 fallen, ist die gegenwärtige Bestimmung nicht anzuwenden.

Entwurf I.

§. 464.

Geldstrafe bis zu 100 fl. trifft:

1. Familienhäupter, Inhaber von Gewerbs- oder Bergbauunternehmungen, Vorsteher von Straf-

Entwurf II.

§. 456.

Geldstrafe bis zu 100 fl. trifft:

1. Familienhäupter, Inhaber von Gewerbs- oder Bergbauunternehmungen, Vorsteher von Straf-

anstalten, von Armen- und Versorgungshäusern, von Lehr-, Erziehungs-, Arbeits- und anderen ähnlichen Anstalten, welche, wenn in ihrer Wohnung, Gewerbsräumlichkeit oder Anstalt eine ansteckende Krankheit ausbricht, innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntnis erlangt haben, weder der Sicherheitsbehörde davon Anzeige machen, noch für den Beistand eines befugten Arztes Sorge tragen;

2. Ärzte und Wundärzte, welche wider das Gebot einer Verordnung es unterlassen, den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

anstalten, von Armen- und Versorgungshäusern, von Lehr-, Erziehungs-, Arbeits- und anderen ähnlichen Anstalten, welche, wenn in ihrer Wohnung, Gewerbsräumlichkeit oder Anstalt eine ansteckende Krankheit ausbricht, innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntnis erlangt haben, weder der Sicherheitsbehörde davon Anzeige machen, noch für den Beistand eines befugten Arztes Sorge tragen;

2. Ärzte [ ], welche wider das Gebot einer Verordnung es unterlassen, den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Entwurf III.

§. 465.

Geldstrafe bis zu 100 fl. trifft:

1. Familienhäupter, Inhaber von Gewerbs- oder Bergbauunternehmungen, Vorsteher von Strafanstalten, von Armen- und Versorgungshäusern, von Lehr-, Erziehungs-, Arbeits- und anderen ähnlichen Anstalten, welche, wenn in ihrer Wohnung, Gewerbsräumlichkeit oder Anstalt eine ansteckende Krankheit ausbricht, innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntnis erlangt haben, weder der Sicherheitsbehörde davon Anzeige machen, noch für den Beistand eines befugten Arztes Sorge tragen;

2. Ärzte, welche wider das Gebot einer **Anordnung** es unterlassen, den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Entwurf I.

§. 466.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einer an einer ansteckenden Krankheit leidenden Person während derselben gebraucht worden sind, oder Gegenstände, welche bei Thieren verwendet worden sind, die mit einer der im §. 465, Z. 1 bezeichneten Krankheiten behaftet waren, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Weise reinigt, oder sie der angeordneten Vertilgung entzieht;

2. wer wissentlich solche der Reinigung oder Vertilgung unterliegende Gegenstände weiter gibt, oder an sich bringt.

Entwurf II.

§. 458.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einer an einer ansteckenden Krankheit leidenden Person während derselben gebraucht worden sind, oder Gegenstände, welche bei Thieren verwendet worden sind, die mit einer der im §. 457, Z. 1 bezeichneten Krankheiten behaftet waren, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht, oder **wer solche Gegenstände** nicht in der vorgeschriebenen Weise reinigt, oder sie der angeordneten Vertilgung entzieht;

2. wer wissentlich solche der Reinigung oder Vertilgung unterliegende Gegenstände weiter gibt, oder an sich bringt.

Entwurf III.

§. 467.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einer an einer ansteckenden Krankheit leidenden Person während derselben gebraucht worden sind, oder Gegenstände, welche bei Thieren verwendet worden sind, die mit einer der im §. 466, Z. 1 bezeichneten Krankheiten behaftet waren, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht, oder wer solche Gegenstände nicht in der vorgeschriebenen Weise reinigt, oder sie der angeordneten Vertilgung entzieht;

2. wer wissentlich solche der Reinigung oder Vertilgung unterliegende Gegenstände weiter gibt oder an sich bringt.

Die vorerwähnten Gegenstände können für verfallen erklärt werden.

Entwurf I.

§. 467.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel (Esswaaren oder Getränke) aus gesundheitsschädlichen Stoffen oder in gesundheitsschädlicher Weise bereitet;

2. wer wissentlich gesundheitsschädlich bereitete oder verdorbene, oder wer durch Verordnung als schädlich erklärte Nahrungsmittel feilhält oder verkauft;

3. wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bezüglich des Zubereitens oder Aufbewahrens von Nahrungsmitteln erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;

4. wer gegen die Bestimmungen einer Verordnung Schlacht- oder Stechvieh oder andere zum Verkauf bestimmte Nahrungsmittel der Beschau entzieht, oder den infolge dieser letzteren getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

5. wer den bezüglich der Schlachtung von Kälbern oder anderen Thieren unter einem bestimmten Alter oder Entwicklungsgrade oder bezüglich des Kaufes und Verkaufes solcher vorzeitig geschlachteten Thiere bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;

6. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungsmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

7. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung oder Vertilgung der gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel zu erkennen.

§. 468.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Koch-, Ess- oder Trinkgeschirre, Wagen, Maße, Kleidungsstoffe, Kinderspielwaren, Tapeten oder andere Gegenstände des menschlichen Gebrauches in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet oder wissentlich solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung oder Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

Entwurf II.

§. 459.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel (Esswaaren oder Getränke) aus gesundheitsschädlichen Stoffen oder in gesundheitsschädlicher Weise bereitet, **oder in solcher Weise verfälscht;**

2. wer wissentlich gesundheitsschädliche, [ ] oder wer durch Verordnung als schädlich **bezeichnete** Nahrungsmittel feilhält oder verkauft;

3. wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bezüglich des Zubereitens oder Aufbewahrens von Nahrungsmitteln erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;

4. wer gegen die Bestimmungen einer Verordnung Schlacht- oder Stechvieh oder andere zum Verkauf bestimmte Nahrungsmittel der Beschau entzieht, oder den infolge dieser letzteren getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

5. wer den bezüglich der Schlachtung von Kälbern oder anderen Thieren unter einem bestimmten Alter oder Entwicklungsgrade oder bezüglich des Kaufes und Verkaufes solcher vorzeitig geschlachteten Thiere bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;

6. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungsmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

7. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung, **erforderlichenfalls auf** Vertilgung der gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel zu erkennen.

§. 460.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Koch-, Ess- oder Trinkgeschirre, Wagen, Maße, Kleidungsstoffe, Kinderspielwaren, Tapeten oder andere Gegenstände des menschlichen Gebrauches in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet oder wissentlich solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung, **erforderlichenfalls auf** Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

Entwurf III.

§. 468.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. [ ] wer den bezüglich der Schlachtung von Kälbern oder anderen Thieren unter einem bestimmten Alter oder Entwicklungsgrade oder bezüglich des Kaufes und Verkaufes solcher vorzeitig geschlachteten Thiere bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungsmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

3. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

[ ]

§. 469.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer [ ] Gegenstände des menschlichen Gebrauches in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet oder wissentlich solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung, erforderlichenfalls auf Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

Entwurf I.

§. 474.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer den Verordnungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung der aus der Erzeugung, Aufbewahrung, dem Transporte, Verkaufe und der Verwendung von explodirenden oder leicht entzündlichen Stoffen, als Pulver, Schießwolle, Dynamit, Mineralölen u. d. gl. für die körperliche Sicherheit erwachsenden Gefahren erlassen werden;

2. wer Sprengungen durch explodirende Stoffe ohne die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vornimmt;

3. wer mit Gefährdung der persönlichen Sicherheit anderer Selbstgeschosse, Schlageisen, Fußangeln und derlei Vorrichtungen legt.

Die unter Z. 3 bezeichneten Gegenstände können für verfallen erklärt werden.

Entwurf II.

§. 467.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 476.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer den Verordnungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung der aus der Erzeugung, Aufbewahrung, dem Transporte, Verkaufe und der Verwendung von explodirenden oder leicht entzündlichen Stoffen [ ] für die körperliche Sicherheit erwachsenden Gefahren erlassen werden;

2. wer Sprengungen durch explodirende Stoffe ohne die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vornimmt;

3. wer mit Gefährdung der persönlichen Sicherheit anderer Selbstgeschosse, Schlageisen, Fußangeln und derlei Vorrichtungen legt.

Die unter Z. 3 bezeichneten Gegenstände können für verfallen erklärt werden.

Entwurf I.

§. 475.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer mit Gefährdung anderer schnell oder unvorsichtig reitet oder fährt, sowie der Dienstgeber des Kutschers, wenn er zugegen ist und dem Kutscher solches Fahren nicht untersagt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit seinem Fuhrwerke das Vorbeifahren anderer muthwillig verhindert oder zu verhindern sucht;

3. wer Pferde oder bespannte Wagen, Schlitten, Pflüge u. d. gl. auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder sonst an besuchten Orten mit Vernachlässigung der erforderlichen oder insbesondere vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln frei stehen läßt;

4. wer bei Leitung eines Fuhrwerkes durch Schlafen oder sonstiges Verschulden sich in eine Lage gebracht hat, in der er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken imstande ist;

5. wer in Städten, oder in anderen Ortschaften, wo es untersagt ist, mit Schlitten ohne Geläute oder Schelle fährt;

6. wer scheue oder mit anderen gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Verschweigung dieser Fehler an bestellte Fuhren spannt oder sonst anderen zum Gebrauche überläßt;

7. wer den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Anordnungen bezüglich des Fahrens oder Reitens, insbesondere bezüglich der Schnelligkeit oder Richtung der Fahrt, oder bezüglich der Beschaffenheit, Ladung, Bespannung, Hemmung, Leitung, Beleuchtung oder des Anhängens von Fuhrwerken oder Lasten an fahrende Wagen zuwiderhandelt;

8. wer anderen bezüglich des Verkehres auf Straßen, Wegen oder Brücken, auf Gewässern oder in Häfen (mit Ausnahme des Meeres und der Seehäfen), auf Ladungs- oder Landungsplätzen im Interesse der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Entwurf II.

§. 468.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer mit Gefährdung anderer schnell oder unvorsichtig reitet oder fährt, sowie der Dienstgeber des Kutschers, wenn er zugegen ist und dem Kutscher solches Fahren nicht untersagt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit seinem Fuhrwerke das Vorbeifahren anderer muthwillig verhindert oder zu verhindern sucht;

3. wer Pferde oder bespannte Wagen, Schlitten, Pflüge u. d. gl. auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder sonst an besuchten Orten mit Vernachlässigung der erforderlichen oder insbesondere vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln frei stehen läßt;

4. wer bei Leitung eines Fuhrwerkes **auf öffentlichen Straßen oder Wegen** durch Schlafen oder sonstiges Verschulden sich in eine Lage gebracht hat, in der er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken imstande ist;

5. wer [ ] in Ortschaften, wo es untersagt ist, mit Schlitten ohne Geläute oder Schelle fährt;

6. wer scheue oder mit anderen gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Verschweigung dieser Fehler an bestellte Fuhren spannt oder sonst anderen zum Gebrauche überläßt;

7. wer den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Anordnungen bezüglich des Fahrens oder Reitens, insbesondere bezüglich der Schnelligkeit oder Richtung der Fahrt, oder bezüglich der Beschaffenheit, Ladung, Bespannung, Hemmung, Leitung, Beleuchtung oder des Anhängens von Fuhrwerken oder Lasten an fahrende Wagen zuwiderhandelt;

8. wer anderen bezüglich des Verkehres auf Straßen, Wegen oder Brücken, auf Gewässern oder in Häfen (mit Ausnahme des Meeres und der Seehäfen), auf Ladungs- oder Landungsplätzen im Interesse der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Entwurf III.

§. 477.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer mit Gefährdung anderer schnell oder unvorsichtig reitet oder fährt, sowie der Dienstgeber des Kutschers, wenn er zugegen ist und dem Kutscher solches Fahren nicht untersagt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit seinem Fuhrwerke das Vorbeifahren anderer muthwillig verhindert oder zu verhindern sucht;

3. wer Pferde oder bespannte Wagen, Schlitten, Pflüge u. d. gl. auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder sonst an besuchten Orten, **wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ohne Aufsicht und** mit Vernachlässigung der erforderlichen oder insbesondere vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln frei stehen läßt;

4. wer bei Leitung eines Fuhrwerkes auf öffentlichen Straßen oder Wegen durch Schlafen oder sonstiges Verschulden sich in eine Lage gebracht hat, in der er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken imstande ist **und hiedurch den freien Verkehr stört;**

5. wer in Ortschaften, wo es untersagt ist, mit Schlitten ohne Geläute oder Schelle fährt;

6. wer scheue oder mit anderen gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Verschweigung dieser Fehler an bestellte Fuhren spannt oder sonst anderen zum Gebrauche überläſst;

7. wer den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Anordnungen bezüglich des Fahrens oder Reitens, insbesondere bezüglich der Schnelligkeit oder Richtung der Fahrt, oder bezüglich der Beschaffenheit, Ladung, Bespannung, Hemmung, Leitung, Beleuchtung oder des Anhängens von Fuhrwerken oder Lasten an fahrende Wagen zuwiderhandelt;

8. wer anderen bezüglich des Verkehres auf Straßen, Wegen oder Brücken, auf Gewässern oder in Häfen (mit Ausnahme des Meeres und der Seehäfen), auf Ladungs- oder Landungsplätzen im Interesse der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Entwurf I.

§. 476.

An Geld bis zu 20 fl. wird bestraft:

1. wer mit Gefährdung Anderer Gegenstände wirft oder von Anhöhen fallen läſst;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Gegenstände in einer Weise trägt oder führt, wodurch Andere beschädigt werden können, oder Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall jemand verletzt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder anbringt;

3. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Wagen oder andere Gegenstände entweder nach eingetretener Dunkelheit ohne Beleuchtung oder sonst auf eine für andere Personen gefährliche oder aus Rücksicht für die körperliche Sicherheit verbotene Art stehen oder liegen läſst;

4. wer Sachen, durch deren Herabfallen jemand auf einer öffentlichen Straße oder einem anderen besuchten Orte beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Wurde die Übertretung in den Fällen der Z. 1 und 4 in oder von einem Gebäude aus verübt und kann der Thäter nicht ermittelt werden, so ist die Strafe gegen den Inhaber jenes Gebäudetheiles, wo die Übertretung verübt worden ist, zu verhängen, wenn er nicht glaubwürdig darthut, daſs er die Übertretung nicht zu verhindern vermochte.

Entwurf II.

§. 469.

An Geld bis zu 20 fl. wird bestraft:

1. wer mit Gefährdung Anderer Gegenstände wirft oder von Anhöhen fallen läſst;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Gegenstände in einer Weise trägt oder führt, wodurch andere beschädigt werden können [ ];

3. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Wagen oder andere Gegenstände entweder nach eingetretener Dunkelheit ohne Beleuchtung oder sonst auf eine für andere Personen gefährliche oder aus Rücksicht für die körperliche Sicherheit verbotene Art stehen oder liegen läſst;

4. wer Sachen, durch deren Herabfallen **oder Umstürzen** jemand auf einer öffentlichen Straße oder einem anderen besuchten Orte beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Wurde die Übertretung in den Fällen der Z. 1 und 4 in oder von einem Gebäude aus verübt und kann der Thäter nicht ermittelt werden, so ist die Strafe gegen den Inhaber jenes Gebäudetheiles, wo die Übertretung verübt worden ist, zu verhängen, wenn er nicht glaubwürdig darthut, daſs er die Übertretung nicht zu verhindern vermochte.

Entwurf III.

§. 478.

An Geld bis zu 20 fl. wird bestraft:

1. wer mit Gefährdung Anderer Gegenstände wirft oder von Anhöhen fallen läſst;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder anderen besuchten Orten Gegenstände in einer Weise trägt oder führt, wodurch **die persönliche Sicherheit Anderer gefährdet wird**;

3. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Wagen oder andere Gegenstände entweder nach eingetretener Dunkelheit ohne Beleuchtung oder sonst auf eine für andere Personen gefährliche oder aus Rücksicht für die körperliche Sicherheit verbotene Art stehen oder liegen läſst;

4. wer Sachen, durch deren Herabfallen oder Umstürzen jemand auf einer öffentlichen Straße oder an einem anderen besuchten Orte beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Wurde die Übertretung in den Fällen der ZZ. 1 und 4 in oder von einem Gebäude aus verübt und kann der Thäter nicht ermittelt werden, so ist die Strafe gegen den Inhaber jenes Gebäudetheiles, wo die Übertretung verübt worden ist, zu verhängen, wenn er nicht glaubwürdig darthut, daſs er die Übertretung nicht zu verhindern vermochte.

Entwurf I.

§. 478.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer unter gefährlichen Umständen Thiere absichtlich reizt, scheu oder wild macht;

2. wer Hunde auf Menschen hetzt, oder ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Hunde von Angriffen auf Menschen nicht zurückhält;

3. wer ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst für Menschen gefährlich sind, frei umherlaufen läßt oder bezüglich derselben die im Interesse der persönlichen Sicherheit erforderlichen oder insbesondere angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet.

Entwurf II.

§. **471.**

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 480.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer unter gefährlichen Umständen Thiere absichtlich reizt, scheu oder wild macht;

2. wer Hunde auf Menschen hetzt oder ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Hunde von Angriffen auf Menschen nicht zurückhält;

3. wer ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben, oder sonst für Menschen gefährlich sind, **mit Gefährdung der persönlichen Sicherheit Anderer** frei umherlaufen läßt oder bezüglich derselben die im Interesse der persönlichen Sicherheit erforderlichen oder insbesondere angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet.

Entwurf I.

§. 480.

Derselben Strafe unterliegt, wer den in Bezug auf Locomotivbahnen zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

§. 481.

Wer auf Locomotivbahnen oder in den dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten oder während der Fahrt den von der Bahnverwaltung zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen ungeachtet der Erinnerung von Seite der Bahnbediensteten zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf II.

§. **473.**

Derselben Strafe unterliegt, wer den in Bezug auf **Bahnen mit Dampfbetrieb** zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

§. **474.**

Wer auf **Bahnen mit Dampfbetrieb** oder in den dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten oder während der Fahrt den **von der Sicherheitsbehörde oder** von der Bahnverwaltung zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen ungeachtet der Erinnerung von Seite der Bahnbediensteten zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf III.

§. 482.

Derselben Strafe unterliegt, wer den in Bezug auf Bahnen, **welche mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betrieben werden,** zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

§. 483.

Wer auf Bahnen (§. 482) oder in den dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten oder während der Fahrt den von der Sicherheitsbehörde oder von der Bahnverwaltung zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen ungeachtet der Erinnerung von Seite der Bahnbediensteten zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Entwurf I.

§. 503.

Mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:

1. wer Waren, deren Preis in Beziehung auf Gewicht, Menge oder Beschaffenheit durch Verordnung vorgezeichnet ist, um höheren Preis, in minderem Gewichte oder in geringerer Menge oder Beschaffenheit verkauft;

2. wer für Dienstleistungen, deren Entlohnung durch Verordnung dem Betrage nach bestimmt ist, mehr fordert, als ihm gebürt;

3. wer den bezüglich der Ersichtlichmachung von Taxen oder Satzungen oder bezüglich der Überwachung ihrer Einhaltung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Waren, deren Gewicht, Menge oder Beschaffenheit geringer ist, als die Taxordnung vorschreibt, können für verfallen erklärt werden.

Entwurf II.

§. 496.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 505.

Mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:

1. wer Waren, deren Preis in Beziehung auf Gewicht, Menge oder Beschaffenheit durch **Anordnung** vorgezeichnet ist, um höheren Preis, in minderem Gewichte oder in geringerer Menge oder Beschaffenheit verkauft;

2. wer für Dienstleistungen, deren Entlohnung durch **Anordnung** dem Betrage nach bestimmt ist, mehr fordert, als ihm gebürt;

3. wer den bezüglich der Ersichtlichmachung von Taxen oder Satzungen oder bezüglich der Überwachung ihrer Einhaltung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Waren, deren Gewicht, Menge oder Beschaffenheit geringer ist, als die Taxordnung vorschreibt, können für verfallen erklärt werden.

II. Einführungsgesetz.

Entwurf I.

Artikel II.

Insoweit in anderen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften Verweisungen auf strafgesetzliche Bestimmungen vorkommen, welche nach Artikel I außer Kraft treten, sind dieselben auf die entsprechenden Verfügungen des neuen Strafgesetzes zu beziehen.

Entwurf II.

Artikel II.

Wenn in anderen Gesetzen, in Verordnungen **oder** Vorschriften Verweisungen auf strafgesetzliche Bestimmungen, welche nach Artikel I außer Kraft treten, **oder auf in denselben enthaltene Benennungen** vorkommen, sind dieselben auf die entsprechenden Bestimmungen des **gegenwärtigen** Strafgesetzes zu beziehen.

Die Bestimmungen der derzeit in Wirksamkeit stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf Verbrechen im allgemeinen beziehen, haben, insofern in den Gesetzen nicht etwas anderes angeordnet wird, von allen Handlungen zu gelten, welche nach dem neuen Strafgesetze als Verbrechen anzusehen oder mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind.

Insoweit in diesem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet wird, haben die Bestimmungen der derzeit in Wirksamkeit bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf Verbrechen, **Vergehen oder Übertretungen** beziehen, von allen Handlungen zu gelten, welche nach dem **gegenwärtigen** Strafgesetze als Verbrechen, **Vergehen oder Übertretungen** anzusehen [ ] sind.

Unter derselben Voraussetzung gelten derlei Bestimmungen, die sich auf eine Freiheitsstrafe oder eine gewisse Dauer derselben beziehen, in der Regel von jeder im gegenwärtigen Strafgesetze wie immer benannten Freiheitsstrafe und von der gleichen Dauer; nur wenn auf die Strafe des Kerkers oder des schweren Kerkers hingewiesen wird, ist im ersteren Falle nur eine wegen eines Verbrechens angedrohte, rücksichtlich verhängte Freiheitsstrafe, im letzteren Falle nur die Zuchthausstrafe zu verstehen.

Entwurf III.

Artikel II.

Wenn in anderen Gesetzen, in Verordnungen oder Vorschriften Verweisungen auf strafgesetzliche Bestimmungen, welche nach Artikel I außer Kraft treten, oder auf in denselben enthaltene Benennungen vorkommen, sind dieselben auf die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes zu beziehen.

[ ] Die Bestimmungen der derzeit in Wirksamkeit stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf Verbrechen **im allgemeinen beziehen, haben, insofern in dem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet wird**, von allen **vorsätzlichen** Handlungen zu gelten, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze als Verbrechen [ ] anzusehen **oder mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht** sind.

Unter derselben Voraussetzung gelten derlei Bestimmungen, die sich auf eine Freiheitsstrafe oder eine gewisse Dauer derselben beziehen, in der Regel von jeder im gegenwärtigen Strafgesetze wie immer benannten Freiheitsstrafe und von der gleichen Dauer; nur wenn auf die Strafe des Kerkers oder des schweren Kerkers hingewiesen wird, ist im ersteren Falle nur eine wegen eines Verbrechens angedrohte, rücksichtlich verhängte Freiheitsstrafe, im letzteren Falle nur die Zuchthausstrafe zu verstehen.

Entwurf I.

Artikel III.

Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem neuen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Übertretungen zu behandeln.

Statt der in diesen Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängnis oder Staatsgefängnis (§. 15 St. G.), bei Übertretungen Haft zu verhängen.

Entwurf II.

Artikel III.

Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem **gegenwärtigen** Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Übertretungen zu behandeln.

Statt der in diesen Gesetzen angedrohten **Arten von** Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängnis oder Staatsgefängnis (§. 14 St. G.), bei Übertretungen Haft **anzuwenden.**

Ist in einem solchen Gesetze Freiheitsstrafe allein angedroht, so kann dieselbe nach Maßgabe der §§. 13, 23 und 25 des Strafgesetzes in eine Geldstrafe umgewandelt werden; ist dagegen in einem solchen Gesetze eine Geldstrafe allein ange-

droht und nur für den Fall der Uneinbringlichkeit oder besonderer Empfindlichkeit derselben die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe zugelassen, so hat, wenn ein solcher Fall eintritt, die Umwandlung ebenfalls nach dem Maßstabe des §. 25 des Strafgesetzes zu erfolgen.

Entwurf III.

Artikel III.

Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Übertretungen zu behandeln.

Statt der in diesen Gesetzen angedrohten Arten von Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängnis, [ ] bei Übertretungen Haft anzuwenden.

Statt Gefängnis kann, wenn die Verurtheilung nach dem Preßgesetze vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, und dem Gesetze vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, oder nach dem Gesetze über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, oder nach dem Gesetze über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135 erfolgte, auf Staatsgefängnis erkannt werden (§. 16 St. G.). Die nach den erwähnten Gesetzen verhängten Freiheitsstrafen können nicht verschärft werden (§. 13 St. G.).

Ist in einem solchen Gesetze Freiheitsstrafe allein angedroht, so kann dieselbe nach Maßgabe der §§. 15, 24 und 26 des Strafgesetzes in eine Geldstrafe umgewandelt werden; ist dagegen in einem solchen Gesetze eine Geldstrafe allein angedroht und nur für den Fall der Uneinbringlichkeit oder besonderer Empfindlichkeit derselben die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe zugelassen, so hat, wenn ein solcher Fall eintritt, die Umwandlung ebenfalls nach dem Maßstabe des §. 26 des Strafgesetzes zu erfolgen.

Die in diesen Gesetzen bestimmten Mindestmaße der Strafen haben zu entfallen. Die Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, bleibt jedoch unberührt.

Entwurf I.

Artikel VII.

Die Militärstrafgesetze und die gesetzlichen Bestimmungen über die Personen, welche denselben unterworfen sind, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere auch von der Bestimmung der Zahl 5 des §. 1 des **Gesetzes** vom 20. **Mai** 1869, **R. G. Bl.** Nr. 78, hinsichtlich der Behandlung der von der k. k. Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

An die Stelle des §. 7 des eben angeführten **Gesetzes tritt folgende Bestimmung:**

„Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges sind auch Civilpersonen wegen der in den §§. 93, 96 und 99 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und zwar auch in dem Falle, wenn die Handlung in hochverrätherischer Absicht (§§. 89 bis 91 St. G.) unternommen wurden.“

„Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Zuständigkeit für die Militärgerichte einzutreten oder aufzuhören hat, wird der Justizminister bestimmen und durch das Reichsgesetzblatt bekannt machen.“

Entwurf II.

Artikel VII.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

Artikel VII.

Die Militärstrafgesetze und die gesetzlichen Bestimmungen über die Personen, welche denselben unterworfen sind, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere auch von der Bestimmung der Zahl 5 des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, hinsichtlich der Behandlung der von der k. k. Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

An die Stelle des §. 7 des eben angeführten Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Im Falle einer **theilweisen oder allgemeinen Mobilisirung** sind auch Civilpersonen wegen der in den §§. 93, 95 und 98 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und zwar auch in dem Falle, wenn die Handlung in hochverrätherischer Absicht (§§. 89 bis 91 St. G.) unternommen wurde."

„Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Zuständigkeit für die Militärgerichte einzutreten oder aufzuhören hat, wird der Justizminister bestimmen und durch das Reichsgesetzblatt bekannt machen."

Entwurf I.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen des §. 45 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, über die Eingehung verbotener Ehen, und der §§. 46 und 47, über die Stellung und verlängerte Linien-Dienstpflicht der Stellungsflüchtigen und Selbstbeschädiger werden durch das nachfolgende Strafgesetz nicht berührt.

Entwurf II.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen des §. 45 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, über die Eingehung verbotener Ehen, und der §§. 46 und 47, über die Stellung und verlängerte Liniendienstpflicht der Stellungsflüchtigen und Selbstbeschädiger werden durch das [ ] Strafgesetz nicht berührt.

Entwurf III.

Artikel VIII.

Die strafrechtlichen Bestimmungen des Wehrgesetzes und des Gesetzes wegen Bestrafung der Nichtbefolgung des Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu bleiben unberührt; für die den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Handlungen findet jedoch die Bestimmung des Artikels III Anwendung.

Entwurf I.

Artikel XII.

Die im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und alle nicht mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, welche von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen werden, sind durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen, und mit den nachstehend bezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Diese Strafen sind:

1. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als dreimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

2. Hartes Lager auf Brettern, welches nur dreimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

Entwurf II.

Artikel XII.

Die im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und alle [ ] Verbrechen, welche von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen werden, sind durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen und mit den nachstehend bezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Diese Strafen sind:

1. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als dreimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

2. Hartes Lager auf Brettern, welches nur dreimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

3. Einzelhaft bis zu der Dauer von drei Jahren, jedoch unter Beobachtung der in den §§. 3, 5 und 7 des **Gesetzes vom** 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, enthaltenen Bestimmungen.

4. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

5. Einschließung im Strafstuhl, welche ununterbrochen nicht über zwölf Stunden und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf.

6. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als drei Monate und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf. Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, bleibt unberührt.

3. Einzelhaft bis zu der Dauer von drei Jahren, jedoch unter Beobachtung der in den §§. 3, 5 und 7 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, enthaltenen Bestimmungen.

4. Einsame Absperrung in dunkler Zelle welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

[ ]

5. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als drei Monate und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf. Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 131, bleibt unberührt.

Artikel XIII.

Alle Übertretungen und die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, welche von den zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer derselben begangen werden, sind auf dem Disciplinarwege zu bestrafen. Hiebei können sowohl die in den Vorschriften für Gefangenhäuser vorgesehenen, als die im vorhergehenden Artikel XII bezeichneten Strafen, jedoch mit der Beschränkung des Fastens und des harten Lagers auf höchstens zwei Tage in der Woche, der Einzelhaft auf höchstens sechs Monate, der Dunkelhaft auf höchstens vierundzwanzig Stunden, der Einschließung im Strafstuhl auf höchstens sechs Stunden und der Fesselung auf höchstens zwei Monate in Anwendung gebracht werden.

Artikel XIII.

Alle Übertretungen und die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, welche von dem zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer derselben begangen werden, sind auf dem Disciplinarwege zu bestrafen. Hiebei können sowohl die in den Vorschriften für Gefangenhäuser vorgesehenen, als die im vorhergehenden Artikel XII bezeichneten Strafen, jedoch mit der Beschränkung des Fastens und des harten Lagers auf höchstens zwei Tage in der Woche, der Einzelhaft auf höchstens sechs Monate, der Dunkelhaft auf höchstens vierundzwanzig Stunden [ ] und der Fesselung auf höchstens zwei Monate in Anwendung gebracht werden.

Entwurf III.

Artikel XII.

Die im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und alle **nicht mit der Todesstrafe bedrohten** Verbrechen, welche von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen werden, sind durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen und mit den nachstehend bezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Diese Strafen sind:

1. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als dreimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

2. Hartes Lager auf Brettern, welches nur dreimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

[ ]

3. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

4. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als drei Monate und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf.

5. Enge Fesselung (Anhaltung am Ringe), welche nicht über drei Stunden und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf. Beim Vollzuge hat nach anderthalb Stunden eine einstündige Unterbrechung einzutreten.

Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, bleibt unberührt.

Artikel XIII.

Alle Übertretungen und die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, welche von den zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer derselben begangen werden, sind auf dem Disciplinarwege zu bestrafen. Hiebei können sowohl die in den Vorschriften für Gefangenhäuser vorgesehenen, als die im vorhergehenden Artikel XII bezeichneten Strafen, jedoch mit der Beschränkung des Fastens und des harten Lagers auf höchstens zwei Tage in der Woche [ ], der Dunkelhaft auf höchstens vierundzwanzig Stunden, der Fesselung auf höchstens zwei Monate **und der engen Fesselung auf höchstens anderthalb Stunden** in Anwendung gebracht werden.

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

Artikel XVI.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, bleiben in Geltung; es kann aber, wenn der Ausspruch auf Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt nicht erfolgt, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

Artikel XVII.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, bleiben insbesondere auch bezüglich der Zulässigkeit der Abschaffung (§. 37 St. G.) in Geltung.

Entwurf I.

Artikel XVI.

Die strafbaren Handlungen, auf welche §. 3, lit. b und §. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen, Anwendung zu finden haben, sind die in den §§. 89—99, 104 bis 107, 113—115, 122, 124—132, 136—145, 147—151, 153, 180, Z. 2, 181, 182, 209, Absatz 2, 223—226, 239, 246, 251—260, 272, 275, 276, 322, 323, 325, 328—330, 333—335, 337, 339, 340, 342, 345—348, 351—354, 390—399, 402—404, 413, 420, 424—431, 437—440, 486, 503, 505 des folgenden Strafgesetzes vorgesehenen, dann die nach dem angeführten Gesetze selbst zu bestrafenden Handlungen.

Die Untersuchung und Bestrafung der im §. 9 des gedachten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen kommt den Bezirksgerichten zu.

Entwurf II.

Artikel XVI.

Die strafbaren Handlungen, auf welche §. 3 lit. b und §. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen, Anwendung zu finden haben, sind die in den §§. 90—99, 104 bis 107, 113—115, 122, 124—132, 136—145, 147—151, 152, 178, Z. 2, 179, 180, 204, Absatz 2, 218—221, 234, 240, 245—254, 266, 269, 270, 316, 317, 319, 321—323, 326—328, 330, 332, 333, 335, 338—341, 343—346, 380 bis 389, 392—394, 404, 412, 416—423, 430 bis 433, 479, 496, 498 des [ ] Strafgesetzes vorgesehenen, dann die nach dem angeführten Gesetze selbst zu bestrafenden Handlungen.

Die Untersuchung und Bestrafung der im §. 9 des gedachten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen kommt den Bezirksgerichten zu.

Entwurf III.

Artikel XVIII.

Die strafbaren Handlungen, auf welche §. 3, lit. b und §. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen, Anwendung zu finden haben, sind die in den §§. 89 bis 98, 100 bis 103, 109 bis 111, 118, 120 bis 128, 132 bis 142, 144 bis 148, 150, 175, Z. 2, 178, 179, 204, Absatz 2, 219, 220, 223, 224, 233, 242, 247 bis 256, 268, 271, 272, 321, 322, 324, 326 bis 328, 331 bis 336, 338, 339, 341, 343, 344, 346, 349 bis 354, 356 bis 358, 396 bis 405, 409 bis 411, 417, 424, 426 bis 433, 440 bis 443, 488, 505 und 507 des Strafgesetzes vorgesehenen, dann die nach dem angeführten Gesetze selbst zu bestrafenden Handlungen.

Die Untersuchung und Bestrafung der im §. 9 des gedachten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen kommt den Bezirksgerichten zu.

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

Artikel XX.

Die strafrechtliche Bestimmung des §. 16 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren, bleibt in Geltung.

Entwurf I.

Artikel XVIII.

Bei allen in dem Strafgesetze vorkommenden Zeitbestimmnngen ist das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit, eine Woche zu sieben Tagen und ein Tag zu vierundzwanzig Stunden zu rechnen.

Entwurf II.

Artikel XVIII.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

Artikel XXI.

Bei allen in dem Strafgesetze vorkommenden Zeitbestimmungen ist das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit, eine Woche zu sieben Tagen und ein Tag zu vierundzwanzig Stunden zu rechnen.

Handelt es sich um die Ermittlung eines bestimmten Theiles des Höchst- oder Mindestausmaßes der Freiheitsstrafe, so ist nach Monaten zu rechnen und sind im Urtheile je zwölf Monate als einem Jahre gleichkommend anzunehmen.

Entwurf I.

Artikel XX.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Übelthätern besondere Verträge mit auswärtigen Staaten, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Insoferne in den bereits abgeschlossenen Verträgen dieser Art die Bewilligung der Auslieferung einer Person an die Bedingung geknüpft ist, dass die Handlung, wegen welcher diese Person verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen bildet, kann bis zur Erneuerung der bezüglichen Verträge die Auslieferung wegen

Entwurf II.

Artikel XX.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Übelthätern besondere Verträge mit auswärtigen Staaten, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Insoferne in den bereits abgeschlossenen Verträgen dieser Art die Bewilligung der Auslieferung einer Person an die Bedingung geknüpft ist, dass die Handlung, wegen welcher diese Person verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen bildet, kann bis zur Erneuerung der bezüglichen Verträge die Auslieferung wegen der

der darin vorgesehenen strafbaren Handlungen auch dann zugestanden werden, wenn die Handlung nach dem derzeit geltenden Strafgesetze als Verbrechen, nach dem neuen Strafgesetze aber nur als ein Vergehen anzusehen ist.

Wurde eine im Inlande wegen mehrerer strafbaren Handlungen zu einer Gesammtstrafe verurtheilte Person auf Grund eines Vertrages ausgeliefert, welcher die Bestrafung wegen einzelner dieser Handlungen ausschließt, so haben die Gerichte nach den Bestimmungen des §. 410 der Strafprocessordnung vorzugehen und die Strafe so zu bestimmen, als wenn die ausgeschlossenen strafbaren Handlungen keinen Gegenstand der Anklage gebildet hätten.

darin vorgesehenen strafbaren Handlungen auch dann zugestanden werden, wenn die Handlung nach dem derzeit geltenden Strafgesetze als Verbrechen, nach dem **gegenwärtigen** Strafgesetze aber nur als ein Vergehen anzusehen ist.

Wurde eine im Inlande wegen mehrerer strafbaren Handlungen zu einer Gesammtstrafe verurtheilte Person auf Grund eines Vertrages ausgeliefert, welcher die Bestrafung wegen einzelner dieser Handlungen ausschließt, so haben die Gerichte nach den Bestimmungen des §. 410 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, vorzugehen, und die Strafe so zu bestimmen, als wenn die ausgeschlossenen strafbaren Handlungen keinen Gegenstand der Anklage gebildet hätten.

Entwurf III.

Artikel XXIII.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Übelthätern besondere Verträge mit auswärtigen Staaten, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Insoferne in den bereits abgeschlossenen Verträgen dieser Art die Bewilligung der Auslieferung einer Person an die Bedingung geknüpft ist, dass die Handlung, wegen welcher diese Person verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen bildet, kann bis zur Erneuerung der bezüglichen Verträge die Auslieferung wegen der darin vorgesehenen strafbaren Handlungen auch dann zugestanden werden, wenn die Handlung nach dem derzeit geltenden Strafgesetze als Verbrechen, nach dem gegenwärtigen Strafgesetze aber nur als ein Vergehen anzusehen ist.

Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der von einem fremden Staate ausgelieferten Person kann nur insoweit stattfinden, als dies nach dem Auslieferungsvertrage, oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach den Bedingungen der Auslieferungsbewilligung zuläßig ist.

Wurde eine im Inlande wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu einer Gesammtstrafe verurtheilte Person auf Grund eines Vertrages **oder unter Bedingungen** ausgeliefert, welche die Bestrafung wegen einzelner dieser Handlungen **ausschließen,** so haben die Gerichte nach den Bestimmungen des §. 410 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, vorzugehen und die Strafe so zu bestimmen, als wenn die ausgeschlossenen strafbaren Handlungen keinen Gegenstand der Anklage gebildet hätten.

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

[ ]

Entwurf III.

Artikel XXIV.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes, welche sich nur auf inländische staatliche Einrichtungen und öffentliche Functionäre beziehen, gelten dann für fremdländische Einrichtungen und Functionäre, wenn und insoweit die Gegenseitigkeit gesetzlich oder vertragsmäßig verbürgt und, dass dies der Fall, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Entwurf I.

Artikel XXI.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der im §. 23 des Strafgesetzes erwähnten Strafvollzugscommission richtet sich nach dem Gesetze vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43.

Entwurf II.

Artikel XXI.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

Artikel XXV.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der im §. 23 des Strafgesetzes erwähnten Strafvollzugscommission richtet sich nach dem Gesetze vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43.

Die Bestimmungen der §§. 2, 4 und 8 des erwähnten Gesetzes treten außer Kraft. Bei Personen, welche bei Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes sich in Einzelhaft befinden, wird der abgebüßte Theil der Strafe nach den bisher geltenden Bestimmungen berechnet.

Entwurf I.

Artikel XXVI.

Geldstrafen, welche auf Grund des nachfolgenden Strafgesetzes in einer Strafsache verhängt werden, welche in erster Instanz vor einem Gerichtshofe verhandelt wurde, sind zur Unterstützung dürftiger Häftlinge, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe und zur Errichtung oder Erhaltung von Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge zu verwenden. Die Regelung dieser Verwendung erfolgt durch Verordnung.

Ist hingegen die Strafsache in erster Instanz vor einem Bezirksgerichte verhandelt oder durch eine Strafverfügung erledigt worden, so ist die eingehende Geldstrafe an den Armenfond des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, abzuführen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch für verfallen erklärte Gegenstände (§§. 30 und 31 St. G.) zu verwenden.

Entwurf II.

Artikel XXVI.

Geldstrafen, welche auf Grund des **gegenwärtigen** Strafgesetzes in einer Strafsache verhängt werden, welche in erster Instanz vor einem Gerichtshofe verhandelt wurde, sind zur Unterstützung dürftiger Häftlinge, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe und zur Errichtung oder Erhaltung von Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge zu verwenden. Die Regelung dieser Verwendung erfolgt durch Verordnung.

Ist hingegen die Strafsache in erster Instanz vor einem Bezirksgerichte verhandelt, oder durch eine Strafverfügung erledigt worden, so ist die eingehende Geldstrafe an den Armenfond des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, abzuführen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch für verfallen erklärte Gegenstände (§§. 29 und 30 St. G.) zu verwenden.

Entwurf III.

Artikel XXX.

Geldstrafen, welche auf Grund des gegenwärtigen Strafgesetzes in einer Strafsache verhängt werden, **fallen dem Armenfonde des Ortes zu, wo die strafbare Handlung begangen worden ist.**

Nach **dieser** Bestimmung sind auch für verfallen erklärte Gegenstände zu verwenden.

Hiedurch wird die Bestimmung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, nicht berührt.

Entwurf I.

Artikel XXIX.

In denjenigen Fällen, in welchen vermöge der Bestimmungen der Strafprocessordnung (§§. 7, 108, 143, 160, 233, 235 und 327) Arreststrafe zu verhängen ist, ist künftig auf Haft zu erkennen.

Bei Anwendung der nach der Strafprocessordnung (§§. 108 und 235) zuläßigen Disciplinarstrafen sind die in Zahl 2 und 4 des Artikels XII dieses Gesetzes angeordneten Einschränkungen zu beobachten und darf die Einzelhaft ununterbrochen nicht länger als vierzehn Tage dauern und dann erst nach Ablauf eines Monats wieder verhängt werden.

Entwurf II.

Artikel XXVIII.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

Artikel XXXII.

In denjenigen Fällen, in welchen vermöge der Bestimmungen der Strafproceßordnung (§§. 7, 108, 143, 160, 233, 235 und 327) Arreststrafe zu verhängen ist, ist künftig auf Haft zu erkennen.

Die [ ] nach der Strafproceßordnung (§§. 108 und 235) zulässigen Disciplinarstrafen sind **nach Maßgabe des Artikels XIII in Anwendung zu bringen.**

Entwurf I.

Artikel XXXII.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung, welche sich auf die Verhandlung über die Strafe, den richterlichen Ausspruch über dieselbe, die Einhaltung der dem Richter hiebei durch das Strafgesetz vorgezeichneten Grenzen und die Abhilfe gegen Überschreitung derselben beziehen, sind auch auf den Ausspruch über die nach den §§. 30 bis 37, 39 bis 41 des nachfolgenden Strafgesetzes zu verhängenden Nebenstrafen anzuwenden.

Über diese Nebenstrafen, sowie über die im Sinne des §. 11, Absatz 3 des Strafgesetzes zu bewilligenden Erleichterungen der Gefängnisstrafe ist abgesondert abzustimmen.

Die Bestimmung des §. 358 der Strafproceßordnung über die einstweilige Fortdauer der gesetzlichen Folgen einer Verurtheilung gilt auch von der durch Urtheil verhängten Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte.

Entwurf II.

Artikel XXXI.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung, welche sich auf die Verhandlung über die Strafe, den richterlichen Ausspruch über dieselbe, die Einhaltung der dem Richter hiebei durch das Strafgesetz vorgezeichneten Grenzen und die Abhilfe gegen Überschreitungen derselben beziehen, sind auch auf den Ausspruch über die [ ] Nebenstrafen **und über den Verfall der Caution (Artikel XV)** anzuwenden.

Hierüber, sowie über die im Sinne des §. **10,** Absatz 3 des Strafgesetzes zu bewilligenden Erleichterungen der Gefängnisstrafe ist abgesondert abzustimmen.

Die Bestimmung des §. 358 der Strafproceßordnung über die einstweilige Fortdauer der gesetzlichen Folgen einer Verurtheilung gilt auch von der durch Urtheil verhängten Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte.

Entwurf III.

Artikel XXXV.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung, welche sich auf die Verhandlung über die **Verhängung der** Strafe, den richterlichen Ausspruch über dieselbe, die Einhaltung der dem Richter hiebei durch das Strafgesetz vorgezeichneten Grenzen und die Abhilfe gegen Überschreitungen derselben beziehen, sind auch auf den Ausspruch über die Nebenstrafen und über den Verfall der Caution (Artikel XV) anzuwenden.

Hierüber, sowie über die im Sinne des §. 11, Absatz 3 des Strafgesetzes zu bewilligenden Erleichterungen der Gefängnisstrafe ist abgesondert abzustimmen.

Die Bestimmung des §. 358 der Strafproceßordnung über die einstweilige Fortdauer der gesetzlichen Folgen einer Verurtheilung gilt auch von der durch Urtheil verhängten Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte.

Entwurf I.

Artikel XXXIV.

Bei Strafsachen, welche nach dem neuen Strafgesetze zu beurtheilen sind, finden die §§. 265 und 266 und die Absätze 2 und 3 des §. 338 der Strafproceßordnung keine Anwendung.

Bei der nach §. 263 und §. 321 der Strafproceßordnung erforderlichen Erwägung, ob der Angeklagte unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, ist auf die vermöge der §§. 27 und 76 des Strafgesetzes zulässige Straferhöhung keine Rücksicht zu nehmen.

Entwurf II.

Artikel XXXIII.

Bei Strafsachen, welche nach dem **gegenwärtigen** Strafgesetze zu beurtheilen sind, finden die §§. 265 und 266 und die Absätze 2 und 3 des §. 338 der Strafproceßordnung keine Anwendung.

Bei der nach §. 263 und §. 321 der Strafproceßordnung erforderlichen Erwägung, ob der Angeklagte unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, ist auf die vermöge der §§. **24, 76** und **77** des Strafgesetzes zulässige Straferhöhung keine Rücksicht zu nehmen.

Entwurf III.

Artikel XXXVII.

Bei Strafsachen, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze zu beurtheilen sind, finden die §§. 265 und 266 und die Absätze 2 und 3 des §. 338 der Strafprocessordnung keine Anwendung.

Bei der nach §. 263 und §. 321 der Strafprocessordnung erforderlichen Erwägung, ob der Angeklagte unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, ist auf **eine neben der Freiheitsstrafe angeordnete Geldstrafe, sowie auf** die vermöge des §. 25 [ ] des Strafgesetzes zulässige Straferhöhung keine Rücksicht zu nehmen.

Entwurf I.

Artikel XXXV.

Ist auf eine strafbare Handlung mit Recht das bisherige Gesetz angewendet worden, so kann einer gegen das Urtheil gerichteten Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nicht deshalb Folge gegeben werden, weil die Anwendung des neuen Gesetzes eine mildere Behandlung des Angeklagten zur Folge hätte.

Ist jedoch aus anderen Gründen der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu Gunsten des Angeklagten stattzugeben, so ist der in der Sache ergehenden Entscheidung das neue Gesetz, soweit dieses milder ist, zugrunde zu legen.

Entwurf II.

Artikel XXXIV.

Ist auf eine strafbare Handlung mit Recht das bisherige Gesetz angewendet worden, so kann einer gegen das Urtheil gerichteten Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nicht deshalb Folge gegeben werden, weil die Anwendung des **gegenwärtigen Strafgesetzes** eine mildere Behandlung des Angeklagten zur Folge hätte.

Ist jedoch aus anderen Gründen der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu Gunsten des Angeklagten stattzugeben, so ist der in der Sache ergehenden Entscheidung das **gegenwärtige Strafgesetz**, soweit dieses milder ist, zugrunde zu legen.

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

Artikel XXXVI.

Durch die Berufung gegen den in Anwendung des neuen Gesetzes ergehenden Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht eine durch Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machende Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse des Richters behauptet wird, die Entscheidung über die Strafart, über die Nebenstrafen, über die im §. 11 des Strafgesetzes erwähnten Erleichterungen und über den Gebrauch oder Nichtgebrauch der dem Richter nach §. 65 des Strafgesetzes zustehenden Befugnisse angefochten werden.

Soweit es sich dagegen um die Bemessung einer Freiheitsstrafe handelt, ist die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen, wenn die Hälfte des im angewendeten Gesetze für die verhängte Art der Freiheitsstrafe zugelassenen Höchstausmaßes nicht erreicht ist; dagegen die Berufung zum Nachtheile desselben dann, wenn dieselbe erreicht ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist das Erreichen der Hälfte des Höchstausmaßes entscheidend für die Ausschließung der Berufung gegen die Bemessung der Geldstrafen und gegen die Bestimmung der Dauer von Nebenstrafen.

Entwurf II.

Artikel XXXV.

Durch die Berufung gegen den in Anwendung des **gegenwärtigen Strafgesetzes** ergehenden Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht eine durch Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machende Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse des Richters behauptet wird, die Entscheidung über die Strafart, über die Nebenstrafen, über die im §. 10 des Strafgesetzes erwähnten Erleichterungen und über den Gebrauch oder Nichtgebrauch der dem Richter nach §. 66 des Strafgesetzes zustehenden Befugnisse angefochten werden.

Soweit es sich dagegen um die Bemessung einer Freiheitsstrafe handelt, ist die Berufung **zum Nachtheile des Angeklagten ausgeschlossen, wenn die Hälfte des im angewendeten Gesetze für die verhängte Art der Freiheitsstrafe zugelassenen Höchstausmaßes erreicht ist; dagegen die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen, wenn bei Urtheilen der Gerichtshöfe das Drittel, bei Urtheilen der Bezirksgerichte das Sechstel des Höchstausmaßes nicht überschritten ist. Dieselben Ausmaße sind auch** für die Ausschließung der Berufung gegen die Bemessung der Geldstrafen **und des Cautionsverfalles** und gegen die Bestimmung der Dauer von Nebenstrafen **entscheidend.**

Ändert der Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht den Ausspruch des Bezirksgerichtes über die Schuldfrage nicht ab, so kann er den Ausspruch über die Strafe, soweit nach vorstehenden Bestimmungen die Berufung dagegen nicht zulässig ist, nur insoferne abändern, als im Verfahren zweiter Instanz Erhebungen stattgefunden haben oder neue Thatsachen hervorgetreten sind, vermöge deren sich der Sachverhalt anders darstellt, als er dem ersten Richter vorlag.

Der Ausspruch, womit Gegenstände für verfallen erklärt werden, kann durch Berufung von jedem angefochten werden, welcher darthut, dass dieselben nicht einem der Thäter oder Theilnehmer, sondern ihm gehören.

Ändert der Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht den Ausspruch des Bezirksgerichtes über die Schuldfrage nicht ab, so kann er den Ausspruch über die Strafe, soweit nach vorstehenden Bestimmungen die Berufung dagegen nicht zulässig ist, nur insoferne abändern, als im Verfahren zweiter Instanz Erhebungen stattgefunden haben oder neue Thatsachen hervorgetreten sind, vermöge deren sich der Sachverhalt anders darstellt, als er dem ersten Richter vorlag.

Gegen den Ausspruch, womit Gegenstände für verfallen erklärt werden, **steht auch demjenigen** die Berufung zu, welcher darthut, dass dieselben nicht einem der Thäter oder Theilnehmer, sondern ihm gehören.

Entwurf III.

Artikel XXXVIII.

Durch die Berufung gegen den in Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes ergehenden Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht eine durch Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machende Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse des Richters behauptet wird, die Entscheidung über die Strafart, über die Nebenstrafen, über die im §. 11 des Strafgesetzes erwähnten Erleichterungen und über den Gebrauch oder Nichtgebrauch der dem Richter nach §. 207 des Strafgesetzes zustehenden Befugnisse angefochten werden. **Aus dem Grunde der Verschärfung einer Freiheitsstrafe (§. 13 St. G.) ist die Berufung unzulässig.**

Soweit es sich dagegen um die Bemessung einer Freiheitsstrafe handelt, ist die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ausgeschlossen, wenn die Hälfte des im angewendeten Gesetze für die verhängte Art der Freiheitsstrafe zugelassenen Höchstausmaßes erreicht ist, dagegen die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen, wenn **die Hälfte nicht erreicht ist.** Dieselben Ausmaße sind auch für die Ausschließung der Berufung gegen die Bemessung der Geldstrafen und des Cautionsverfalles und gegen die Bestimmung der Dauer von Nebenstrafen entscheidend.

Ist lebenslängliche Freiheitsstrafe neben zeitiger angedroht, so ist die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ausgeschlossen, wenn auf eine längere als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erkannt ist. Ist dies nicht geschehen, so ist die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen.

Ändert der Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht den Ausspruch des Bezirksgerichtes über die Schuldfrage nicht ab, so kann er den Ausspruch über die Strafe, soweit nach vorstehenden Bestimmungen die Berufung dagegen nicht zulässig ist, nur insoferne abändern, als im Verfahren zweiter Instanz Erhebungen stattgefunden haben oder neue Thatsachen hervorgetreten sind, vermöge deren sich der Sachverhalt anders darstellt, als er dem ersten Richter vorlag.

Gegen den Ausspruch, womit Gegenstände für verfallen erklärt werden, steht auch demjenigen die Berufung zu, welcher darthut, dass dieselben nicht einem der Thäter oder Theilnehmer, sondern ihm gehören.

Entwurf I.

Artikel XXXVII.

Die §§. 356, 363, 405, 406, 430, 442, 453 und 460 bis 462 der Strafprocessordnung werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Entwurf II.

Artikel XXXVI.

Die §§. **322**, 356, 363, 405, 406, 430, 442, 453 und 460 bis 462 der Strafprocessordnung werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Entwurf III.

Artikel XXXIX.

Die §§. [ ] 356, 363, 405, 406, 430, 442 und 453 [ ] der Strafproceſsordnung werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

[ ]

Entwurf I.

[ ]

Entwurf II.

§. 322.

Erschwerungs- und Milderungsumstände sind nur dann Gegenstand der Fragestellung an die Geschwornen, wenn das Vorhandensein eines solchen Umstandes nach dem Gesetze eine Änderung des Strafsatzes oder der Strafart begründet.

Handelt es sich um die Anwendung des ersten Absatzes des §. 13 des Strafgesetzes, so ist auch darüber eine Frage an die Geschwornen zu stellen, ob die Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

§. 356.

Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, daſs eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurtheilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtheilt werde, nur unter den im §. 355 erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann beantragen, wenn

1. das wirklich verübte Verbrechen mit Todes- oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, während nach dem dem Urtheile zugrunde gelegten Strafsatze nur auf eine zeitliche Freiheitsstrafe erkannt werden konnte, oder wenn

2. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, welches im Höchstmaße fünfzehnjährige Freiheitsstrafe androht, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren vorgenommen wurde, oder wenn

3. eine That sich als Verbrechen oder als ein Vergehen darstellt, welches mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, während der Angeklagte nur wegen einer der dem Bezirksgerichte zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen verurtheilt wurde, oder wenn

4. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, nach welchem eine der in den §§. 38 bis 41 des Strafgesetzes bezeichneten Wirkungen des Urtheiles eintreten kann und dieselbe nach dem angewendeten Strafgesetze nicht eintreten kann.

Entwurf II.

§. 356.

Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, daſs eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurtheilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtheilt werde, nur unter den im §. 355 erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann beantragen, wenn

1. das wirklich verübte Verbrechen mit [ ] lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, während nach dem dem Urtheile zugrunde gelegten Strafsatze nur auf eine zeitliche Freiheitsstrafe erkannt werden konnte, oder wenn

2. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, welches im Höchstmaße fünfzehn- **oder zwanzig**jährige Freiheitsstrafe androht, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren angenommen wurde, oder wenn

3. eine That sich als Verbrechen oder als ein Vergehen darstellt, welches mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, während der Angeklagte nur wegen einer der dem Bezirksgerichte zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen verurtheilt wurde, oder wenn

4. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, nach welchem eine der in den §§. **37** bis 41 des Strafgesetzes bezeichneten Wirkungen des Urtheiles eintreten kann und dieselbe nach dem angewendeten Strafgesetze nicht eintreten kann.

Entwurf III.

§. 356.

Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, dass eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurtheilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtheilt werde, nur unter den im §. 355 erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann beantragen, wenn

1. das wirklich verübte Verbrechen mit **Todes- oder** lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, während nach dem dem Urtheile zugrunde gelegten Strafsatze nur auf eine zeitige Freiheitsstrafe erkannt werden konnte, oder wenn

2. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, welches im Höchstmaße fünfzehn- oder zwanzigjährige Freiheitsstrafe androht, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren angenommen wurde, oder wenn

3. eine That sich als Verbrechen oder als ein Vergehen darstellt, welches mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, während der Angeklagte nur wegen einer der dem Bezirksgerichte zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen verurtheilt wurde, oder wenn

4. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, nach welchem eine der in den §§. 38 bis 42 des Strafgesetzes bezeichneten Wirkungen des Urtheiles eintreten kann und dieselbe nach dem angewendeten Strafgesetze nicht eintreten kann.

Entwurf I.

§. 405.

Die Orte, an welchen die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe abzubüßen sind und die Dauer, bis zu welcher Gefängnisstrafen in dem Gefängnisse des erkennenden Gerichtes vollzogen werden können, werden durch Verordnung bestimmt.

Ist hienach die Strafe in einem anderen als in dem Gefängnisse des erkennenden Gerichtes abzubüßen, so veranlasst der Staatsanwalt die Ablieferung des Verurtheilten an den Strafort und theilt der Verwaltung desselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mit.

Entwurf II.

§. 405.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

§. 405.

Die Orte, an welchen die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe abzubüßen sind, und die Dauer, bis zu welcher Gefängnisstrafen in dem Gefängnisse des erkennenden Gerichtes vollzogen werden können, werden durch Verordnung bestimmt.

Ist hienach die Strafe in einem anderen als in dem Gefängnisse des erkennenden Gerichtes abzubüßen, so veranlasst der Staatsanwalt die Ablieferung des Verurtheilten an den Strafort. [ ]

Entwurf I.

§. 430.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandstiftung oder eines der in den §§. 334, 335, 337, 346, 348 des Strafgesetzes bezeichneten gemeingefährlichen Verbrechen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntnis über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

Entwurf II.

§. 430.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angewendet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandstiftung oder eines der in den §§. **327, 328, 330, 339, 341** des Strafgesetzes bezeichneten gemeingefährlichen Verbrechen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntnis über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

Entwurf III.

§. 430.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angewendet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, **Todtschlag,** Raub, Brandstiftung oder eines der in den §§ **331** bis **333**, 338, 339, 341, **349**, 350 und 352 des Strafgesetzes bezeichneten gemeingefährlichen Verbrechen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntnis über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

Entwurf I.

§. 442.

Hienach wird von dem Gerichte das Urtheil in nicht öffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 17, 19 bis 22, 258 und 267 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen Minderbetheiligte auf Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Gegen jugendliche Personen ist in Gemäßheit des §. 62 des Strafgesetzes, wenn sie zur Zeit des begangenen Verbrechens das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Gefängnis von drei bis zwanzig Jahren, und wenn sie zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

Entwurf II.

§. 442.

Hienach wird von dem Gerichte das Urtheil in nicht öffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 17, 19 bis 22, 258 und 267 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen, **welche durch den Strang oder durch Erschießen zu vollziehen ist.** Nur, wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen Minderbetheiligte auf Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren erkennen.

Gegen jugendliche Personen ist in Gemäßheit des §. 63 des Strafgesetzes, wenn sie zur Zeit des begangenen Verbrechens das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Gefängnis von drei bis zwanzig Jahren, und wenn sie zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Zuchthaus von **fünf** bis zwanzig Jahren zu erkennen.

Entwurf III.

§. 442.

Hienach wird von dem Gerichte das Urtheil in nicht öffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 17, 19 bis 22, 258 und 267 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen. [ ] Nur, wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen Minderbetheiligte auf Zuchthaus von fünf bis **zu** zwanzig Jahren erkennen.

Gegen jugendliche Personen ist in Gemäßheit des §. 63 des Strafgesetzes, wenn sie zur Zeit des begangenen Verbrechens das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Gefängnis von drei bis **zu** zwanzig Jahren, und wenn sie zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Zuchthaus von fünf bis **zu** zwanzig Jahren zu erkennen.

Entwurf I.

§. 460.

Wenn jemand von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 124 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienst-

Entwurf II.

§. 460.

Wenn jemand von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 124 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen

lichen Wahrnehmung einer Übertretung beschuldigt wird, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Richter, soferne er Haft von höchstens acht Tagen oder Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgegangene Verhandlung durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Strafverfügung kann auch den Verfall von Gegenständen, welche dem Thäter oder Theilnehmer gehören, aussprechen.

§. 461.

Die Strafverfügung muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe erläßt;

2. die Bezeichnung der Person, gegen welche sie erlassen wird;

3. die Angabe der Handlung oder Unterlassung, wodurch die Übertretung begangen wird;

4. die Festsetzung der Strafe, und wenn eine Geldstrafe verhängt wird, auch die der Haft, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat;

5. die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung, soweit eine solche vom Beschädigten begehrt wird, und sowohl die Pflicht zum Ersatze als auch der Betrag desselben mit Verläßslichkeit beurtheilt werden kann;

6. die Anführung der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen;

7. die Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruches und die Folgen der Nichterhebung desselben.

Die Strafverfügung ist jener Person, wider welche sie erlassen wurde, sogleich zuzustellen.

Dem Staatsanwalte sowie dem am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen staatsanwaltschaftlichen Organe ist dieselbe in Abschrift oder im Concepte mitzutheilen, wenn es für einzelne Fälle insbesondere verlangt wird.

Ebenso ist dem Beschädigten eine Abschrift der Verfügung mitzutheilen, wenn derselbe die Zuerkennung des Schadenersatzes verlangt hat.

§. 462.

Dem Beschuldigten steht, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert findet, frei, innerhalb einer achttägigen Frist von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§. 81) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Gleichzeitig hat er die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen.

Wahrnehmung einer Übertretung beschuldigt wird, so kann [ ] der Richter, soferne er Haft von höchstens acht Tagen oder Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgegangene Verhandlung durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Strafverfügung kann auch den Verfall von Gegenständen, welche dem Thäter oder Theilnehmer gehören, aussprechen.

§. 461.

Die Strafverfügung muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe erläßt;

2. die Bezeichnung der Person, gegen welche sie erlassen wird;

3. die Angabe der Handlung oder Unterlassung, wodurch die Übertretung begangen **wurde, unter Beifügung des Ortes, der Zeit, des Gegenstandes u. s. w., soweit dies zur deutlichen Bezeichnung der That und für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche nothwendig ist;**

4. die Festsetzung der Strafe, und wenn eine Geldstrafe verhängt wird, auch die der Haft, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat;

5. die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung, soweit eine solche vom Beschädigten begehrt wird, und sowohl die Pflicht zum Ersatze als auch der Betrag desselben mit Verläßslichkeit beurtheilt werden kann;

6. die Anführung der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen;

7. die Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruches und die Folgen der Nichterhebung desselben.

Die Strafverfügung ist jener Person, wider welche sie erlassen wurde, sogleich zuzustellen.

Dem Staatsanwalte sowie dem am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen staatsanwaltschaftlichen Organe ist dieselbe in Abschrift oder im Concepte mitzutheilen, wenn es für einzelne Fälle insbesondere verlangt wird.

Ebenso ist dem Beschädigten eine Abschrift der Verfügung mitzutheilen, wenn derselbe die Zuerkennung des Schadenersatzes verlangt hat.

§. 462.

Dem Beschuldigten steht, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert findet, frei, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§. 81) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Gleichzeitig **kann** er die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel **anzeigen.**

Falls ein Einspruch rechtzeitig nicht erfolgt, geht die Strafverfügung in Rechtskraft über und ist in Vollzug zu setzen.

Dem Beschädigten steht es frei, den Civilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein.

Falls ein Einspruch rechtzeitig nicht erfolgt, geht die Strafverfügung in Rechtskraft über und ist in Vollzug zu setzen, **jedoch kann, soferne die Voraussetzungen des §. 364, Z. 1 und 2 eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.**

Dem Beschädigten steht es frei, den Civilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein.

Entwurf III.

[ ]

Entwurf I.

Artikel XL.

Das nach §. 45 des Strafgesetzes zu fällende Erkenntnis über den Eintritt der in den §§. 38 bis 41 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles steht dem Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder welcher in Ermanglung eines solchen vom Cassationshofe nach Anhörung des Generalprocurators hiezu bestimmt wird.

Das Verfahren, die Entscheidung und die Beschwerde dagegen richtet sich nach den für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens geltenden Vorschriften. Der Verurtheilte muss vernommen werden, soferne er sich der Vernehmung nicht entzieht.

Das Gericht hat seiner Entscheidung den vom auswärtigen Gerichte angenommenen Sachverhalt zugrunde zu legen, und bezüglich der in den §§. 38 bis 41 des Strafgesetzes bezeichneten Nebenstrafen den dem österreichischen Gesetze entsprechenden Ausspruch zu fällen.

Entwurf II.

Artikel XXXVIII.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Entwurf III.

Artikel XLI.

Das nach §. 46 des Strafgesetzes zu fällende Erkenntnis über den Eintritt der in den §§. 38 bis 42 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles steht dem Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, oder welcher in Ermanglung eines solchen vom Cassationshofe nach Anhörung des Generalprocurators hiezu bestimmt wird.

Das Verfahren, die Entscheidung und die Beschwerde dagegen richtet sich nach den für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens geltenden Vorschriften. Der Verurtheilte muss vernommen werden, soferne **sein Aufenthalt bekannt ist und er** sich der Vernehmung nicht entzieht.

Das Gericht hat seiner Entscheidung den vom auswärtigen Gerichte angenommenen Sachverhalt zugrunde zu legen, und bezüglich der in den §§. 38 bis 42 des Strafgesetzes bezeichneten Nebenstrafen den dem österreichischen Gesetze entsprechenden Ausspruch zu fällen.

Entwurf I.

Artikel XLV.

Bei Anwendung des neuen Strafgesetzes richtet sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach folgenden Bestimmungen:

A. Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

I. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;

II. wegen der in den §§. 90, 108, 114, 115, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 127, 128, 141 und 142 erwähnten Verbrechen und Vergehen, ferner über das im §. 153 erwähnte Vergehen, soferne es sich dabei um Hoch- oder Staatsverrath handelt;

III. wegen aller anderen Verbrechen und Vergehen, soferne im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wobei jedoch diejenigen Straferhöhungen nicht zu berücksichtigen sind, welche sich aus der Anwendung der §§. 27 und 76 und der §§. 265, 279 und 284 des Strafgesetzes ergeben können.

B. Die Hauptverhandlung und Entscheidung im Sinne der Zahl 1 des §. 13 der Strafproceßordnung kommt den Gerichtshöfen erster Instanz zu bei allen Anklagen:

I. wegen aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, welche nicht zu den unter A erwähnten gehören, und wegen welcher im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer oder auf eine Geldstrafe von mehr als 500 Gulden erkannt werden kann;

II. wegen der in den §§. 107, 134, 136, 137, 151, 172, 212, 214, 295, 300, 302, 320, 321, 364, 383, 386 des Strafgesetzes vorgesehenen Vergehen, dann wegen aller Handlungen, welche durch das Preßgesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863 und durch das Gesetz vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, als Vergehen bezeichnet sind.

C. Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Zuständigkeit für die Voruntersuchung und die Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen sind auf die unter A und B erwähnten strafbaren Handlungen zu beziehen.

D. Rücksichtlich aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen, unter A und B aber nicht erwähnten strafbaren Handlungen kommt das Verfahren in erster Instanz (§. 9, Zahl 1 der Strafproceßordnung) den Bezirksgerichten und die Verhandlung und

Entwurf II.

Artikel XLIII.

Bei Anwendung des neuen Strafgesetzes richtet sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach folgenden Bestimmungen:

A. Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

I. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;

II. wegen der in den §§. **92**, 108, 114, 115, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 127, 128, 141, 142, **147** und **151** erwähnten Verbrechen und Vergehen, ferner über das im §. **152** erwähnte Vergehen, soferne es sich dabei um Hoch- oder Staatsverrath handelt;

III. wegen aller anderen Verbrechen, [ ] soferne im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf [ ] eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wobei jedoch diejenigen Straferhöhungen nicht zu berücksichtigen sind, welche sich aus der Anwendung der §§. **24**, 76, **77**, **259**, **272** und **278** des Strafgesetzes ergeben können.

B. Die Hauptverhandlung und Entscheidung im Sinne der Zahl 1 des §. 13 der Strafproceßordnung kommt den Gerichtshöfen erster Instanz zu bei allen Anklagen:

I. wegen aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, welche nicht zu den unter A erwähnten gehören, und wegen welcher im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer oder auf eine Geldstrafe von mehr als 500 Gulden erkannt werden kann;

II. wegen der in den §§. **107, 109, 110,** 134, 136, 137, [ ] **170, 180, 207, 209, 286, 288, 291, 293, 313,** [ ] **357, 374** [ ] vorgesehenen Vergehen, dann wegen aller Handlungen, welche durch das Preßgesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863 und durch das Gesetz vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, ferner durch das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und durch das Gesetz vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, als Vergehen bezeichnet sind.

C. Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Zuständigkeit für die Voruntersuchung und die Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen sind auf die unter A und B erwähnten strafbaren Handlungen zu beziehen.

D. Rücksichtlich aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen, unter A und B aber nicht erwähnten strafbaren Handlungen kommt das Verfahren in erster Instanz (§. 9, Zahl 1 der Strafproceßordnung) den Bezirksgerichten und die Verhandlung und

Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen deren Erkenntnisse und Verfügungen ergriffen werden (§. 11, Zahl 2 der Strafprocessordnung) den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen deren **Erkenntnisse** und Verfügungen **ergriffen** werden (§. 11, Zahl 2 der Strafprocessordnung) den **Gerichtshöfen** erster Instanz zu.

Entwurf III.

Artikel XLVI.

Bei Anwendung des **gegenwärtigen** Strafgesetzes richtet sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach folgenden Bestimmungen:

A. Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

I. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen: **dies gilt jedoch nicht von den auf Privatanklage zu verfolgenden Beleidigungen;**

II. wegen der in den §§. 91, 104, [ ] 114, 115, 116, [ ] 119, 123, 124, 138, 139 und 144 [ ] erwähnten Verbrechen und Vergehen, ferner über das im §. 150 erwähnte Vergehen, sofern es sich dabei um Hoch- oder Staatsverrath handelt;

III. wegen aller anderen Verbrechen, sofern im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf **Todesstrafe oder eine** mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wobei jedoch diejenigen Straferhöhungen nicht zu berücksichtigen sind, welche sich aus der Anwendung der §§. 25, [ ] 261, 274 und 280 des Strafgesetzes ergeben können.

In den Fällen des §. 259 gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor den Gerichtshof erster Instanz, wenn der Staatsanwalt vor Einbringung der Anklageschrift die Verweisung der Sache an den Gerichtshof erster Instanz beantragt und die Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe nicht verhängen.

B. Die Hauptverhandlung und Entscheidung im Sinne der Zahl 1 des §. 13 der Strafprocessordnung kommt den Gerichtshöfen erster Instanz zu bei allen Anklagen:

I. wegen aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, welche nicht zu den unter A **Z. I bis III** erwähnten gehören, und wegen welcher im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer oder auf eine Geldstrafe von mehr als 500 Gulden erkannt werden kann;

II. wegen der in den §§. 103, 105, 106, [ ] 132, 133, 134, 166, 179, 208, 210, 289, 291, 294, 296, 316, 369, 388, **391** vorgesehenen Vergehen, dann wegen aller Handlungen, welche durch das Preßgesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, und durch das Gesetz vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, ferner durch das Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und durch das Gesetz vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, als Vergehen bezeichnet sind.

In den Fällen der §§. 121, 129, 193, 231, ZZ. 1 und 3, 238, 248, 258, ZZ. 1 bis 7 und Z. 10, 267, 268, 269, 272, Z. 2, 293, 297, 357 des Strafgesetzes, ferner in den Fällen des §. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend den Gebrauch und die Gebarung mit Sprengstoffen, gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor das Bezirksgericht, wenn der Staatsanwalt die Verweisung der Sache an das Bezirksgericht beantragt und die Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als sechsmonatliche Freiheitsstrafe nicht verhängen.

C. Die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Zuständigkeit für die Voruntersuchung und die Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen sind auf die [ ] strafbaren Handlungen zu beziehen, **rücksichtlich welcher nach den vorstehenden Bestimmungen bei den Gerichtshöfen zu verfahren ist.**

D. Rücksichtlich aller übrigen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen [ ] strafbaren Handlungen kommt das Verfahren in erster Instanz (§. 9, Zahl 1 der Strafprocessordnung) den Bezirksgerichten und die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen deren Erkenntnisse und Verfügungen ergriffen werden (§. 11, Zahl 2 der Strafprocessordnung), den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

Zur Amtshandlung der Gerichte gehörige strafgerichtliche Bestimmungen,

welche

neben dem neuen Strafgesetze in Wirksamkeit bleiben.

Pressgesetz (R. G. Bl. Nr. 6, J. 1863, Nr. 142, J. 1868).
Gesetz über das Vereinsrecht (Nr. 134, J. 1867).
" " " Versammlungsrecht (Nr. 135, J. 1867).
" " Ausnahmsbestimmungen (Nr. 66, J. 1869).
Genossenschaftsgesetz (Nr. 70, J. 1873).
Wuchergesetz (Nr. 47, J. 1881).
Viehseuchengesetz (Nr. 35, J. 1880, Nr. 51, J. 1882).
Rinderpestgesetz (Nr. 37, J. 1880, Nr. 51, J. 1882).
§. 16 des Gesetzes über die Bestellung von Gewerbeinspectoren (Nr. 117, J. 1883).
Gesetz über Arbeitsscheu (Nr. 89, J. 1885).
§§. 1 und 2 des Sprengmittelgesetzes (Nr. 134, J. 1885).
Artikel IV des Bankstatuts (Nr. 51, J. 1887).
Gesetz, betreffend den Schutz von Kabeln (Nr. 41, J. 1888).

Im Reichsrathe in Verhandlung stehende Regierungsvorlagen:

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln.
" zur Hintanhaltung der Trunkenheit.
Markenschutzgesetz.
Wehrgesetz.
Gesetz wegen Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles.
Seemannsordnung.
Gesetz zur Hintanhaltung der Güterzertrümmerung.

Bemerkungen

zu den

Abänderungen der Regierungsvorlage an den Anträgen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

I. Strafgesetz.

§. 1.

Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses hat die Todesstrafe aus dem Strafgesetze beseitigt; diese Strafe sollte dem gefassten Beschlusse zufolge künftig nur in den Fällen des standrechtlichen Verfahrens nach den hierüber in der Strafprocessordnung enthaltenen Bestimmungen eintreten können.

Die Regierung hat die Gründe, welche sie zur Aufnahme der Todesstrafe in das Strafgesetz bestimmten, in den „Allgemeinen Bemerkungen" dargelegt, von welchen die Regierungsvorlage bei der Einbringung des Strafgesetzes im Abgeordnetenhause am 7. November 1874 begleitet war. Es sind bisher keine Ereignisse eingetreten oder Wahrnehmungen gemacht worden, welche die Regierung hätten bestimmen können, ihre Ansicht über die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Todesstrafe zu ändern; daher sie auch in diesem Entwurfe die Todesstrafe aufgenommen hat.

Die Wiederaufnahme der Todesstrafe in das Strafensystem machte eine Reihe von Abänderungen an dem Entwurf II nöthig. Diese wurden in den §§. 38, 41, 48, 63, 72, 79 und den Artikeln XII, XXXIX und XLVI des Einführungsgesetzes vorgenommen, wo diesfalls die ursprüngliche Regierungsvorlage (Entwurf I) wieder hergestellt worden ist.

Die Aufnahme der Bestimmung des das Erfordernis des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit bei Verbrechen und bei Vergehen behandelnden §. 53, Entwurf II, in den §. 1 ist nicht mit einer meritorischen Abänderung derselben verbunden, wohl aber wurde durch die neue Fassung festgestellt, dass „Fahrlässigkeit" ein Verbrechen nicht begründen könne, und dass als Verbrechen nur „vorsätzliche" Handlungen bestraft werden können.

§. 3.

Es kann sich ereignen, dass jemand im Inlande eine strafbare Handlung begangen hat, wegen deren er im Auslande verfolgt und bestraft wird. Kommt der Verurtheilte nach abgebüßter Strafe in das Inland zurück, so ist seine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande wegen der im Ausland erfolgten Bestrafung nicht ausgeschlossen. Es entspricht aber dem im §. 4 aufgestellten Grundsatze, dass solchenfalls die im Auslande erlittene Strafe in die im Inlande zu verhängende Strafe einzurechnen ist.

§. 6.

Der gemachte Zusatz ist nur redactionell.

§. 8.

Entspricht der zum §. 1 besprochenen Aufnahme der Todesstrafe.

§. 10.

Die in den früheren Entwürfen angeordnete „vollständige“ Trennung der zum Staatsgefängnisse Verurtheilten von anderen Sträflingen könnte in Fällen, wo Staatsgefängnis und Gefängnis in einem Anstaltsgebäude vereinigt sind, zu nicht behebbaren Schwierigkeiten führen, daher dieses Erfordernis in den neuen Entwurf nicht aufgenommen wurde.

§. 11.

Es wurde zur Erzielung größerer Deutlichkeit bestimmt ausgesprochen, dass die zur Gefängnisstrafe Verurtheilten in der Regel auf die dort gebotene Nahrung beschränkt sind und die Gestattung der Verköstigung auf eigene Kosten vom Gerichte durch das Erkenntnis im einzelnen Falle dem Verurtheilten gewährt werden kann. Es wurde ferner die Bestimmung aufgenommen, dass in Betreff der Kleidung und der Lagerstätte die Hausordnungen zu gelten haben; da nämlich der Vollzug der Gefängnisstrafe sowohl bei Gerichtshöfen, als auch bei Bezirksgerichten stattfinden wird und dadurch eine verschiedene Behandlung der Verurtheilten geboten ist, so kann eine allgemeine Norm bezüglich der Kleidung und Lagerstätte in dem Gesetze nicht aufgestellt werden. Anderseits ist es im Interesse der Ordnung, der Disciplin und der wirksamen Überwachung wichtig, dass die in derselben Haftanstalt zur Abbüßung derselben Strafe Angehaltenen in dieser Beziehung in der Regel gleichgehalten werden.

§. 12.

Nach den früheren Entwürfen konnte bei der Strafe der Haft die Anhaltung zur Arbeit nur bei Übertretungen, bezüglich deren es im Gesetze ausdrücklich zugelassen war und auch dann nur, wenn das Gericht darauf erkannt hatte, eintreten. Es empfiehlt sich aber nicht, den Müßiggang als Regel und die Beschäftigung nur als Ausnahmsfall gelten zu lassen und dies umsoweniger, als das Strafgesetz bei Übertretungen Freiheitsentziehung bis zur Dauer von zwei Monaten in Aussicht nimmt. Es entspricht vielmehr dem Zwecke und dem Ernst der Strafe, die Anhaltung zur Arbeit als Regel hinzustellen und die Enthebung davon dort eintreten zu lassen, wo mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verurtheilten und die Gattung des Delictes die Anhaltung zu den bei dem betreffenden Gerichte eingeführten Arbeiten sich als nicht gerechtfertigte Härte der Strafe darstellt.

§. 13.

Durch die vorstehende Bestimmung ist die „Verschärfung“ der Freiheitsstrafe durch Fasten, hartes Lager auf Brettern und einsame Absperrung in dunkler Zelle zugelassen. Auf dieselbe hat jedoch das Gericht besonders zu erkennen und dies kann nur dann geschehen, wenn mit Rücksicht auf die Besonderheit der That oder die Eigenschaft des Thäters die auf Grund der allgemeinen Bestimmungen (§§. 9, 11, 12) eintretende Behandlung des Thäters den Umständen des Falles nicht angemessen erscheint. Eine durch die vorstehende Bestimmung ermöglichte strengere Bestrafung des Thäters ist namentlich geboten bei Rückfälligen und zur Bekämpfung der bedrohlichen Erscheinung des Rückfalles, wie dieselbe erfahrungsgemäß auftritt, nicht zu entbehren; es wäre aber nicht zweckmäßig, die Zulassung der Verschärfung im Gesetze auf den Fall des Rückfalles einzuschränken, weil auch andere Fälle eintreten können, wo eine gleiche strenge Behandlung ihre ausreichende Rechtfertigung in der Art der Begehung der strafbaren Handlung oder in der Individualität des Thäters findet. Zudem entspricht die Einführung der „Verschärfung“ in das Strafensystem dem jetzt geltenden Strafgesetze und es hat die Anwendung desselben keineswegs zu solchen Härten geführt, dass ihre Beseitigung durch die diesfalls gemachten Erfahrungen begründet werden könnte.

Eine Verschärfung ist ausgeschlossen bei der Strafe des Staatsgefängnisses und bei der wegen politischer Delicte verhängten Gefängnisstrafe.

§. 14.

Die Abänderung wurde vorgenommen, weil im vorliegenden Entwurfe die Strafe des Staatsgefängnisses, wie im Entwurfe I, im besonderen Theile des Strafgesetzes auch auf „Lebensdauer“ angedroht worden ist (§§. 89, 93). Dementsprechend wurden auch die §§. 41, 48 und 63 abgeändert.

§. 15.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 16.

Die in den früheren Entwürfen dem Gerichte gegebene Gestattung, statt Gefängnis auf die Strafe des Staatsgefängnisses zu erkennen, wurde auf die in den Hauptstücken I bis VI enthaltenen strafbaren Handlungen, in welchen Hauptstücken die politischen Delicte behandelt werden, eingeschränkt.

Nach der allgemeinen Textirung der früheren Entwürfe war es gesetzlich nicht ausgeschlossen, selbst in Fällen des Diebstahls, Betruges und ähnlichen in der Regel auf Gewinnsucht und andere gemeine Triebfeder zurückzuführenden strafbaren Handlungen die Strafe des Staatsgefängnisses eintreten zu lassen. Wenn auch die diesfälligen näheren Bestimmungen der früheren Entwürfe gegen Missgriffe von Seite der Gerichte bei Anwendung des Gesetzes Vorsorge getroffen hatten, so scheint es doch entsprechender zu sein, bei den bezeichneten Handlungen die gesetzliche Zulässigkeit der Verhängung der Strafe des Staatsgefängnisses auszuschließen, damit das Wesen des Staatsgefängnisses als einer nicht diffamirenden Strafe reingehalten und nicht dadurch beeinträchtigt werde, dass mit dieser Strafe auch Delicte, die auf gemeiner Triebfeder beruhen, gesühnt werden können. Zudem gestattet die Bestimmung des §. 11 über die Erleichterungen, welche den zum Gefängnis Verurtheilten zugestanden werden können, eine ausreichende Individualisirung der That und Berücksichtigung des Thäters, so dass die Einschränkung des Staatsgefängnisses auf politische Delicte vollkommen begründet erscheinen dürfte.

§. 18.

Die früheren Entwürfe hatten bezüglich der Einzelhaft bestimmt, dass sie ohne Zustimmung des Sträflings drei Jahre nicht übersteigen dürfe und dass bei Berechnung der Dauer (nach Abbüßung von drei Monaten) je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage gelten. Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass diese schon im Gesetze vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, enthaltenen Bestimmungen nicht zweckmäßig sind.

Was die obligatorische Übergabe des Sträflings in die Gemeinschaftshaft nach verbüßter dreijähriger Einzelhaft betrifft, so besteht die Gefahr, dass die wohlthätigen Folgen, welche bei der Anhaltung in der Einzelhaft erreicht wurden, gänzlich oder größtentheils vereitelt werden, wenn der Sträfling nach Ablauf einer bestimmten Zeit in die Gemeinschaftshaft gebracht wird. Die Besorgnis aber, dass der Sträfling durch eine zu lange dauernde Einzelhaft Nachtheil an seinem körperlichen oder seelischen Befinden nehmen könnte, kann wohl als ausgeschlossen angesehen werden, da im Gesetze die Thätigkeit der Strafvollzugscommissionen ausdrücklich aufrecht erhalten wird (Artikel XXV Einf. Ges.); der Bestand dieser Commissionen bietet vermöge ihrer Zusammensetzung und der ihnen gestellten Aufgabe (Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43) ausreichende Bürgschaft gegen eine mit Nachtheilen für den Sträfling verbundene Verlängerung der Einzelhaft.

Hinsichtlich der Anrechnung der Dauer der Einzelhaft ist zu bemerken, dass wie die Erfahrung gezeigt hat, die Einzelhaft vielfach von Sträflingen nicht als eine strengere Vollzugsart, vielmehr als eine Wohlthat angesehen und angestrebt, und die Versetzung in die Gemeinschaftshaft als eine empfindliche Verschärfung gefühlt wird. Es scheint demnach, da die Wirkung der Verhängung der Einzelhaft in dieser Richtung eine verschiedene nach der Individualität des Thäters ist, nicht angezeigt, im Gesetze eine bestimmte Norm über die Anrechnung der in Einzelhaft zugebrachten Zeit aufzunehmen, oder auch nur auszusprechen, dass die verhängte Freiheitsstrafe durch gänzliche oder theilweise Verbüßung derselben in Einzelhaft der Dauer nach abgekürzt werde.

§. 19.

Es wurden die Worte „mit ihrer Zustimmung“ weggelassen, weil die bedingte Entlassung sich als eine im Interesse der Sträflinge geschaffene Institution, durch welche denselben eine Begünstigung zugewendet wird, darstellt; der bedingten Entlassung kommt der Charakter eines Gnadenactes zu, und gleichwie zu der Gewährung der Gnade das Gesetz die Zustimmung des Sträflings nicht ausdrücklich fordert, so erscheint auch im vorliegenden Falle die Hervorhebung dieses Momentes im Gesetze als entbehrlich.

§. 18, Entwurf II.

Die Bestimmung der früheren Entwürfe, dass der auf Widerruf Entlassene unter Polizeiaufsicht zu stellen sei, wurde weggelassen. Durch das Gesetz (§. 23) ist Vorsorge getroffen, dass bei der Entlassung auf Widerruf in einer die öffentliche Sicherheit nicht gefährdenden Weise vorgegangen werde, so dass die Stellung unter Polizeiaufsicht im öffentlichen Interesse nicht unbedingt geboten ist. Anderseits hat die Erfahrung gelehrt, dass die Polizeiaufsicht viele Arbeitgeber davon abhält, einen entlassenen Sträfling zur Arbeit aufzunehmen, so dass für die Sträflinge die Entlassung auf Widerruf nicht die gewünschte Wirkung haben und die Natur einer Wohlthat verlieren würde.

§. 20.

Die Abänderung ist eine Folge des Wegfalles der Stellung unter Polizeiaufsicht (§. 18).

§. 25.

Die Abänderung wurde vorgenommen, weil die in dem Entwurfe II enthaltene alternative Androhung der Strafe des Gefängnisses und der Haft in dem vorliegenden Entwurfe nicht aufgenommen worden ist. Vergehen, welche auch eine geringere Bestrafung als die des Gefängnisses zulassen, wurden alternativ mit Geldstrafen bedroht; auf diese letztere hat das Gericht in den leichteren Fällen zu erkennen (§. 15). Für die Ansetzung einer dreifachen Strafart — Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe — ist ein ausreichendes Bedürfnis zur Rechtfertigung dieser Complication nicht zu erkennen.

Wohl aber musste in Rücksicht genommen werden, dass die in den leichteren Fällen ausgesprochene Geldstrafe von dem Verurtheilten vielfach nicht wird geleistet werden können. Würde die Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit in Gefängnis umgewandelt, so würde der Zahlungsunfähige eine Strafart abzubüßen haben, welche das Gesetz nur für die schwereren Fälle in Aussicht genommen hat. Zur Vermeidung dieser nicht begründeten Unbilligkeit wurde in dem vorliegenden Entwurfe die Bestimmung aufgenommen, dass in solchen Fällen die Geldstrafe in die gelindeste Freiheitsstrafe — in Haft — umzuwandeln ist.

§. 28.

Die Verordnung vom 11. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 30, enthält rücksichtlich der Einbringung der Geldstrafen von dem Verurtheilten die Beschränkung, dass hievon abzusehen ist, wenn die Eintreibung den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des Verurtheilten oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde; in einem solchen Falle hat die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe einzutreten. Es erscheint als ein Gebot der Billigkeit, die Verhältnisse der Familie des Verurtheilten auch dann in Berücksichtigung zu nehmen, wenn die Einbringung aus dem Nachlasse des Verurtheilten zu geschehen hat.

§. 30.

Dieser Paragraph regelt den gerichtlichen Ausspruch über den Verfall der Gegenstände, welche durch ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen hervorgebracht oder zur Verübung eines solchen gebraucht oder bestimmt worden sind.

Bei den strafbaren Handlungen, welche Gegenstand der Privatanklage sind, liegt die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung ausschließlich in den Händen des zur Erhebung der Privatanklage Berechtigten; die Anklage kann selbst nach Fällung des Strafurtheils bis zum Anfang der Vollstreckung derselben zurückgenommen werden (§. 83). Mit Rücksicht auf diese Gestaltung der Privatanklage lässt sich nicht behaupten, dass die Verfallerklärung der erwähnten Gegenstände dann, wenn es Handlungen betrifft, welche nur auf Grund einer Privatanklage bestraft werden dürfen, im öffentlichen Interesse geboten ist. Es wurde demnach die Bestimmung aufgenommen, dass bei diesen Delicten der Verfall nur dann ausgesprochen werden kann, wenn der Privatankläger es begehrt. Es entspricht dies auch der Bestimmung des §. 32, nach welchem die verfallen erklärten Gegenstände zunächst zur Entschädigung des durch die strafbare Handlung Verletzten zu dienen haben.

§. 33.

Im Hinblicke darauf, dass über die Bedeutung der in den früheren Entwürfen gewählten Textirung „Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar“ vielfach Zweifel sich geltend gemacht haben, wurde die Fassung im ersten Absatze des vorstehenden Paragraphen verallgemeint.

Der zweite Absatz ist eine in der Natur der Sache liegende Vervollständigung der Bestimmung der früheren Entwürfe.

§. 38.

Der Entwurf I enthielt im zweiten Absatze die Bestimmung, dass mit einer jeden Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe der Verlust 1. der öffentlichen Ämter und Dienste, 2. der Advocatur, des Notariats und der öffentlichen Agentie verbunden ist.

Im Entwurf II ist diese Bestimmung gänzlich beseitigt. Im Entwurf III wurde diese Bestimmung rücksichtlich der öffentlichen Ämter und Dienste aufrecht erhalten, dagegen bezüglich der Advocatur des Notariates und der öffentlichen Agentie fallen gelassen.

Dem Berichte des Ausschusses zufolge ist die Weglassung der in Rede stehenden Bestimmungen „weil allzuhart und nicht gerechtfertigt“ geschehen. Die Richtigkeit dieser Bemerkung kann, wenn es sich um ein

öffentliches Amt, einen öffentlichen Dienst handelt, keineswegs zugegeben werden. Bringt sich jemand, welcher sich in einer solchen Stellung befindet, durch eigenes strafbares Verschulden in die Lage, seinen aus dieser Stellung ihm erwachsenden Verpflichtungen durch mehr als sechs Monate nicht nachkommen zu können, so kann der Verlust dieser dienstlichen Stellung als Folge seines strafbaren Vorganges nicht als ungerechtfertigt bezeichnet werden.

Da vorausgesetzt werden muss, dass öffentliche Ämter einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, so ist es immer von Nachtheil, wenn ein öffentliches Amt durch längere Zeit unbesetzt ist.

Dieses Übel ist allerdings manchmal unvermeidlich, in anderen Fällen gebietet es die billige Rücksicht auf das unverschuldete Unglück des Trägers des Amtes, das Übel hinzunehmen und sich mit mehr oder weniger misslichen Auskunftsmitteln zu behelfen. In dem hier vorausgesetzten Falle ist das Unglück, das den Verurtheilten trifft, keinesfalls ein unverschuldetes, und wäre gar nicht zu rechtfertigen, die Folgen desselben von dem Verurtheilten abzulenken und sie dem Staate u. s. w. aufzuerlegen.

Würde die entsprechende Vorsorge nicht im vorliegenden Gesetze getroffen, so müsste dies in administrativen Normen geschehen, die bisher entbehrt werden konnten, weil nach den bisherigen Gesetzen der Fall kaum anders eintreten konnte, als unter Umständen, welche ohnehin den Verlust des Amtes herbeiführten. Eben darum, weil die Anordnung nicht die Steigerung des den Verurtheilten treffenden Übels bezweckt, sondern nur verhüten soll, dass öffentliche Interessen unter den Folgen der Verurtheilung leiden, kann die Bestimmung nicht als eine zu harte angesehen werden.

Dagegen muss anerkannt werden, dass eine Änderung am Entwurfe I sich insoferne empfiehlt, als seine Bestimmung auch auf die Berufsstellungen der Advocatur, des Notariats und der öffentlichen Agentie sich erstreckte. Wenn der Träger einer dieser Berufsstellungen während einiger Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so bedarf es entweder einer Vorkehrung im öffentlichen Interesse gar nicht, oder es ist dafür gesorgt, dass dieselbe ohne Schädigung öffentlicher Interessen in ausreichender Weise getroffen werden kann. Da es sich hier nicht um die Regelung der Ehrenfolgen der That, sondern, wie gesagt, lediglich um die Abwendung der aus der Strafe selbst dem öffentlichen Interesse erwachsenden Schäden handelt, so kann von der Anwendung dieser Bestimmung auf die bezeichneten Berufsstellungen abgesehen werden. Dies ist in der nunmehr vorgeschlagenen neuen Fassung, die hierin den Intentionen des Ausschusses entgegenkommt, geschehen.

§. 39.

Die Abänderung ist durch die veränderte Bestimmung bezüglich der Strafbarkeit der Gehilfen (§. 53 gerechtfertigt.

§. 41.

Die Änderungen sind durch die Aufnahme der Todesstrafe und der lebenslänglichen Staatsgefängnisstrafe bedingt.

§. 42.

Der neu aufgenommene Schlussabsatz dieses Paragraphen lehnt sich an die dermalen geltende Bestimmung des Strafgesetzes (§. 26) an, wornach die Entziehung der diesbezüglichen Bezüge als Rechtsfolge bei Verurtheilungen wegen Verbrechen eintritt. Diese Bestimmung wurde jedoch dadurch gemildert, dass einmal nach dem vorliegenden Entwurfe die Entziehung dieser Bezüge nur dann eintreten kann, wenn nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes mit der Verurtheilung die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden wird, und weiters, dass selbst dann, wenn diese Schmälerung eintritt, es in das Ermessen des Gerichtes gestellt bleibt, nach der Lage des Falles insbesondere, auf die Entziehung der in Rede stehenden Bezüge zu erkennen.

§. 48.

Der erste Absatz ist die Wiederherstellung des Textes des Entwurfes I, als Consequenz der Wiederaufnahme der Todesstrafe und der lebenslänglichen Staatsgefängnisstrafe.

Der zweite Absatz zeigt eine Abweichung von beiden früheren Entwürfen, insoferne die in denselben aufgenommene Bestimmung, dass bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Delict angedrohten Strafe herabgegangen werden könne, auf jene Fälle eingeschränkt wurde, wo das Minimum der angedrohten Freiheitsstrafe wenigstens ein Jahr beträgt.

Die Durchsicht des besonderen Theiles zeigt nämlich, dass in jenen leichteren Fällen, wo das Strafminimum nicht einmal ein Jahr beträgt, im Gesetze ein Mindestmaß zumeist gar nicht festgestellt ist, dort aber, wo dies geschehen ist, der Strafsatz ein so weiter ist, dass dem mildernden Umstande, dass die That beim Versuche geblieben ist, vom Richter in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann. Es besteht

daher kein Bedürfnis für diese letzteren Fälle, ein noch weiteres Herabgehen unter das Mindestmaß zuzugestehen. Hiebei kann nicht ganz außer Berücksichtigung bleiben, dass jede Vereinfachung in der Aufstellung der Strafsätze als ein Gewinn anzusehen ist, und dass in jenen Fällen, welche durch die in Rede stehende Bestimmung getroffen werden, die Ausmittlung des nach dem Entwurfe I zulässigen Mindestmaßes zu Bruchtheilen von Tagen führt, für welche zur Vermeidung der sonst bei der Abbüßung der Strafe eintretenden unleidlichen Verwirrungen wieder eine besondere Vorsorge im Gesetze getroffen werden müsste.

Der Entwurf II enthält einen dritten Absatz, welcher in dem Entwurfe III wieder weggelassen ist. Alle drei Entwürfe stimmen darin überein, dass unter Festhaltung der Traditionen des bisherigen Rechtes in denjenigen Fällen, wo ein höherer Strafsatz durch die Überschreitung einer bestimmten Schadensziffer bedingt ist, zu diesem Zwecke mehrere sonst selbständige Thaten einer einheitlichen That durch Zusammenrechnung der Beträge der Schäden gleichgestellt werden sollen. Die Folge davon ist, dass z. B. drei Diebstähle, bei welchen 400 fl., 500 fl. und 300 fl. entwendet werden, so bestraft werden, wie ein Diebstahl, bei welchem ein Betrag von 1200 fl. enttragen wurde. Ebenso unbestritten blieb es, dass, wenn jene drei Diebstähle im Stadium des Versuches stehen geblieben wären, sie genau so zu behandeln wären, wie ein Versuch, 1200 fl. zu stehlen.

Der Ausschuss hielt sich aber Fälle gegenwärtig, in welchen vollendete mit versuchten Delicten dieser Art zusammentreffen, und glaubte nun für solche Fälle die milderen, den Versuch betreffenden Bestimmungen ganz außer Anwendung treten lassen zu sollen.

Es kann nicht verkannt werden, dass sich Fälle denken lassen, welche geneigt machen können, die einfache Anwendung der Bestimmungen über den Versuch abzulehnen. Wenn die vollendeten Delicte eine Schadensziffer ergeben, welche schon für sie allein die Anwendung des strengeren Strafsatzes rechtfertigt, so kann das Hinzukommen eines Versuches natürlich nicht als Strafminderungsgrund wirken und die Herabminderung des gesetzlichen Höchstausmaßes nach sich ziehen. Wäre irgend zu besorgen, dass das Gesetz in solcher Weise ausgelegt werden könnte, so wäre der Vorwurf des Ausschusses, dass der Entwurf I eine Lücke zeige, allerdings gerechtfertigt. Allein der Ausschuss hat nicht diesen Fall, sondern vielmehr denjenigen vor Augen, wo die den höheren Strafsatz bedingende Schadensziffer nur durch Zusammenrechnung der Objecte versuchter und vollendeter Delicte erreicht wird und wo allerdings erstere minimal sein können. Die Regierung glaubt nun, dass letztere Möglichkeit nicht ausreicht, um eine Bestimmung zu rechtfertigen, welche sich in anderen Fällen als augenfällig ungerecht erweist. A hat z. B. 1200 fl. zu stehlen versucht; er fällt nach allen drei Entwürfen einerseits unter den durch Überschreitung der Schadensziffer von 1000 fl. bedingten Strafsatz, anderseits aber kommt ihm die Reduction zu statten, welche beim Versuche einzutreten hat. B hat dagegen 300 fl. gestohlen und 900 fl. zu stehlen versucht; nach dem Ausschussbeschlusse wäre er ganz so zu behandeln, als hätte er einen Diebstahl im Betrage von 1200 fl. vollbracht. Nach den Entwürfen I und III würde er so behandelt, als hätte er in einem Zuge 1200 fl. zu stehlen versucht. Hält man letzteres für zu mild, so müsste man wohl auf die Fiction, welche der Zusammenrechnung der Beträge zugrunde liegt, ganz verzichten und auf die einzelnen Facten die Grundsätze von der Concurrenz anwenden. Die Regierung glaubte jedoch bei der Unberechenbarkeit der Wirkungen einer solchen Bestimmung an der möglichst einheitlichen Behandlung des Gegenstandes festhalten zu sollen, wie sie im Entwurfe I gegeben war, überzeugt, dass bei dem weitem Spielraume, den die Strafsätze der richterlichen Strafbemessung lassen, Incongruenzen leicht vermieden werden können.

§. 50.

Der Text des Entwurfes I enthält gar keine Hinweisung auf das Schicksal, welches im Falle des Rücktrittes vom Versuche die Theilnehmer erwartet. Der Entwurf II zeigt in Z. 2 eine Abänderung, welche ohne die im Ausschussberichte enthaltene Motivirung als ein theilweiser Versuch der Lösung dieser Frage angesehen werden könnte. In Wahrheit wollte der Ausschuss nur präcisiren, wie weit die Entdeckung der That gegangen sein müsse, wenn der Rücktritt vom beendeten Versuche noch Straflosigkeit soll bewirken können. Der Entwurf III sucht diesem Gedanken des Ausschusses mit anderen Worten Ausdruck zu geben; er konnte aber auch der oben angedeuteten Frage nicht mehr aus dem Wege gehen.

Dass Anstifter und Gehilfen durch ihren Rücktritt nicht straflos werden, wenn die strafbare Handlung dennoch vollbracht wird, ist allgemein anerkannt, und es wird wohl auch kaum bestritten werden, dass das Gleiche gilt, wenn der Thäter auch nur wegen Versuches zu verurtheilen ist. Ob sie aber straflos werden dadurch, dass der Thäter seinen Versuch aufgibt, das ist bestritten.

Nach der Ansicht der Regierung ist die Frage nach der Fassung des Entwurfes zu bejahen und scheint damit, soweit es sich um den nicht beendeten Versuch handelt, das Richtige getroffen zu sein, denn es heißt nicht „der Thäter bleibt straflos,“ sondern der „Versuch“ bleibt straflos. Bleibt er straflos, so fehlt objectiv die strafbare Handlung, an welcher andere theilnehmen könnten; es fehlt der Thatbestand des Versuches und es tritt nicht bloß ein Umstand ein, welcher die Strafbarkeit des Thäters für seine Person

ausschließt oder wieder aufhebt. Die Theilnehmer folgen, dies liegt in der accessorischen Natur ihrer Schuld, dem Schicksale des Thäters und dies umsomehr, weil dasjenige, was in Z. 1 der beiden früheren Entwürfe vorausgesetzt wird, das bloße Stillstehen der Thätigkeit des Thäters, durch sie selbstständig gar nicht bewirkt werden kann.

Anders verhält es sich aber bezüglich der Bestimmung der Z. 2 der beiden früheren Entwürfe. Hier handelt es sich um eine positive Thätigkeit, durch welche der Verlauf der bereits gesetzten That nicht bloß aufgehalten, sondern rückgängig gemacht werden kann.

Hier ist es denkbar, dass die Theilnehmer dies ganz unabhängig vom Thäter bewirken, und dieselben criminalistischen Gründe, welche dafür sprechen, letzterem die Straflosigkeit zu sichern, sprechen auch für jene. Es wurden daher im Entwurfe III die beiden Bestimmungen dieses Paragraphen strenge gesondert. Der erste Absatz behält seine oben dargelegte frühere Bedeutung. Dagegen erhält der zweite eine Fassung, welche bewirken soll, dass die Rücknahme des beendigten Versuches nicht diesen als solchen verschwinden macht, sondern dass nur für denjenigen Thäter oder Theilnehmer, welchem die thätige Reue zustatten kommt, die Strafbarkeit entfällt. Wenn also der Anstifter einer Vergiftung oder derjenige, der das Gift geliefert hat, die erfolgte Vergiftung durch rechtzeitig angewandte Gegenmittel wirkungslos gemacht hat, so entgeht er der Strafe, nicht aber der Thäter. Allerdings muss dann auch das Umgekehrte gelten, wenn nach beendigtem Versuch der Thäter allein die Handlung rückgängig macht.

§. 51.

Das dermalen geltende Strafgesetz spricht im §. 5 von „dem unmittelbaren Thäter" und von den Mitschuldigen und Theilnehmern an Verbrechen. Gleichwohl konnte nie gezweifelt werden, dass auch mehrere Personen rücksichtlich desselben Verbrechens „unmittelbare Thäter" sein können; so gehen die Bestimmungen über die Verbrechen der Bigamie, der Blutschande u. s. w. von der Voraussetzung des Vorhandenseins mehrerer unmittelbarer Thäter aus, und beim Gesellschaftsdiebstahl hat das Gesetz das Verhältnis der unmittelbaren Mitthäterschaft zum klaren Ausdruck gebracht.

Auch der Entwurf des neuen Strafgesetzes hat an dem Begriff der Mitthäterschaft festgehalten, wenngleich eine besondere Bestimmung in den Entwürfen I und II nicht enthalten war. Um dies in bestimmter Weise zum Ausdruck zu bringen, schien es sich zu empfehlen, ausdrücklich des Verhältnisses der „Mitthäterschaft" im Gesetze zu erwähnen und es wurde daher der vorstehende Paragraph eingeschaltet.

§. 53.

Der vorliegende Entwurf hat von der Aufstellung eines besonderen geringeren Strafsatzes für die Gehilfen Umgang genommen. Hiefür spricht der Umstand, dass eine scharfe Abgrenzung zwischen der Thätigkeit des Thäters und des Gehilfen kaum zu gewinnen ist, und dass der Grad des Verschuldens des Gehilfen im Vergleiche zu der des Thäters durch eine allgemeine Norm sich nicht aufstellen lässt. Die Strafsätze im besonderen Theile des Strafgesetzes sind bei den einzelnen Delicten ausreichend weit, dass dem geringeren Verschulden des Gehilfen vollkommen Rechnung getragen werden kann. Zudem steht die Bestimmung dieses Entwurfes mehr im Einklange mit dem jetzt geltenden Rechte.

§. 52, Entwurf II.

Der vorstehende in den Entwürfen I und II gleichlautende Paragraph wurde weggelassen. Es geschah dies nicht, weil die Regierung an der Richtigkeit des darin niedergelegten Grundsatzes zweifeln würde, sondern es war eine andere Erwägung für die Weglassung maßgebend.

Es muss zugestanden werden, dass die Frage der Rückwirkung der persönlichen Verhältnisse zwischen Thäter und Theilnehmer im vorstehenden Paragraphen nicht in erschöpfender Weise geregelt ist. Es wird nur der Fall von der Erhöhung und der Verminderung der Strafbarkeit behandelt, während doch auch die Fälle des Eintrittes, der Ausschließung, der Aufhebung der Strafbarkeit mit dem gleichen Rechte die Lösung im Gesetze verlangen würden. Es ist vorzuziehen, sich mit diesen Fragen nicht im Gesetze zu befassen und deren Erörterung der Wissenschaft zu überlassen; am wenigsten scheint es angezeigt, nur einzelne herauszuheben und im Gesetze zu behandeln, wie es in den Entwürfen I und II geschehen ist; daher wurde der vorstehende Paragraph gänzlich gestrichen.

§. 53, Entwurf II.

Die entsprechende Bestimmung wurde im §. 1 aufgenommen.

§. 56.

Der Entwurf I wurde wieder hergestellt, da die „volle Trunkenheit“ sich als einer jener Zustände darstellt, welcher in diesem Paragraphen als die Zurechnungsfähigkeit ausschließend bezeichnet ist; die besondere Hervorhebung der „Volltrunkenheit“ ist somit entbehrlich und wäre vielmehr geeignet, zu Missdeutungen zu führen.

§. 58.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 63.

Die Abänderungen sind durch die Aufnahme der Todesstrafe und der lebenslangen Staatsgefängnisstrafe veranlasst.

§. 65.

Es wurde den Delicten der früheren Entwürfe die „Untreue“ beigefügt, da bei dieser ähnliche Erwägungen für die Straflosigkeit bei thätiger Reue sprechen.

§. 68.

Als Unterbrechung der Verjährung wird im vorstehenden Paragraphen jeder gegen den Schuldigen gerichtete Verfolgungs- und Untersuchungsact bezeichnet, welcher nach der Strafprocessordnung gestattet ist.

Da unter dem Ausdrucke „Strafprocessordnung“ ausschließlich die zur Zeit der Wirksamkeit des Strafgesetzes bestehende Strafprocessordnung (vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119) verstanden werden könnte, so wurden an dessen Stelle die Worte „nach den Strafprocessgesetzen“ gesetzt. Es geschah dies mit Rücksicht auf die processualen Bestimmungen des Einführungsgesetzes über die Erlassung der Strafverfügungen durch die politischen Behörden (Artikel XL), um außer Zweifel zu stellen, dass auch ein von dieser Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises vorgenommener Verfolgungs- und Untersuchungsact eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt.

§. 69.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 71.

Dem Ausschussbeschlusse wurde ein dritter Absatz neu beigefügt. Hiefür war der Gedanke an folgenden Fall bestimmend:

Wenn ein zu einer längeren zeitigen Freiheitsstrafe Verurtheilter während der Abbüßung seiner Strafe eine strafbare Handlung begeht, welche zu einer neuerlichen gerichtlichen Aburtheilung führt (Artikel XII und XIII des Einführungsgesetzes), so kann diese zweite Strafe erst nach Vollstreckung der ersten in Vollzug gesetzt werden. Ist nun die zweite Strafe nicht von langer Dauer und daher von kurzer Verjährungszeit (§. 69), so könnte es geschehen, dass die Strafe verjährt, ehe es möglich war, sie in Vollzug zu setzen. Dies zu verhindern, ist der Zweck der neu aufgenommenen Bestimmung der Regierungsvorlage.

§. 72.

Die Abänderung ist durch die Aufnahme der Todesstrafe bedingt.

§§. 76, 77.

Nach den früheren Entwürfen konnte das Gericht, wenn mehrere Delicte durch mehrere „selbständige“ Handlungen begangen worden waren, auf eine Strafe erkennen, welche das Höchstmaß der auf das schwerste dieser Delicte angedrohten Strafe überschreitet. Der vorliegende Entwurf hat diese Bestimmung beseitigt und behandelt die Fälle der Begehung mehrere Delicte in gleicher Weise, ohne Unterschied, ob ein- und dieselbe Handlung (§. 73) oder mehrere selbständige Handlungen (§. 76) vorliegen. Es entspricht dies mehr den Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes, welches sich in dieser Beziehung als reformbedürftig nicht ergeben hat, indem das geltende Strafgesetz, wie auch der vorliegende Entwurf, bei Aufstellung der Höchstmaße der

Strafen bei den einzelnen Delicten in einer Weise vorgegangen ist, dass bei Ausmessung der Strafe im Einzelfalle dem erschwerenden Umstande der Concurrenz mehrerer Delicte, selbst wenn dieselben durch mehrere selbständige Handlungen begangen worden sind, Rechnung getragen werden kann. Es ist hiedurch auch die Anwendung des Gesetzes erleichtert, welche andernfalls in der Beurtheilung, ob in einem bestimmten Falle die Verletzung verschiedener Bestimmungen des Strafgesetzes sich als eine und dieselbe Handlung oder als mehrere selbständige Handlungen darstellt, großen Schwierigkeiten begegnen würde.

§. 79.

Die Abänderung ist durch die Aufnahme der Todesstrafe veranlasst.

§. 83.

Die Bestimmung, dass die Privatanklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Strafurtheiles zurückgenommen werden könne, wurde dahin eingeschränkt, dass die Zurücknahme nur bis zum Eintritte der Rechtskraft des Urtheiles erfolgen kann. Über diesen Zeitpunkt hinauszugehen, ist nicht geboten, weil auch in diesem beschränkten Umfange jenen Rücksichten Rechnung getragen ist, welche dafür sprechen, die Zurücknahme des Strafantrages bei der Privatanklage überhaupt zulässig erscheinen zu lassen, während bei den Antragsdelicten die Zurücknahme des Strafantrages gänzlich ausgeschlossen ist (§. 82).

§. 85.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 86.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 88.

Die Abänderung wurde durch die andere Gestaltung der Bestimmung des §. 207 (§. 66 Entwurf II) herbeigeführt.

§. 89.

Die bedeutungsvollste Änderung, welche vom Ausschusse an der ursprünglichen Regierungsvorlage in diesem Paragraphen vorgenommen wurde, besteht darin, dass der Ausschuss die in Z. 2 der Regierungsvorlage vorkommenden Worte: „die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie" beseitigte. Schon im Ausschusse ist seitens der Regierung die Erklärung abgegeben worden, dass sie dieser Abänderung zuzustimmen nicht vermöge. Der rechtliche Verband, welcher die Theile der Monarchie aneinanderknüpft, ist für die Existenz des Staates von derselben Bedeutung, wie der materielle Territorialbestand. Selbst im Staatenbunde steht die gemeinsame Verfassung der Verfassung der Einzelstaaten gleich und war daher zur Zeit des Bestandes des deutschen Bundes die deutsche Bundesverfassung unter den Schutz der gegen den Hochverrath gerichteten Strafbestimmungen gestellt. Das Band, das die Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht bloß vermöge der gemeinsamen Dynastie, sondern auch vermöge der gesetzlichen Anerkennung der Pflichten zu gemeinsamer Vertheidigung und einer Reihe anderer gemeinsamer Angelegenheiten aneinander knüpft, ist gewiss ein engeres und mehr schutzberechtigtes, als dasjenige, welches einst zwischen den Staaten des deutschen Bundes bestand. Jener Verband beruht auf Gesetzen, welche in allen Theilen der Monarchie Geltung haben, wenn es gleich richtig ist, dass es formell nicht dasselbe Gesetz ist, das für die einzelnen Theile diesen Rechtszustand begründet. Ist hieraus eine Einwendung gegen den Ausdruck „Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie" abgeleitet worden, so glaubte die Regierung, nur auf die Sicherung der Sache bedacht, an diesem Ausdruck um so weniger festhalten zu sollen, weil auch das inzwischen publicirte ungarische Strafgesetz denselben vermeidet. Es wird daher eine neue, dem des ungarischen Strafgesetzes sich möglichst nähernde Fassung vorgeschlagen.

Eine weitere Abänderung, welche der Ausschuss an der Regierungsvorlage (Entwurf I) vorgenommen hat, besteht darin, dass die Strafsätze der Freiheitsstrafen theilweise herabgesetzt wurden; es wurde dies damit begründet, dass die im Entwurfe I auf den schwersten Fall angedrohte Todesstrafe vom Ausschusse beseitigt und durch eine mildere Strafe ersetzt wurde, so dass demgemäß auch bei den minder schweren Fällen nothwendigerweise eine Herabsetzung der in der Regierungsvorlage angesetzten Strafen vorzunehmen war. Die Wiederherstellung des früheren Textes (unter Beibehaltung der correcteren Bezeichnung der Freiheitsstrafe zwischen 5 und 20 Jahren, wie sie im Entwurfe II vorkommt) ist somit eine Consequenz der Wiederaufnahme der Todesstrafe in den Entwurf. Die Strafbestimmungen des Entwurfes I hatten aber im Entwurfe II

noch eine andere Änderung erfahren. Entwurf I hatte die Zuchthausstrafe für alle unter Z. 1 fallenden Angriffe auf den Kaiser und dessen Rechte angedroht. Der Entwurf II dagegen bringt solche Angriffe, die nicht gegen das Leben gerichtet sind und nicht eine wirkliche Verletzung involviren oder die bloß gegen die Ausübung der Regierungsrechte gerichtet sind, unter jene Norm, welche Zuchthaus oder Staatsgefängnis nicht unter 5 Jahren androht.

Der Entwurf III kehrte auch in dieser Beziehung zum Entwurfe I zurück, da die Änderung im Entwurfe II zwar nicht eine nothwendige Consequenz der Abschaffung der Todesstrafe war, aber mit derselben doch im Zusammenhange steht.

Dadurch, dass demnach auch die lebenslängliche Staatsgefängnisstrafe wieder aufgenommen wurde, gilt vom Entwurfe III nicht mehr, was vom Entwurfe II richtig ist, dass derselbe die Strafe des lebenslänglichen Staatsgefängnisses gänzlich beseitigte, so dass nach demselben als lebenslange Freiheitsstrafe nur die des Zuchthauses eintritt. — Es mussten daher auch die im Entwurfe II eliminirten, auf die lebenslange Staatsgefängnisstrafe bezughabenden Bestimmungen des allgemeinen Theiles des Entwurfes I in den vorliegenden Entwurf wieder aufgenommen werden.

§§. 90, 91.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 93.

Der Ausschussbericht bezeichnet die Beseitigung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Entwurfe II als eine Consequenz des Beschlusses, beim Hochverrath die lebenslängliche Freiheitsstrafe auf den schwersten Fall eines Attentates auf die Person des Kaisers zu beschränken, was wieder als Consequenz der Abschaffung der Todesstrafe erschien.

Da aber der jetzt vorliegende Entwurf beim Hochverrath diesfalls die Strafbestimmung des Entwurfes I wieder hergestellt hat, so war dementsprechend auch im vorliegenden Paragraphen die lebenslange Freiheitsstrafe wieder aufzunehmen.

§. 94.

Bei Z. 4 wurde die Fassung des Entwurfes I wieder aufgenommen. Nach Entwurf II soll nur derjenige strafbar sein, welcher eine Gefahr von außen für die Monarchie herbeiführt oder vergrößert, während nach den beiden Regierungsvorlagen auch schon derjenige der Strafe verfällt, welcher etwas unternimmt, wodurch diese Gefahr herbeigeführt oder vergrößert werden soll.

Es ist vor allem nicht abzusehen, warum derjenige, welcher eine Handlung vornimmt, wodurch die Gefährdung der Monarchie bezweckt wird, darum straflos sein soll, weil die besonderen Machtverhältnisse oder völkerrechtlichen Beziehungen im besonderen Falle für die Monarchie den Eintritt dieser Gefahr ausschließen.

Übrigens sind auch die in Z. 1 bis 3 angeführten Handlungen solche, welche geeignet sind, eine Gefahr für die Monarchie von außen herbeizuführen, und sie sind eben darum als Fälle des Staatsverrathes bezeichnet. Gleichwohl ist zu ihrer Strafbarkeit nicht gefordert, dass diese Gefahr wirklich eingetreten ist. Man würde sich mit diesen Bestimmungen in Widerspruch setzen, wenn man bei Z. 4 den Eintritt der Gefahr zum Thatbestandsmerkmal erheben würde.

Aber auch der fernere Umstand ist nicht zu übersehen, dass nach der Fassung des Ausschusses es die Aufgabe der Anklage wäre, den Beweis zu erbringen, dass im einzelnen Falle eine Gefahr für die Monarchie wirklich herbeigeführt oder vergrößert worden ist. Es genügt, darauf hinzuweisen, welche Verletzung der staatlichen Interessen mit einer solchen Beweisführung verbunden sein kann.

§. 95.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 96.

Die Bedrohung dieses Delictes mit Zuchthaus wahlweise neben der Gefängnisstrafe ist in der großen Gefährlichkeit und Verwerflichkeit desselben begründet.

§. 97.

Der in den früheren Entwürfen für den Kriegsfall aufgestellte Strafsatz wurde in dem vorliegenden Entwurfe erhöht. Es entspricht dies den großen Gefahren, welche in solchen Zeiten durch die in diesem Para-

graphen bezeichneten Veröffentlichungen für den Staat herbeigeführt werden können. Zudem wurde auf die Bestimmung des ungarischen Strafgesetzes (§. 456), welches eine noch strengere Strafe festsetzt, Rücksicht genommen.

§. 98.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§§. 100, 101, 102. Entwurf II.

Diese Paragraphen wurden in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen, weil zufolge Artikel VIII des Einführungsgesetzes die diesfälligen Bestimmungen des Wehrgesetzes und des Gesetzes wegen Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles in Geltung bleiben sollen.

§. 99.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 104.

Die Einschaltung „soweit nicht, abgesehen von der Eigenschaft der angegriffenen Person, strengere Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind", könnte als überflüssig angesehen werden, da es für selbstverständlich angesehen werden könnte, dass, wenn z. B. das Verbrechen des Mordes, der schweren Körperverletzung u. s. w. an einem fremden Staatsoberhaupte begangen wurde, die für die letzteren Verbrechen im Gesetze aufgestellten Bestimmungen, wenn sie strenger sind, als die des vorliegenden Paragraphen, anzuwenden sind. Da aber der Abgang einer solchen ausdrücklichen Bestimmung von mehreren Seiten als eine Lücke bezeichnet wurde, welche der Ausfüllung bedarf, so wurde der Zusatz aufgenommen.

Das in den früheren Entwürfen aufgenommene Erfordernis der Kundmachung der Gegenseitigkeit im Reichsgesetzblatte wurde fallen gelassen. Es muss nämlich bei der Regelung dieser Angelegenheit auch auf den Fall gedacht werden, dass ein solches Gegenseitigkeitsverhältnis mit einem fremden Staate infolge eingetretener Umstände und des Verhaltens des fremden Staates aufhört, oder dass dem fremden Staatsoberhaupte der Schutz nicht weiter gewährt werden will. In einem solchen Falle müsste nun auch das Aufhören der Gegenseitigkeit im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden, was aber leicht zu misslichen Consequenzen führen könnte.

§. 105.

Aus ähnlichen Erwägungen, wie beim §. 104, wurde auch im vorliegenden Paragraphen von der Kundmachung der Gegenseitigkeit im Reichsgesetzblatte abgesehen. Auch wurde die Bestimmung weggelassen, dass nur auf Antrag der auswärtigen Regierung die Verfolgung eingeleitet werden könne, weil, wenn einmal die im Gesetze aufgestellte Voraussetzung des Bestandes der Gegenseitigkeit vorliegt, von der Nothwendigkeit der Stellung eines Antrages im Einzelfalle abgesehen werden kann.

§. 106.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 109.

Auf den Schutz, welcher im vorliegenden Paragraphen den Vertretungskörpern gewährt wird, haben auch die einzelnen Theile derselben (Ausschüsse, Abtheilungen, Curien), insoweit sie verfassungsmäßig zur Vornahme bestimmter Geschäfte berufen sind, gerechten Anspruch. Es wurde demnach in die Regierungsvorlage ein betreffender Zusatz aufgenommen. Dies empfiehlt sich übrigens auch damit, dass im ungarischen Strafgesetzbuche gleichfalls der „Ausschüsse" besondere Erwähnung geschieht.

Derselbe Zusatz wurde auch im §. 118 gemacht.

§. 118.

Die Abänderung ist mit Rücksicht auf die im §. 109 aufgenommene Bestimmung geschehen. Zudem wurde an Stelle der „selbständigen Abtheilung der bewaffneten Macht" mit Rücksicht auf die über die Bedeutung dieser Bestimmung in der Praxis vorgekommenen Zweifel der Ausdruck „Theil der bewaffneten Macht" gewählt.

§. 119.

Dieses Delict kann unter Umständen ein so schweres sein, dass es angezeigt erscheint, dasselbe mit der Strafe des Gefängnisses zu bedrohen. Nach §. 16 bleibt dem Gerichte noch immer vorbehalten, im einzelnen Falle auf Staatsgefängnis zu erkennen.

§. 120.

Dem Staatstelegraphen wurde das Staatstelephon gleichgestellt, da hiefür die gleichen Rücksichten sprechen. Ferner wurde zur mehreren Klarstellung der Worte „Behörde" in parenthesi „Civil- oder Militärbehörde" beigesetzt, da es außer Zweifel steht, dass diese, sowie die übrigen, von Behörden handelnden Bestimmungen des Strafgesetzes in der Regel für Civilbehörden und für Militärbehörden Anwendung finden sollen.

§§. 121, 122.

Statt „im öffentlichen Dienste stehende Person" wurde gesagt „im öffentlichen Dienste stehende Civil- oder Militärperson", da bei dem vorliegenden und ähnlichen Paragraphen es für die Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmung keinen Unterschied machen kann, ob der öffentliche Functionär dem Civil- oder dem Militärstande angehört.

§. 123.

Die Regierungsvorlage verfolgt mit der veränderten Textirung nicht den Zweck, eine meritorische Änderung am Entwurfe II vorzunehmen. Die Umstellung geschah lediglich, um die Fragestellung an die Geschwornen zu erleichtern, welche bei dem Ausschussbeschlusse mit einigen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

Dasselbe gilt von der redactionellen Änderung in den §§. 137 und 141.

§. 124.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 125.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 127.

Der Ausschuss behandelt den vorliegenden Fall in den §§. 131 und 396; es soll demzufolge die Bestrafung nach §. 131 dann eintreten, wenn die Handlung „böswillig", und nach §. 396 dann, wenn die Handlung „aus Muthwillen oder Leichtsinn" begangen wird. Auch die Regierungsvorlage des Jahres 1874 hat im §. 131 zwei Fälle bezüglich der Strafbarkeit der in Rede stehenden Handlung auseinandergehalten; es wurden jedoch die Voraussetzungen des Eintrittes des schweren Falles in bestimmterer Weise bezeichnet, als dies vom Ausschusse durch die Wahl des Wortes „böswillig" geschehen ist. Der Ausschuss hat nach Inhalt des Berichtes auch nicht beabsichtigt, andere Handlungen der strengeren Strafbestimmung zu unterstellen, als dies in der Regierungsvorlage der Fall gewesen war. Die Abänderung wurde nur zu dem Ende vorgenommen, um für den leichteren Fall eine geringere Bestrafung herbeizuführen, als dies in der Regierungsvorlage geschehen ist.

Die Regierung glaubt nun diesen Zweck erreichen zu können, ohne auf die größere Deutlichkeit bei der Feststellung des Thatbestandes, welche dem Entwurfe I eigen ist, verzichten zu müssen. Es wurde daher in letzter Beziehung die frühere Regierungsvorlage wiederhergestellt, den Intentionen des Entwurfes II aber dadurch entgegengekommen, dass bei dem leichteren Falle das Höchstmaß der Geldstrafe, welches im Entwurfe I mit 500 fl. angesetzt war, auf 300 fl. herabgesetzt worden ist.

§. 129.

Dass auch das „Beschädigen" sequestrirter oder gepfändeter Sachen mit Strafe bedroht wird, erscheint mit Rücksicht auf den im §. 297 aufgestellten Thatbestand gerechtfertigt.

§§. 132, 133, 134.

Durch die Bestimmung des §. 134 wird die öffentliche Bekanntmachung der Vorgänge einer Gerichtsverhandlung, für welche die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, unter Strafe gestellt. Nach der Textirung des Ausschussbeschlusses werden jedoch nur das Parteieninteresse und das Interesse der Sittlichkeit gewahrt. Erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung (§. 229 der Strafprocessordnung, §. 29 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36), so könnte nach der Textirung des Ausschusses die vorstehende Bestimmung nicht in Anwendung gebracht werden. Die Gründe, welche im Berichte des Ausschusses für die Aufnahme der Zahl 3 im allgemeinen angeführt wurden, sprechen aber in gleichem Maße für den Fall, dass die Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen worden ist. Um dieser Rücksicht Rechnung zu tragen, wurde dem vorliegenden Entwurfe eine auch diesen Fall in sich schließende Fassung gegeben.

Überdies wurde eine Bestimmung dahin getroffen, dass bei strafgerichtlichen Verhandlungen die öffentliche Mittheilung der Vorgänge bei derselben u. s. w. erst nach Abschluss des Beweisverfahrens gestattet ist (§. 133, Z. 1). Dies geschah in Berücksichtigung des Umstandes, dass bei mehrtägigen Verhandlungen eine frühere Bekanntmachung sowohl die Aussagen noch nicht einvernommener Zeugen in einer die Wahrheitsermittlung gefährdenden Weise beeinflussen, als auch bei Schwurgerichtsverhandlungen die Beurtheilung und Auffassung des Falles von Seite der Geschwornen beirren kann.

Ferner wurde bei strafgerichtlichen Verhandlungen, für welche der Ausschluss der Öffentlichkeit vom Gerichte beschlossen ist, die Veröffentlichung der Anklageschrift und anderer amtlichen Schriftstücke untersagt (§. 134), weil durch eine solche Veröffentlichung, namentlich in militärischen Angelegenheiten das staatliche Interesse in hohem Grade gefährdet werden kann.

§. 137.

Der Grund der Abänderung ist beim §. 123 angegeben.

§. 138.

Der Beisatz: „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“, welcher durch den Ausschussbeschluss aufgenommen worden ist, wurde wieder weggelassen und diesfalls auf die Regierungsvorlage des Jahres 1874 zurückgegangen. — Im Berichte des Ausschusses wird die Aufnahme des erwähnten Beisatzes damit begründet, dass die Beschimpfung einer Nationalität, Religionsgesellschaft u. s. w. an und für sich keine solche Handlung ist, welche als „wider die öffentliche Ordnung gerichtet“ unter allen Umständen bestraft werden soll.

Selbst wenn dies zugegeben werden könnte, so wäre damit doch noch nicht zu rechtfertigen, dass gänzliche Straflosigkeit solcher Beschimpfungen eintreten soll. Es ist namentlich zu erwägen, dass Beschimpfungen dieser Art wohl hauptsächlich dann den öffentlichen Frieden nicht gefährden werden, wenn die beschimpfte Nationalität, Religionsgesellschaft u. s. w. nach der Zahl der Angehörigen sich in einer solchen Minorität befindet, dass die durch die Beschimpfung hervorgerufene Aufregung den öffentlichen Frieden nicht zu stören vermag. Hier völlige Straflosigkeit eintreten lassen, hieße dem Starken einen Schutz gewähren, welcher dem Schwachen versagt wird.

Aus der vom Ausschusse gemachten Unterscheidung würde nur die Forderung abgeleitet werden können, dass die Bestimmung über die Beschimpfung von Nationalitäten u. s. w., dann, wenn dadurch der öffentliche Frieden nicht gefährdet wird, in das Hauptstück von der „Beleidigung“ aufgenommen werde. Es ist jedoch nicht Sache eines Gesetzeswerkes, der Systematik zuliebe die Anforderungen der Übersichtlichkeit und leichten Anwendbarkeit ganz und gar zurückzuweisen.

Delicte, welche nach verschiedenen Gesichtspunkten strafbar erscheinen, müssen eben nach dem Regelfall ihres Eintretens eingereiht werden.

Da nun die öffentliche Beschimpfung von Nationalitäten zumeist mit Rücksicht auf die hiedurch entstehende Gefährdung des öffentlichen Friedens als strafbar erscheint, so rechtfertigt sich die Aufnahme dieses Delictes an der gegenwärtigen Stelle.

§. 139.

Der in dem betreffenden Paragraphen der früheren Entwürfe den Instituten der Ehe und des Eigenthums gewährte Schutz wurde im vorliegenden Entwurfe auf die „Familie“ ausgedehnt, weil dieselbe in gleicher Weise wie die Ehe als die sittliche Grundlage der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung und Einrichtungen anzusehen ist. Es entspricht dies auch dem geltenden Rechte.

§. 140.

An die Stelle der in dem Entwurfe I und II enthaltenen Aufzählung einzelner angedrohter Verbrechen ist in der jetzigen Regierungsvorlage von „Verbrechen oder Vergehen“ im allgemeinen die Rede. Es geschah diese Abänderung darum, weil das strafbare Moment des vorliegenden Delictes darin zu suchen ist, dass die Ortsbewohner durch die Bedrohung mit der Begehung von strafbaren Handlungen in Furcht oder Unruhe versetzt werden. Es kann aber nicht verkannt werden, dass nebst den in den früheren Entwürfen aufgenommenen, auch noch andere Delicte geeignet sind, diesen Zustand herbeizuführen. So können beispielsweise Diebstähle in größerem Umfange in Weingärten ausgeführt, und kann mit der Wiederholung dieser Angriffe in sehr wirksamer Weise gedroht werden; ebenso ist dies bei Sachbeschädigungen und dergleichen der Fall. Derartige Vorgänge von der Strafbarkeit auszunehmen, ist kein ausreichender Grund vorhanden.

§. 141.

Der Grund der Abänderung ist bei §. 123 angegeben.

§. 149.

Der vorstehende, im Entwurfe I enthaltene Paragraph war in den Entwurf II nicht aufgenommen. Die Regierung glaubte aber daran festhalten zu sollen, dass die Institute der Ehe, der Familie und des Eigenthums, deren Herabwürdigung und Erschütterung schon im geltenden Strafgesetze (§. 305) unter Strafe gestellt ist, auch im neuen Strafgesetze gegen Verbindungen, welche deren Beseitigung anstreben, geschützt werden müsser. Der Ausschuss beabsichtigte übrigens nicht, für solche Vorgänge die Straflosigkeit einzuführen; er hat den vorliegenden Paragraph lediglich darum gestrichen, weil er ihn mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Vereinsgesetzes (vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134) und des vorausgehenden Paragraphen (§. 148) für entbehrlich hielt. Dieser Ansicht kann aber nicht zugestimmt werden, denn das erstere Gesetz kann nur dann in Anwendung kommen, wenn die „Verbindung“ die Form eines „Vereines“ im Sinne dieses Gesetzes annimmt, was in der Regel nicht der Fall sein wird; und was die Hinweisung auf den vorausgehenden §. 148 betrifft, so kann zugegeben werden, dass eine Verbindung, deren Zweck die Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums ist, in der Regel ihren Zweck vor der Staatsregierung geheim halten wird, und dass dann allerdings auf solche Verbindungen der §. 148 wird angewendet werden können. Aber selbst in diesem Falle ist noch immer ausreichender Grund vorhanden, die beiden Paragraphen auseinander zu halten. Es kann nämlich der in §. 148 aufgestellte Strafsatz bis sechs Monate für Mitglieder von solchen Verbindungen als ausreichend angesehen werden, die an einer geheimen Verbindung theilnehmen, welche nicht die Gefährlichkeit der Verbindungen des §. 149 haben. Ein solcher Strafsatz kann aber für die Verbindungen der im §. 149 bezeichneten Art nicht als genügend angesehen werden.

§. 150.

Es wurde auch auf den im §. 191, Z. 5, neu aufgenommenen Fall des sogenannten Mädchenhandels Rücksicht genommen. Der Ausdruck „vorätzlich“ an Stelle von „aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit“ wurde mit Rücksicht auf die gleichlautende Textirung im §. 9 des eine ähnliche Angelegenheit behandelnden Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend den Gebrauch und die Gebarung mit Sprengstoffen, gewählt.

§. 152.

Die Geldstrafe wurde cumulativ nebst der Freiheitsstrafe angedroht, weil diese Androhung beim §. 157, wo sie auch nach den früheren Entwürfer zugelassen war, vorkommt, und der Fall des §. 152 als der schwerere anzusehen ist. Ferner wurde in dem Thatbestande auch das öfters vorkommende Zerschneiden des Papiergeldes und Zusammenfügen der einzelnen Theile in einer Weise, dass dadurch die Zahl der zertheilten Geldzeichen vermehrt wird, aufgenommen, weil es immerhin zweifelhaft ist, ob diese Manipulation durch die übrigen Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen gedeckt wäre.

§. 155.

In den Entwürfen I und II wurde der erhöhte strafrechtliche dem Gelde zukommende Schutz gegen Fälschung den Schuldverschreibungen und Actien gewährt, welche auf den Inhaber lauten und auf die in dem vorstehenden Paragraphen angegebene Art vervielfältigt sind. (Nur rücksichtlich der im §. 160,

Entwurf I, aufgeführten Wertpapiere war von der Inhabereigenschaft abgesehen, dagegen das Erfordernis des Börsenverkehres aufgestellt.)

Bei genauer Erwägung ergibt sich jedoch, dass dem praktischen Bedürfnisse, aus welchem die vorstehende Bestimmung entstanden ist, nämlich Sicherung der Verkehrsinteressen, durch die Einschränkung auf „Inhaberpapiere“ nicht ausreichend Genüge gethan wird. Es wird zugestanden werden müssen, dass auch andere Wertpapiere (die auf bestimmte Namen lautenden, indossablen und den Gegenstand des Börsenverkehres bildenden Actien), was die Strafwürdigkeit ihrer Fälschung betrifft, den oben erwähnten Inhaberpapieren gleichzuhalten sind. Es musste daher nach einem anderen Merkmal für den vorstehenden Paragraphen gesucht werden.

Die Indossabilität als solches Merkmal aufzustellen, würde sich nicht empfehlen. Denn dadurch würde insbesondere auch der Wechsel dem Papiergelde gleichgestellt werden, wozu gar kein Grund vorhanden ist. Die Regierung glaubte nun das entscheidende Merkmal in der Bestimmung des Papieres „für den öffentlichen Verkehr“ erblicken zu dürfen. Damit schließt sich die in Rede stehende Bestimmung an das Thatbestandsmerkmal des §. 152 an, in welchem gleichfalls gefordert wird, dass das Geld ein „im Verkehre gangbares“ ist und dass die Fälschung zu dem Ende geschieht, dass das Geld „in Verkehr“ gebracht wird.

Allerdings lag der Gedanke nahe, das im §. 160 (I. Entwurf) aufgenommene Merkmal, nämlich den Umstand, ob das Papier Gegenstand „des Börsenverkehres“ ist, für den vorstehenden Paragraphen zu verwenden. Dies ging aber darum nicht an, weil der in Rede stehende Paragraph inländische und ausländische Papiere gleichhält, und Papiere, welche in einem Staate auf der Börse gehandelt werden, in einem anderen Staate vom Börseverkehr ausgeschlossen sein können.

Zudem wurden auch die Zahlungsanweisungen aufgenommen.

§. 160.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§§. 163, 164.

Nach dem Entwurfe II soll die Straflosigkeit der falschen Aussage im Falle des §. 163 auch dann eintreten, wenn die Wahrheit der Aussage zu einer Verfolgung oder Verurtheilung einer Person führen könnte, zu welcher der Deponent in dem Verhältnisse des §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung steht, während der Entwurf I für diesen Fall nur eine Strafminderung eintreten läßt.

Da die Gewährung der Straflosigkeit zu weit geht und die im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Beziehungen durch das Zugeständnis der Strafminderung ausreichende Berücksichtigung erfahren, so wurde die Bestimmung des Entwurfes I wieder hergestellt.

Was die weitere Bestimmung des Entwurfes II betrifft, dass die Straflosigkeit dann eintritt, wenn der Deponent durch die Wahrheit der Aussage sich selbst der Verfolgung und Verurtheilung aussetzt, so erscheint diese Bestimmung entbehrlich, weil es unbestritten ist, dass in solchen Fällen Straflosigkeit stets eintritt, insolange der Deponent nicht gegen Dritte auf die im §. 169 bezeichnete Weise (falsche Anschuldigung) vorgeht.

§. 165.

Die Entwürfe I und II treffen in dem Gedanken zusammen, den Eintritt der Verjährung wegen einer falschen Aussage, welche zum Nachtheile eines zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten abgelegt worden ist, so lange zu verhindern, als diese Freiheitsstrafe nicht abgebüßt ist. Die gewählte Textirung läßt aber einen Fall offen, wo trotzdem die Verjährung für die falsche Aussage noch vor der Abbüßung der Freiheitsstrafe eintreten könnte. Es kann dies dann eintreffen, wenn der mit Unrecht Verurtheilte sich durch die Flucht der Strafvollstreckung entzogen hat; da könnte während der Dauer seiner Abwesenheit die strafbare Handlung der falschen Aussage verjähren, so dass, wenn der Verurtheilte ergriffen und gegen ihn die Strafe vollstreckt wird, die Verfolgung wegen der falschen Aussage nicht mehr eintreten kann. Um auch für diesen Fall vorzusehen, wurde die vorliegende Änderung vorgenommen.

§. 168.

Der Zwischensatz „oder dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt“ wurde weggelassen, weil die bis nun in Österreich geltenden Processgesetze diese Art der Eidesabnahme nicht kennen.

§§. 174, 175.

Durch Ausschussbeschluss wurden in Z. 1 der Regierungsvorlage des Jahres 1874 die Worte beigesetzt: „in beschimpfenden Äußerungen". Die vorliegende Regierungsvorlage beseitigt diesen Beisatz.

Nach Inhalt des Ausschussberichtes erfolgte die Aufnahme dieser Worte, weil der Ausdruck „Gotteslästerung" im kirchlichen Sinne (im Sinne der Kirchenliteratur) genommen werden müsse und weil, wenn dies der Fall ist, ein großer Theil der philosophischen Literatur eine Gotteslästerung begründet.

Diese Voraussetzung ist aber unzutreffend. Es kann nicht zugegeben werden, dass der Begriff der „Lästerung" bei der Anwendung des Strafgesetzes einer anderen Wissenschaft zu entnehmen ist, und die bisherige Rechtsprechung steht mit der Aufstellung dieser Behauptung auch in Widerspruch. Die Bestimmung über die „Gotteslästerung" findet sich nämlich bereits im bestehenden Strafgesetze in übereinstimmender Weise mit dem vorliegenden Entwurfe geordnet; es heißt im §. 122, dass das Verbrechen der Religionsstörung begeht, wer „Gott . . . . . lästert". Frägt man nach der Anwendung dieser Bestimmung in der Gerichtspraxis, so zeigt sich, dass „Lästerung" vom k. k. Obersten Gerichtshofe als eine Kundgebung der „Verachtung" (Glaser's Sammlung strafgerichtlicher Entscheidung Nr. 84), als eine Bezeigung der „Verachtung" (Nr. 269 und 633) erklärt wurde, und in der Entscheidung Nr. 1117 heißt es: „Unter dem Worte lästern in gewöhnlicher Sprache versteht man, jemand grober Unvollkommenheit beschuldigen." Nirgends findet sich eine Spur, als wäre der Begriff der Gotteslästerung auf dem im Ausschussberichte bezeichneten Wege zu finden. Hält man sich aber gegenwärtig, welche Vorstellung mit dem Worte „Lästerung" in den angeführten Erkenntnissen verbunden wird, so gelangt man zur Überzeugung, dass für die Strafbarkeit der in Rede stehenden Handlung ein Mehreres als die „Lästerung" nicht gefordert werden kann. Diese Erkenntnisse sind aber auch anderseits geeignet, die im Berichte des Ausschusses ausgesprochene Besorgnis zu beseitigen, als würde durch die Bestimmung der Regierungsvorlage die auf sittlichen Ernst begründete Kundgebung des Ergebnisses philosophischer Forschung unmöglich gemacht.

Die Gotteslästerung stört die Ordnung im Staate durch die Verletzung des religiösen Gefühles seiner Bewohner. Ihre Bestrafung erfolgt zunächst im Interesse der Bevölkerung und es wäre eine Rückkehr zu der criminalistischen Anschauung der früheren Zeit, welche in der Bestrafung der Gotteslästerung hauptsächlich eine Vergeltung für die Beleidigung Gottes erkennen wollte, wenn man den auf Menschen, nicht aber auf Gott anwendbaren Begriff der „Beschimpfung" in den vorstehenden Thatbestand hereinziehen würde.

Ferner wurden im vorliegenden Entwurfe der „Gotteslästerung" die Fälle gleichgestellt: „wer öffentlich den Glauben an Gott zu zerstören sucht, und wer öffentlich der Religion Verachtung bezeigt." — Auch nach dem geltenden Rechte macht sich eines Verbrechens schuldig, wer öffentlich der Religion Verachtung bezeigt (§. 122 lit. b St. G.) und wer Unglauben zu verbreiten sucht. (§. 122 lit. d St. G., Gesetz vom 25. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 49, Art. VII.)

Die früheren Entwürfe haben es gleich dem vorliegenden als eine Nothwendigkeit erkannt, die staatlichen Einrichtungen und einzelne kirchliche Einrichtungen gegen näher bestimmte Angriffe, welche nicht als gegen deren Bestand gerichtet und denselben unmittelbar bedrohend angesehen werden können, unter strafgesetzlichen Schutz zu stellen. Es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen ein solcher Schutz der Religion im allgemeinen gegen Angriffe versagt werden soll, welche die Form der Verachtungsbezeigung annehmen.

Insoferne es sich um den Gottesglauben handelt, wurde eine Fassung gewählt, vermöge welcher das Strafgesetz kein Hindernis abgeben soll gegen wissenschaftliche und speculative Forschungen und gegen die Mittheilung der Ergebnisse derselben.

Neben der Strafe des Gefängnisses wurde alternativ Zuchthausstrafe angedroht; auch dies entspricht dem geltenden Gesetze, welches die oben erwähnten Verbrechen unter Umständen gleichfalls mit „schwerem" Kerker bedroht.

§§. 176, 177.

Durch diese Bestimmungen wird der den öffentlichen Functionären gegen wörtliche und thätliche Beleidigungen gewährte strafgesetzliche Schutz (§§. 121, 122) auf die in Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen befindlichen Religionsdiener gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften ausgedehnt. Der vorliegende Entwurf bezweckt dadurch die Continuität des geltenden Rechtes (§§. 153, 303 St. G.).

§. 186.

Es ist kein ausreichender Grund zu erkennen, die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht, wenn sie zwischen Menschen getrieben wird, auf Personen des männlichen Geschlechtes zu beschränken, daher im vorliegenden Paragraphen von Personen „desselben" Geschlechtes gesprochen wird.

§§. 187, 188.

Nach §. 189, Entwurf II, wurde bestraft, wer unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt, „nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat". Im vorliegenden Entwurfe wurde die Strafbarkeit auf den Fall ausgedehnt, wenn sich die Person ohne Zuthun des Thäters in dem bezeichneten Zustande befindet, weil kein hinreichender Grund vorliegt, in dieser Richtung von den Voraussetzungen des §. 187, Ziffer 1, abzuweichen. — Ferner wurde im vorliegenden Entwurfe der Schutz jeder „Person" ohne Unterschied des Geschlechtes gewährt.

§. 191.

Die erste der vorgenommenen Abänderungen betrifft die Z. 3 und ist nur redactioneller Natur; es dürfte dadurch in klarerer Weise, als dies im Entwurfe II der Fall ist, zum Ausdrucke kommen, dass auch schon die Anwendung der hinterlistigen Kunstgriffe, um eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson zum Beischlaf zu verführen, den strafbaren Thatbestand des „Versuches" des Delictes der Z. 3 zu begründen geeignet ist.

Neu ist der als Z. 5 angereihte weitere Fall der Kuppelei Die Bestimmungen des Strafgesetzes geben kein Mittel, den vielfach auftretenden „Mädchenhandel" zu strafen, und doch ist es eine Anforderung der Gerechtigkeit, diesen die Menschenwürde auf das tiefste herabsetzenden Vorgängen mit der staatlichen Strafgewalt entgegenzutreten.

Bei der Aufstellung der strafrechtlichen Bestimmungen ist in Berücksichtigung zu nehmen, dass gegen den „Mädchenhandel" auch solche Frauenspersonen geschützt werden müssen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben.

Die Folge der durch diesen Handel vermittelten Auslieferung in die Gewalt der Unternehmer besteht darin, dass dadurch die Frauenspersonen in Verhältnisse gebracht werden, welche ihnen eine Rückkehr zu einem ehrlichen Erwerbe nahezu unmöglich machen, und dass sie in eine Lage gebracht werden, welche sie zwingt, sich auch gegen ihren Willen preiszugeben. In der Schaffung dieser durch den Mädchenhandel herbeigeführten Zustände liegt die Rechtfertigung, aber auch die Grenze für die Aufstellung des strafbaren Thatbestandes.

Ein gesetzgeberischer Grund, die Bestimmung auf Frauenspersonen einzuschränken, liegt übrigens nicht vor, daher von einer Person ohne Unterschied des Geschlechtes gesprochen wird.

§. 192.

Der in der Regierungsvorlage des Jahres 1874 enthaltene, vom Ausschusse gestrichene §. 196, die Verführung eines Mädchens unter sechzehn Jahren betreffend, wurde in den vorliegenden Entwurf wieder aufgenommen. Die Streichung begründet der Ausschuss damit, dass der Mangel der geistigen Reife, in welchem allein die Voraussetzung der Berechtigung der Bestimmung der Regierungsvorlage zu finden ist, bei einem Mädchen des angegebenen Alters nicht angenommen werden könne.

Mit dieser Behauptung steht einigermaßen der Umstand in Widerspruch, dass der Ausschuss selbst bei Personen unter achtzehn Jahren dem in der Regel vorhandenen Mangel geistiger Reife einen weitgehenden Einfluss eingeräumt hat, wenn es sich um die Begehung strafbarer Handlungen handelt (§. 63). Dazu kommt, dass es sich im vorliegenden Falle nicht nur um die intellectuelle, sondern auch um die sittliche Reife handelt, welche ebenfalls volle Berücksichtigung verlangt.

Die Besorgnis, welche der Ausschuss ausspricht, dass die vorstehende Bestimmung zu Strafuntersuchungen führt, welche für die Verletzte, wenn sie wirklich unschuldig ist, peinlich sein müssen, würde, wenn solchen Umständen ein maßgebender Einfluss auf die strafrechtlichen Bestimmungen gegeben würde, zu Consequenzen führen, welche wohl niemand acceptiren möchte; zudem wurde in der Regierungsvorlage die Vorsicht gebraucht, die strafrechtliche Verfolgung nur auf Privatanklage zuzulassen, wodurch den besonderen Verhältnissen, insoweit ihnen eine Berücksichtigung zugestanden werden kann, vollständig Rechnung getragen ist.

§. 194.

Nebst redactionellen Abänderungen wurde im vorliegenden Paragraphen auch das Ankündigen in Druckschriften, wenn damit zur Sinnenlust aufzureizen gesucht wird, unter Strafe gestellt. Dieser Vorgang ist ein besonders gefährliches und häufig angewandtes Mittel, entsittlichende Lectüre in die Jugend einzuführen und unter ihr zu verbreiten.

Auch wurde die Einleitung unzüchtiger Verbindungen durch Ankündigungen in Druckschriften überhaupt, und nicht nur, wenn es um Vortheils halber geschieht, mit Strafe bedroht, weil das Motiv der Gewinnsucht hier wohl nicht maßgebend ist.

§. 195.

Die „Haft" als Alternativstrafe wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 25 weggelassen, indem, wie dort ausgeführt wurde, der Richter in leichteren Fällen auf Geldstrafen erkennen wird, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit die Strafe der Haft zu treten hat.

§. 207.

Die Bestimmung des §. 66, Entwurf II, wonach die im vorliegenden Paragraphen dem Gerichte bei Beleidigungen ertheilte Ermächtigung zur minderen Bestrafung oder Strafnachsicht auch bei Körperverletzungen eintreten konnte, wurde in dem vorliegenden Entwurfe nicht aufgenommen. Die der Beleidigung gewährte ausnahmsweise Behandlung findet in der Erwägung ihren Grund, dass an einen Beleidigten die Anforderung nicht gestellt werden könne, eine ihm zugefügte Beleidigung unter allen Umständen stillschweigend hinzunehmen und dass, wenn die darüber erfolgte Erwiderung in einer Form geschieht, welche ebenfalls den Thatbestand einer Beleidigung begründet, in der durch die vorausgegangene Beleidigung herbeigeführten Erregung des Provocirten ein gerechtfertigter Grund zur minderen Bestrafung oder zur Gewährung der Straflosigkeit gefunden werden könne.

Diese gesetzliche Regelung einer zugefügten Beleidigung übt aber auch eine Wirkung auf die vorausgegangene Beleidigung aus, indem nach dem Entwurfe der Richter auch denjenigen, welcher zuerst beleidigte, milder strafen oder straflos ausgehen lassen kann.

Wenn der Provocirte es unterlässt, die Hilfe des Gerichtes für die ihm zugefügte Beleidigung in Anspruch zu nehmen, und die Genugthuung in der Erwiderung der Beleidigung sucht, so kann es unter Umständen gerechtfertigt erscheinen, wenn hierin vom Gerichte eine volle oder theilweise Sühne für die dem Provocirten zugefügte Beleidigung erkannt wird, und wenn aus gleichem Grunde die vom Provocirenden ausgegangene Beleidigung gleichfalls als ganz oder theilweise getilgt angesehen wird.

Es empfiehlt sich aber nicht, die Zufügung von Körperverletzungen im Gesetze in derselben Weise zu behandeln, weil eine für Körperverletzungen vom Gesetze in dieser Ausdehnung in Aussicht gestellte Straflosigkeit geeignet wäre, bedauerliche Excesse herbeizuführen. Die im Entwurfe bei den Körperverletzungen angedrohten Strafen geben dem Richter einen so weiten Spielraum, dass auf die Erregung, welche durch eine vorausgegangene Beleidigung oder Körperverletzung hervorgerufen worden ist, gebürend Rücksicht genommen werden kann.

Eine weitere Abänderung des Entwurfes II besteht darin, dass aus der Bestimmung des vorliegenden Entwurfes die Beleidigungen, insofern es sich um Gesandte fremder Staaten handelt, ausgeschieden worden sind.

Schon der Umstand, dass diese Personen nicht der inländischen Jurisdiction unterstehen, lässt die Einbeziehung solcher Fälle in die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen nicht wünschenswert erscheinen.

§. 208.

Was das in den früheren Entwürfen enthaltene Erfordernis, dass die im Zweikampfe gebrauchten Waffen „tödtlich" sein müssen, betrifft, so empfahl es sich schon mit Rücksicht auf die vielfachen Zweifel, welche sich über die Bedeutung dieses Ausdruckes geltend gemacht haben, dieses Erfordernis fallen zu lassen. Es schien dasselbe aber auch entbehrlich zu sein, weil bei richtiger Auslegung des als Thatbestandsmerkmal des vorliegenden Delicts gewählten Ausdruckes „Zweikampf" nicht zu besorgen ist, dass gewöhnliche Prügeleien und ähnliche gegenseitige Angriffe unter die Bestimmung dieses Paragraphen subsumirt werden.

§. 210.

Nachdem die Herausforderung und die Stellung zum Zweikampfe nur mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist (§. 208), empfiehlt es sich, die Strafe der Cartellträger mit einer geringeren, als einer sechsmonatlichen Strafe zu bedrohen. — Diese letztere Strafe wurde für die Cartellträger nur für den Fall angedroht, als der schwerere Fall des Zweikampfes, §. 209, vorliegt.

§. 212.

Das in den früheren Entwürfen enthaltene Minimum der angedrohten Freiheitsstrafe wurde mit Rücksicht auf die beim §. 208 vorgenommene Abänderung, wonach auch sehr leichte Fälle des Zweikampfes inbegriffen sind, beseitigt.

§. 217.

Nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes wird der Zweikampf (§. 212) und nebstdem die „Herausforderung“ zum Zweikampfe (§. 208) bestraft. Würde die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen über das amerikanische Duell nur das „Übereinkommen“ unter Strafe stellen, so könnte die irrige Meinung entstehen, als wollte die abgelehnte Herausforderung straflos belassen werden. Um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, wurde der dritte Absatz neu aufgenommen.

Zudem wurde der Entwurf I in der Beziehung wieder hergestellt, dass nebst der Zuchthausstrafe die Strafe des Staatsgefängnisses alternativ angedroht wurde, da die ausschließliche Androhung der Zuchthausstrafe wohl nicht gerechtfertigt ist.

§. 219 bis 224.

Dass unser Strafgesetz unter dem Begriffe des Mordes alle Fälle vorsätzlicher Tödtung (mit Ausnahme des Kindesmordes) zusammenfasst, und dagegen das Wort „Todtschlag“ in einer sonst nirgends gebrauchten Weise zur Bezeichnung eines eigenthümlichen auf Grund der veralteten Lehre vom dolus indirectus construirten Verbrechens verwertet, ist ein Vorgang, welcher das österreichische Strafrecht seit 1787 (beziehungsweise, soweit es sich um den Todtschlag handelt, seit 1803) auf einem der wichtigsten Punkte isolirt. Diese Isolirung ist an sich von Nachtheil und bereitet insbesondere bei der Verhandlung über Auslieferungsverträge immer wiederkehrende Schwierigkeiten. Eine weitere Folge dieses Vorganges war, dass das Gebiet des schwersten Verbrechens, das gegen Private verübt werden kann, ein viel zu ausgedehntes ist, dass die dem schwersten Verbrechen entsprechende schwerste Strafe, die des Todes, in allzu zahlreichen Fällen verhängt werden muss, und dass zwischen dieser schwersten Art der verbrecherischen Tödtung und der unmittelbar unter sie gestellten eine zu große Kluft besteht.

Es war daher gar nicht zu vermeiden, dass die Regierungsvorlage, eine Annäherung an die übrigen Strafgesetzbücher suchend, den Begriff des Todtschlages auf vorsätzliche Tödtung, den des Mordes auf die schwerste Art derselben beschränkte. Immerhin war es aber doch auch nothwendig, bei der Durchführung dieser Annäherung die geschichtliche Entwicklung des österreichischen Rechtes im Auge zu behalten und dabei nach Möglichkeit zu verhüten, dass der österreichischen Praxis dadurch Schwierigkeiten bereitet werden, welche ihr bisher fremd, anderswo aber hervorgetreten waren.

War der Begriff des Mordes bisher ein viel zu weiter, so empfahl es sich am allerwenigsten, ihn jetzt plötzlich allzusehr und selbst mehr als anderswo geschieht, einzuengen.

Es empfahl sich daher auch äußerlich zur Anschauung zu bringen, dass die Gesetzgebung aus dem bisherigen Gebiete des Mordes eine Anzahl von Fällen, hinsichtlich welcher Grund zu milderer Bestrafung vorhanden ist, ausscheidet, also hinsichtlich des Todtschlages den gleichen Vorgang einhält, wie ihn das bisherige Recht beim Kindesmord, der Entwurf außerdem noch bei der Tödtung eines Einwilligenden beobachtet. Dieser Vorgang besteht aber darin, dass das Thatbestandsmoment, welches den Grund für die mildere Bestrafung abgibt, auch in der gesetzlichen Begriffsbestimmung positiv zum Ausdruck kommt.

Der Grund aber, welcher bei der vorsätzlichen Tödtung eine mildere Bestrafung fordert, ist der Umstand, dass der Schuldige unter der Herrschaft eines Affectes gehandelt hat, von demselben fortgerissen worden ist. In dieser einfachen und naturgemäßen Weise behandelt den Gegenstand schon die Halsgerichtsordnung Karls V. Und wer die Zweifel und Verwicklungen kennt, welche die modernen Gesetzgebungen dadurch hervorgerufen haben, dass sie den entgegengesetzten Weg einschlugen, indem sie den Todtschlag als den normalen Fall vorsätzlicher Tödtung behandelten, und den Mord als qualificirten Todtschlag aus dessen Begriffe ausschieden, oder gar beide Begriffe nebeneinander stellten und dasselbe Thatbestandsmoment in positiver Form in die eine, in negativer Form in die andere Begriffsbestimmung aufnahmen (vergleiche John in der deutschen Strafrechtszeitung 1866, S. 321 ff., und in seinem „Entwurf eines Strafgesetzes für den norddeutschen Bund“, S. 43 ff. und 428 ff., Schwarze im Gerichtssaal XX, S. 135 ff., v. Holtzendorff in seinem Handbuche des deutschen Strafrechtes III, S. 425 ff.; Emilio Brusa Pensamientos sobre la premeditacion in der Revista de Legislacion, Tomo LIV, pag. 552—594), der wird bei Durchlesung des §. 224 der früheren Regierungsvorlage sofort erkannt haben, dass es dabei eben darauf abgesehen war, die anderswo aufgetauchten Controversen und Misslichkeiten Österreich zu ersparen. Letzteres war von der einfachen Übertragung der Begriffsbestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzes nicht zu erwarten, denn nicht bloß leiden diese an dem eben hervorgehobenen technischen Mangel der

doppelten Verwendung desselben Begriffsmerkmals, sondern es hat die Erfahrung bereits bewiesen, dass es zwar ein Fortschritt gewesen sein mag, wenn das deutsche Gesetz die Überlegung, welche es als charakteristisches Merkmal des Mordes bezeichnet, auf die Ausführung allein bezieht, dass man sich aber auch dabei nicht beruhigen kann.

Für die ethische Würdigung einer That, für die Beurtheilung des Willensmomentes kommt es auf all dasjenige an, was der §. 1 des geltenden Strafgesetzes so prägnant bezeichnet, wenn er davon spricht, dass das „mit der That verbundene Übel vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung bedacht und beschlossen" wurde. Bloß das Moment des Bedenkens, ohne Berücksichtigung des Willens, bloß den Augenblick der Ausführung, nicht auch den, wo der Entschluss gefasst wird, als ausschlaggebend erklären, das muss es der Praxis unmöglich machen, bei der Beurtheilung der einzelnen Fälle dem menschlichen Gefühl gerecht zu werden. Die einseitige Betonung der Überlegung ist ferner nur möglich, wenn man nicht beachtet, dass der Affect zwar häufig, aber nicht immer die Überlegung ausschließt, immer jedoch die Widerstandskraft des menschlichen Willens lähmt. Dem allen war die ursprüngliche Regierungsvorlage bemüht, gerecht zu werden, indem sie die Formel gebraucht: „Ist der Vorsatz, einen Menschen zu tödten, in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt worden." Der volle Unterschied zwischen dieser Formel und der des deutschen Gesetzes: „wenn er die Tödtung nicht mit Überlegung ausgeführt hat" wird am besten klar werden, wenn man beide Formeln an folgenden Fällen erprobt:

1. A hat seinem Feinde den Tod geschworen, oft darüber nachgedacht, wie er ihn ums Leben bringen könne, auch den Plan zur Ausführung genau überdacht; ehe er aber zur Ausführung dieses Planes schreiten kann, bietet sich ihm ganz unerwartet eine andere Gelegenheit, sein Vorhaben sicher auszuführen; mit kaltblütiger Entschlossenheit würdigt er im Moment die Situation und vollbringt im Augenblicke die Tödtung.

2. Der Gendarm erreicht einen Verbrecher in einem Augenblicke, wo dieser sich am sichersten glaubte; dieser, sowie er den Gendarm erblickt, greift sofort nach dem ersten ihm sich darbietenden Werkzeuge und tödtet kalten Blutes den Gendarm, um sich der Verhaftung zu entziehen.

3. Mehrere Personen haben den Plan gefasst, dem A aufzulauern, ihn zu überfallen, zu überwältigen, zu binden und zu berauben; der Plan wird ausgeführt, allein die Überraschung gelingt nicht, A setzt sich zur Wehre und es gelingt ihm zu entfliehen; der entschlossenste der Räuber beschließt nun, ihn zu tödten, eilt nach und führt diesen Vorsatz sogleich aus.

4. Wilddieb und Jäger haben sich im Walde begegnet; es ist außer Zweifel gestellt, dass jener diesen vorsätzlich erschossen hat; was zwischen ihnen vorfiel, läst sich nicht mehr klarstellen; es fehlt an jedem positiven Anhaltspunkt für die Annahme, dass es zwischen ihnen plötzlich zu Zank und Streit kam.

5. Bei einer Tanzunterhaltung wurde A, bereits durch den allzu reichlichen Genuss geistiger Getränke aufgeregt, vom seinem Bruder B aufs empfindlichste beleidigt; er entfernt sich, begibt sich nach seinem sehr entlegenen Hause, sucht dort ein Schießgewehr und Munition zusammen, setzt ersteres in Stand, kehrt mit der geladenen Flinte zurück und ersieht den Moment, wo er durchs Fenster den Bruder erschießen kann, mit dem er früher auf bestem Fuß gelebt und den zu tödten er kein anderes Motiv hatte, als das von jenem einen Abend entstandene.

6. Eine Frauensperson wandert tagelang mit ihrem kleinen unehelichen Kinde und sucht vergebens Unterkunft für sich und das Kind, oder für letzteres allein; der Gedanke, der Pein durch den Tod des Kindes ein Ende zu machen, bemächtigt sich ihrer nun langsam, sie kämpft gegen denselben, aber allmälig gewinnen die Muthlosigkeit und Verzweiflung bei ihr die Oberhand und die seit Tagen sich steigernde Gemüthsbewegung erreicht ihren Höhepunkt mit dem Beschlusse und der Ausführung der Tödtung, bei welch letzterer mit größter Sorgfalt alles angewendet wird, um dem Kinde Qualen zu ersparen.

Es ist wohl kaum denkbar, dass die ersten beiden Fälle als mit Überlegung ausgeführt angesehen werden würden, im dritten Falle ist dies nicht wahrscheinlich; im vierten würde die Anklage auf Mord wegen Mangel an Beweismateriale für das entscheidende Merkmal des Verbrechens gar nicht versucht werden können. Dagegen würden in den Fällen 5 und 6 die Angeklagten der Verurtheilung wegen Mordes kaum entgehen, wenn es lediglich darauf ankommt, ob die Tödtung „mit Überlegung ausgeführt" ist. Unter Zugrundelegung der früheren Regierungsvorlage würde in all diesen Fällen die Entscheidung umgekehrt und doch wohl auch befriedigender ausfallen.

Aus diesen Gründen beschloss die Regierung in der neuen Vorlage an dem Principe der früheren festzuhalten. Sie konnte sich aber allerdings nicht verhehlen, dass die Bemerkungen des Ausschusses über das Missliche in der formellen Behandlung des Gegenstandes ihre Berechtigung haben. Sie glaubt diesen Bemerkungen gerecht werden und sich nicht darauf beschränken zu sollen, dieselben gegen die vom Ausschusse vorgeschlagene Definition zu kehren. Es heißt nämlich: „Nach der Regierungsvorlage wäre die Definition (des Mordes) unrichtig. Es wurde daselbst die vorsätzliche Tödtung Mord genannt, was nicht wahr ist, denn im folgenden Paragraphen wird dieselbe That unter Zugabe eines Milderungsumstandes anders definirt."

Genau dasselbe lässt sich nämlich gegenüber der vom Ausschusse gegebenen Definition unter Hinweis auf Kindesmord und Tödtung eines Einwilligenden sagen.

Allein es ist in der That sachlich richtiger, wenn die neue Regierungsvorlage zunächst alle Fälle vorsätzlicher Tödtung aufzählt, welche nicht als Mord zu behandeln sind, und nun erst die Definition des Mordes in der Weise folgen lässt, dass dieser die Beschränkung beigefügt wird: „Tritt keiner der vorstehend erwähnten Fälle ein." Da diese, lediglich die correcte Redaction, nicht den Thatbestand selbst betreffende Erwähnung in die wegen Mordes an die Geschwornen zu stellende Frage sowenig gehört, als nach dem Ausschussentwurfe die ausdrückliche Ausschließung des Momentes der Einwilligung des Getödteten, so wäre die Fragestellung wegen Mordes und bei einer principalen Anklage auf Todtschlag eine sehr einfache. Die einzige Abnormität bestünde darin, dass, wenn bei einer Verhandlung wegen Mordes behauptet wird, es liege nur Todtschlag vor, dieser Behauptung statt durch eine Eventual- durch eine Zusatzfrage Rechnung getragen werden muss. (Würde dagegen die vom Ausschusse vorgeschlagene Fassung angenommen, so kämen bei einer Anklage wegen Todtschlages allein die Geschwornen, welche an das Vorhandensein der Überlegung glauben, in arge Verlegenheit; würde dagegen eine Eventualfrage auf Todtschlag gestellt, so läge die Gefahr nahe, dass diejenigen, welche bei der Bejahung der Hauptfrage in der Minorität blieben, die das directe Gegentheil enthaltende Eventualfrage zu bejahen, sich vielleicht nicht entschließen könnten.)

Im übrigen sind die Strafbestimmungen in Übereinstimmung mit denen des Entwurfes II geblieben; nur im Falle der Provocation wurde beim Todtschlag (zweiter Absatz des §. 219) das Strafminimum mit Rücksicht auf die Schwere des Delictes von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht.

Übrigens unterscheidet sich der vorliegende Entwurf von den früheren Entwürfen darin, dass die beiden letzteren die Todesstrafe nur auf besondere im Gesetze speciell bezeichnete Fälle, dagegen der gegenwärtige Entwurf ausnahmslos auf alle Fälle des Mordes androht. Schon der Umstand, dass die Regierung, durch die gemachten Erfahrungen belehrt, es nicht vermochte bei der Wahl dieser besonderen Fälle die Bestimmungen ihres Entwurfes I beizubehalten, als im Jahre 1881 der Entwurf des Strafgesetzes wieder eingebracht wurde*), weist auf die großen Schwierigkeiten hin, welche sich einer solchen Behandlung der Sache entgegenstellen.

Aber auch als es sich um die Vorlage des gegenwärtigen Entwurfes handelte, zeigte es sich in Berücksichtigung der weiteren Erfahrungen, dass auch die diesfälligen Bestimmungen des Entwurfes des Jahres 1881 einer neuerlichen Abänderung unterzogen werden müssten. Wiederholt waren nämlich Fälle eingetreten, welche durch die speciellen Bestimmungen der ersten und zweiten Regierungsvorlage nicht getroffen waren, aber doch mit Rücksicht auf die Strafwürdigkeit eine gleiche gesetzliche Behandlung, wie die besonderen, in den Entwürfen herausgehobenen Fälle erheischten. Es drängte sich die Überzeugung auf, dass bei einer solchen Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Fälle des Mordes der Anforderung der Gerechtigkeit nicht entsprochen würde, und dass hiebei das Rechtsbewusstsein des Volkes in einzelnen Fällen empfindlich verletzt werden könnte. Die Vielgestaltigkeit des Lebens entzieht sich in der hier maßgebenden Richtung der Voraussicht und es müsste die Textirung des Gesetzes, welches auf diesen Umstand entsprechende Rücksicht nehmen wollte, eine so allgemeine Weite erhalten, dass damit der Wert der Specialisirung der Fälle wieder verloren gehen würde. Die Regierung glaubte daher, dass der in den früheren Entwürfen versuchte Weg, da sich gezeigt hat, dass auf demselben zu befriedigenden Resultaten nicht zu gelangen ist, aufzugeben sei, und es wurde die Todesstrafe im allgemeinen auf das Verbrechen des Mordes angedroht.

§. 227.

Die Abänderung wurde vorgenommen, um den Gegensatz zur Bestimmung des vorangehenden Paragraphen klar zu stellen. Zudem ist die Besorgnis nicht ausgeschlossen, dass bei der früheren Textirung „ohne Wissen und Willen" der Fall der Anwendung von Gewalt, der das Wissen durchaus nicht aufhebt, straflos geblieben wäre.

§. 228.

In der Regierungsvorlage des Jahres 1874, welche in dieser Beziehung vom Ausschusse angenommen wurde, sind die einzelnen Zustände der Hilflosigkeit aufgeführt, bei deren Vorhandensein die Aussetzung, das Verlassen in dieser Lage den strafbaren Thatbestand bildet; es sind dies das jugendliche Alter, die Gebrech-

---

*) Die Strafe des Mordes ist der Tod, wenn 1. der Mord an dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Schuldigen begangen wurde; 2. der Schuldige noch wegen eines andern, sei es versuchten oder vollbrachten Mordes oder der Theilnahme an einem solchen zu strafen ist; 3. der Schuldige sich als besonders grausam oder als für die öffentliche Sicherheit im hohen Grade gefährlich erwiesen hat; 4. der Schuldige zur Zeit der That bereits wegen vollbrachten oder versuchten Mordes verurtheilt worden war; 5. der Schuldige zur Zeit des begangenen Verbrechens wegen einer anderen Handlung bereits zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurtheilt war.

lichkeit und die Krankheit. Bei näherer Erwägung gelangt man zu der Überzeugung, dass es noch andere derartige Zustände gibt, welche eine gleiche Berücksichtigung wie die eben angeführten erheischen; so die Trunkenheit, das Chloroformirtsein u. s. w. Da nun eine vollzählige Aufzählung aller solcher Zustände nicht thunlich ist, übrigens es auch für den strafbaren Thatbestand nur auf den Zustand der „Hilflosigkeit" ankommt und es für denselben gleichgiltig ist, wodurch derselbe herbeigeführt wurde, so wurde in der vorliegenden Regierungsvorlage von der Aufzählung der einzelnen Fälle gänzlich Umgang genommen.

§. 230.

Die Bestimmung, dass eine Verfolgung wegen Versuches nicht stattfinde, wurde weggelassen, weil auch in den Versuchshandlungen eine höhere Gefährdung der körperlichen Integrität eines Anderen gelegen sein kann, welche die Zulässigkeit der Bestrafung erforderlich erscheinen lässt. Zudem ist das vorliegende Delict als Antragsdelict construirt (§. 240), wodurch erreicht ist, dass Fälle, welche wegen ihrer Bedeutungslosigkeit die Ausschließung des strafgerichtlichen Einschreitens erwünscht machen, nicht vor das Strafgericht gebracht werden müssen.

Der Wegfall der alternativen Androhung der Haft ist bei §. 25 begründet.

§. 234.

In den früheren Entwürfen war für die Körperverletzung, wenn sie den Tod des Verletzten zur Folge hat (das Verbrechen des Todtschlages des jetzigen Rechtes), Gefängniss von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angedroht. Nur wenn die Absicht auf Zufügung einer der im §. 232 bezeichneten schweren Folgen gerichtet war, trat Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren oder Zuchthaus von einem bis zu fünfzehn Jahren ein Das bisher geltende Strafgesetz verhängt auf den Todtschlag schweren Kerker von fünf bis zu zehn, bei Verwandtschaft oder sonstigen Verpflichtungsverhältnissen von zehn bis zu zwanzig Jahren. Die Regierung hält die Strafandrohung der früheren Entwürfe für die nicht qualificirten Fälle der Tödtung nicht genügend, und hat mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die Fälle der schweren Qualification erschöpfend zu bezeichnen, die angeführte Unterscheidung beseitigt.

§. 235.

Im Falle des Todtschlages (§. 219) ist der geschehenen Provocation des Schuldigen ein wesentlicher mildernder Einfluss auf die Bemessung der Strafe dadurch eingeräumt, dass für diesen Fall das Strafminimum von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt wurde. Da nun auch die Fälle der schweren Körperverletzung in den §§. 233 und 234 hohe Strafminima haben (sechs Monate und ein Jahr), so erscheint es als eine Anforderung der Gerechtigkeit, auch für diese Fälle eine ähnliche Bestimmung für die Provocation aufzunehmen. Auf dieser Erwägung beruht die Einschaltung des neuen §. 235, im welchem das Minimum mit drei Monaten aufgestellt wurde.

§. 236.

Die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen beruht auf dem im Ausschussberichte in zutreffender Weise ausgeführten Gedanken, dass in dem hier geordneten Falle die Betheiligung an der Schlägerei der Umstand ist, welcher den strafbaren Thatbestand bildet. Diesem Grundgedanken wurde auch vom Ausschusse ganz richtig dadurch Ausdruck gegeben, dass es im ersten Absatze heißt, es ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriff betheiligt hat, „schon wegen dieser Betheiligung" zu bestrafen. Mit dieser der Regierungsvorlage vom Jahre 1874 zugrunde gelegten und vom Ausschusse angenommenen Auffassung steht es aber in Widerspruch, wenn, wie es der Ausschuss in Z. 3 gethan hat, derjenige als straflos erklärt wird, welcher erwiesenermaßen zur Zufügung der Körperverletzung nicht beigetragen hat. Dann würde der Einzelne nicht wegen der Betheiligung an der Rauferei, sondern wegen der Vermuthung, dass er zur Körperverletzung beigetragen hat, bestraft.

Die Regierung ist, weil sie einen solchen Standpunkt bei der Behandlung des in Rede stehenden Delictes nicht einzunehmen vermag, auf den ersten Entwurf durch Beseitigung der im Entwurfe II eingeschalteten Z. 3 zurückgegangen. Infolge dessen war die Bestimmung des zweiten Absatzes der früheren Regierungsvorlage wieder aufzunehmen.

§. 240.

Nach dem Entwurfe II soll die strafgerichtliche Verfolgung der in diesem Paragraphen bezeichneten Körperverletzungen nur auf Privatanklage eintreten. Die Natur dieser Delicte spricht aber vielmehr dafür, dieselben als Antragsdelicte zu bezeichnen und wurde daher die Abänderung in dieser Richtung vorgenommen.

§. 242.

Die Regierung hält diesen Fall für geeignet, den Ausspruch über die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht eintreten zu lassen. Zudem wurde neben der Zuchthausstrafe die Strafe des Gefängnisses alternativ angedroht, weil immerhin Verhältnisse vorliegen können, wo die Verhängung des Zuchthauses als eine durch dieselben nicht geforderte Härte empfunden würde.

§. 243.

Bezüglich der Zuchthausstrafe gilt das zu §. 242 Gesagte.

§. 244.

Die Gefängnisstrafe wurde alternativ neben der Zuchthausstrafe, wie bei §. 242 ausgeführt wurde, angedroht.

§. 248.

Die Bestimmung, dass die Verfolgung nur auf Antrag zulässig ist, wurde weggelassen, weil gerade die in diesem Paragraphen als Objecte des Delictes bezeichneten Personen des strafgesetzlichen Schutzes unabhängig von Schritten, welche von ihnen zu dessen Herbeifügung unternommen werden müssen, bedürfen.

§. 249.

Die §§. 248 und 249 treffen darin zusammen, dass die Bedrohung, welche gegen eine Person angewendet wird, ein Thatbestandsmerkmal ist. Sie unterscheiden sich dadurch, dass im Falle des §. 248 die Bedrohung in der Absicht geschieht, dadurch ein bestimmtes positives oder negatives Handeln einer Person herbeizuführen, während im Falle des §. 249 es nur auf die Hervorrufung der Besorgnis vor der Ausführung der Drohung ankommt. Der erste Fall ist, wie sich in den Strafsätzen der beiden Paragraphen zeigt, der schwerere, der letzte der leichtere.

Dennoch ist nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage des Jahres 1874 und des Ausschussbeschlusses im §. 248 es als ausreichend erklärt, wenn die Bedrohung mit „rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen“ geschehen ist, während im §. 249 die Bedrohung mit „Begehung eines Verbrechens“ gefordert wird. Es liegt kein zureichender Grund vor, diesen Unterschied aufzustellen und den zweiten und leichteren Fall bezüglich der Art der Bedrohung von strengeren Bedingungen abhängig zu machen, als es im ersten und schwereren Falle geschehen ist. Es wurde daher im vorliegenden Entwurfe die Übereinstimmung der beiden Paragraphen in der in Rede stehenden Beziehung dadurch hergestellt, dass auch im Falle des §. 249 die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen als Thatbestandsmerkmal aufgenommen wurde. Über die Beseitigung der Bezeichnung dieses Delictes als Antragsdelict gilt das zu §. 248 Gesagte.

§. 253.

Die früheren Entwürfe stellten als Thatbestandsmerkmal des vorliegenden Delictes die Bedrohung mit Zufügung von „rechtswidrigen“ Nachtheilen auf. Im vorliegenden Entwurfe wurde von dem Erfordernisse der „Rechtswidrigkeit“ abgesehen, weil das Delict nur dann vorhanden ist, wenn es sich um die Zuwendung von „rechtswidrigen“ Vermögensvortheilen handelt. Solche dürfen aber überhaupt nicht mit Anwendung von Gewalt oder mit Bedrohung erzwungen werden und es kann hiebei nicht mehr darauf ankommen, ob der Nachtheil, dessen Zufügung angedroht wird, an und für sich rechtswidrig ist oder nicht.

§. 258.

Das Militärstrafgesetz (vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19) enthält im §. 465 die Bestimmung, dass der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag ein „Verbrechen“ ist, wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch andere wissentlich verüben läst; ferner, wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Oberen oder der letztere seinen Untergebenen bestiehlt. Diesen besonderen, aus der militärischen Dienstesstellung entspringenden Verhältnissen hat die Regierungsvorlage des Jahres 1874 dadurch Rechnung getragen, dass der Diebstahl bei dem Eintritte der oben bemerkten Umstände gleichfalls ohne Rücksicht auf den Betrag als Verbrechen erklärt worden ist (Z. 9 des §. 262). Der Ausschuss hat diese Bestimmung gestrichen.

Die Aufrechthaltung des Ausschussbeschlusses würde dahin führen, dass eine Militär- (Landwehr-) Person, welche sich durch Begehung der obenerwähnten strafbaren Handlung eines „Verbrechens“ schuldig

macht, dann wenn sie wegen derselben erst nach Austritt aus der Militärjurisdiction (§. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, §. 7 des Gesetzes vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93) in die Untersuchung gezogen wird, nur mehr wegen „Vergehens", und zwar nicht strenger als mit sechs Monaten Gefängnis (§. 260) bestraft werden könnte. Es scheint nicht gerechtfertigt, der Zufälligkeit der Eintrittszeit der Strafuntersuchung in den vorliegenden Fällen, wo die militärischen Dienstesrücksichten eine strenge Bestrafung dringend erheischen, einen so weitgehenden Einfluss auf die Bestimmung der Strafe einzuräumen, und dies umsoweniger, als das Aufhören der Militärjurisdiction keineswegs den gänzlichen Austritt aus dem Militärverbande zur Folge haben muss, es vielmehr geschehen kann, dass der Schuldige in die militärische Dienstesstellung zurückkehrt, dadurch in dieselben Verhältnisse wie vordem tritt, ohne durch die Strenge der Strafe auf die Bedeutung der verübten strafbaren Handlung geführt worden zu sein.

Die Regierung fand sich daher bestimmt, die Z. 9 der früheren Regierungsvorlage wieder aufzunehmen (Z. 10).

Die Abänderungen in Z. 8 wurden mit Rücksicht auf die im Verkehre vorkommende Benützung der elektrischen Kraft vorgenommen.

§. 264.

Es scheint billig zu sein, den „gefundenen Sachen" die „irrthümlich zugekommenen" Sachen, z. B. zugelaufene, zugeflogene Thiere, gleichzustellen. Es wurde der entsprechende Zusatz im Entwurfe III gemacht.

§. 265.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 267.

Wie bei §. 245 wurde auch im vorliegenden Falle die Verfolgung „auf Antrag" zugelassen und die in den früheren Entwürfen normirte „Privatanklage" beseitigt.

§. 271.

Die §§. 268 und 269 stellen zwei Fälle der Begünstigung auf; einmal die Beistandsleistung, um jemanden der Bestrafung zu entziehen (§. 268), und dann die Beistandsleistung, um die Vortheile aus der strafbaren Handlung zu sichern (§. 269). Im ersten Falle sind die Angehörigen straflos.

Der §. 271 über die Desertionsbegünstigung enthält gleichfalls zwei Fälle der Begünstigung; einmal gleich dem §. 268, um den Deserteur der Bestrafung zu entziehen, und dann analog dem §. 269, um die Flucht des Deserteurs zu begünstigen.

Der Ausschuss erklärt in dem zu diesem Paragraphen beschlossenen Zusatze die Desertionsbegünstigung für die Angehörigen als straflos. Da dieser Beschluss beide Fälle umfasst, so ist damit die für die Begünstigung im allgemeinen den Angehörigen gewährte Ausnahmsstellung bei der Desertionsbegünstigung ausgedehnt worden, und in dieselbe auch der zweite Fall einbezogen worden. Die Gründe, welche für die Straflosigkeit der Angehörigen sprechen, wenn die Begünstigung geschah, um den Schuldigen der Bestrafung zu entziehen, gelten aber durchaus nicht für den zweiten Fall. Dies wurde vom Ausschusse verkannt und es hat die Regierungsvorlage daher die Straflosigkeit der Angehörigen bei der Desertionsbegünstigung in gleicher Weise wie bei der Begünstigung überhaupt auf den Fall eingeschränkt, wenn sie geschehen ist, um den Deserteur der Bestrafung zu entziehen.

§. 272.

Nach der Regierungsvorlage des Jahres 1874 und dem Ausschussbeschlusse war die Verurtheilung wegen Hehlerei nur zulässig, wenn dem Erwerber der betreffenden Gegenstände nachgewiesen wurde, dass er „wusste", dass dieselben von einer der im vorstehenden Paragraphen aufgeführten strafbaren Handlungen herrühren. — Dadurch würde der Thatbestand der Hehlerei in einer den Sicherheitsrücksichten nicht entsprechenden Weise eingeschränkt sein. Es muss als für den Begriff der Hehlerei ausreichend bezeichnet werden, wenn die Gegenstände wirklich von einer strafbaren Handlung herrühren und wenn der Erwerber nach den Umständen, unter welchen die Erwerbung geschah, keinen Zweifel darüber haben konnte, dass sie von einer strafbaren Handlung herrühren. In diesem Sinne wurde die ursprüngliche Regierungsvorlage erweitert.

Eine weitere Neuerung ist die Beifügung des zweiten Absatzes.

Nach dem vorliegenden Entwurfe wird der Diebstahl und die Unterschlagung, wenn der Wert des Gestohlenen 50 Gulden nicht übersteigt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft (§§. 260, 263).

Nach der Regierungsvorlage des Jahres 1874, mit welcher diesfalls der Ausschussbeschluss übereinstimmt, ist die Hehlerei ohne Rücksicht auf den Wert des Verhehlten mit Gefängnis bis zu fünf Jahren (cumulativ mit Geldstrafe) bedroht. Es läßt sich nicht verkennen, dass diese Bestimmung eine nicht gerechtfertigte Härte enthält. In Berücksichtigung dessen wurde der zweite Absatz eingeschaltet, wonach auch die Hehlerei nur mit sechs Monaten bestraft werden kann, wenn der Wert des durch die Hehlerei Erworbenen nicht 50 Gulden übersteigt. Diese Ausnahmsbestimmung tritt jedoch dann nicht ein, wenn der Hehler wusste oder wissen musste, dass die Handlung, von welcher der verhehlte Gegenstand herrührt, durch das „Verbrechen" des Diebstahls (§. 258), der Unterschlagung (§. 263) oder durch ein anderes im vorstehenden Paragraphen aufgeführtes Verbrechen erworben worden ist. — Ebenso wurde die Übereinstimmung mit der Bestimmung über den Funddiebstahl (§. 264) hergestellt.

§. 281.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 283.

Die vorstehende, den Creditbetrug behandelnde Bestimmung wurde vom Ausschusse gestrichen. Im Berichte des Ausschusses ist mit vollem Rechte hervorgehoben, dass der Thatbestand dieses Delictes dem Betruge sehr nahe verwandt ist, dennoch aber einen Betrug im Sinne des §. 275 nicht begründet; der Ausschuss hebt selbst die Gefahr hervor, welche bei Abgang einer besonderen Bestimmung über den Creditbetrug darin besteht, dass Angeklagte, welche die im vorstehenden Paragraphen bezeichnete Handlung begangen haben, entweder wegen Betrug verurtheilt werden, ohne sich in Wahrheit dieses Delictes schuldig gemacht zu haben, oder unbestraft bleiben, obwohl sie Strafe verdient haben.

Erwägungen dieser Art waren für die Aufnahme des vorstehenden Delictes in die Regierungsvorlage des Jahres 1874 und für die Wiederaufnahme in die dermalen vorliegende Regierungsvorlage bestimmend. Wenn der Ausschuss die Streichung dieses Paragraphen dennoch vorgenommen hat, so scheint er hiezu hauptsächlich durch die Schwierigkeit bestimmt worden zu sein, im einzelnen Falle die Grenze dieses Delictes und des eigentlichen Betruges festzuhalten. Diese Schwierigkeit besteht unleugbar, da die Thatbestände der beiden Delicte in mehreren Punkten zusammentreffen.

Beiden Delicten gehört in ganz gleicher Weise der „listige" Vorgang an. Weiter ist auch das Thatbestandsmerkmal des Betruges, welches in der „Schadenszufügung" an fremdem Vermögen besteht, in dem vorstehenden Delicte enthalten.

Denn wie einerseits der gewöhnliche Betrug ganz wohl in der Form der Crediterschleichung begangen werden kann, so kann auch anderseits nicht in Abrede gestellt werden, dass dort, wo die Crediterschleichung nach Maßgabe der Bestimmung über den Creditbetrug geschieht, eine Vermögensschädigung des Dritten vorliegt, da ja die Vermögenslage desselben dadurch eine schlechtere geworden ist, als sie ohne den an ihm verübten Creditbetrug gewesen wäre.

Was aber das dritte Thatbestandsmerkmal des gewöhnlichen Betruges betrifft, „die Absicht der Zuwendung eines rechtswidrigen Vermögensvortheiles", oder wie der vorstehende Paragraph dies ausdrückt, die „betrügerische Absicht," so fehlt sie dem Thatbestande des sogenannten Creditbetruges. Der des Creditbetruges Schuldige hat bei der auf Gewährung oder Belassung des Credites gerichteten listigen Handlung den Willen, die übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen und er glaubt an die Möglichkeit der Erfüllung. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied von dem Thatbestande des gewöhnlichen Betruges, und dieser Unterschied ermöglicht die Aufstellung eines besonderen Delictes, deren Nothwendigkeit vom Ausschusse eigentlich zugegeben wird.

Nicht unerwähnt kann bleiben, dass eine besondere, leichtere Form der Crediterschleichung auch vom Ausschusse durch die Aufnahme des §. 488 unter Strafe gestellt wurde. Es ist daher umsoweniger zu rechtfertigen, andere schwerere Formen des Creditbetruges straflos zu lassen.

§. 285.

Nebst vorgenommenen redactionellen Abänderungen hat der vorliegende Entwurf die Bestimmung der früheren Entwürfe nicht aufgenommen, dass die Untreue unter Umständen von amtswegen, unter Umständen auf Privatanklage zu verfolgen sei. Es lassen sich die Fälle, in welchen das öffentliche Interesse die Verfolgung von amtswegen fordert, und jene, welche der Privatanklage vorbehalten werden können, im vorhinein in befriedigender Weise nicht feststellen, daher die erwähnte Untertheilung fallen gelassen und für alle Fälle die Verfolgung von amtswegen offen gehalten wurde.

§. 293.

Der letzte Absatz des Entwurfes II, betreffend die ausländischen Wertzeichen, wurde mit Rücksicht auf den Inhalt des Artikels XXIV des Einführungsgesetzes als entbehrlich weggelassen.

§. 297.

Die Textirung wurde dem Inhalte des §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, über strafrechtliche Bestimmungen wegen Vereitlung von Zwangsvollstreckungen angepaßt.

§. 299.

Die Z. 2 des Entwurfes II wurde gestrichen, weil die Hilfeleistung bezüglich des Strafsatzes in den allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes (§§. 52 und 53) eine von den früheren Entwürfen abgehende Regelung erhalten hat, und eine ausnahmsweise, von diesen Bestimmungen abweichende und etwa günstigere Behandlung der Hilfeleistung im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt wäre.

§. 300.

Die im Entwurfe II enthaltene Bestimmung, daß eine Verfolgung des Gläubigers nicht stattfindet, wurde weggelassen, weil es sich nicht rechtfertigen läßt, die Straflosigkeit für den Gläubiger auch dann eintreten zu lassen, wenn seine Handlung eine solche ist, daß die strafgesetzlichen Voraussetzungen der Anstiftung oder der Gehilfenschaft vorhanden sind.

Zu §§. 303, 305.

Gegenüber den Bestimmungen der früheren Entwürfe, sind im vorliegenden Entwurfe meritorische und formelle Änderungen vorgenommen worden. Zunächst wurden die strafbaren Handlungen der Concursgläubiger schlechthin, beziehungsweise dritter am Concurse Unbetheiligter und die Delicte der Concursmasseverwalter und Mitglieder der Concursgläubigerausschüsse formell auseinandergehalten und die ersteren in dem nunmehrigen §. 303, die letzteren im §. 305 behandelt; anderseits wurde das Gebiet der strafbaren Handlungen der ersten Art erweitert.

Es sind seit der Fertigstellung der früheren Entwürfe von den verschiedensten Interessentenkreisen, von den Handels- und Gewerbekammern, von den Advocatenkammern, von Vereinen, welche den Schutz der Gläubiger bei Insolvenzen zum Zwecke haben u. s. f. derartige Missbräuche in Anwendung der Formen des Concursverfahrens und der Mangel ausreichender Strafbestimmungen gegen dieselben beklagt worden, daß eine solche Erweiterung dringend geboten erschien, wenn der Möglichkeit wirksam begegnet werden sollte, gerade unter dem Deckmantel der Legalität des Concursverfahrens Vermögensschädigungen zu bewirken, welche den durch dieses Verfahren angestrebten Zweck vollständig illusorisch machen.

Z. 1 des §. 303 betrifft das Delict, welches der Concursgläubiger dadurch begeht, daß er sich seine Abstimmung, beziehungsweise Enthaltung von der Abstimmung bezahlen, abkaufen läßt. Es genügt der Hinweis darauf, daß die Gläubiger durch ihre Abstimmungen entscheidenden Einfluß auf die Bestellung des definitiven Masseverwalters, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses nehmen (§§. 74, 84, 191 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1869), beziehungsweise nach Abhaltung der allgemeinen Liquidirungstagfahrt über die Bestellung dieser Personen und über das ganze Verwaltungs- und Realisirungsgeschäft, und zwar bezüglich dieses Geschäftes selbständig, in der Regel ohne gerichtliche Dazwischenkunft entscheiden (§§. 144, 191 C. O.), um zu ermessen, welches weite Feld für schädigende Umtriebe durch erkaufte Abstimmungen oder Stimmenthaltungen gegeben ist. Nach dem in Z. 1 aufgestellten Thatbestande wird das Delict vollbracht sein, sobald das Vorgehen des Gläubigers bei der Abstimmung erkauft und von demselben zugesagt ist; der thatsächliche Erfolg der Abstimmung des Gläubigers, ob durch seine Stimme der Ausschlag gegeben wurde, ob die Entscheidung des Gegenstandes der Abstimmung für den Gemeinschuldner, die Gläubiger oder einen Dritten vortheilhaft oder nachtheilig ist, ist hiebei nicht entscheidend. Es wird ebenso nicht entscheidend sein, daß eine ganz bestimmte, auf einen speciellen Beschluß lautende Information und Zusage gegeben wird, es wird vielmehr auch eine allgemeine Information und Zusage, in einem gewissen Sinne zu stimmen, genügen.

Z. 2 hebt den besonderen Fall der Erklärung oder Abstimmung des Concursgläubigers dann hervor, wenn es sich um die Aufhebung des Concurses über Einverständnis der Gläubiger oder um die Beendigung des Concurses durch Vergleich handelt. Nach der Formulirung eines dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses im Laufe der Berathungen nachträglich vorgelegten Antrages der Regierung sollte die Bestrafung eines Concursgläubigers dann eintreten, wenn derselbe sich insgeheim einen Sondervortheil für den Beitritt zu

einem „Zwangsausgleiche" oder zu einer „anderen die Aufhebung eines Concurses bezweckenden Abmachung" gewähren oder versprechen läſst. Der Ausschuſs beschloſs jedoch mit Ausschließung des zweiten Falles die Strafbarkeit nur auf den Fall des Beitrittes zum Zwangsausgleiche zu beschränken. In dieser Hinsicht wurde im Berichte des Ausschusses bemerkt:

„Wenn ein Schuldner außergerichtlich ausgleicht, wozu die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich ist, kann man es keinem Gläubiger verargen, der für sich eine Bevorzugung zu erlangen sucht. Er sucht ja hiedurch keinen Gewinn zu erzielen, sondern nur den erlittenen oder drohenden Schaden zu vermindern. Zudem können wirklich rechtliche oder sittliche Gründe vorhanden sein, welche einem Gläubiger mehr Anspruch geben als dem andern. Niemand wird hiemit betrogen oder vergewaltigt.

Ein anderes ist es bei dem Zwangsausgleiche. Hier müssen die Überstimmten sich fügen, sich zufrieden geben mit einer oft sehr kleinen Dividende, die ihnen zuweilen auch nur versprochen und niemals gegeben wird. Sie werden genöthigt, sich diesen ungünstigen Bedingungen zu fügen, weil eine Mehrheit von Gläubigern, die sich für diesen Dienst gut bezahlen lassen, sie dazu zwingt. Ein solcher Vorgang kommt dem Betruge außerordentlich nahe. Er verletzt das Rechtsgefühl und demoralisirt die Geschäftswelt ganz außerordentlich. Da solche Vorgänge bisher gar nicht gestraft wurden, ja kaum gestraft werden konnten, so galten sie allmählich als erlaubt. Jedermann sprach davon, jedermann bekannte sich dazu. Der Geschäftsmann, der sich diesem Treiben nicht anschloſs, wurde als einfältig verlacht, die anständigsten Vertreter von Firmen galten geradezu als pflichtwidrige Repräsentanten und Rechtsfreunde, wenn sie es nicht verstanden, ihren Committenten gleiche Vortheile zu sichern, sie in die Classe der meistbegünstigten Gläubiger zu bringen. Wird ein solches Vorgehen durch das Strafgericht aber gebrandmarkt, dann wird der Geschäftsmann, der auf seine Ehre hält, sich davon ferne halten, jeder Vertreter kann die Intervention bei solchen Machinationen ablehnen und die Gefahr, welche hiemit verbunden ist, wird auch viele abhalten, welche den Vortheil ohne Scrupel einheimsen würden, wenn sie nichts zu befürchten hätten."

Der Ausschuſs formulirte demnach den Thatbestand des Delictes in folgender Weise: „. . . wird bestraft . . . der Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners, welcher vor oder *bei dem Abschlusse eines Zwangsausgleiches*, zu welchem er durch seine Abstimmung mitwirkt, durch ein außer demselben getroffenes Übereinkommen sich größere Vortheile oder bessere Bedingungen gewähren oder versprechen läſst, *als nach den Bestimmungen der Concursordnung zuläſsig ist*.

Die letztere Formel fand ihre Basis in der Bestimmung des vom Zwangsausgleich handelnden §. 226 der Concursordnung, wonach jedes außer dem Ausgleiche getroffene Übereinkommen, wodurch das in die Ausgleichsmasse gehörige Vermögen seiner Bestimmung entzogen oder wodurch einem Gläubiger, auf dessen Ansprüche der Ausgleich sich erstreckt, größere Vortheile oder bessere Bedingungen als nach den §§. 222 und 223 der Concursordnung zuläſsig ist, eingeräumt werden, ungiltig ist.

In dieser Beziehung erschien zunächst eine redactionelle Änderung an dem Ausschuſsbeschlusse nothwendig. Die Regierung nahm nämlich bei der Aufstellung der Thatbestände der einzelnen Delicte stets darauf Bedacht, daſs die Fragen an die Geschworenen unter engem Anschluſs an die Worte des Gesetzes gestellt werden können. Dieser Anforderung entspricht die Textirung des Ausschusses darum nicht, weil in derselben auf Bestimmungen der Concursordnung hingewiesen wird, so daſs der Thatbestand des vorliegenden Delictes seinen vollen Inhalt erst durch die aus der Concursordnung herzuholenden Bestimmungen erhält. Die Regierung glaubte jedoch auch in meritorischer Beziehung gegenüber dem Ausschuſsbeschlusse auf ihren ursprünglichen Antrag zurückkommen zu müssen, indem der Beendigung des Concurses durch Zwangsausgleich auch die übrigen auf einem Beschlusse der Gläubiger beruhenden Arten der Aufhebung der Concurse neuerlich gleichgestellt werden sollen.

Es kommt nach geschehenen Concurseröffnungen häufig vor, daſs der Cridatar sich um die Zustimmung der Gläubiger zur Aufhebung des Concurses bewirbt; Bedingung der Erlangung der Zustimmung ist in der Regel genaue Auskunft über die Art und Weise, wie und in wieweit der Gläubiger mit seiner Forderung befriedigt wird. Für die Ertheilung der Zustimmung ist für jeden einzelnen Gläubiger die Behandlung der übrigen in den meisten Fällen maßgebend. Daſs die Gläubiger über diese Sachlage nicht durch einzelne derselben getäuscht werden, ist eine Anforderung, welche mit vollem Rechte gestellt werden kann. Eine Entlockung der Zustimmung der Gläubiger, welche dadurch geschieht, daß einer aus ihnen vorgibt, sich mit dem zufrieden zu stellen, was ihm nach der bekannt gegebenen Abmachung zukommt, während ihm in Wahrheit insgeheim größere Vortheile zugewendet werden, stellt sich als Vorgang dar, welcher in der Beurtheilung der Strafwürdigkeit in gleiche Reihe zu stellen ist mit dem vom Ausschusse aufgenommenen Falle (d. i. beim Zwangsausgleiche im kaufmännischen Concurse). Es tritt dies ganz insbesondere beim kaufmännischen Concurse zutage, wo der Gläubiger, dessen Zustimmung eingeholt wird, bereits die Stellung in Rechnung zieht, welche er einnimmt, wenn er seine Zustimmung zur Aufhebung des Concurses verweigert und dann seine Forderung nach den Bestimmungen über den Zwangsausgleich behandeln lassen muſs. Die

Regierung glaubt daher auch solchen unlauteren, hinter dem Rücken der Concursgläubiger eingeleiteten Abmachungen zwischen einzelnen derselben und dritten Personen entgegentreten zu sollen.

Zu Z. 3. Das Bedürfnis endlich, die vorstehend besprochenen Bestimmungen durch Aufnahme der unter Z. 3 neu aufgenommenen Bestimmung, welche ebenso wie auf wirkliche Concursgläubiger auch auf Dritte, welche die Eigenschaft von Gläubigern erschleichen, zutreffen wird, bedarf nach dem eingangs und ad Z. 1 Angeführten kaum einer näheren Begründung. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass es nach der Regierung zugegangenen Berichten vorkommt, dass dem Gerichte zum Behufe der Herstellung einer, einem speciellen Interesse, insbesondere des Gemeinschuldners günstigen Majorität, Bescheinigungen in Form von alten, längst eingelösten Wechseln, ja selbst in Accepten, welche fast unmittelbar vor der Tagsatzung, ja sogar im Vorzimmer des Gerichtssaales geschrieben wurden, vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Thatbestandes wäre nur insbesondere hervorzuheben, dass die in Z. 3 bezeichnete strafbare Handlung nur in dem Falle als selbständiges Delict erscheinen wird, wenn die Absicht und eventuell der Erfolg sich in der in Z. 3 näher bezeichneten Beschränkung bewegen werden, dass dagegen in dem Falle, wenn die Geltendmachung von erdichteten oder ungiltigen Forderungen im Concurse in der Absicht geschieht, sich oder anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, die diesfalls geltenden strengeren Bestimmungen des Strafgesetzes eintreten würden.

§. 304 Entwurf II.

Dieser Paragraph wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 46 bis 49 des Gesetzes vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, und auf den von der Regierung im Reichsrathe eingebrachten Entwurf eines Markenschutzgesetzes aus dem allgemeinen Strafgesetze ausgeschieden.

§. 309.

Die Weglassung über die im Entwurfe II zugelassene Privatanklage steht im Zusammenhange mit der gleichen, im §. 267 dieses Entwurfes getroffenen diesfälligen Bestimmung.

§. 310.

In Rücksichtnahme, dass das allgemeine Interesse durch das vorliegende Delict in höherem Grade berührt ist, dass insbesondere Grund vorliegt, im öffentlichen Interesse einer größeren Verbreitung solcher Delicte entgegentreten zu können, wurde die Bestimmung weggelassen, dass die Verfolgung nur auf Antrag stattfinden könne.

§. 311.

Statt „gewerbsmäßig“ wurde im vorliegenden Entwurfe „gewohnheitsmäßig“ gesagt, weil bei dem Delicte des Wilddiebstahles der Antrieb zu seiner fortgesetzten Begehung nicht immer in gewinnsüchtiger Absicht gelegen ist.

§. 312.

Die Änderungen wurden mit Rücksicht auf die Bestimmungen über den Wilddiebstahl (§§. 310 und 311) vorgenommen.

§. 313.

Die Abänderungen wurden mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Hehlerei (§. 272) vorgenommen.

§. 316.

Im vorliegenden Entwurfe wurde die Bestimmung des Entwurfes II beseitigt, dass das vorstehende Delict nur dann vorliege, wenn der Minderjährige, gegen den die strafbare Handlung gerichtet ist, noch im Alter unter 21 Jahren steht. Da das bürgerliche Recht feststellt, dass erst nach 24 Jahren jene Reife des Verstandes vorhanden ist, dass dem Betreffenden die selbständige Vermögensverwaltung anvertraut werden könne, so kann es für die Frage des Vorhandenseins des strafbaren Thatbestandes nicht entscheidend sein, in welcher Zeit der geistigen Unreifheit die Ausbeutung stattgefunden hat.

Auch wurde der Entwurf II, wonach die Verfolgung nur auf Antrag zulässig ist, weggelassen, weil es im öffentlichen Interesse gelegen ist, solchen auf Ausbeutung Minderjähriger gerichteten, häufig professionell auftretenden Bestrebungen entgegentreten zu können.

§. 317.

Mit dem Gesetze vom 28. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften, soll der Ausbeutung fremder Nothlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit, Gemüthsaufregung bei Rechtsgeschäften, welche sich als Creditgebungen darstellen, entgegengewirkt werden. Das Ausbeuten fremder Nothlage und der Missbrauch der durch dieselbe herbeigeführten Einschränkung der Willensfreiheit tritt aber auch bei anderen Rechtsgeschäften auf dem Gebiete des Vertragsrechtes ein, und die Gefahr der Ausbeutung liegt wohl immer dann vor, wenn der wirthschaftlich Schwächere dem Stärkeren gegenübergestellt ist. Bei der großen Schwierigkeit, welche sich dem Versuche entgegenstellt, aus den verschiedensten Formen, unter welchen diese Ausbeutungen auftreten, das Gemeinsame herauszuheben und doch wieder so bestimmt zu concretisiren, dass es geeignet ist, als strafbarer Thatbestand in das Gesetz aufgenommen zu werden, scheint nur zu erübrigen, die verschiedenartig auftretenden Arten der erwähnten Ausbeutungen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, und dort, wo sie in bestimmten greifbaren Formen in einer solchen Ausdehnung auftreten, dass sie als eine Gefährdung des allgemeinen Wohles, einzelner Classen der Bevölkerung oder Berufskreise bezeichnet werden können, ihnen mit Aufstellung strafgesetzlicher Bestimmungen entgegenzutreten.

Als ein solches eingeengteres Feld verderblichen Gebarens stellen sich die Ausbeutungen fremder Nothlage innerhalb schon bestehender vertragsmäßiger Beziehungen dar. In dieser Richtung wurde aus den durch solche Vorgänge betroffenen Kreisen der Ruf nach Schutz gegen die vielfach um sich greifende Ausbeutung laut. Die Beschwerden wurden dem Verhältnisse des im Großen arbeitenden Bestellers von Waare gegenüber den Arbeitern, welche die bestellte Ware gegen vereinbarten Preis zumeist in Form des Stücklohnes an ihn liefern, entnommen. Es wurde ausgeführt, dass, wenn der Arbeiter die bestellte Arbeit überbringt, und somit seinerseits den Vertrag erfüllt hat und die schuldige Gegenleistung, den vereinbarten Arbeitslohn, beansprucht, ihm vielfach die volle Auszahlung desselben unter den nichtigsten Vorwänden verweigert, jedoch die Bereitwilligkeit zur Zahlung des Lohnes gegen einen verlangten Abzug erklärt wird. Diese Zumuthung der Zugestehung eines Abzuges wird gemacht in der Kenntnis der Nothlage, in welche der Arbeiter durch die Zurückweisung des Antrages verfiele, und sie hat daher auch in der Regel für den Besteller den beabsichtigten Erfolg, sich zum Schaden des um einen Theil des Lohnes gebrachten Arbeiters zu bereichern. Es ist wohl klar, dass gegen solches Gebaren das geltende Civilrecht Hilfe zu schaffen nicht vermag, und dass hier eine Ausbeutung der wirthschaftlich Schwachen unter so verwerflichen Umständen vorliegt, dass es vollkommen gerechtfertigt erscheint, derselben mit strafgesetzlichen Bestimmungen entgegenzutreten. Dies umsomehr, weil solche Vorgänge, wo sie in größerer Ausdehnung auftreten, geeignet sind, die Haltung der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern ernstlich zu verbittern, die bestehenden Gegensätze zu verschärfen und zu Stimmungen zu führen, durch welche die öffentliche Ordnung gefährdet wird.

Die Regierung hat daher den vorstehenden Paragraphen in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Hiebei soll nicht unerwähnt bleiben, dass diese Bestimmung (Z. 2) auch Vorsorge trägt, dass nicht die Nothlage der Arbeitgeber straflos von den Arbeitern ausgebeutet werde.

§. 318.

In den neu aufgenommenen Bestimmungen dieses Paragraphen soll die Strafbarkeit der Ausbeutung speciell für jene Geschäfte, welche die Veräußerung beweglicher Sachen auf Credit zum Gegenstande haben, insbesondere also für die sogenannten Ratengeschäfte, im Anschlusse an die diesen Geschäften eigenthümlichen Ausbeutungssymptome codificirt werden.

Diese Art von Geschäften hat seit einiger Zeit in außerordentlichem Maße überhand genommen und bei Beobachtung der beim Betriebe derselben vorgekommenen schwerwiegenden Übelstände kann nicht verkannt werden, dass diese Übelstände in hohem Grade das öffentliche Interesse tangiren, indem mit dem missbräuchlichen Betriebe dieser Geschäfte eine Bedrohung der wirtschaftlichen Lage zahlreicher Privatwirtschaften, insbesondere der ohnehin in bedrängten Verhältnissen lebenden ärmeren Classen gegeben ist, wobei vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus auch noch in Betracht kommt, dass die große Verbreitung des Ratengeschäftes eine Überschwemmung des Landes mit zumeist minderwertiger, schlechter Ware zur Folge gehabt hat, welche den Bedürfnissen der Consumenten nicht entspricht und die reelle Production, sowie den reellen Handel zurückdrängt.

Über eine Anregung der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien, welche diese Verhältnisse zum Gegenstande einer eingehenden Untersuchung zu machen wünschte, hat die Regierung kürzlich von den Bezirksgerichten in Wien und Umgebung, bei welchen sich infolge eigenthümlicher, noch zu erörternder

Verhältnisse die gerichtliche Thätigkeit auch bezüglich der im weiteren Umkreise des Reiches abgeschlossenen Ratengeschäfte zu einem großen Theile concentrirt, über ihre in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen Berichte eingeholt, in welchen diese Übelstände in ihren Details dargelegt wurden und namentlich auch der Nachweis für die Ausbreitung dieser Ausbeutungsverhältnisse über Stadt und Land erbracht worden ist. Die wesentlichsten Züge des höchst ungünstigen Bildes, welches diese Berichte in vollkommen übereinstimmender Weise ergeben, lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

Als Hauptartikel des Ratenhandels erscheinen Manufacturwaren (insbesondere Leinwand und Möbelstoffe in Stücken), Wohnungseinrichtungsgegenstände, Bilder, Uhren, Pretiosen, Nähmaschinen und Bücher; die Abnehmer gehören, wie es in der Natur der Sache liegt, in der überwiegenden Mehrzahl dem Kreise der Arbeiter, Taglöhner und Dienstboten an, welchen sich noch Personen aus dem Kreise der kleineren Gewerbsleute und der untergeordneten Beamten anschließen.

Die Thätigkeit der Civilgerichte wird durch die aus diesen Geschäften entspringenden Klagen auf Zahlung des Preises in neuerer Zeit in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen; nach den Angaben einiger der einvernommenen Gerichte hat die Zahl der Klagen dieser Art schon etwa 50 Procent, ja sogar schon etwa 80 Procent (Bezirksgericht der inneren Stadt Wien) aller bei den betreffenden Gerichten überhaupt eingebrachten Klagen erreicht, — Ziffern, welche an sich wohl auch schon beweisen, wie wenig die Eingehung derartiger Geschäfte im allgemeinen den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Abnehmer entsprochen hat.

Die seitens der geklagten Abnehmer bei den gerichtlichen Verhandlungen vorgebrachten Einreden lassen sich nach zwei Hauptgruppen unterscheiden: die eine betrifft die Beschwerden über *ungebürliche Verlockung zur Eingehung des Geschäftes* durch die Händler und ihre Bestellten, die andere betrifft die *im Verhältnisse zur Qualität der Ware viel zu hohe Gegenleistung.*

In der ersten Hinsicht tritt zutage, dass die Agenten, häufig verkommene Persönlichkeiten, deren einziges Interesse auf Erlangung zahlreicher Provisionen gerichtet ist, welche ihnen zumeist schon bei Ausweisung des formellen Abschlusses des einzelnen Geschäftes gebüren, mit allen Mitteln der Überredung den Abschluss des Geschäftes auch dann durchzusetzen wissen, wenn ein Bedürfnis zur Anschaffung auf Seite des Abnehmers nicht vorliegt oder wenn die Anschaffung zur Übernahme einer Verpflichtung führt, welche den Verhältnissen des Abnehmers offenbar unangemessen und geeignet ist, im Falle gerichtlicher Eintreibung in der Folge die Existenz des Abnehmers und seiner Familie in Frage zu stellen oder doch bedenklich zu erschüttern.

Die Umstände, unter welchen diese Geschäfte geschlossen werden, deuten von vornherein darauf hin, dass in zahlreichen Fällen nur die Ausnützung des Leichtsinnes, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit der Abnehmer der Ware zum Abschlusse des Geschäftes geführt hat. Die Agenten suchen mit Vorliebe die Frauen in Abwesenheit der Männer zu bereden, wissen Einwendungen bezüglich der Höhe des Preises durch mündliche Zusicherungen über Milderung der in den mitgebrachten Ratenbriefen enthaltenen Bedingungen, Einwendungen bezüglich der Qualität der Ware, deren Unwert übrigens durch technische Kunststücke dem Auge des Unerfahrenen zumeist verdeckt wird, nöthigenfalls durch Zusicherungen eines späteren Umtausches oder durch ungebürliche Anpreisungen zu entkräften und erlangen endlich den Abschluss des Geschäftes durch Unterfertigung einer Urkunde oder in anderer Weise seitens solcher Personen, welche entweder über das Wesen der eingegangenen Bedingungen sich hinaussetzen, oder weder verständig, noch erfahren genug sind, dasselbe überhaupt zu erkennen.

Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung der unter solchen und ähnlichen Umständen gegen die Abnehmer erworbenen Ansprüche sind die Civilgerichte infolge gewisser bestehender Bestimmungen der Gesetze über das Civilrecht und das gerichtliche Verfahren derzeit nicht immer in der Lage, dieser Art von Ausbeutung, welche auch die Tendenz dieser gesetzlichen Bestimmungen für ihre Zwecke auszunützen gewusst hat, in wirksamer Weise entgegenzutreten. Es genügt, in dieser Hinsicht darauf hinzuweisen, dass nach den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes auf mündliche Verabredungen, welche zugleich mit der Errichtung einer schriftlichen Vertragsurkunde geschehen sind, mit dem Inhalte der Urkunde aber nicht übereinstimmen, kein Bedacht zu nehmen, dass die Geltendmachung des Rechtes auf Gewährleistung für die Eigenschaften der Ware zeitlich eingeschränkt, dass ein Verzicht auf die Geltendmachung des Rechtsmittels wegen Verkürzung über die Hälfte des gemeinen Wertes zulässig ist, dass anderseits auf dem Gebiete der geltenden Gesetze über das gerichtliche Verfahren die Vereinbarung über einen bestimmten Gerichtsstand gestattet und hiemit solchen geklagten Abnehmern, welche in einer größeren Entfernung von dem Sitze des vertragsmäßig bezeichneten Gerichtes wohnen, häufig die Gelegenheit entzogen wird, ihre Einwendungen überhaupt geltend zu machen, um zu erkennen, welches weite Feld für Umtriebe gegeben ist, um die Ausbeutung auch wirksam zu vollenden.

Eine etwaige Reform der betreffenden Bestimmungen der Gesetze über das bürgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren speciell im Hinblicke auf die im Ratenhandel beobachteten Missbräuche wird immerhin eine gewisse Besserung dieser Verhältnisse in jenem Stadium, wo die Intervention des Civilgerichtes eintritt, erwarten lassen; die Regierung glaubt aber unter allen Umständen mit dem Versuche nicht zögern zu dürfen, diese Art der Ausbeutung auch im Wege des Strafrechtes und hiemit an der Wurzel, d. i. im Stadium des Vertragsabschlusses zu treffen und zu bekämpfen.

Die vorgeschlagene Fassung der zur Erreichung dieses Zweckes für geeignet gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen lehnt sich theilweise an das Vorbild des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47 (Wuchergesetz) an, soll aber im Einzelnen den besonderen, bei dieser Art von Geschäften nach Inhalt des oben Gesagten beobachteten Ausbeutungssymptomen Rechnung tragen. Zum Thatbestande des Delictes im Sinne des §. 1 des citirten Gesetzes gehört allerdings auch, dass die Ausbeutung so weit gegangen sei, dass dieselbe geeignet erscheint, das wirtschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern; da aber nach dem Entwurfe nicht das einzelne Geschäft, sondern nur der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Betrieb solcher Geschäfte unter Strafe gestellt ist, so erscheint dieses Thatbestandsmoment nicht erforderlich, denn die Gefahr, welcher entgegengewirkt werden soll, liegt nicht in der Übervortheilung des Einzelnen, sondern in der Erschütterung und Schädigung der wirtschaftlichen Existenz weiterer Kreise von wirtschaftlich Schwachen.

Anderseits hält die Regierung angesichts der so aufgestellten Thatbestandsmomente die etwa auftauchende Befürchtung für vollkommen ausgeschlossen, dass durch die Aufstellung von strafrechtlichen Bestimmungen auch das reellen Interessen in legitimer Weise dienende Rateugeschäft bedroht werden könnte.

§. 323.

Die alternative Androhung der Strafe der Haft wurde weggelassen (siehe §. 25).

§. 327.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 328.

Das Mindestmaß der Strafe wurde auf drei Monate herabgesetzt, weil in diesem Paragraphen auch Gegenstände mitangeführt sind, deren Wert an und für sich ein geringer sein kann, und weil auch Fälle vorkommen können, in denen die Besorgnis einer durch die strafbare Handlung herbeigeführten Gemeingefahr in nur geringem Grade eintritt.

§§. 331 bis 337.

Die Bestimmungen der §§. 331 bis 336 entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, insoferne sie das vorsätzliche strafbare Gebaren mit Sprengstoffen betreffen.

Was das fahrlässige Gebaren (§. 337) betrifft, so geht aus den Bestimmungen des Einführungsgesetzes (XLVI, B. II) hervor, dass der §. 2 obigen Gesetzes nicht außer Geltung gesetzt ist.

§§. 341 und 343.

In Betreff der Bezeichnung der Eisenbahnen gilt die Bemerkung zu §. 258.

Die weitere Änderung im §. 343 ist nur redactionell.

§§. 344 bis 348.

Dem Telegraphen wurde die Telephonanstalt gleichgestellt (§. 120).

§. 349.

Einbezogen wurden die elektrischen Leitungen (§. 258), ferner der Fall, wenn jemand vorsätzlich die ihm bei der Beschäftigung mit den in diesen Paragraphen genannten Gegenständen obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Dies entspricht den Bestimmungen der §§. 343 und 346.

§. 352.

Aus den früheren Entwürfen wurden die Bestimmungen in Betreff der „Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe und Verbrauche bestimmt sind" weggelassen. Es geschah dies mit Rücksicht auf den von der Regierung im Reichsrathe eingebrachten Entwurf eines besonderen Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen.

§. 353.

Dass Handlungen unter Strafe zu stellen sind, welche vom Thäter vorsätzlich und somit im Bewusstsein begangen werden, dass durch dieselben Gemeingefahr für Menschenleben oder fremdes Eigenthum herbeigeführt wird, dürfte wohl kaum zweifelhaft erscheinen. Es ist dies der für die vorgehenden Bestimmungen dieses (XXV.) Hauptstückes leitende Gesichtspunkt. Da sich aber nicht mit Bestimmtheit voraussehen lässt, ob alle derlei Handlungen mit den speciellen Bestimmungen dieses Hauptstückes getroffen sind, so wurde im §. 353 eine allgemeine, alle solche Handlungen umfassende Bestimmung eingefügt. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das geltende Strafgesetz. (§. 87.)

§. 354.

Diese Bestimmung entspricht dem §. 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.G.Bl. Nr. 134, betreffend den Gebrauch und die Gebarung mit Sprengmitteln.

§. 355.

Die Aufnahme der bezogenen Paragraphen wurde den in diesem Hauptstücke enthaltenen einzelnen Delicten angepasst.

§. 357.

Die Worte „zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens" wurden durch die Worte „zur Abwehr und Tilgung" ersetzt, um die Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten herzustellen.

§. 345. Entwurf II.

Dieser Paragraph wurde weggelassen, weil die Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest, in Kraft bleiben.

§. 360.

Siehe die Bemerkung zu §. 349.

§. 362.

Nach der Regierungsvorlage des Jahres 1874 war der Beamte strafbar, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke nimmt. Der Ausschuss schränkte den Thatbestand dahin ein, dass der Beamte nur dann strafbar ist, wenn er sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben, Geschenke nimmt. Die Regierung ist bereit, den im Ausschussberichte gegen die Bestimmung der erwähnten Regierungsvorlage vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen und den Thatbestand in dieser einschränkenden Weise aufzunehmen.

Der Ausschuss geht aber noch weiter; er will auch diesen eingeschränkten Thatbestand nur dann als einen strafbaren angesehen wissen, wenn es sich um die „Verwaltung der Gerechtigkeit", eine „Dienstverleihung" oder eine „Entscheidung über öffentliche Angelegenheiten" handelt. Dagegen kommt vor Allem hervorzuheben, dass die Pflichtwidrigkeit eines Beamten, welcher sein Amt ohne Zuwendung eines Geschenkes auszuüben sich weigert, eine derart ernste ist, dass es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, einen solchen Vorgang mit Strafe zu bedrohen, ohne Unterschied, um welche Amtshandlung es sich handelt. Es liegt kein ausreichender Grund vor, hier die Bestrafung auf einzelne besonders schwere Fälle einzuschränken.

Es ist zudem aber noch einer weiteren Erwägung Raum zu geben. Die Fälle, welche der Ausschuss in den vorliegenden Paragraphen eingestellt hat, finden sich im §. 104 des geltenden Strafgesetzes. Wer die Rechtsprechung in dieser Beziehung in Österreich verfolgt hat, dem sind die Schwierigkeiten bekannt, welche die Wahl dieser Ausdrücke zur Folge hatte. Es würde sich nicht empfehlen, dieselben ohne Nöthigung in das neue Strafgesetz herüber zu nehmen. Die Regierung hat daher im vorliegenden Entwurfe die vom Ausschusse eingesetzten einzelnen Fälle wieder beseitigt.

§§. 372, 373.

Die im Entwurfe II vorgenommene Ausscheidung der beiden im Entwurfe I aufgenommenen Delicte, den Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes betreffend (§§. 368, 369), mit Verweisung derselben in ein besonderes Specialgesetz, erschwert die Übersicht über die bezüglich der Verbrechen und Vergehen im Amte bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen. Es wurde daher der Entwurf I wieder hergestellt, wodurch der formalen Behandlung dieses Gegenstandes in keiner Weise vorgegriffen wird.

§§. 382, 383.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 387.

Siehe die Bemerkung zu §. 344.

§. 391.

Das Hauptstück über die Verbrechen und Vergehen im Amte hat sich die Aufgabe gestellt, in dasselbe solche Pflichtwidrigkeiten der Beamten aufzunehmen, welche das öffentliche Interesse gefährden, und bei denen die Anwendung der Disciplinargewalt nicht als zureichende Sühne angesehen werden kann. Zu solchen Pflichtwidrigkeiten muss auch der im vorstehenden Paragraphen charakterisirte Bruch des Dienstgeheimnisses angesehen werden. Vom Ausschusse wurde die Streichung darum vorgenommen, weil der Begriff des Dienstgeheimnisses nicht festgestellt ist. Darin kann aber nach der Ansicht der Regierung kein gerechtfertigter Grund gegen die Aufnahme des vorstehenden Paragraphen gelegen sein, weil das Gericht im einzelnen Falle mit der Verurtheilung nur dann vorgehen kann, wenn erwiesen ist, dass der Bruch eines „Dienstgeheimnisses“ vorliegt, und dass der Schuldige im Bewusstsein gehandelt habe, dass das widerrechtlich Mitgetheilte als „Dienstgeheimnis“ anzusehen ist.

§. 392.

Die Vorgänge, mit welchen ein Beamter seine Amtsgewalt in der Absicht missbraucht, um jemand Schaden zuzufügen, oder sich oder Anderen Vortheil zuzuwenden, lassen sich kaum in erschöpfender Weise im Einzelnen aufzählen und gleichwohl muss jede solche geartete Handlung unter Strafe gestellt werden. Es wurde daher die allgemeine Bestimmung des vorstehenden Paragraphen aufgenommen.

Dies entspricht auch der Behandlungsweise dieser Delicte im geltenden Rechte (§. 101 St. G.).

§. 395.

Der Beisatz „oder auf Grund gesetzlicher Bestimmung“ wurde aufgenommen, weil auch in dieser Weise die Berufung zu öffentlichen Functionen stattfinden kann. So im Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 41 (§. 7), womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden.

§. 401.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 402.

Der erste Absatz bestraft die gegen den Staat, die Verfassung oder Regierung vorgenommenen feindseligen Kundgebungen, deren Vornahme insbesondere verboten wurde. Der zweite Absatz der Regierungsvorlage des Jahres 1874 bestraft das Feilhalten, Verbreiten und Ausstecken von verbotenen Abzeichen. Indem der Ausschuss in den zweiten Absatz die Worte „in derselben Absicht“, nämlich um eine Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder Regierung auszudrücken, einschaltete, hat er diese Bestimmung in einer Weise eingeschränkt, dass der polizeiliche Zweck, für welchen sie gegeben ist, nicht erreicht würde. Wenn rücksichtlich bestimmter Abzeichen aus politischen Gründen das Verbot des Feilhaltens u. s. w. erlassen ist, so muss die Strafe jeden treffen, welcher ein solches Abzeichen verkauft, ohne dass es darauf ankommen kann, ob der Verkauf geschieht, um ein gewinnbringendes Geschäft zu machen, oder um durch die durch den Verkauf geschehene Verbreitung des Abzeichens eine Feindseligkeit gegen Staat, Verfassung, Regierung kundzugeben.

Es wurden daher die vom Ausschusse eingeschalteten Worte „in derselben Absicht“ wieder beseitigt.

§. 406.

In dem von der Regierung vorbereiteten Entwurfe einer Novelle zur Strafproceſsordnung ist in Aussicht genommen, dem Gerichte die Befugnis zu geben, bei Hauptverhandlungen, für welche dasselbe den Ausschluſs der Öffentlichkeit beschlossen hat, den Personen, welche der Verhandlung anwohnen, die Pflicht der Geheimhaltung der Vorgänge der Verhandlung aufzutragen. Es ist nun eine nothwendige Consequenz, den Bruch dieser Verpflichtung unter Strafe zu stellen, und zu diesem Ende wurde der vorstehende Paragraph in das Strafgesetz aufgenommen.

§. 408.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 410.

An vielen Stellen des Strafgesetzes, insbesondere im III. Theile desselben, wird das Zuwiderhandeln gegen „Verordnungen“ oder „Anordnungen“, deren Inhalt im Strafgesetze nicht enthalten ist, mit Strafe bedroht. Im Artikel V des Einführungsgesetzes ist die Bestimmung gegeben, daſs unter „Verordnung“ im Sinne dieses Strafgesetzes nur ein unter Mitwirkung des Reichsrathes oder Landtages erlassenes Gesetz oder eine vom Kaiser, von einem oder mehreren Ministern erlassene Verordnung verstanden werden. An der Hand dieser Bestimmung gelangte der Ausschuſs zu dem Beschlusse, das Wort „Verordnung“ in den §§. 410, 451, 465, 505 mit „Anordnung“ zu ersetzen, weil es sich in denselben zumeist um Verhältnisse localer Natur handelt, deren Regelung den zur Erlassung von „Anordnungen“ berufenen Behörden überlassen werden kann.

Da die Regierung diesem Beschlusse zustimmt, so wurde in dem vorstehenden und in den weiteren oben angeführten Paragraphen die entsprechende Änderung vorgenommen.

§§. 400, 401, 402. Entwurf II.

Diese Paragraphen des Entwurfes II und der ersten Regierungsvorlage wurden weggelassen, weil die diesfälligen Bestimmungen im Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalten getroffen werden, enthalten sind und dieses Gesetz nach Artikel XVI, Einf. Ges., in Geltung bleiben soll.

§. 417.

Nach den früheren Entwürfen war auch strafbar, wer ohne behördliche Bewilligung von Haus zu Haus eine Sammlung von Geld, sonstigen Beiträgen oder Unterschriften hiezu unternimmt. Da die Besorgnis nicht ohne Grund ist, daſs eine solche Bestimmung ein Abhaltungsgrund auch für Acte der Wohlthätigkeit oder Humanität, welche hintanzuhalten die Regierung keinesfalls beabsichtigt, werden könnte, wurde diese Bestimmung im vorliegenden Entwurfe beseitigt.

§. 419.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 408. Entwurf II.

Dieser Paragraph hat mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes über die Strafe der Haft (§. 12) zu entfallen.

§§. 413 und 414. Entwurf II.

Die Weglassung dieser Paragraphen ist eine Consequenz der Weglassung der §§. 400 bis 402 und §. 408 des Entwurfes II.

§. 425.

Die im Entwurfe I als §. 174 vorgeschlagene Bestimmung ist mit der Einschränkung, welche sie im Entwurfe II (§. 169) erhalten hat, von geringem Werte. Derjenige, welcher vor Gericht (Schiedsrichter) als Zeuge oder Sachverständiger falsch aussagt, ist nach §. 161 strafbar, und dies auch dann, wenn die Aussage an Eidesstatt abgelegt worden ist. Der §. 169 (Entwurf II) kann nur für Behörden gelten, welche nicht Gerichte sind. Für diese Fälle ist aber der vorstehende §. 425 gegeben; einer besonderen Hervorhebung des Umstandes, ob die Aussage an Eidesstatt abgegeben ist, bedarf es nicht. Da anderseits beim gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung ein dringendes Bedürfnis nach Vorsorge für die durch §. 171, I. Entwurf, getroffenen Fälle sich nicht behaupten läßt, so glaubte die Regierung die betreffende Bestimmung fallen lassen zu können.

Bei der Vornahme von Civilstandacten, bei Eintragungen in öffentliche Bücher u. d. gl. muss vielfach auf die Angabe von Zeugen zurückgegriffen werden, so dass die Sicherung der Verlässlichkeit derselben im öffentlichen Interesse geboten ist. Es erscheint daher gerechtfertigt, eine Strafe dann eintreten zu lassen, wenn unter solchen Umständen ein Zeuge Thatsachen bestätigt, welche ihm nicht bekannt sind, wenn auch der Zeuge sich der Unwahrheit derselben nicht bewusst ist. Die dahin abzielende Bestimmung wurde im vorliegenden Paragraphen als Z. 2 aufgenommen.

§. 435.

Die Bestimmung des §. 185 der Regierungsvorlage des Jahres 1874 wurde vom Ausschusse darum nicht angenommen, weil ihm „die Nichtbeachtung eines Ehehindernisses, also die Überschreitung der Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches" für sich allein keine derart strafbare Handlung zu sein schien, um sie als Vergehen zu strafen. Indem er diese Bestimmung aus diesem Grunde unter die Übertretungen versetzte, nahm er übrigens auch eine meritorische Änderung an der Regierungsvorlage vor.

Die Regierung ist bereit, das in Rede stehende Delict als eine Übertretung zu behandeln; sie ist auch bereit, die Bestimmung der Regierungsvorlage des Jahres 1874 in dem Thatbestande einer Abänderung zu unterziehen. Bei der Vornahme der Änderung konnte aber nicht die Textirung des Ausschusses, nach welcher das Strafbare in dem „Verschweigen" des Ehehindernisses bei Eingehung der Ehe gelegen ist, angenommen werden. Denn insoweit als durch ein solches Verschweigen der andere Ehetheil in seinen Rechten gekränkt erscheint, ist bereits durch den §. 183 Vorsorge getroffen; insofern es sich aber um staatliche Interessen handelt, kann das Strafbare nicht in dem Verschweigen des Ehehindernisses bei Abschluss der Ehe gefunden werden.

Wenn der Eingehung der Ehe nur ein Privatehehindernis entgegensteht, so kann, wenn im Bestande desselben eine Ehe eingegangen wurde, von einer Bestrafung gänzlich abgesehen werden; nur dann, wenn öffentliche Rücksichten der Eingehung einer Ehe entgegenstehen und aus diesem Grunde die Ehe vom Staate verboten ist, erscheint ein solcher Act als eine Auflehnung gegen die allgemeinen Interessen. Die Regierungsvorlage hat daher den Thatbestand mit Beschränkung auf diesen zweiten Fall festgestellt.

§. 446.

Neben der Haft wurde im vorliegenden Entwurfe alternativ Geldstrafe angedroht, weil immerhin Fälle eintreten können, in denen die Verhängung einer Geldstrafe sich als ausreichende Sühne für die begangene strafbare Handlung darstellt.

§. 438. Entwurf II.

Siehe §. 408, Entwurf II.

§. 442. Entwurf II.

Dieser Paragraph wurde im Hinblick auf den von der Regierung im Reichsrathe eingebrachten Gesetzentwurf, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, weggelassen.

§. 451.

Die Abänderung rücksichtlich der „Anordnungen" ist bei §. 410 begründet.

Zudem wurden auch die Worte „öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise" weggelassen, weil auch dann, wenn diese Momente nicht dazutreten, die Bestrafung wegen der in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Behandlung der Thiere gerechtfertigt erscheint.

§. 456.

Die Regierung glaubte der Stellung, in welcher ein Lehrer sich zu dem Schüler befindet, dann Rechnung tragen zu sollen, wenn der Lehrer im Falle der Provocation dem Schüler eine leichte Körperverletzung zufügt. Das bestehende Strafgesetz beruht auf der Voraussetzung, dass dem Lehrer eine Zuchtgewalt über den Schüler zusteht, und dem zufolge waren nur solche Misshandlungen strafbar, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden genommen hatte (§§. 413, 420). Diese Voraussetzung ist weggefallen und nach §. 230 ist auch eine solche Misshandlung strafbar, wodurch dem Körper kein Schaden zugefügt wird. Der Lehrer würde daher für jede Misshandlung im Sinne des §. 230, welche er an dem Schüler begeht, strafbar erscheinen. Es lässt sich aber nicht verkennen, dass eine nach §. 230 strafbare Handlung, wenn sie der Lehrer gegen seine Schüler begeht, unter Umständen eine mildere Beurtheilung erheischt, als wenn jemand einem Dritten, der in keinem solchen Unterordnungsverhältnisse steht, als dies zwischen Lehrer und Schüler der Fall ist, eine Misshandlung zufügt. Es wurde daher der obige Paragraph neu aufgenommen, in welchem die Zufügung der Misshandlung an den Schüler dann anstatt eines Vergehens nur als eine Übertretung erklärt ist, wenn der Lehrer hiezu durch das Vorgehen des Schülers provocirt worden ist.

§. 465.

Siehe die Bemerkung zu §. 410.

§. 467.

Der Schlusssatz bezüglich der Verfallerklärung wurde aus sanitären Rücksichten beigefügt.

§§. 468, 469.

Die aus den früheren Entwürfen vorgenommenen Weglassungen geschahen mit Rücksicht auf den von der Regierung im Reichsrathe eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen.

§. 476.

Siehe die Bemerkung zu §. 337.

§. 477.

Bei Z. 4 wurde eine Änderung dahin vorgenommen, dass das Schlafen eines Kutschers auf seinem Wagen nicht unter allen Umständen, z. B. auch dort wo es ganz ungefährlich ist und niemanden beirrt, sondern nur dann unter Strafe gestellt ist, wenn dadurch eine Störung des Verkehres entsteht.

§. 478.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§. 480.

Die Abänderung ist nur redactionell.

§§. 482—483.

Siehe die Bemerkung zu §. 341.

§. 505.

Siehe die Bemerkung zu §. 410.

II. Einführungsgesetz.

Artikel II.

Vielfach sind in bestehenden Gesetzen und Verordnungen Bestimmungen an die Voraussetzung des Vorhandenseins eines „Verbrechens“ geknüpft. So liegt nach §. 109 a. b. G. B. ein Scheidungsgrund vor, wenn der geklagte Ehegatte eines „Verbrechens“ schuldig erklärt worden ist, nach §. 115 unter Umständen ein Trennungsgrund, wenn der Ehegatte sich eines „Verbrechens“ schuldig gemacht hat; nach §. 176 erfolgt unter Umständen die Enthebung von der väterlichen Gewalt, soferne der Vater wegen eines „Verbrechens“ verurtheilt worden ist; nach §. 592 ist derjenige als Testamentszeuge ausgeschlossen, welcher wegen „Verbrechens des Truges oder eines anderen Verbrechens“ verurtheilt worden ist; nach §. 1210 liegt Grund zur Ausschließung aus einer Gesellschaft vor, wenn ein Mitglied durch ein „Verbrechen“ das Vertrauen verliert; nach §. 1314 tritt die Haftpflicht für fremdes Verschulden ein, wenn man einem bekannten „Verbrecher“ Aufenthalt gibt; nach §. 1489 erlischt die Entschädigungsklage erst nach dreißig Jahren, wenn der Schaden aus einem „Verbrechen“ entstanden ist. Die allgemeine Gerichtsordnung bestimmt im §. 142, dass der Zeuge verwerflich ist, welcher wegen „eines landesgerichtlichen Verbrechens, so aus Betrug oder aus Gewinnsucht entstanden ist“, schuldig erkannt worden ist; und nach §. 142 ist der Zeuge bedenklich, welcher „eines landesgerichtlichen Verbrechens, das nicht aus einem Betruge oder aus Gewinnsucht entstanden“, schuldig erklärt worden ist. Nach §. 170 St. P. O. dürfen Personen nicht in Eid genommen werden, welche sich wegen eines „Verbrechens“ in Untersuchung befinden. Nach §. 241 der Concursordnung tritt die Richtigkeit des Zwangsausgleiches ein, wenn der Gemeinschuldner des „Verbrechens“ des Betruges schuldig erkannt worden ist. Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen führt den Eintritt gewisser Folgen für den Schuldigen im Falle der Verurtheilung wegen „Verbrechens“ herbei.

Es ginge nicht an, alle solchen Fälle aus Anlass der Einführung des neuen Strafgesetzes im einzelnen neu zu regeln. Es war daher die Regierungsvorlage des Jahres 1874 bemüht, einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, nach welchem diese Angelegenheit geregelt wird, wobei man sich keineswegs verhehlte, dass es Schwierigkeiten bietet, auf diesem Wege Incongruenzen für einzelne Fälle gänzlich zu vermeiden. Man glaubte dieselben dadurch auf das geringste Maß zurückzuführen, wenn man soviel als möglich an den bestehenden Zustand, nämlich an das geltende Strafgesetz, anknüpft. Da nun im großen Ganzen nach dem jetzigen Strafgesetze das Verbrechen dort beginnt, wo eine mehr als sechsmonatliche Freiheitsstrafe angedroht ist, so wurde im Entwurfe I die Bestimmung aufgenommen, dass unter der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes als Verbrechen in dem in Rede stehenden Sinne das zu gelten hat, was im neuen Strafgesetze ein Verbrechen begründet oder was mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist.

Der Entwurf II dagegen nahm nur das erste Merkmal auf, und lässt somit nur dasjenige als Verbrechen gelten, was im neuen Strafgesetze als solches bezeichnet ist. Zu diesem Beschlusse gelangte der Ausschuss des Abgeordnetenhauses durch die Wahrnehmung, dass nach der Bestimmung der Regierungsvorlage, welche, wie erwähnt, auch die mit sechsmonatlicher Freiheitsstrafe bedrohten Delicte dem „Verbrechen“ gleichstellt, eine Reihe von strafbaren Handlungen dem Verbrechen gleichgehalten würden, die nach dem heute geltenden Strafgesetze nur Vergehen oder Übertretungen begründen, und rücksichtlich welcher eine Gleichstellung mit dem Verbrechen nach der Ansicht des Ausschusses auch nicht gerechtfertigt wäre.

Dieses Bedenken wurde als ein wohlbegründetes erkannt und demselben in dem vorliegenden Entwurfe III dadurch Rechnung getragen, dass die Bestimmung über die sechsmonatliche Freiheitsstrafe des Entwurfes I dahin abgeändert wurde, dass diese Bestimmung nur für Handlungen gilt, welche mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht, und welche zudem mit Vorsatz ausgeführt worden sind. Geht man an der Hand dieser Bestimmung den Entwurf des Strafgesetzes durch, so erscheinen die vom Ausschusse dem Entwurfe I zum Vorwurfe gemachten Härten vermieden.

Noch weiter zu gehen, wie dies vom Ausschusse geschehen ist, und nur dasjenige als Verbrechen gelten zu lassen, was auch im neuen Strafgesetze ein Verbrechen begründet, erscheint aber nicht thunlich. Der Ausschuss konnte zu diesem Beschlusse nur dadurch gelangen, dass er die grundsätzliche Verschiedenheit der Bedeutung des „Verbrechens“ nach dem geltenden Rechte und nach dem Systeme des neuen Strafgesetzes nicht genügend gewürdigt hat. Das neue Strafgesetz nimmt den Standpunkt ein, nur die schwersten Delicte als Verbrechen zu bezeichnen. Dem entspricht die Behandlung, welche das Verbrechen im Gesetze erfährt; es wird mit der schweren Strafe des Zuchthauses oder mit einer Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als fünf Jahren bedroht. Ganz anders ist der leitende Gedanke des geltenden Rechtes; dieses fasst zwei Kategorien von strafbaren Handlungen unter dem gemeinsamen Namen „Verbrechen“ zusammen, die schwersten Fälle bedroht es mit „schwerem Kerker“, die leichteren Fälle mit „einfachem Kerker“. Dass es

nicht nur die schwersten Fälle für die Bezeichnung als „Verbrechen“ vorbehält, das kommt auch in der Strafdauer zum Ausdruck, indem in der Regel schon die strafbaren Handlungen, welche mit einer mindestens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind, ein Verbrechen begründen.

Die Ansicht des Ausschusses wäre allerdings dann unwiderleglich, wenn die Abweichung von der bisherigen Eintheilung der strafbaren Handlungen die Folge einer geänderten Beurtheilung der Schwere der einzelnen Delicte wäre. Sie ist aber vielmehr die Folge des Bestrebens, dem Ausdruck „Verbrechen“ eine engere und schwerere Bedeutung beizulegen, als die bisherigen Gesetze thaten. Ist man nicht in der Lage, die letzteren im einzelnen zu revidiren, so alterirt man ohne genügenden Grund ihren Sinn, wenn man ihnen ganze Kategorien von Fällen entzieht, die sie zu umfassen bestimmt waren. Die Regierung erachtet daher ihren vorliegenden Vermittlungsvorschlag für hinlänglich gerechtfertigt.

Eine weitere Änderung hat der Ausschuss im Absatze 2 dadurch vorgenommen, dass auch die „Vergehen“ und die „Übertretungen“ des neuen Strafgesetzes mit denen des geltenden Rechtes in der gedachten Beziehung gleichgestellt werden. Hier gilt noch im höheren Grade das rücksichtlich der Verbrechen bereits Gesagte.

Die Abgrenzung von Vergehen und Übertretungen unter sich und vom Verbrechen beruht in den beiden Gesetzeswerken auf ganz verschiedenen Gesichtspunkten, und es wäre daher eine Gleichstellung der diesbezüglichen Bestimmungen keineswegs zu rechtfertigen.

Bei dieser Sachlage hält die Regierung den in Rede stehenden Beschluss des Ausschusses nicht für entsprechend, und es wurde daher die erwähnte Bestimmung im Entwurfe III weggelassen.

Nach dem Vorschlage soll es also bei der allgemeinen Norm des ersten Absatzes des Artikels bleiben und somit die Bestimmungen der früheren Gesetze auf diejenigen Handlungen Anwendung finden, welche unter die Verfügung des neuen Gesetzes fallen, welche an die Stelle der von jenem Gesetze vorausgesetzten getreten ist; was der Sache nach darauf hinaustömmt, dass die Bestimmungen der bisherigen Gesetze genau auf diejenigen Handlungen anzuwenden sind, auf welche sie ohne Abfassung eines neuen Strafgesetzes hätten angewendet werden müssen.

Ganz in gleicher Weise wurde ja auch bei dem Übergang von der Terminologie „schwerer Polizeiübertretungen“ zu der des Gesetzes vom Jahre 1852 vorgegangen.

Artikel III.

Die Bestimmung wegen der Umwandlung der Strafe des Gefängnisses in die Strafe des Staatsgefängnisses geschah, um die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§. 13 und 16 herzustellen.

Die Bestimmung des letzten Absatzes erfolgte mit Rücksicht darauf, dass nach dem neuen Strafgesetze die Herabsetzung der Strafe unter das im Gesetze angedrohte Mindestmaß nicht zulässig sein soll, während nach dem jetzt geltenden Strafgesetze in Anwendung des den Gerichten eingeräumten außerordentlichen Milderungsrechtes (§§. 54, 55, 260, 266 St. G. B., §. 338 St. P. O.) eine solche Herabsetzung stattfinden kann. Da bei Normirung der Mindestmaße in den in Geltung bleibenden Specialgesetzen der Gesetzgeber die Möglichkeit der Herabsetzung dieses Mindestmaßes offen gelassen hatte, so musste, um die Herbeiführung einer nicht vorgedachten Strenge der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen hintanzuhalten, auch in Zukunft bei diesen Gesetzen dem Richter gestattet bleiben, unter das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Strafe herabzugehen.

Artikel VII.

An Stelle der in den früheren Entwürfen gebrauchten Worte: „Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges“ wurde im vorliegenden Entwurfe gesagt: „Im Falle einer theilweisen oder allgemeinen Mobilisirung.“ Der letztere Ausdruck hat nicht nur den Vorzug einer größeren Bestimmtheit, sondern er bezeichnet auch zutreffender den Zustand, welcher es nothwendig macht, die in diesem Paragraphen bezeichnete Ermächtigung zur Einführung der Militärgerichtsbarkeit eintreten zu lassen.

Artikel VIII.

Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf die von der Regierung im Reichsrathe eingebrachten Entwürfe der in diesem Artikel bezeichneten Gesetze aufgenommen worden.

Artikel XII, XIII.

Die Bestimmung der früheren Entwürfe über die Einzelhaft (Z. 3) wurde mit Rücksicht auf die verschiedene Behandlung und Auffassung der Strafe der Einzelhaft im vorliegenden Entwurfe (§. 18), wonach sie nicht als strengere Vollzugsart der Freiheitsstrafe gilt, weggelassen.

Die Bestimmung über die enge Fesselung wurde in dem vorliegenden Entwurfe aufgenommen (Z. 5), weil die übrigen Strafmittel (Z. 1—4) nicht hinlänglich wirksam sind, um als ausreichende Sühne für begangene Verbrechen, insbesondere bei Meutereien und anderen Gewaltthätigkeiten der Gefangenen angesehen werden zu können.

Artikel XVI.

Es scheint geboten, die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt (Besserungsanstalt) in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, für die darin bezeichneten strafbaren Handlungen auch für solche Fälle aufrecht zu halten, in denen die Zulässigkeitserklärung auf Grund der Bestimmungen des neuen Strafgesetzes nicht erfolgen könnte.

Artikel XVII.

Das zum Artikel XVI Gesagte hat auch von der Abschaffung bezüglich der Personen, welche nach dem Gesetze vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, verurtheilt werden, zu gelten.

Artikel XVIII.

Die Bezugnahme der Paragraphen wurde mit Rücksicht auf die neuen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes, betreffend die gemeinfährlichen Delicte, vorgenommen.

Artikel XX.

Die Aufnahme dieser Bestimmung erschien geboten, weil andernfalls aus dem §. 391 des vorliegenden Entwurfes die nicht beabsichtigte Aufhebung dieser Bestimmung gefolgert werden könnte.

Artikel XXI.

Nach den im allgemeinen Theile des Strafgesetzes vorkommenden Bestimmungen hat der Richter in manchen Fällen der Bemessung der Strafe nicht den Strafsatz, mit welchem im besonderen Theile die Handlung bedroht ist, zugrunde zu legen, sondern die Strafe innerhalb eines Theiles dieses Strafsatzes auszumessen. So ist in der Lehre vom Versuch bestimmt, dass das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe drei Viertel des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe beträgt, und dass unter Umständen bis auf ein Viertel des niedersten Maßes der auf das vollendete Delict angedrohten Strafe herabgegangen werden kann (§. 48 St. G.).

Um für diese Fälle jeden Zweifel über die Art der Berechnung auszuschließen, wurde im Entwurfe III ein zweiter Absatz des Inhaltes aufgenommen, dass in solchen Fällen, insoweit es sich um die Ermittlung des Höchst- und Mindestausmaßes der anzuwendenden Strafe handelt, nach Monaten zu rechnen ist, und dass für den Urtheilsausspruch je 12 Monate als ein Jahr zu gelten haben. Wenn somit das Höchstmaß der Strafe 10 Jahre ist und es ist das Höchstausmaß für die Versuchshandlung, nämlich drei Viertel, zu berechnen, so hat der Richter die 10 Jahre in Monate, somit 120 Monate, umzurechnen; das Höchstmaß für den Versuch beträgt 90 Monate, was nicht hindern soll, dass, wenn auf dieses Höchstmaß erkannt wird, im Urtheile der Spruch auf 7 Jahre und 6 Monate lautet.

Artikel XXIII.

Neu ist im vorliegenden Artikel der dritte und zum Theile der vierte Absatz.

Es kann nämlich geschehen, dass ein fremder Staat die Auslieferung eines Verfolgten wegen einer bestimmten strafbaren That gewährt, und dass der Ausgelieferte im Laufe der Untersuchung noch einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung beschuldigt wird, rücksichtlich deren die Auslieferung nicht begehrt wurde und vom fremden Staate auch nicht zugestanden worden wäre. Oder es kann die Auslieferung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung geschehen sein, während durch die Untersuchung die That unter den Gesichtspunkt eines anderen als des bei der Auslieferung im Auge gehaltenen Delictes, und zwar eines solchen fällt, wegen welcher der fremde Staat die Auslieferung nicht bewilligt haben würde.

In solchen Fällen darf die Verurtheilung sich nicht in Widerspruch setzen mit den Bedingungen, unter welchen die Auslieferung gewährt worden ist. — Ein gleichwohl dieser in Rede stehenden Bestimmung widerstreitendes Erkenntnis würde sich als nichtig (§. 281, Z. 9 lit. b; §. 344, Z. 10 lit. b der Strafprocessordnung) darstellen.

Artikel XXIV.

Bei den bisherigen Ausschussberathungen ist der Frage, ob die Bestimmungen des Strafgesetzes auch auswärtige Objecte und Institutionen schützen sollen, eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden. Diese Frage ist in keinem bestehenden Gesetze principiell durchgreifend bejaht oder verneint, ihre Beantwortung vielmehr von der richtigen Auslegung der einzelnen Strafbestimmung abhängig gemacht, und dieses ist im allgemeinen umso nathwendiger, weil es eben sehr zweifelhaft ist, ob eine gegebene Strafbestimmung eine verletzte öffentliche Institution oder das auf ihr beruhende, durch eine bestimmte Handlung verletzte Privatinteresse schützen will. Auch der Ausschuss hat mit Recht es nicht unternommen, diese Frage für alle Fälle zu entscheiden, wohl aber hat er bei einer Reihe von Fällen, in welcher der Entwurf I diese Frage offen gelassen hatte, sie und zwar regelmäßig im Sinne der Nichtanwendung der Strafbestimmung auf fremde Einrichtungen gelöst. Die Regierung glaubt auch hier darauf verzichten zu sollen, eine Abänderung der bezüglichen Ausschussbeschlüsse anzustreben, wohl aber hält sie es nunmehr für noch nöthiger als früher, dass im Interesse des Zusammenwirkens des gemeinsamen Schutzes zu strafbaren Handlungen ihr die Möglichkeit zu Reciprocitätszusicherungen in dieser Richtung gewahrt werde.

Aus diesen Erwägungen ist der vorstehende Artikel hervorgegangen.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung wurde die betreffende Streichung in dem §. 293 des Strafgesetzes vorgenommen.

Artikel XXV.

Der zweite Absatz wurde mit Rücksicht auf die im vorliegenden Strafgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Einzelhaft (§. 18) aufgenommen.

Artikel XXX.

Die Regierung glaubte, die Bestimmung des geltenden Strafgesetzes (§. 241), wonach die Geldstrafen dem Armenfonde am Orte der Begehung der strafbaren Handlung zufallen, beibehalten zu sollen, da im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen anlässlich der Berathung von Specialgesetzen sich ergeben hat, dass der Aufrechthaltung des diesfalls bestehenden jetzigen gesetzlichen Zustandes großer Wert beigelegt wird.

Artikel XXXII.

Die Abänderung geschah, weil die Einzelhaft als nach Artikel XII und XIII zu verhängende Strafe entfallen ist.

Artikel XXXV.

Die Abänderung ist nur redactionell.

Artikel XXXVII.

Die veränderte Bezugnahme der Paragraphen hat ihre Begründung in den Bestimmungen über die Concurrenz strafbarer Handlungen des vorliegenden Entwurfes (§. 76).

Artikel XXXIV. Entwurf II.

Dieser Artikel wurde weggelassen, da es sich empfiehlt, die dem Angeklagten günstigeren Bestimmungen des neuen Strafgesetzes stets zur Anwendung zu bringen, wenn der Straffall infolge eingebrachten Rechtsmittels zur Entscheidung vor die höhere Instanz gebracht wird.

Artikel XXXVIII.

Um Missdeutungen zu begegnen, wurde ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, dass Verschärfungen der Freiheitsstrafen (§. 13), welche Gegenstand des richterlichen Urtheiles sind, keinen Gegenstand der Anfechtung durch Berufung bilden.

Artikel XXXIX.

Der Entwurf I wurde durch die Weglassung des §. 322 wieder hergestellt. Die Aufgabe der Geschwornen ist erfüllt, wenn die Beantwortung der die Schuld des Angeklagten betreffenden Fragen erfolgt ist. Die Feststellung der Strafe dagegen, nämlich die Bestimmung der Strafart und des Ausmaßes der Strafe, fällt dem Richtercollegium zu.

§. 356.

Die Bestimmung wurde aus dem Entwurfe I herübergenommen mit Rücksicht auf die im Entwurfe des Strafgesetzes wiederaufgenommene Todesstrafe.

§. 405.

Die Weglassung bezüglich der Überschickung der Auskunftstabelle geschah, weil diese Bestimmung zweckmäßiger durch Verordnung geregelt wird.

§. 430.

Den in den früheren Entwürfen aufgenommenen Delicten wurden auch die Fälle des Todtschlages und der gemeingefährlichen Verbrechen der §§. 331, 332, 333 beigefügt.

§. 442.

Der im Entwurfe II gemachte Zusatz, dass im standrechtlichen Verfahren die Todesstrafe durch den Strang oder durch Erschießen zu vollziehen ist, wurde weggelassen, weil diese Bestimmung infolge der Aufnahme des §. 8 des Strafgesetzentwurfes über die Todesstrafe überflüssig geworden ist.

§§. 460, 461, 462.

Diese Paragraphen wurden weggelassen, weil diese Bestimmungen in dem Entwurfe der Novelle zur Strafprocessordnung, welche von der Regierung vorbereitet ist, aufgenommen sind.

Artikel XLI.

Die Abänderung ist nur redactionell.

Artikel XLVI.

Bei lit. A, Zahl III, wurde die auf die Todesstrafe Bezug habende Bestimmung aus dem Entwurfe I wieder herübergenommen.

Ferner wurde ein neuer Absatz beigefügt. Nach §. 259 des Strafgesetzentwurfes tritt beim Diebstahl Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein, wenn zwei der im §. 258, Zahl 2, 4, 5, 6 erwähnten Erschwerungsumstände zusammentreffen. Ein solcher Fall gehört zufolge des vorstehenden Artikels vor das Geschwornengericht.

Es werden jedoch viele Fälle vorkommen, in welchen von vorneher mit vollem Grund angenommen werden muss, dass das Gericht eine höhere als fünfjährige Freiheitsstrafe nicht verhängen wird, zum Beispiel wenn ein Dieb nach Eintritt der Dunkelheit sich in ein Haus einschleicht (Zahl 6) und nach Aufsprengen eines Kastens (Zahl 2) einen Betrag von wenigen Gulden entwendet.

Es muss als ein Bedürfnis bezeichnet werden, für derartige Fälle die Sache sogleich vor den Gerichtshof bringen zu können (sogenannte Correctionalisirung), um den größeren Apparat des Geschwornengerichts zu vermeiden. Durch die vorstehende Bestimmung wird diese Möglichkeit geboten, wobei jedoch selbstverständlich Vorsorge dafür getroffen ist, dass auch jene schweren Strafen nicht verhängt werden können, welche nach den allgemeinen Grundsätzen und den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nur die Gerichte höherer Potenz sollen verhängen können.

Dasselbe gilt von dem neuen Zusatze zu lit. B, Zahl II. Auch die daselbst angeführten Handlungen werden häufig unter Umständen begangen werden, wo die Annahme der Verhängung einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe von vorneher ausgeschlossen ist. Auch hier ist es oft wünschenswert, dass nicht das mit vier Richtern zu besetzende Erkenntnisgericht mit der Sache befasst werde. Um diese Fälle sogleich vor das Bezirksgericht bringen zu können, wurde der neue Zusatz aufgenommen.

Gegen die jetzt in Geltung stehenden Bestimmungen des Strafrechtes bezüglich der durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen wird vielseitig der Vorwurf erhoben, dass in denselben die Ehre des einzelnen

Staatsbürgers den ihm gebührenden zureichenden Schutz nicht finde; insbesondere wird Klage geführt, dass das Privat- und Familienleben den Angriffen in Druckschriften in unerträglicher Weise preisgegeben sei. Solche Beschwerden, welche durchaus nicht als grundlos bezeichnet werden können, erscheinen immerhin auffällig, wenn man berücksichtigt, dass das geltende materielle Strafgesetz die Bestimmung enthält, dass derjenige strafbar ist, der in Druckschriften „wider jemand ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- oder Familienlebens bekannt macht (§. 489)", und dass in diesem Falle der Beschuldiger „nie zum Beweise der Wahrheit seiner Aussagen zuzulassen" ist (§. 490). Auch in der Strafsanction — Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre (§. 493) — kann der Grund der Unzufriedenheit nicht gefunden werden. Die Abhilfe muss daher auf dem Gebiete des Strafprocesses gesucht werden, und bei unbefangener Würdigung der hier zutage getretenen Erscheinungen muss zugestanden werden, dass die diesfälligen Bestimmungen den gerechten Ansprüchen, welche von den in Druckschriften, insbesondere in Angelegenheiten des Privat- und Familienlebens Beleidigten an das Processrecht gestellt werden können, nicht entsprechen.

Ob die Öffentlichkeit der Hauptverhandlungen, wie sie in der Strafprocessordnung vorgesehen ist, auch bei Verhandlungen über Ehrenbeleidigungen aufrecht zu halten ist, kann nicht hier zum Gegenstande der Erörterung gemacht werden; dies bleibt vorbehalten der Novelle zur Strafprocessordnung, welche die Regierung vorbereitet hat. Wohl aber ist es Sache des vorliegenden Einführungsgesetzes, die Competenz der Gerichte zur Aburtheilung der strafbaren Handlungen festzustellen.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt enthält die Bestimmung (Artikel 11), dass bei allen durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Geschworne über die Schuld des Angeklagten entscheiden. Hieher gehören auch die Beleidigungen des XII. Hauptstückes des vorliegenden Strafgesetzentwurfes. Es kann wohl behauptet werden, dass die Gründe, welche zur Aufstellung der obigen staatsgrundgesetzlichen Bestimmung geführt haben, im vollen Maße bei gegen Private begangenen Beleidigungen nicht zutreffen, und dass es nicht gegen den Geist des Staatsgrundgesetzes verstoßen würde, wenn die Verfolgung bei diesen Beleidigungen von der Gesetzgebung in anderer Weise geregelt werden würde.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, dass in Fällen der Privatbeleidigung die Berufung der Geschwornen zum Richteramte zu den Zuständen geführt hat, welche die oben berührte Unzufriedenheit zumeist verursacht haben und es scheinen diese Zustände hiemit in so untrennbarem Zusammenhange zu stehen, dass die Abhilfe in keiner anderen Weise als durch die Einschränkung obiger staatsgrundgesetzlicher Bestimmung auf öffentliche Delicte gewährt werden kann. Die ausgedehnte Publicität, welche der Angelegenheit unausweichlich gegeben wird, wenn der Verhandlung Geschworne beigezogen werden, die unvermeidlichen Schwierigkeiten, welche sich bei Zuziehung von Geschwornen der Einschränkung der Verhandlung auf die im Gesetze gezogenen Grenzen, insbesondere wenn es sich um Angelegenheiten des Privat- und Familienlebens handelt, entgegenstellen, haben zur Folge, dass der in Druckschriften, namentlich in Sachen des Privat- und Familienlebens Beleidigte in der Regel es vorzieht, auf die strafgerichtliche Verfolgung zu verzichten, als sich den Wechselfällen der Verhandlung auszusetzen, welche häufig den Kläger in so qualvolle Lagen versetzen, dass selbst eine nachfolgende Verurtheilung des Angeklagten als eine beruhigende Sühne des ihm zugefügten Unrechtes nicht empfunden wird.

Die Regierung hat daher, da es ihr nicht möglich erscheint, die gewünschte und nicht grundlos verlangte Abhilfe innerhalb des Rahmens der erwähnten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung zu finden, die Privatanklagen wegen Beleidigungen durch Druckschriften von der Competenz der Geschwornen ausgenommen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage zu den Bemerkungen

zum

Entwurfe des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes.

Übersicht I. Anwendung der verschiedenen Strafarten.

„ II. Höchstmaße der Strafen.

„ III. Mindestmaße der Strafen.

„ IV. Geldbußen.

„ V. Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht.

„ VI. Antrags- und Privatdelicte.

Übersicht I.

Anwendung der verschiedenen Strafarten bei Verbrechen und Vergehen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		I. Todesstrafe.
1	89	Hochverrath, wenn der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt oder seiner persönlichen Freiheit beraubt oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde.
2	223	Mord.
3	331	Gemeingefährliche Anwendung von Sprengstoffen mit voraussehbarem tödtlichen Erfolge.
		II. Zuchthaus.
1	89	Hochverrath bei Angriffen auf die Person des Kaisers oder gegen die Ausübung seiner Regierungsrechte.
2	95	Menschenraub in Kriegszeiten.
3	137	Meuterei von Gefangenen bei Gewaltthaten gegen die Aufsichtspersonen.
4	162	Meineid und falsche gerichtliche Aussage zum Nachtheil des Beschuldigten (mit facultativer Geldstrafe).
5	169	Verleumderische Anzeige bei Herbeiführung einer schweren Verurtheilung.
6	180	Unterdrückung des Personenstandes um Vortheils willen.
7	187	Schändung bei Eintritt einer Körperverletzung oder des Todes.
8	188	
9	189	Nothzucht bei Eintritt einer Körperverletzung oder des Todes.
10	220	Todtschlag bei Ausführung strafbarer Handlungen.
11	224	Erfolglose Anstiftung und Anbietung zum Mord.
12	226	Entgeltliche Abtreibung fremder Leibesfrucht.
13	227	Abtreibung der Leibesfrucht ohne Zustimmung der Schwangeren.
14	237	**Vergiftung.**

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
15	251	Raub bei erschwerenden Umständen.
16	252	
17	272	Gewerbsmäßige Hehlerei (mit obligatorischer Geldstrafe).
18	326	Brandstiftung bei erschwerenden Umständen.
19	327	
20	328	
21	331	Gemeingefährliche Anwendung von Sprengstoffen.
22	332	Verabredung wegen gemeingefährlicher Anwendung von Sprengstoffen.
23	333	Herstellung von Sprengstoffen zur gemeingefährlichen Anwendung.
24	334	Aufforderung zur gemeingefährlichen Anwendung von Sprengstoffen.
25	338	Herbeiführung einer Überschwemmung mit Gefahr für Menschen.
26	341	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
27	343	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes (mit facultativer Geldstrafe).
28	349	Beschädigung oder Störung im Gebrauche von Gegenständen mit Herbeiführung einer Gemeingefahr bei Eintritt einer schweren Körperletzung oder des Todes.
29	350	Gefährdung der Schiffahrt bei Eintritt des Todes oder einer Strandung.
30	351	Herbeiführung eines Schiffbruches.
31	352	Vergiftung von Wasserbehältern bei Eintritt einer Körperverletzung oder des Todes.
32	353	Gemeingefährliche Handlungen bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
33	356	Einführung einer ansteckenden Krankheit.
34	365	Geschenkannahme eines Richters.
35	368	Rechtsbeugung.
36	376	Strafrechtliche Verfolgung eines Schuldlosen durch einen Beamten.
37	389	Vertrauensmissbrauch von Seite eines Rechtsfreundes zum Schaden seiner Partei (mit facultativer Geldstrafe).
		III.
		Zuchthaus oder Staatsgefängnis.
1	89	Hochverrath in den Fällen der Ziffern 2 und 3.
2	90	Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens.
3	91	
4	93	Staatsverrath.
5	94	
6	100	Thätliche Majestätsbeleidigung.
7	102	Thätliche Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
8	107	Betheiligung an der Kaperei.
9	109	Nöthigung gegen legislative Körperschaften.
10	110	Nöthigung gegen ein Mitglied einer legislativen Körperschaft.
11	123	Aufstand (Anstifter und Anführer).
12	124	Aufruhr (Anstifter und Anführer).
13	217	Amerikanisches Duell.
		IV.
		Zuchthaus oder Gefängnis.
1	96	Ausspähung.
2	137	Meuterei von Gefangenen.
3	141	Landfriedensbruch (Anstifter, Anführer und Gewaltthäter).
4	152	Fälschung von Geld (mit facultativer Geldstrafe).
5	153	Verbreitung des nicht fraudulos verfertigten falschen Geldes (mit facultativer Geldstrafe).
6	157	Verringerung des Metallgeldes und Verbreitung desselben (mit facultativer Geldstrafe).
7	160	Meineid (mit facultativer Geldstrafe).
8	162	Meineid oder falsche gerichtliche Aussage zum Nachtheile des Beschuldigten, wenn keine oder nur eine Verurtheilung wegen Übertretung eingetreten ist (mit facultativer Geldstrafe bei Meineid).
9	167	Erfolglose Anstiftung zum Meineid oder falscher gerichtlicher Aussage (mit facultativer Geldstrafe).
10	169	Verleumderische Anzeige.
11	174	Gotteslästerung.
12	182	Zweifache Ehe.
13	184	Blutschande des Ascendenten.
14	185	Unzucht mit Verletzung besonderer Pflichten.
15	187	Schändung.
16	188	
17	189	Nothzucht.
18	190	Arglistige Verleitung zum Beischlaf.
19	191	Kuppelei mit Verletzung besonderer Pflichtenverhältnisse und bei Mädchenhandel.
20	219	Todtschlag.
21	222	Kindesmord.
22	225	Leibesfruchtabtreibung.
23	226	Abtreibung fremder Leibesfrucht.
24	228	Aussetzung einer hilflosen Person bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
25	233	Schwere Körperverletzung mit darauf gerichteter Absicht.
26	234	Tödtliche Verletzung.
27	242	Menschenraub.
28	243	Kindesraub zu unsittlichen oder gewinnsüchtigen Zwecken.
29	244	Entführung von Frauenspersonen gegen deren Willen.
30	247	Freiheitsberaubung bei längerer Dauer, bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
31	250	Raub.
32	254	Erpressung bei erschwerenden Umständen (mit facultativer Geldstrafe).
33	258	Diebstahl bei erschwerenden Umständen (mit facultativer Geldstrafe).
34	259	
35	263	Unterschlagung bei besonders erschwerenden Umständen (mit facultativer Geldstrafe).
36	276	Betrug bei besonders erschwerenden Umständen (mit facultativer Geldstrafe).
37	278	Betrügerische Brandlegung (mit facultativer Geldstrafe).
38	287	Urkundenfälschung bei erschwerenden Umständen (mit facultativer Geldstrafe).
39	290	Intellectuelle Urkundenfälschung bei erschwerenden Umständen (mit facultativer Geldstrafe).
40	291	Benützung einer falschen öffentlichen Beurkundung bei erschwerenden Umständen (mit facultativer Geldstrafe).
41	298	Betrügerischer Bankerott (mit facultativer Geldstrafe).
42	299	Beseitigung aus der Cridamasse durch Dritte.
43	328	Brandstiftung.
44	339	Herbeiführung einer Überschwemmung mit Gefahr für Eigenthum.
45	341	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes.
46	343	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte (mit facultativer Geldstrafe).
47	350	Gefährdung der Schiffahrt.
48	352	Vergiftung von Wasserbehältern.
49	353	Gemeingefährliche Handlungen.
50	354	Verabredung zur Begehung gemeingefährlicher Handlungen.
51	358	Vergiftung von Viehfutter.
52	363	Geschenkannahme in Amtssachen für Pflichtwidrigkeiten.
53	366	Bestechung eines Richters.
54	370	Trauung einer bigamen Ehe.
55	371	Nöthigung durch Beamte.
56	375	Erpressung von Aussagen durch Beamte.
57	377	Rechtswidrige Strafvollstreckung.
58	378	Vereitlung der gesetzlichen Bestrafung von Seite eines Beamten.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
59	379	Befreiung eines Gefangenen durch den Aufsichtsbeamten.
60	381	Falsche Beurkundung und Urkundenunterdrückung durch Beamte bei erschwerenden Umständen (mit obligatorischer Geldstrafe).
61	382	Amtsunterschlagung bei erschwerenden Umständen (mit facultativer Geldstrafe).
62	383	
63	385	Unterschlagung gesetzwidrig eingehobener Gebüren bei erschwerenden Umständen (mit facultativer Geldstrafe).
		V.
		Zuchthaus oder Gefängnis oder Geldstrafe.
1	285	Untreue um Vortheilswillen (mit facultativer Geldstrafe bei Zuchthaus).
		VI.
		Staatsgefängnis.
1	104	Hochverrätherische Handlungen gegen ein befreundetes Staatsoberhaupt oder einen befreundeten Staat.
2	208	Herausforderung zum Zweikampf.
3	209	
4	210	Übernahme des Kartells.
5	212	Zweikampf.
6	213	
		VII.
		Staatsgefängnis oder Geldstrafe.
1	97	Unerlaubte Mittheilungen in Kriegszeiten.
2	373	Fahrlässige Freiheitsberaubung durch Beamte.
3	391	Bruch des Dienstgeheimnisses.
		VIII.
		Gefängnis.
1	95	Unbefugte Werbung.
2	98	Theilnahme an militärischen Verbrechen.
3	99	Bruch militärischer Lieferungsverträge und Transportsverpflichtungen im Kriege.
4	101	Majestätsbeleidigung.
5	103	Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.
6	105	Beleidigung eines befreundeten Staatsoberhauptes.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
7	106	Beleidigung diplomatischer Vertreter am kaiserlichen Hofe.
8	111	Hinderung in der Ausübung öffentlicher Rechte.
9	112	Fälschung bei öffentlichen Wahlen.
10	113	Wahlbestechung (mit obligatorischer Geldstrafe).
11	119	Verabredung öffentlicher Functionäre zur Behinderung der Regierungsthätigkeit.
12	120	Gewaltthat gegen die Obrigkeit.
13	121	Thätlichkeit gegen Amtspersonen.
14	123	Aufstand.
15	124	Aufruhr.
16	135	Befreiung eines Gefangenen.
17	136	Befreiung eines Gefangenen.
18	140	Bedrohung von Bevölkerungskreisen.
19	141	Landfriedensbruch.
20	142	Hausfriedensbruch.
21	143	Verletzung des Hausrechtes, begangen mit Waffen oder von Mehreren.
22	144	Nöthigung gegen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlungen und gesetzliche Körperschaften.
23	145	Nöthigung bei Striken.
24	146	Bildung bewaffneter Haufen.
25	149	Theilnahme an Verbindungen gegen Eigenthum, Ehe oder Familie.
26	150	Unterlassene Verhinderung von Verbrechen.
27	151	Verleitung zur Auswanderung (mit obligatorischer Geldstrafe).
28	161	Falsche gerichtliche Aussage.
29	164	Meineid und falsche gerichtliche Aussage bei Widerruf und zu Gunsten der Angehörigen.
30	169	Verleumderische Anzeige bei Widerruf.
31	173	Gewaltthätige Störung des Gottesdienstes.
32	175	Beschimpfung gegen religiöse Einrichtungen und Gegenstände.
33	177	Thätlichkeit gegen einen Religionsdiener.
34	179	Verbreitung einer verbotenen Religionssecte.
35	180	Unterdrückung des Personenstandes.
36	181	Verleitung zu einer ungiltigen Ehe.
37	182	Bigamie bei Ungiltigkeit der ersten Ehe.
38	183	Ehebruch.
39	184	Blutschande der Descendenten und Beischlaf zwischen Geschwistern und Verschwägerten.
40	186	Widernatürliche Unzucht.
41	189	Nothzucht an einer geschlechtlich bescholtenen Person.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
42	191	Kuppelei bei Verführung und bei Verletzung polizeilicher Anordnungen.
43	192	Verführung.
44	216	Aufreizung zum Zweikampfe.
45	219	Todschlag im Falle der Provocation.
46	221	Tödtung eines Einwilligenden.
47	228	Aussetzung einer hilflosen Person.
48	231	Körperverletzung bei erschwerenden Umständen.
49	232	Schwere Körperverletzung.
50	235	Schwere Körperverletzung und tödtliche Verletzung im Falle der Provocation.
51	236	Schlägerei.
52	243	Kinderraub.
53	244	Entführung von Frauenspersonen gegen deren Willen in auf Eheschließung gerichteter Absicht.
54	245	Entführung minderjähriger Frauenspersonen.
55	247	Freiheitsberaubung bei einer Dauer über eine Woche.
56	253	Erpressung (mit facultativer Geldstrafe).
57	260	Diebstahl (mit facultativer Geldstrafe).
58	263	Unterschlagung (mit facultativer Geldstrafe).
59	264	Funddiebstahl (mit facultativer Geldstrafe).
60	272	Hehlerei (mit obligatorischer Geldstrafe).
61	277	Betrug bei erschwerenden Umständen (mit facultativer Geldstrafe).
62	279	Betrug (mit facultativer Geldstrafe).
63	283	Creditbetrug.
64	292	Unterdrückung von Urkunden (mit facultativer Geldstrafe).
65	297	Executionsvereitlung.
66	300	Fraudulose Begünstigung von Gläubigern.
67	301	Fahrlässiger Bankerott.
68	303	Fraudulose Abmachungen in Concursfällen.
69	305	Eigennutz bei Verwaltung des Concursmassavermögens.
70	306	Gewerbsmäßiges Glücksspiel (mit facultativer Geldstrafe).
71	309	Bettelbetrug (mit facultativer Geldstrafe).
72	310	Wilddiebstahl bei erschwerenden Umständen.
73	311	Gewohnheitsmäßiger Wilddiebstahl.
74	312	Unberechtigtes Fischen und Krebsen bei erschwerenden Umständen.
75	313	Hehlerei von Wild, Fischen und Krebsen bei erschwerenden Umständen.
76	317	Fraudulöser Vertragsbruch (mit obligatorischer Geldstrafe).

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
77	318	Ausbeutung bei Käufen auf Credit (mit obligatorischer Geldstrafe).
78	324	Sachbeschädigung unter gefährlichen Umständen.
79	329	Fahrlässige Brandstiftung bei Eintritt des Todes.
80	337	Fahrlässiges Gebahren mit Sprengstoffen bei Eintritt des Todes.
81	339	Herbeiführung einer Überschwemmung zum Schutze seines Eigenthumes.
82	340	Fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung bei Eintritt des Todes.
83	342	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes bei Eintritt des Todes,
84	343	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte bei Eintritt des Todes (mit facultativer Geldstrafe).
85	344	Störung des Telegraphen- oder Telephonbetriebes.
86	346	Störung des Telegraphen- oder Telephonbetriebes durch Angestellte (mit facultativer Geldstrafe).
87	349	Beschädigung oder Störung im Gebrauche von Gegenständen mit Herbeiführung einer Gemeingefahr.
88	357	Verletzung der Contumazvorschriften gegen Menschenkrankheiten.
89	359	Verletzung der Bauvorschriften bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
90	360	Fahrlässiges gemeingefährliches Gebaren bei Eintritt des Todes.
91	361	Bruch von Lieferungsverträgen und Transportverpflichtungen bei einem Nothstande.
92	373	Freiheitsberaubung durch Beamte.
93	377	Gesetzwidrige Vollstreckung einer Geldstrafe.
94	380	Falsche Beurkundung und Unterdrückung von Urkunden durch Beamte.
95	382	Amtsunterschlagung (mit facultativer Geldstrafe).
96	384	Gesetzwidrige Einhebung von Gebüren bei erschwerenden Umständen (mit facultativer Geldstrafe).
97	385	Unterschlagung gesetzwidrig eingehobener Gebüren (mit facultativer Geldstrafe).
98	386	Bruch des Briefgeheimnisses durch Postbeamte.
99	387	Amtsmissbrauch in Bezug auf Telegramme und Telephonnachrichten.
100	389	Vertrauensbruch des Rechtsbeistandes (mit facultativer Geldstrafe).
		IX.
		Gefängnis oder Geldstrafe.
1	107	Neutralitätsbruch.
2	114	Aufforderung zur Nichterfüllung öffentlicher Verpflichtungen.
3	115	Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, behördliche Anordnungen und zu strafbaren Handlungen.
4	116	Verbindung zur Nichterfüllung öffentlicher Verpflichtungen und zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze und behördliche Anordnungen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
5	117	Anpreisung verbotener Handlungen.
6	118	Beleidigung der Regierung, Vertretungskörper, Behörden oder der bewaffneten Macht.
7	119	Verbindung öffentlicher Functionäre zur Behinderung der Regierungsthätigkeit.
8	122	Beleidigung von Amtspersonen.
9	126	Auflauf.
10	127	Beschädigung öffentlicher Kundmachungen und Insignien.
11	128	Beseitigung amtlicher Siegel.
12	129	Beseitigung amtlich gepfändeter oder mit Beschlag belegter Gegenstände.
13	130	Anmaßung eines öffentlichen Amtes.
14	131	Beseitigung amtlicher Urkunden und Gegenstände.
15	132	Fälschliche Bezeichnung von Schriftstücken als Amtsacten und verbotene Verlautbarung von Amtsacten.
16	133	Verbotene Verlautbarung im Gerichtsverfahren.
17	134	
18	136	Fahrlässige Befreiung von Gefangenen.
19	138	Beleidigung von Nationalitäten, Religionsgesellschaften, Bevölkerungsclassen und Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen dieselben.
20	139	Schmähung staatlicher Einrichtungen und Gesetze, behördlicher Anordnungen, der Institute des Eigenthums, der Ehe oder Familie.
21	143	Verletzung des Hausrechtes.
22	147	Verbotene Ansammlung von Waffen.
23	148	Theilnahme an geheimen Gesellschaften.
24	154	Verbreitung falschen Geldes.
25	158	Ansichbringen von Abfällen verringerter Münzen.
26	159	Beschaffung von Gegenständen zur Geldfälschung.
27	166	Fahrlässiger Meineid und fahrlässige falsche gerichtliche Aussage.
28	168	Falscher Offenbarungseid.
29	170	Falsche Anzeige strafbarer Handlungen.
30	171	Verschweigung von Entlastungsbeweisen in Strafsachen.
31	176	Beleidigung eines Religionsdieners.
32	178	Unfug an Gräbern und Leichen.
33	193	Öffentliche Unsittlichkeit.
34	194	
35	195	Beleidigung.
36	196	
37	200	Creditgefährdung.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
38	201	Beleidigung.
39	229	Fahrlässige Tödtung.
40	230	Körperverletzung.
41	238	Fahrlässige Körperverletzung.
42	247	Freiheitsberaubung.
43	248	Nöthigung.
44	249	Gefährliche Drohung.
45	264	Funddiebstahl bei mildernden Umständen.
46	268	Begünstigung.
47	269	
48	271	Desertionsbegünstigung.
49	272	Hehlerei gefundener Sachen bei mildernden Umständen.
50	284	Arglistige Vermögensschädigung.
51	285	Untreue
52	286	Urkundenfälschung.
53	289	Intellectuelle Urkundenfälschung.
54	291	Benützung einer falschen öffentlichen Beurkundung.
55	293	Fälschung öffentlicher Bescheinigungen.
56	295	Ausstellung falscher ärztlicher Zeugnisse.
57	294	Benützung falscher ärztlicher Zeugnisse.
58	296	
59	307	Begünstigung des Glückspiels.
60	308	**Besitzdiebstahl.**
61	310	**Wilddiebstahl.**
62	312	**Unbefugtes Fischen und Krebsen.**
63	313	**Hehlerei von Wild, Fischen und Krebsen.**
64	314	**Verletzung des Briefgeheimnisses.**
65	315	**Vertrauensmissbrauch.**
66	316	Fraudulose Creditirung an Minderjährige (bei erschwerenden Umständen mit facultativer Geldstrafe).
67	319	**Nachdruck.**
68	320	Aufreizung zu Beschwerden.
69	321	Sachbeschädigung.
70	322	
71	323	
72	329	Fahrlässige Brandstiftung.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
73	337	Fahrlässiges Gebaren mit Sprengstoffen.
74	340	Fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung.
75	342	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes.
76	343	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte (mit facultativer Geldstrafe).
77	345	Fahrlässige Störung des Telegraphen- oder Telephonbetriebes.
78	346	Fahrlässige Störung des Telegraphen- oder Telephonbetriebes durch Angestellte (mit facultativer Geldstrafe).
79	348	Anstellung eines für den Eisenbahn-, Telegraphen- oder Telephonbetrieb unfähig Erklärten.
80	359	Verletzung der Bauvorschriften.
81	360	Fahrlässiges gemeingefährliches Gebaren.
82	362	Geschenkannahme in Amtssachen.
83	364	Bestechung eines Beamten.
84	369	Trauung einer ungiltigen Ehe.
85	372	Verletzung des Hausrechtes durch Beamte.
86	374	Körperverletzung durch Beamte.
87	379	Fahrlässige Befreiung von Gefangenen durch Beamte.
88	384	Gesetzwidrige Einhebung von Gebüren (mit facultativer Geldstrafe).
89	388	Unbefugte Beschlagnahme und Brieferöffnung durch den Aufsichtsbeamte.
90	392	Amtsmissbrauch.
		X.
		Geldstrafe.
1	97	Verbotene Mittheilung militärischer Angelegenheiten.
2	118	Beleidigung der Regierung, Vertretungskörper, Behörden oder der bewaffneten Macht bei Vorbringen der falschen Thatsachen im guten Glauben.
3	139	Schmähung staatlicher Einrichtungen und Gesetze, behördlicher Anordnungen, der Institute des Eigenthums, der Ehe oder Familie bei Vorbringen der falschen Thatsachen im guten Glauben.
		XI.
		Cumulative Geldstrafe.
1	113	Wahlbestechung.
2	151	Verleitung zur Auswanderung.
3	152	Geldfälschung.
4	153	Verbreitung des nicht fraudulos angefertigten falschen Geldes.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
5	157	Verringerung des Metallgeldes und Verbreitung desselben.
6	160	Meineid.
7	162	Meineid oder falsche gerichtliche Aussage zum Nachtheil des Beschuldigten.
8	167	Erfolglose Anstiftung zum Meineid und zur falschen gerichtlichen Aussage.
9	256	Erpressung.
10	265	Diebstahl und Unterschlagung.
11	272	Hehlerei.
12	281	Betrug und betrügerische Brandlegung.
13	285	Untreue um vortheilswillen.
14	287	Urkundenfälschung bei erschwerenden Umständen.
15	290	Intellectuelle Urkundenfälschung bei erschwerenden Umständen.
16	291	Gebrauch falscher öffentlicher Beurkundungen bei erschwerenden Umständen.
17	292	Unterdrückung von Urkunden.
18	298	Betrügerischer Bankerott.
19	306	Gewerbsmäßiges Glücksspiel.
20	309	Bettelbetrug.
21	316	Fraudulose Gewährung von Credit an Minderjährige bei erschwerenden Umständen.
22	317	Frauduloser Vertragsbruch.
23	318	Ausbeutung bei Käufen auf Credit.
24	343	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte.
25	346	Störung des Telegraphen- und Telephonbetriebes durch Angestellte.
26	381	Falsche Beurkundung und Unterdrückung von Urkunden durch Beamte bei erschwerenden Umständen.
27	382 (393)	Amtsunterschlagung.
28	383 (393)	
29	384 (393)	Gesetzwidrige Einhebung von Gebüren.
30	385 (393)	Unterschlagung gesetzwidrig eingehobener Gebüren
31	389 (393)	Vertrauensbruch des Rechtsbeistandes.

Übersicht II.

Höchstmaße der Strafen.

(Verbrechen und Vergehen.)

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		I.
		Todesstrafe.
1	89	Hochverrath, wenn der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt, oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde.
2	223	Mord.
3	331	Gemeingefährliche Anwendung von Sprengstoffen mit voraussehbarem tödtlichen Erfolge.
		II.
		Lebenslange Freiheitsstrafe.
1	89	Hochverrath, wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, in den Fällen Z. 2 und 3.
2	93	Militärischer Staatsverrath bei besonderer Gefährlichkeit der That.
3	331	Gemeingefährliche Anwendung von Sprengstoffen mit tödtlichem Erfolge.
		III.
		Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren.
1	89	Hochverrath ohne erschwerende Umstände.
2	93	Militärischer Staatsverrath.
3	100	Thätliche Majestätsbeleidigung.
4	162	Meineid, wenn dadurch die Verurtheilung zu einer strengen Strafe herbeigeführt wird.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
5	189	Nothzucht bei Eintritt des Todes oder einer Körperverletzung.
6	220	Todschlag bei Ausführung einer strafbaren Handlung.
7	227	Abtreibung der Leibesfrucht ohne Zustimmung der Schwangeren bei Eintritt des Todes.
8	237	Vergiftung bei Eintritt des Todes.
9	252	Raub bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
10	327	Brandstiftung bei besonders erschwerenden Umständen.
11	331	Gemeingefährliche Anwendung von Sprengstoffen bei Eintritt einer schweren Körperverletzung.
12	338	Herbeiführung einer Überschwemmung mit Gefahr für Menschen bei Eintritt des Todes.
13	341	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes bei Eintritt des Todes.
14	343	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte bei Eintritt des Todes.
15	349	Beschädigung oder Störung im Gebrauch von Gegenständen mit Herbeiführung einer Gemeingefahr bei Eintritt des Todes.
16	350	Gefährdung der Schiffahrt bei Eintritt des Todes.
17	351	Herbeiführung eines Schiffbruches bei Eintritt des Todes.
18	352	Vergiftung von Wasserbehältern bei Eintritt des Todes.
19	353	Gemeingefährliche Handlung bei Eintritt des Todes.
20	356	Einführung einer ansteckenden Krankheit bei Eintritt des Todes.
		IV.
		Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren.
1	94	Diplomatischer Staatsverrath.
2	95	Menschenraub in Kriegszeiten.
3	107	Betheiligung an der Kaperei.
4	109	Nöthigung gegen legislative Körperschaften.
5	124	Aufruhr (Anstifter und Aufführer).
6	152	Fälschung von Geld.
7	153	Verbreitung von nicht fraudulos angefertigtem falschen Gelde.
8	187	Schändung bei Eintritt des Todes.
9	188	
10	189	Nothzucht.
11	213	Tödtung im Zweikampfe bei erschwerenden Umständen.
12	217	Amerikanisches Duell im Falle einer Tödtung.
13	219	Todtschlag.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
14	222	Kindesmord.
15	227	Abtreibung der Leibesfrucht ohne Zustimmung der Schwangeren.
16	228	Aussetzung einer hilflosen Person bei Eintritt des Todes.
17	234	Tödtliche Verletzung.
18	237	Vergiftung bei Eintritt einer schweren Körperverletzung.
19	242	Menschenraub.
20	247	Freiheitsberaubung bei Eintritt des Todes.
21	251	Raub bei erschwerenden Umständen.
22	326	Brandstiftung bei erschwerenden Umständen.
23	331	Gemeingefährliche Anwendung von Sprengstoffen.
24	338	Herbeiführung einer Überschwemmung mit Gefahr für Menschenleben.
25	341	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes bei Eintritt einer schweren Körperverletzung
26	343	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte bei Eintritt einer schweren Körperverletzung.
27	350	Gefährdung der Schiffahrt bei Eintritt einer Strandung.
28	351	Herbeiführung eines Schiffbruches.
29	353	Gemeingefährliche Handlung bei Eintritt einer schweren Körperletzung.
30	377	Rechtswidrige Vollstreckung einer Todes- oder Freiheitsstrafe.
		V.
		Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren.
1	90	Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens bei erschwerenden Umständen.
2	104	Hochverrätherische Handlungen gegen befreundete Staaten.
3	137	Meuterei der Gefangenen bei Körperverletzungen an den Aufsichtspersonen.
4	141	Störung des Landfriedens, (Anstifter, Anführer und Gewaltthäter bei erschwerenden Umständen).
5	162	Meineid und falsche gerichtliche Aussage zum Nachtheil des Beschuldigten.
6	169	Verleumderische Anzeige bei Herbeiführung einer Verurtheilung.
7	180	Unterdrückung des Personenstandes um Vortheiles willen.
8	187	Schändung bei Eintritt einer Körperverletzung.
9	188	
10	212	Zweikampf ohne Secundanten.
11	213	Tödtung im Zweikampfe.
12	217	Amerikanisches Duell.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
13	226	Entgeltliche Abtreibung der fremden Leibesfrucht.
14	228	Aussetzung einer hilflosen Person bei Eintritt einer schweren Körperverletzung.
15	233	Schwere Körperverletzung mit darauf gerichteter Absicht.
16	237	Vergiftung.
17	243	Kinderraub zu unsittlichen oder gewinnsüchtigen Zwecken.
18	244	Entführung von Frauenspersonen wider deren Willen in einer auf Unzucht gerichteten Absicht.
19	247	Freiheitsberaubung bei längerer Dauer oder Eintritt einer schweren Körperverletzung.
20	250	Raub.
21	259 (261)	Diebstahl bei besonders erschwerenden Umständen.
22	263	Unterschlagung bei besonders erschwerenden Umständen.
23	272 (274)	Gewerbsmäßige Hehlerei bei ausgedehntem Betriebe.
24	276	Betrug bei besonders erschwerenden Umständen.
25	278	Betrügerische Brandlegung.
26	287	Urkundenfälschung bei besonders erschwerenden Umständen.
27	290	Intellectuelle Urkundenfälschung bei erschwerenden Umständen.
28	291	Benützung einer falschen öffentlichen Beurkundung um Vortheiles willen.
29	298	Betrügerischer Bankerott.
30	328	Brandstiftung bei Beseitigung des Löschgeräthes.
31	332	Verabredung zur gemeingefährlichen Anwendung von Sprengstoffen.
32	333	Herstellung von Sprengstoffen zur gemeingefährlichen Anwendung.
33	334	Aufforderung zur gemeingefährlichen Anwendung von Sprengstoffen.
34	339	Herbeiführung einer Überschwemmung mit Gefahr für Eigenthum.
35	341	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes.
36	343	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte.
37	350	Gefährdung der Schiffahrt.
38	352	Vergiftung von Wasserbehältern bei Eintritt einer Körperbeschädigung.
39	353	Gemeingefährliche Handlung.
40	354	Verabredung zu gemeingefährlichen Handlungen.
41	356	Einführung einer ansteckenden Krankheit.
42	365	Geschenkannahme eines Richters.
43	376	Strafrechtliche Verfolgung eines Schuldlosen durch einen Beamten.
44	381	Falsche Beurkundung und Unterdrückung von Urkunden in Amtssachen bei erschwerenden Umständen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
45	382	Unterschlagung in Amtssachen bei erschwerenden Umständen.
46	383	
47	385	Unterschlagung gesetzwidrig eingehobener Gebüren bei erschwerenden Umständen.
		VI.
		Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren.
1	95	Unbefugte Werbung.
2	96	Ausspähung.
3	97	Unerlaubte Mittheilungen in Kriegszeiten.
4	98	Theilnahme an militärischen Verbrechen.
5	99	Bruch militärischer Lieferungsverträge und Transportverpflichtungen in Kriegszeiten.
6	101	Öffentliche, persönliche Majestätsbeleidigung.
7	102	Thätliche Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.
8	110	Röthigung gegen ein Mitglied einer legislativen Körperschaft.
9	120	Gewaltthat gegen die Obrigkeit.
10	123	Aufstand.
11	124	Aufruhr.
12	131	Beseitigung von amtlichen Urkunden und Gegenständen.
13	137	Meuterei der Gefangenen.
14	141	Störung des Landfriedens.
15	142	Störung des Hausfriedens bei erschwerenden Umständen.
16	150	Unterlassung der Verhinderung von Verbrechen.
17	152	Fälschung von Geld bei mildernden Umständen.
18	153	Verbreitung von nicht fraudulos angefertigten falschem Gelde bei mildernden Umständen.
19	157	Verringerung des Metallgeldes und Verbreitung desselben.
20	160	Meineid.
21	161	Falsche gerichtliche Aussage.
22	162	Meineid oder falsche gerichtliche Aussage zum Nachtheile des Beschuldigten wenn keine oder nur eine Verurtheilung wegen Übertretung eingetreten ist.
23	167	Erfolglose Anstiftung zum Meineid und zur falschen gerichtlichen Aussage.
24	169	Verleumderische Anzeige.
25	181	Verleitung zu einer ungiltigen Ehe.
26	182	Bigamie.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
27	184	Blutschande (der Ascendenten).
28	185	Unzucht mit Verletzung besonderer Pflichten.
29	186	Widernatürliche Unzucht.
30	187	Schändung.
31	188	
32	189	Nothzucht an einer geschlechtlich bescholtenen Person.
33	190	Arglistige Verleitung zum Beischlafe.
34	191	Kuppelei mit Verletzung besonderer Pflichtenverhältnisse und Mädchenhandel.
35	212	Zweikampf.
36	216	Aufreizung zum Zweikampf.
37	219	Todtschlag im Falle der Provocation.
38	221	Tödtung eines Einwilligenden.
39	224	Erfolglose Anstiftung und Anbietung zum Mord.
40	225	Abtreibung der Leibesfrucht.
41	226	Abtreibung fremder Leibesfrucht.
42	228	Aussetzung einer hilflosen Person.
43	229	Fahrlässige Tödtung mit besonderer Pflichtenverletzung.
44	231	Körperverletzung bei erschwerenden Umständen.
45	232	Schwere Körperverletzung.
46	235	Tödtliche und schwere Körperverletzung bei erschwerenden Umständen im Falle der Provocation.
47	236	Schlägerei beim Zusammentreffen mehrerer Mißhandlungen.
48	243	Kinderraub.
49	244	Entführung von Frauenspersonen gegen deren Willen in einer auf Eheschließung gerichteten Absicht.
50	245	Entführung von minderjährigen Frauenspersonen.
51	247	Freiheitsberaubung.
52	253	Erpressung.
53	254	
54	258	Diebstahl bei erschwerenden Umständen.
55	263	Unterschlagung bei erschwerenden Umständen.
56	264	Funddiebstahl bei erschwerenden Umständen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
57	272	Hehlerei.
58	277	Betrug bei erschwerenden Umständen.
59	285	Untreue.
60	286	Fälschung einer öffentlichen Urkunde.
61	287	Urkundenfälschung bei erschwerenden Umständen.
62	292	Unterdrückung von Urkunden.
63	293	Fälschung öffentlicher Bescheinigungen.
64	299	Beseitigung aus der Cridamassa durch Dritte.
65	311	Gewohnheitsmäßiger Wilddiebstahl.
66	324	Sachbeschädigung unter gefährlichen Umständen.
67	339	Herbeiführung einer Überschwemmung zum Schutze des Eigenthums.
68	349	Beschädigung oder Störung im Gebrauche von Gegenständen mit Herbeiführung einer Gemeingefahr.
69	352	Vergiftung von Wasserbehältern.
70	358	Vergiftung von Fütterungsgegenständen.
71	361	Bruch von Lieferungsverträgen oder Transportverpflichtungen bei einem Nothstande.
72	363	Geschenkannahme in Amtssachen für Pflichtwidrigkeiten.
73	364	Bestechung eines Beamten.
74	366	Bestechung eines Richters.
75	368	Rechtsbeugung.
76	370	Trauung einer zweifachen Ehe.
77	371	Röthigung durch Beamte.
78	374	Körperverletzung durch Beamte.
79	375	Erpressung von Aussagen durch Beamte.
80	377	Rechtswidrige Vollstreckung einer Geldstrafe.
81	378	Vereitlung der gesetzlichen Bestrafung von Seite eines Beamten.
82	379	Befreiung eines Gefangenen durch den Aufsichtsbeamten.
83	380	Falsche Beurkundung und Unterdrückung von Urkunden durch Beamte.
84	382	Amtsunterschlagung.
85	384	Gesetzwidrige Einhebung von Gebüren bei erschwerenden Umständen.
86	385	Unterschlagung gesetzwidrig eingehobener Gebüren bei erschwerenden Umständen.
87	386	Bruch des Briefgeheimnisses durch Postbeamte.
88	387	Amtsmissbrauch in Bezug auf Telegramme und Telephonnachrichten.
89	389	Vertrauensbruch des Rechtsbeistandes.
90	392	Amtsmissbrauch.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		VII.
		Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren.
1	91	Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens.
2	104	Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens gegen befreundete Staaten.
3	111	Hinderung in der Ausübung öffentlicher Rechte.
4	114	Aufforderung zur Nichterfüllung öffentlicher Verpflichtungen.
5	119	Verabredung öffentlicher Functionäre zur Behinderung der Regierungsthätigkeit.
6	135	Befreiung eines Gefangenen.
7	136	
8	144	Nöthigung gegen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlungen und gesetzliche Körperschaften.
9	158	Ansichbringen von Abfällen verringerter Münzen.
10	164	Meineid und falsche gerichtliche Aussage bei Widerruf und zu Gunsten von Angehörigen.
11	169	Verleumderische Anzeige bei Widerruf.
12	171	Verschweigung von Entlastungsbeweisen in Strafsachen.
13	173	Gewaltthätige Störung des Gottesdienstes.
14	174	Gotteslästerung.
15	180	Unterdrückung des Personenstandes.
16	229	Fahrlässige Tödtung.
17	236	Schlägerei.
18	238	Fahrlässige Körperverletzung mit besonderer Pflichtenverletzung.
19	269	Begünstigung.
20	297	Executionsvereitlung.
21	300	Fraudulose Begünstigung von Gläubigern.
22	322	Sachbeschädigung bei besonders erschwerenden Umständen.
23	329	Fahrlässige Brandstiftung bei Eintritt des Todes.
24	337	Fahrlässiges Gebaren mit Sprengstoffen bei Eintritt des Todes.
25	340	Fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung bei Eintritt des Todes.
26	342	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes bei Eintritt des Todes.
27	343	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte bei Eintritt des Todes.
28	314	Störung des Telegraphen- oder Telephonbetriebes.
29	346	Störung des Telegraphen- oder Telephonbetriebes durch Angestellte.
30	357	Verletzung der Contumazvorschriften bei Eintritt eines Krankheitsfalles.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
31	359	Verletzung der Bauvorschriften bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
32	360	Fahrlässiges gemeingefährliches Gebaren bei Eintritt des Todes.
		VIII.
		Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren.
1	99	Fahrlässige Nichterfüllung militärischer Lieferungsverträge und Transportverpflichtungen in Kriegszeiten.
2	103	Öffentliche, persönliche Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.
3	105	Öffentliche, persönliche Beleidigung eines befreundeten Staatsoberhauptes.
4	112	Fälschungen bei öffentlichen Wahlen.
5	140	Bedrohung von Bevölkerungskreisen.
6	142	Störung des Hausfriedens.
7	146	Bildung bewaffneter Haufen.
8	149	Theilnahme an Verbindungen gegen Eigenthum, Ehe und Familie.
9	151	Verleitung zur Auswanderung.
10	159	Beschaffung von Gegenständen zur Geldfälschung.
11	168	Falscher Offenbarungseid.
12	175	Beschimpfung gegen religiöse Einrichtungen und Gegenstände.
13	182	Bigamie bei Ungiltigkeit der ersten Ehe.
14	184	Blutschande der Descendenten und Beischlaf zwischen Geschwistern und Verschwägerten.
15	191	Kuppelei bei Verführung.
16	209	Herausforderung zum Zweikampf bei erschwerenden Umständen.
17	238	Fahrlässige Körperverletzung bei erschwerenden Umständen.
18	268	Begünstigung.
19	284	Arglistige Vermögensschädigung bei erschwerenden Umständen.
20	295	Ausstellung falscher ärztlicher Zeugnisse.
21	301	Fahrlässiger Bankerott.
22	303	Fraudulose Abmachungen in Concursfällen.
23	305	Eigennutz bei Verwaltung des Concursmassevermögens.
24	306	Gewerbsmäßiges Glücksspiel.
25	310	Wilddiebstahl bei erschwerenden Umständen.
26	312	Unbefugtes Fischen und Krebsen bei erschwerenden Umständen.
27	313	Hehlerei von Wild, Fischen und Krebsen bei erschwerenden Umständen.
28	321	Sachbeschädigung bei erschwerenden Umständen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
29	357	Verletzung der Contumazvorschriften gegen Menschenkrankheiten.
30	361	Fahrlässige Nichterfüllung von Lieferungsverträgen und Transportverpflichtungen bei einem Nothstande.
		IX.
		Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahre.
1	101	Majestätsbeleidigung.
2	107	Neutralitätsbruch.
3	113	Wahlbestechung.
4	115	Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, behördliche Anordnungen und zu strafbaren Handlungen.
5	116	Verbindung zur Nichterfüllung öffentlicher Verpflichtungen und zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze und behördliche Anordnungen.
6	118	Beleidigung der Regierung, Vertretungskörper, der Behörden oder der bewaffneten Macht.
7	121	Thätlichkeit gegen eine Amtsperson.
8	129	Beseitigung amtlich gepfändeter oder in Beschlag genommener Gegenstände.
9	138	Beleidigung von Nationalitäten, Religionsgesellschaften, Bevölkerungsclassen und Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen dieselben.
10	139	Schmähung staatlicher Einrichtungen und Gesetze, behördlicher Anordnungen und der Institute des Eigenthums der Ehe und der Familie.
11	146	Theilnahme an bewaffneten Haufen.
12	148	Theilnahme an geheimen Gesellschaften (Stifter und Vorsteher).
13	177	Thätlichkeiten gegen Religionsdiener.
14	192	Verführung.
15	193	Öffentliche Unsittlichkeit.
16	195	Beleidigung durch Druckschriften.
17	196	
18	200	Creditgefährdung durch Druckschriften.
19	201	Beleidigung durch Druckschriften.
20	248	Nöthigung.
21	271	Desertionsbegünstigung.
22	283	Creditbetrug.
23	318	Ausbeutung bei Käufen auf Credit.
24	329	Fahrlässige Brandstiftung.
25	337	Fahrlässiges Gebaren mit Sprengstoffen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
26	340	Fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung.
27	342	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes.
28	343	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte.
29	345	Fahrlässige Störung des Telegraphen- oder Telephonbetriebes.
30	346	Fahrlässige Störung des Telegraphen- oder Telephonbetriebes durch Angestellte.
31	359	Verletzung der Bauvorschriften.
32	360	Fahrlässiges gemeingefährliches Gebaren.
33	372	Verletzung des Hausrechtes durch Beamte.
34	384	Gesetzwidrige Gebüreneinhebung.
		X.
		Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten.
1	103	Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.
2	105	Beleidigung eines befreundeten Staatsoberhauptes.
3	106	Beleidigung fremder diplomatischer Vertreter am kaiserlichen Hofe.
4	117	Anpreisung verbotener Handlungen.
5	119	Verbindung öffentlicher Functionäre zur Behinderung der Regierungsthätigkeit.
6	122	Beleidigung einer Amtsperson.
7	127	Beschädigung öffentlicher Kundmachungen und Insignien bei erschwerenden Umständen.
8	128	Beseitigung amtlicher Siegel.
9	130	Anmaßung eines öffentlichen Amtes.
10	143	Verletzung des Hausrechtes bei erschwerenden Umständen.
11	145	Nöthigung bei Striken.
12	147	Verbotene Ansammlung von Waffen.
13	148	Theilnahme an geheimen Gesellschaften.
14	154	Verbreitung falschen Geldes.
15	166	Meineid und falsche gerichtliche Aussage aus Fahrlässigkeit.
16	176	Beleidigung eines Religionsdieners.
17	178	Unfug an Gräbern und Leichen.
18	179	Verbreitung einer verbotenen Religionssecte.
19	183	Ehebruch.
20	191	Kuppelei mit Verletzung polizeilicher Anordnungen.
21	194	Verbreitung unzüchtiger Schriften und Darstellungen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
22	195	Beleidigung.
23	196	
24	200	Creditgefährdung.
25	201	Beleidigung.
26	208	Herausforderung zum Zweikampf.
27	210	Übernahme des Cartells bei erschwerenden Umständen.
28	230	Körperverletzung.
29	249	Gefährliche Drohung.
30	260	Diebstahl.
31	263	Unterschlagung.
32	264	Funddiebstahl.
33	272	Hehlerei bei mildernden Umständen.
34	279	Betrug.
35	284	Arglistige Vermögensschädigung.
36	286	Urkundenfälschung.
37	289	Intellectuelle Urkundenfälschung.
38	291	Benützung einer falschen öffentlichen Beurkundung.
39	294	Gebrauch falscher ärztlicher Zeugnisse.
40	296	
41	308	Besitzdiebstahl.
42	309	Bettelbetrug.
43	310	Wilddiebstahl.
44	312	Unbefugtes Fischen und Krebsen unter gefährlichen Umständen.
45	313	Hehlerei von Wild, Fischen und Krebsen.
46	316	Fraudulose Creditirung an Minderjährige bei erschwerenden Umständen.
47	317	Frauduloser Vertragsbruch.
48	319	Nachdruck.
49	323	Sachbeschädigung.
50	362	Geschenkannahme in Amtssachen.
51	373	Fahrlässige Freiheitsberaubung durch Beamte.
52	379	Fahrlässige Befreiung eines Gefangenen durch Aufsichtsbeamte.
53	388	Gesetzwidrige Beschlagnahme und Brieferöffnung.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		XI.
		Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten.
1	126	Auflauf.
2	132	Fälschliche Bezeichnung von Schriftstücken als Amtsacten und verbotene Verlautbarung von Amtsacten.
3	133	Verbotene Verlautbarung im Gerichtsverfahren.
4	134	
5	136	Fahrlässige Befreiung eines Gefangenen.
6	170	Falsche Anzeige strafbarer Handlungen.
7	210	Übernahme des Cartells.
8	238	Fahrlässige Körperverletzung.
9	307	Begünstigung des Glückspieles.
10	312	Unbefugtes Fischen und Krebsen.
11	314	Verletzung des Briefgeheimnisses.
12	315	Vertrauensmissbrauch.
13	316	Fraudulose Creditirung an Minderjährige.
14	320	Aufreizung zu Beschwerden.
15	348	Verwendung eines für den Eisenbahn-, Telegraphen- oder Telephonbetrieb unfähig Erklärten.
16	369	Trauung einer ungiltigen Ehe.
17	391	Bruch des Dienstgeheimnisses.
		XII.
		Freiheitsstrafe bis zu 2 Monaten.
1	143	Verletzung des Hausrechtes.
		XIII.
		Freiheitsstrafe bis zu 1 Monat.
1	127	Beschädigung öffentlicher Kundmachungen und Insignien.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		XIV.*)
		Geldstrafe bis 5000 Gulden.
1	152†	Geldfälschung.
2	153†	Ausgabe von nicht fraudulos angefertigtem falschen Geld.
3	160†	Meineid um Vortheils willen.
4	162†	Meineid und falsche gerichtliche Aussage zum Nachtheil des Beschuldigten.
5	287†	Urkundenfälschung bei erschwerenden Umständen.
6	298†	Betrügerischer Bankerott.
		XV.
		Geldstrafe bis 4000 Gulden.
1	97*	Unerlaubte Mittheilung in Kriegszeiten.
2	256†	Erpressung.
3	290†	Intellectuelle Urkundenfälschung bei erschwerenden Umständen.
4	291†	Benützung einer falschen öffentlichen Beurkundung bei erschwerenden Umständen.
		XVI.
		Geldstrafe bis 3000 Gulden.
1	107*	Neutralitätsbruch.
2	272†	Gewerbsmäßige Hehlerei bei ausgedehntem Betriebe.
3	306†	Gewerbsmäßiges Glückspiel.
		XVII.
		Geldstrafe bis 2000 Gulden.
1	151†	Verleitung zur Auswanderung.
2	152†	Fälschung von Geld bei mildernden Umständen.
3	153†	Ausgabe von nicht fraudulos angefertigtem falschen Gelde bei mildernden Umständen.

*) Anmerkung. Bei den mit † bezeichneten Paragraphen ist die Geldstrafe cumulativ, bei den mit * bezeichneten Paragraphen alternativ neben der Freiheitsstrafe angedroht.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
4	157†	Verringerung von Metallgeld und Verbreitung desselben.
5	196*	Beleidigung durch Druckschriften.
6	200*	Creditgefährdung durch Druckschriften.
7	229*	Fahrlässige Tödtung.
8	285*	Untreue.
9	318†	Ausbeutung bei Käufen auf Credit.
10	319*	Nachdruck.
11	322*	Sachbeschädigung bei besonders erschwerenden Umständen.
		XVIII.
		Geldstrafe bis 1500 Gulden.
1	381†	Falsche Beurkundung und Unterdrückung von Urkunden durch Beamte bei erschwerenden Umständen.
		XIX.
		Geldstrafe bis 1000 Gulden.
1	113†	Wahlbestechung.
2	114*	Aufforderung zur Nichterfüllung öffentlicher Verpflichtungen.
3	116*	Verbindung zur Nichterfüllung öffentlicher Verpflichtungen und zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze und behördliche Anordnungen.
4	118*	Beleidigung der Regierung, Vertretungskörper, Behörden oder der bewaffneten Macht.
5	119*	Verbindung öffentlicher Functionäre zur Behinderung der Regierungsthätigkeit.
6	131*	Beseitigung von amtlichen Urkunden und Gegenständen.
7	138*	Beleidigung von Nationalitäten, Religionsgesellschaften, Bevölkerungsclassen und Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen dieselben.
8	139*	Schmähung staatlicher Einrichtungen und Gesetze, behördlicher Anordnungen, der Institute des Eigenthumes, der Ehe und der Familie.
9	148*	Theilnahme an geheimen Gesellschaften (Stifter und Vorsteher).
10	158*	Ansichbringen der Abfälle verringerter Münzen.
11	167†	Erfolglose Anstiftung zum Meineid und zur falschen gerichtlichen Aussage um Vortheilswillen.
12	168*	Falscher Offenbarungseid.
13	171*	Verschweigung von Entlastungsbeweisen in Strafsachen.
14	193*	Öffentliche Unsittlichkeit.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
15	195*)	Beleidigung durch Druckschriften.
16	201*)	
17	238*	Fahrlässige Körperverletzung bei erschwerenden Umständen.
18	248*	Nöthigung.
19	272†	Gewerbsmäßige Hehlerei.
20	284*	Arglistige Vermögensschädigung bei erschwerenden Umständen.
21	286*	Fälschung einer öffentlichen Urkunde.
22	292†	Unterdrückung von Urkunden.
23	293*	Fälschung öffentlicher Bescheinigungen.
24	316†	Fraudulose Creditirung an Minderjährige bei erschwerenden Umständen.
25	317†	Fraudulofer Vertragsbruch.
26	321*	Sachbeschädigung bei erschwerenden Umständen.
27	329*	Fahrlässige Brandstiftung.
28	337*	Fahrlässiges Gebaren mit Sprengstoffen.
29	340*	Fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung.
30	342*	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes.
31	343†) und *)	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte.
32	346†	Störung des Telegraphen- oder Telephonbetriebes durch Angestellte.
33	348*	Anstellung eines für den Eisenbahn-, Telegraphen- oder Telephonbetrieb unfähig Erklärten.
34	359*	Verletzung der Bauvorschriften.
35	360*	Fahrlässiges gemeingefährliches Gebaren.
36	364*	Bestechung eines Beamten.
37	382†)	Amtsunterschlagung.
38	383†)	
39	384†	Gesetzwidrige Einhebung von Gebüren.
40	385†	Unterschlagung gesetzwidrig eingehobener Gebüren.
41	389†	Vertrauensmissbrauch von Seite eines Rechtsbeistandes.
		XX.
		Geldstrafe bis 500 Gulden.
1	97	Veröffentlichung militärischer Angelegenheiten.
2	115*	Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, behördliche Anordnungen und zu strafbaren Handlungen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
3	117*	Anpreisung verbotener Handlungen.
4	118	Beleidigung der Regierung, Vertretungskörper, Behörden oder der bewaffneten Macht bei Vorbringen der falschen Thatsachen im guten Glauben.
5	122*	Beleidigung einer Amtsperson.
6	126*	Auflauf.
7	127*	Beschädigung öffentlicher Kundmachungen und Insignien bei erschwerenden Umständen.
8	128*	Beseitigung amtlicher Siegel.
9	129*	Beseitigung amtlich gepfändeter oder in Beschlag genommener Gegenstände.
10	130*	Anmaßung eines öffentlichen Amtes.
11	132*	Fälschliche Bezeichnung von Schriftstücken als Amtsacten und verbotene Verlautbarung von Amtsacten.
12	133*	Verbotene Verlautbarung im Gerichtsverfahren.
13	134*	
14	136*	Fahrlässige Befreiung eines Gefangenen.
15	139	Schmähung staatlicher Einrichtungen und Gesetze, behördlicher Anordnungen, der Institute des Eigenthums, der Ehe, und der Familie bei Vorbringen der falschen Thatsachen im guten Glauben.
16	143*	Verletzung des Hausrechtes.
17	147*	Verbotene Ansammlung von Waffen.
18	148*	Theilnahme an geheimen Gesellschaften.
19	154*	Verbreitung falschen Geldes.
20	159*	Beschaffung von Gegenständen zur Geldfälschung.
21	166*	Meineid und falsche gerichtliche Aussage aus Fahrlässigkeit.
22	170*	Falsche Anzeige strafbarer Handlungen.
23	176*	Beleidigung eines Religionsdieners.
24	178*	Unfug an Gräbern und Leichen.
25	194*	Verbreitung unzüchtiger Schriften und Darstellungen.
26	195*	Beleidigung.
27	196*	
28	200*	Creditgefährdung.
29	201*	Beleidigung.
30	230*	Körperverletzung.
31	238*	Fahrlässige Körperverletzung.
32	247*	Freiheitsberaubung.
33	249*	Gefährliche Drohung.
34	264	Funddiebstahl.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
35	268*	Begünstigung.
36	269*	
37	271*	Desertionsbegünstigung.
38	272†	Hehlerei.
	272*	Hehlerei gefundener Gegenstände.
39	284*	Arglistige Vermögensschädigung.
40	286*	Urkundenfälschung.
41	289*	Intellectuelle Urkundenfälschung.
42	291*	Benützung einer falschen öffentlichen Beurkundung.
43	294*	Gebrauch falscher ärztlicher Zeugnisse.
44	296*	
45	295*	Ausstellung falscher ärztlicher Zeugnisse.
46	307*	Begünstigung des Glücksspieles.
47	308*	Besitzdiebstahl.
48	310*	Wilddiebstahl.
49	312*	Unbefugtes Fischen und Krebsen.
50	314*	Verletzung des Briefgeheimnisses.
51	315*	Vertrauensmissbrauch.
52	316*	Fraudulose Creditirung an Minderjährige.
53	320*	Aufreizung zu Beschwerden.
54	323*	Sachbeschädigung.
55	345*	Fahrlässige Störung des Telegraphen- und Telephonbetriebes.
56	346*	Fahrlässige Störung des Telegraphen- und Telephonbetriebes durch Angestellte.
57	362*	Geschenkannahme in Amtssachen.
58	369*	Trauung einer ungiltigen Ehe.
59	372*	Verletzung des Hausrechtes durch Beamte.
60	373*	Fahrlässige Freiheitsberaubung durch Beamte.
61	374*	Körperverletzung durch Beamte.
62	379*	Fahrlässige Befreiung eines Gefangenen durch Aufsichtsbeamte.
63	384*	Gesetzwidrige Einhebung von Gebüren.
64	388*	Gesetzwidrige Beschlagnahme und Brieferöffnung.
65	391*	Bruch des Dienstgeheimnisses.
66	392*	Amtsmissbrauch.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		XXI.
		Geldstrafe bis 300 Gulden.
1	127*	Beschädigung öffentlicher Kundmachungen und Insignien.
2	309†	Bettelbetrug.
3	313*	Hehlerei von Wild, Fischen und Krebsen.
		XXII.
		Geldstrafe bis zum Doppelten des Werthes.
1	265†	Diebstahl und Unterschlagung.
2	281†	Betrug und betrügerische Brandlegung.
3	285†	Untreue um Vortheils willen.

Übersicht III.

Mindestmaße der Strafen.

(Verbrechen und Vergehen.)

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		I.
		Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren.
1	227	Abtreibung der Leibesfrucht ohne Zustimmung der Schwangeren bei Eintritt des Todes
2	237	Vergiftung bei Eintritt des Todes.
3	327	Brandstiftung bei besonders erschwerenden Umständen.
4	356	Einführung einer ansteckenden Krankheit bei Eintritt des Todes.
		II.
		Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren.
1	89	Hochverrath.
2	93	Militärischer Staatsverrath.
3	95	Menschenraub zu Kriegszeiten.
4	100	Thätliche Majestätsbeleidigung.
5	213	Tödtung im Zweikampfe bei erschwerenden Umständen.
6	220	Todtschlag bei Ausführung einer strafbaren Handlung.
7	237	Vergiftung bei Eintritt einer schweren Körperverletzung.
8	252	Raub bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
9	338	Herbeiführung einer Ueberschwemmung bei Eintritt des Todes.
10	341	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes bei Eintritt des Todes.
11	343	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte bei Eintritt des Todes.
12	349	Beschädigung oder Störung im Gebrauche von Gegenständen mit Herbeiführung einer Gemeingefahr bei Eintritt des Todes.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
13	350	Gefährdung der Schifffahrt bei Eintritt des Todes.
14	351	Herbeiführung der Strandung eines Schiffs bei Eintritt des Todes.
15	352	Vergiftung von Wasserbehältern bei Eintritt des Todes.
16	353	Gemeingefährliche Handlung bei Eintritt des Todes.
		III.
		Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren.
1	162	Meineid im Falle einer zu einer strengeren Strafe eingetretenen Verurtheilung.
2	217	Amerikanisches Duell im Falle einer Tödtung.
3	219	Todschlag.
4	242	Menschenraub.
		IV.
		Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren.
1	109	Röthigung gegen legislative Körperschaften.
2	213	Tödtung im Zweikampfe.
3	221	Tödtung eines Einwilligenden.
4	227	Abtreibung der Leibesfrucht ohne Zustimmung der Schwangeren.
5	251	Raub bei erschwerenden Umständen.
6	272	Gewerbsmäßige Hehlerei.
		V.
		Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahre.
1	90	Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens.
2	91	
3	94	Diplomatischer Staatsverrath.
4	107	Betheiligung an der Kapperei.
5	123	Aufstand (Anstifter und Anführer).
6	124	Aufruhr (Anstifter und Anführer).
7	137	Meuterei der Gefangenen.
8	141	Störung des Landfriedens (Anstifter, Anführer und Gewaltthäter).
9	152	Fälschung von Geld.
10	153	Ausgabe von nicht fraudulos angefertigtem falschen Gelde.
11	162	Meineid und falsche gerichtliche Aussage zum Nachtheile des Beschuldigten ohne schweren Nachtheil.
12	169	Verleumderische Anzeige bei Eintritt einer Verurtheilung.

3*

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
13	180	Unterdrückung des Personenstandes um Vortheilswillen.
14	184	Blutschande der Ascendenten.
15	187	Schändung bei Eintritt einer Körperverletzung oder des Todes.
16	188	
17	189	Nothzucht.
18	219	Todschlag im Falle der Provocation.
19	222	Kindesmord.
20	224	Erfolglose Anstiftung und Anbietung zum Mord.
21	226	Abtreibung fremder Leibesfrucht gegen Entgelt.
22	228	Aussetzung einer hilflosen Person bei Eintritt des Todes.
23	234	Tödtliche Verletzung.
24	237	Vergiftung.
25	243	Kinderraub zu unsittlichen oder gewinnsüchtigen Zwecken.
26	244	Entführung von Frauenspersonen wider deren Willen mit auf Unzucht gerichteter Absicht.
27	326	Brandstiftung bei erschwerenden Umständen.
28	328	Brandstiftung bei Beseitigung des Löschgeräthes.
29	331	Gemeingefährliche Anwendung von Sprengstoffen.
30	332	Verabredung zur gemeingefährlichen Anwendung von Sprengstoffen.
31	333	Herstellung von Sprengstoffen zur gemeingefährlichen Anwendung.
32	334	Aufforderung zur gemeingefährlichen Anwendung von Sprengstoffen.
33	338	Herbeiführung einer Überschwemmung mit Gefahr für Menschenleben.
34	339	Herbeiführung einer Überschwemmung mit Gefahr für Eigenthum.
35	341	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes.
36	343	Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte.
37	349	Beschädigung oder Störung im Gebrauche von Gegenständen mit Herbeiführung einer Gemeingefahr bei Eintritt einer schweren Körperverletzung.
38	350	Gefährdung der Schifffahrt.
39	351	Herbeiführung eines Schiffbruches.
40	352	Vergiftung von Wasserbehältern.
41	353	Gemeingefährliche Handlungen.
42	356	Einführung einer ansteckenden Krankheit.
43	365	Geschenkannahme eines Richters.
44	368	Rechtsbeugung.
45	376	Strafrechtliche Verfolgung eines Schuldlosen durch einen Beamten.
46	389	Vertrauensmissbrauch von Seite eines Rechtsfreundes zum Schaden seiner Partei.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		VI.
		Freiheitsstrafen nicht unter 6 Monaten.
1	99	Bruch militärischer Lieferungsverträge und Transportverpflichtungen in Kriegszeiten.
2	104	Hochverrätherische Handlungen gegen befreundete Staaten.
3	137	Meuterei der Gefangenen.
4	152	Fälschung von Geld bei mildernden Umständen.
5	153	Verbreitung von nicht fraudulos angefertigtem falschen Gelde bei mildernden Umständen.
6	162	Falsche gerichtliche Aussage zum Nachtheil des Beschuldigten wenn keine oder nur eine Verurtheilung wegen Übertretung eingetreten ist.
7	182	Bigamie.
8	187	Schändung.
9	190	Arglistige Verleitung zum Beischlaf.
10	225	Abtreibung der Leibesfrucht.
11	226	Abtreibung fremder Leibesfrucht.
12	228	Aussetzung des eigenen Kindes.
13	233	Schwere Körperverletzung mit darauf gerichteter Absicht.
14	247	Freiheitsberaubung bei Eintritt des Todes.
15	250	Raub.
16	254	Erpressung bei erschwerenden Umständen.
17	361	Bruch von Lieferungsverträgen oder Transportverpflichtungen bei einem Nothstande.
18	370	Abschließung einer bigamen Ehe.
19	377	Rechtswidrige Vollstreckung einer Todes- oder Freiheitsstrafe.
20	382	Amtsunterschlagung bei erschwerenden Umständen.
21	383	
		VII.
		Freiheitsstrafe nicht unter 3 Monaten.
1	101	Öffentliche, persönliche Majestätsbeleidigung.
2	124	Aufruhr.
3	160	Meineid.
4	181	Verleitung zu einer ungiltigen Ehe.
5	185	Unzucht mit Verletzung besonderer Pflichten.
6	216	Aufreizung zum Zweikampf.
7	228	Aussetzung einer hilflosen Person.
8	235	Schwere Körper- und tödtliche Verletzung im Falle der Provocation.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
9	259	Diebstahl bei besonders erschwerenden Umständen.
10	276	Betrug bei besonders erschwerenden Umständen.
11	278	Betrügerische Brandlegung.
12	287	Urkundenfälschung bei besonders erschwerenden Umständen.
13	298	Betrügerischer Bankerott.
14	311	Gewohnheitsmäßiger Wilddiebstahl.
15	328	Brandstiftung.
16	349	Beschädigung oder Störung im Gebrauche von Gegenständen mit Herbeiführung einer Gemeingefahr.
17	357	Verletzung der Contumazvorschriften bei Eintritt eines Krankheitsfalles.
18	358	Vergiftung von Fütterungsgegenständen.
19	359	Verletzung der Bauvorschriften bei Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes.
20	373	Freiheitsberaubung durch Beamte.
21	374	Körperverletzung durch Beamte.
22	380	Falsche amtliche Beurkundung oder Unterdrückung von Urkunden.
23	381	
24	382	Amtsunterschlagung.
25	384	Gesetzwidrige Gebüreneinhebung bei erschwerenden Umständen.
26	385	Unterschlagung gesetzwidrig eingehobener Gebüren.
27	386	Bruch des Briefgeheimnisses durch Postbeamte.
28	387	Amtsmissbrauch in Bezug auf Telegramme und Telephonnachrichten.
29	389	Vertrauensbruch von Seite eines Rechtsbeistandes.
		VIII.
		Freiheitsstrafe nicht unter 2 Monaten.
1	209	Zweikampf bei erschwerenden Umständen.
		IX.
		Freiheitsstrafe nicht unter 1 Monate.
1	103	Öffentliche, persönliche Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.
2	104	Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens gegen befreundete Staaten.
3	105	Öffentliche, persönliche Beleidigung eines befreundeten Staatsoberhauptes.
4	123	Aufstand.
5	141	Störung des Landfriedens.
6	142	Störung des Hausfriedens bei erschwerenden Umständen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
7	151	Verleitung zur Auswanderung.
8	232	Schwere Körperverletzung.
9	236	Schlägerei beim Zusammentreffen mehrerer Misshandlungen.
10	247	Freiheitsberaubung bei einer Dauer über eine Woche.
11	253	Erpressung.
12	324	Sachbeschädigung unter gefährlichen Umständen.
13	329	Fahrlässige Brandstiftung bei Eintritt des Todes.
14	340	Fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung bei Eintritt des Todes.
15	342	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes bei Eintritt des Todes.
16	343	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte bei Eintritt des Todes.
17	360	Fahrlässiges gemeingefährliches Gebahren bei Eintritt des Todes.
18	378	Vereitlung der Vollzugsetzung einer Strafe.
19	379	Befreiung eines Gefangenen durch Aufsichtsbeamte.
		X.
		Freiheitsstrafe nicht unter 1 Woche.
1	290	Intellectuelle Urkundenfälschung bei erschwerenden Umständen.
2	291	Gebrauch einer falschen öffentlichen Beurkundung bei erschwerenden Umständen.
3	310	Wilddiebstahl unter gefährlichen Umständen.
		XI.
		Freiheitsstrafe nicht unter 1 Tage.
1	95	Unbefugte Werbung.
2	96	Ausspähung.
3	97	Unerlaubte Mittheilungen in Kriegszeiten.
4	98	Theilnahme an Militärverbrechen.
5	99	Fahrlässige Nichterfüllung von militärischen Lieferungsverträgen und Transportverpflichtungen.
6	101	Majestätsbeleidigung.
7	102	Thätlichkeit gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses.
8	103	Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses.
9	105	Beleidigung eines befreundeten Staatsoberhauptes.
10	106	Beleidigung diplomatischer Vertreter am kaiserlichen Hofe.
11	107	Neutralitätsbruch.
12	110	Nöthigung gegen ein Mitglied einer legislativen Körperschaft.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
13	111	Hinderung in der Ausübung öffentlicher Rechte.
14	112	Fälschung bei öffentlichen Wahlen.
15	113	Wahlbestechung.
16	114	Aufforderung zur Nichterfüllung öffentlicher Verpflichtungen.
17	115	Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, behördliche Anordnungen und zu strafbaren Handlungen.
18	116	Verbindung zur Nichterfüllung öffentlicher Verpflichtungen und zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze und behördliche Anordnungen.
19	117	Anpreisung verbotener Handlungen.
20	118	Beleidigung der Regierung, Vertretungskörper, Behörden oder der bewaffneten Macht.
21	119	Verbindung öffentlicher Functionäre zur Behinderung der Regierungsthätigkeit.
22	120	Gewaltthat gegen die Obrigkeit.
23	121	Thätlichkeit gegen Amtspersonen.
24	122	Beleidigung von Amtspersonen.
25	126	Auflauf.
26	127	Beschädigung öffentlicher Kundmachungen und Insignien.
27	128	Beseitigung amtlicher Siegel.
28	129	Beseitigung amtlich gepfändeter oder mit Beschlag belegter Gegenstände.
29	130	Anmaßung eines öffentlichen Amtes.
30	131	Beseitigung amtlicher Urkunden und Gegenstände.
31	132	Fälschliche Bezeichnung von Schriftstücken als Amtsacten und verbotene Verlautbarung von Amtsacten.
32	133	Verbotene Verlautbarung im Gerichtsverfahren.
33	134	
34	135	Befreiung eines Gefangenen.
35	136	
36	138	Beleidigung von Nationalitäten, Religionsgesellschaften, Bevölkerungsclassen und Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen dieselben.
37	139	Schmähung staatlicher Einrichtungen und Gesetze, behördlicher Anordnungen, und der Institute des Eigenthums, der Ehe und der Familie.
38	140	Bedrohung von Bevölkerungskreisen.
39	142	Hausfriedensbruch.
40	143	Verletzung des Hausrechtes.
41	144	Nöthigung gegen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlungen und gesetzliche Körperschaften.
42	145	Nöthigung bei Striken.
43	146	Bildung bewaffneter Haufen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
44	147	Verbotene Ansammlung von Waffen.
45	148	Theilnahme an geheimen Gesellschaften.
46	149	Theilnahme an Verbindungen gegen Eigenthum, Ehe oder Familie.
47	150	Unterlassene Verhinderung von Verbrechen.
48	154	Verbreitung falschen Geldes.
49	157	Verringerung von Metallgeld und Verbreitung des verringerten Metallgeldes.
50	158	Ansichbringen von Abfällen verringerter Münzen.
51	159	Beschaffung von Gegenständen zur Geldfälschung.
52	161	Falsche gerichtliche Aussage.
53	164	Meineid und falsche gerichtliche Aussage bei Widerruf und zu Gunsten von Angehörigen.
54	166	Fahrlässiger Meineid und fahrlässige falsche gerichtliche Aussage.
55	167	Erfolglose Anstiftung zum Meineid und zur falschen gerichtlichen Aussage.
56	168	Falscher Offenbarungseid.
57	169	Verleumderische Anzeige ohne Herbeiführung schwerer Verurtheilung und bei Widerruf.
58	170	Falsche Anzeige strafbarer Handlungen.
59	171	Verschweigung von Entlastungsbeweisen in Strafsachen.
60	173	Gewaltthätige Störung des Gottesdienstes.
61	174	Gotteslästerung.
62	175	Beschimpfung gegen religiöse Einrichtungen und Gegenstände.
63	176	Beleidigung eines Religionsdieners.
64	177	Thätlichkeit gegen einen Religionsdiener.
65	178	Unfug an Gräbern und Leichen.
66	179	Verbreitung einer verbotenen Religionssecte.
67	180	Unterdrückung des Personenstandes.
68	182	Bigamie bei Ungiltigkeit der ersten Ehe.
69	183	Ehebruch.
70	184	Blutschande der Descendenten und Beischlaf zwischen Geschwistern und Verschwägerten.
71	186	Widernatürliche Unzucht.
72	188	Schändung.
73	191	Kuppelei.
74	192	Verführung.
75	193	Öffentliche Unsittlichkeit.
76	194	
77	195	Beleidigung.
78	196	
79	200	Creditgefährdung.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
80	201	Beleidigung
81	208	Herausforderung zum Zweikampf.
82	210	Übernahme des Kartells.
83	212	Zweikampf.
84	217	Amerikanisches Duell.
85	229	Fahrlässige Tödtung.
86	230	Körperverletzung.
87	231	
88	236	Schlägerei.
89	238	Fahrlässige Körperverletzung.
90	243	Kinderraub.
91	244	Entführung von Frauenspersonen gegen deren Willen.
92	245	Entführung von minderjährigen Frauenspersonen.
93	247	Freiheitsberaubung.
94	248	Nöthigung.
95	249	Gefährliche Drohung.
96	258	Diebstahl.
97	260	
98	263	Unterschlagung.
99	264	Funddiebstahl.
100	268	Begünstigung.
101	269	
102	271	Desertionsbegünstigung.
103	272	Hehlerei.
104	277	Betrug.
105	279	
106	283	Creditbetrug.
107	284	Arglistige Vermögensschädigung.
108	285	Untreue.
109	286	Urkundenfälschung.
110	287	
111	289	Intellectuelle Urkundenfälschung.
112	291	Benützung einer falschen öffentlichen Beurkundung.
113	292	Unterdrückung von Urkunden.
114	293	Fälschung öffentlicher Bescheinigungen.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
115	294	Benützung falscher ärztlicher Zeugnisse.
116	296	
117	295	Ausstellung falscher ärztlicher Zeugnisse.
118	297	Executionsvereitlung.
119	299	Beseitigung aus der Cridamassa durch Dritte.
120	300	Fraudulose Gläubigerbegünstigung.
121	301	Fahrlässiger Bankerott.
122	303	Fraudulöse Abmachungen in Concursfällen.
123	305	Eigennutz bei Verwaltung des Concursmassavermögens.
124	306	Gewerbsmäßiges Glücksspiel.
125	307	Begünstigung des Glücksspiels.
126	308	Besitzdiebstahl.
127	309	Bettelbetrug
128	310	Wilddiebstahl.
129	312	Unberechtigtes Fischen und Krebsen.
130	313	Hehlerei von Wild, Fischen und Krebsen.
131	314	Verletzung des Briefgeheimnisses.
132	315	Vertrauensmissbrauch.
133	316	Fraudulose Creditirung an Minderjährige.
134	317	Fraudulöser Vertragsbruch.
135	318	Ausbeutung bei Käufen auf Credit.
136	319	Nachdruck.
137	320	Aufreizung zu Beschwerden.
138	321	Sachbeschädigung.
139	322	
140	323	
141	329	Fahrlässige Brandstiftung.
142	337	Fahrlässiges Gebaren mit Sprengstoffen.
143	340	Fahrlässige Herbeiführung einer Überschwemmung.
144	342	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes.
145	343	Fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes durch Angestellte.
146	344	Störung des Telegraphen- oder Telephonbetriebes.
147	345	Fahrlässige Störung des Telegraphen- oder Telephonbetriebes.
148	346	Störung des Telegraphen- oder Telephonbetriebes durch Angestellte.
149	348	Anstellung eines für den Eisenbahn-, Telegraphen- oder Telephonbetrieb unfähig Erklärten.

Nummer	Paragraphe	Bezeichnung der strafbaren Handlung
150	354	Verabredung zu gemeingefährlichen Handlungen.
151	357	Verletzung der Contumazvorschriften gegen Menschenkrankheiten.
152	359	Verletzung der Bauvorschriften.
153	360	Fahrlässiges gemeingefährliches Gebaren.
154	361	Fahrlässige Nichterfüllung von Lieferungsverträgen und Transportverpflichtungen bei einem Nothstande.
155	362	Geschenkannahme in Amtssachen.
156	363	Geschenkannahme in Amtssachen für Pflichtwidrigkeiten.
157	364	Bestechung eines Beamten.
158	366	Bestechung eines Richters.
159	369	Trauung einer ungiltigen Ehe.
160	371	Nöthigung durch Beamte.
161	372	Verletzung des Hausrechtes durch Beamte.
162	373	Fahrlässige Freiheitsberaubung durch Beamte.
163	375	Erpressung von Aussagen durch Beamte.
164	377	Vollstreckung einer rechtswidrigen Geldstrafe.
165	379	Fahrlässige Befreiung eines Gefangenen durch Aufsichtsbeamte.
166	384	Gesetzwidrige Einhebung von Gebüren.
167	388	Unbefugte Beschlagnahme und Brieferöffnung durch Beamte.
168	391	Bruch des Dienstgeheimnisses.
169	392	Amtsmissbrauch.
		XII.
		Geldstrafe nicht unter 10 fl.
1	310	Wilddiebstahl unter gefährlichen Umständen.

Übersicht IV.

Geldbußen.

Nummer	Paragraph	Bezeichnung der strafbaren Handlung	
1	202	Beleidigung (§§. 196, 200, 201).	bis zum Betrage von 3000 fl.
2	239	Körperverletzung.	
3	285	Untreue.	
4	319	Nachdruck.	

Übersicht V.

Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht.

Nummer	Paragraph	Bezeichnung der strafbaren Handlung
1	123	Aufstand (Anstifter und Anführer).
2	124	Aufruhr (Anstifter und Anführer).
3	137	Meuterei der Gefangenen.
4	141	Störung des Landfriedens (Anstifter, Anführer, und Gewaltthäter).
5	152	Geldfälschung.
6	153	Verbreitung von nicht fraudulos angefertigtem Geld.
7	191	Kuppelei.
8	242	Menschenraub.
9	243	Kinderraub.
10	256	Raub.
		Erpressung.
11	265	Diebstahl.
12	273	Hehlerei.
13	311	Gewohnheitsmäßiger Wilddiebstahl.
14	355	Gemeingefährliche Handlungen (§§. 326, 327, 328, 331, 332, 333, 334, 338, 339, 341, 349, 350, 351, 352, 353).

Übersicht VI.

Nummer	Paragraph	Bezeichnung der strafbaren Handlung	Nummer	Paragraph	Bezeichnung der strafbaren Handlung
		Antragsdelicte.			**Privatdelicte.**
1	104	Hochverrätherische Handlungen gegen befreundete Staaten.	1	183	Ehebruch.
			2	190	Arglistige Verleitung zum Beischlaf.
2	106	Beleidigung von diplomatischen Vertretern am kaiserlichen Hofe.	3	192	Verführung.
3	118	Beschimpfung der bewaffneten Macht.	4	204	Beleidigung. (§§. 195, 196, 200 201)
4	143	Verletzung des Hausrechtes	5.	308	Besitzdiebstahl.
5	181	Verleitung zu einer ungiltigen Ehe	6	314	Verletzung des Briefgeheimnisses.
6	204	Beleidigung eines öffentlichen Functionärs.	7	315	Vertrauensbruch.
7	240	Körperverletzung. (§§. 230, 231 Z. 3) Fahrläßige Körperverletzung.	8	319	Nachdruck.
8	244	Entführung von Frauenspersonen wider deren Willen in Absicht der Ehe.	9	413	Unbefugte Affigirung und Beseitigung von Ankündigungen. (Z. 2, 3.)
9	245	Entführung von minderjährigen Frauenspersonen.	10	464	Beischlaf im syphilitischen Zustande unter Ehegatten.
10	267	Diebstahl und Unterschlagung unter Angehörigen	11	491	Naschdiebstahl.
11	382	Betrug unter Angehörigen.	12	492	Zechbetrug.
12	283	Crediterschleichung.	13	496	Gebrauchsdiebstahl.
13	284	Arglistige Vermögensschädigung.	14	497	Unbefugte Geschenkannahme eines Machthabers.
14	309	Bettelbetrug.			
15	325	Sachbeschädigung. (§§. 321, 323).			
16	447	Unzüchtige Handlungen mit minderjährigen Hausgenossen.			
17	493	Forstfrevel.			
18	494	Feldfrevel.			

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.